

**BAG
-SB**

JUBILÄUMSAUSGABE

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

20 JAHRE BAG-SB

die Themen

**2
2006**

■ **20 Jahre BAG-SB
– Rückblick**

■ **Im Gedenken an die
soziale Schuldnerberatung:
Ein Nachruf... oder Aufruf**

■ **Die lautlose Schuldner-
beratung
Kommunikative Kennzeichen
einer Online-Schuldnerberatung**

FACHZEITSCHRIFT FÜR SCHULDNERBERATUNG
erscheint vierteljährlich • 21. Jahrgang, Mai 2006
ISSN-Nr. 0934-0297

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ **Vorstand:** Bernd Jaquemoth, RA, Nürnberg, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Liz Ehret, Dipl. Sozarb., Reutlingen, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Redaktion:** Heidrun Greß, Dipl. Sozpäd., Offenbach ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ **Jahresabonnement** 50 Euro inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich ■ **Redaktionsschluss** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.600 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. feiert in diesen Tagen ihren 20-jährigen Geburtstag. Im Rahmen der diesjährigen Jahresfachtagung unter dem Motto „Vitalisierung in der Schuldnerberatung – Neue Horizonte in Politik und Praxis“ am 10. und 11. Mai 2005 in Berlin wird dieses Jubiläum mit einem Festakt gefeiert.

Die BAG-SB e.V. hat im Laufe ihres Bestehens als Fachverband der deutschen Schuldnerberatung im Zusammenwirken mit den Wohlfahrtsverbänden, der Politik und anderen Kooperationspartnern maßgeblich an den Rahmenbedingungen und der Ausgestaltung des Arbeitsfeldes Schuldnerberatung mitgewirkt. Eine umfassende Rückschau und Erhebung der geleisteten Aktivitäten würde den Rahmen dieses Editorials bei weitem sprengen. Daher soll es an dieser Stelle genügen, auf einige relevante Bereiche zu verweisen.

Gemeinsam mit dem Verbraucherzentrale-Bundesverband und den Wohlfahrtsverbänden wirkt die BAG-SB in der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände zusammen und ist hier in allen Arbeitskreisen und Gremien aktiv vertreten. Dies gilt sowohl für die politische und strategische Planung wie auch die Erarbeitung von Stellungnahmen und Positionspapieren. Auch in Anhörungen im Bundestag, den Fraktionen und den einschlägigen Ministerien hat die BAG-SB immer wieder die Positionen der Fachpraxis dargelegt und Einfluss genommen auf die Ausgestaltung gesetzlicher und fachpolitischer Initiativen. Zusammen mit dem Bundesfamilienministerium wurde im Jahr 2005 die neue bundesweite Webseite www.meine-schulden.de zu den bereits bestehenden Foren entwickelt.

Neben den BAG-SB-Informationen ist mittlerweile die Zeitschrift für Verbraucher- und Privatinsolvenzrecht (ZVI) zu einem festen Bestandteil der Fachpublikationen im Bereich Schuldnerberatung geworden. Die ZVI wird vom RWS-Verlag in Verbindung mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung und dem Bundesverband deutscher Inkassounternehmen herausgegeben. Dieses Beispiel zeigt, dass es gelingen kann,

Bündnisse von Seiten der Schuldnerberatung und der Gläubiger projektbezogen herzustellen. Fortentwickelt hat sich auch die Webseite der BAG-SB, die im letzten Jahr ein neues Outfit und eine neue inhaltliche Struktur erhalten hat. Gleiches gilt für das Fortbildungsprogramm, das insbesondere mit dem umfassenden „Powerkurs“ ein kompaktes und qualitativ hochwertiges Profil aufweist. Im Bereich der EDV wurde mit der Entwicklung und dem Vertrieb des „InsO-Managers“ ein Produkt auf den Markt gebracht, das vielen Beratungsstellen im Bereich der Verbraucherinsolvenzen ein wertvolles und preisgünstiges Arbeitsmittel ist. Das aktuelle Update des „InsO-Managers“ wurde nun auch mit der standardisierten Bundesstatistik des Statistischen Bundesamtes ausgerüstet.

Besonders hervorzuheben ist die Zusammenarbeit des Vorstandes mit den Landesarbeitsgemeinschaften im Länderrat der BAG-SB. Dieses Gremium ermöglicht die Verschränkung und Koordination landesspezifischer Belange mit den Aktivitäten auf der Bundesebene. Des Weiteren werden dadurch die Praxiserfordernisse aus den Beratungsstellen vor Ort in direkter Linie auf die fachliche und politische Arbeit auf Bundesebene getragen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. wird auch künftig als Sprachrohr der Fachpraxis die Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Beratungsstellen als zentralen Ausgangspunkt im Auge behalten und an die Spitze ihrer Aktivitäten stellen.

Wir danken allen ehemaligen Vorstandsmitgliedern, Mitarbeitern, Aktivisten, den Mitgliedern des Länderrates sowie allen Kooperationspartnern für die geleistete Arbeit und das fruchtbare Zusammenwirken. Wir freuen uns auf die weitere Kooperation mit allen, denen die von Überschuldung Betroffenen und das Arbeitsfeld Schuldnerberatung am Herzen liegt.

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB

Inhalt

in eigener sache

20 Jahre Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung – ein persönlicher Rückblick <i>Klaus Müller, Caritasverband Frankfurt e.V.</i>	5
---	---

terminkalender – fortbildungen	9
---	---

gerichtsentscheidungen	12
-------------------------------------	----

meldungen	23
------------------------	----

themen

Baukasten Restschuldbefreiung und das Licht am Ende des Tunnels <i>Professor Dr. Hugo Grote, RheinAhrCampus, Remagen</i>	24
--	----

Im Gedenken an die Soziale Schuldnerberatung: Ein Nachruf ... oder Aufruf <i>Prof. Dr. Peter Schruth, Hochschule Magdeburg-Stendal, Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen</i>	32
--	----

Die Potenziale biografischer Methoden und Forschung für die Soziale Arbeit <i>Susanne Schlabs, Braunschweig</i>	38
---	----

Die lautlose Schuldnerberatung – Kommunikative Kennzeichen einer Online-Schuldnerberatung <i>Volker Haug, Schuldnerfachberatungszentrum Johannes-Gutenberg-Universität Mainz</i>	43
--	----

Integrierende Gesundheitsförderung aus freizeitwissenschaftlicher Sicht <i>Prof. Dr. Axel Scheftschik, Fachhochschule Coburg</i>	53
--	----

berichte

Zur Situation überschuldeter Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern – Jahresbericht 2005 <i>Cornelia Zorn, Vorsitzende LAG-SB M-V, Siegfried Jürgensen, Vorstandsmitglied LAG (Verfasser des Berichts), Hartmut Storrer, Vorsitzender des Fachausschusses Beratungsdienste der LIGA M-V</i>	60
--	----

„finanziell fit“ – Ein Angebot der sekundären Überschuldungsprävention für erwerbslose Jugendliche <i>Andrea Braun, Schuldnerfachberatungszentrum, Projekt: „finanziell fit“, Johannes-Gutenberg-Universität Mainz</i>	77
--	----

Das Kreuz mit den flexiblen Null-Plänen im Rahmen der InsO Oder: Vom ganz normalen Beratungschao zwischen gesetzlichem Arbeitsauftrag, persönlicher Moral und ökonomischen Zwängen <i>Rainer Mesch, ISKA Schuldner- und Insolvenzberatung Nürnberg</i>	80
--	----

arbeitsmaterial

F wie Förderung von Schuldner-/Insolvenzberatung in den Bundesländern	82
--	----

20 Jahre Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung - ein persönlicher Rückblick

Klaus Müller, Caritasverband Frankfurt e.V.

Wie soll ich 20 Jahre BAG-SB zusammenfassen? Und das auch noch möglichst kurz, prägnant und für tunlichst alle Leserinnen und Leser nachvollziehbar zu Papier bringen?

Natürlich: Ich habe die Entwicklung der Schuldnerberatung in der Bundesrepublik von Anfang an mitverfolgt, arbeite seit meinem Studium der Sozialarbeit eher mit Menschen, die herkömmlicherweise nicht auf der Sonnenseite des (Wirtschafts-)Lebens stehen. Armut, Arbeitslosigkeit, Krankheit und Alter, aber auch schlechte Wohnsituation, viele Kinder oder wenig Bildungschancen führten bei vielen Menschen, mit denen ich es beruflich zu tun hatte, zwangsläufig auch zu dem Thema: Schulden!

Jetzt sollte ich helfen, aktivieren, unterstützen und Fragen beantworten – aber wie?

Ich hatte ja selbst keine Ahnung, alle Kolleginnen und Kollegen, befreundete Anwälte, Banker, Kaufleute sagten mir: Kann man nix machen, nicht mein Schwerpunkt, habe ich noch nie gehört...

Also austesten, was geht: Stundung, Ratenzahlung, Sozialhilfebescheid kopieren und hinschicken, telefonieren und dann abwarten, was kommt. Wenn sonst keine Regelung der Zahlungsverpflichtungen erreicht wurde, dann wenigstens die notwendigen Ausgaben für das (Über-)Leben sichern: Miete, Energie, Lebensunterhalt - und hoffen, dass die Versandhäuser und Inkassobeauftragten stillhalten.

In den letzten 1970er Jahren, Anfang der 80er wurde das Thema „Verschuldung“ in der Sozialarbeit, besonders in sozialen Brennpunkten, in der Wohnungslosen- und Obdachlosenarbeit und in der Arbeit mit Armuts Klientel immer wichtiger. Parallel zum massiven Ausbau der Finanzdienstleistungen für alle wuchs auch die Anzahl der Kunden, die mit der Erfüllung ihrer Verträge hoffnungslos überfordert waren.

Immer mehr Kolleginnen und Kollegen beschäftigten sich (notgedrungen) mit dieser neuen Aufgabe, immer mehr Informationen machten die Runde und meine Hoffnung wuchs, vielleicht doch noch besser, erfolgreicher Lösungen für die Verschuldungsprobleme in meinem Arbeitsfeld zu finden.

Und dann: Im Herbst 1985 ein kurzer Aufruf in den Fachzeitschriften für Sozialwesen zur Kooperation in einem Bundeszusammenschluss, damit qualifizierte Schuldnerberatung als Aufgabe der Sozialarbeit in Wirtschaft, Politik und Praxis verankert wird – toll!

Nach einem Vorbereitungstreffen im Frühjahr 1986 wurde dann am 24. Mai 1986 in Kassel die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. von 8 Trägervertretern und 24

Einzelpersonen gegründet.

Als Aufgaben der BAG wurden bereits in der Gründungsversammlung u.a. festgelegt:

- Herausgabe eines regelmäßigen Informationsblattes,
- Erarbeitung von Arbeitsmaterialien,
- Angebot von Aus- und Fortbildung in der Schuldnerberatung,
- sozialpolitische Vertretung der Schuldnerberatung.

Der „Münchener Merkur“ titelte: Eine Gegenmacht für Schuldner.

Was war das für eine „Gegenmacht“?

Ich könnte jetzt von einer Vielzahl persönlicher Erlebnisse, von intensiven (auch konträren) Diskussionen, von Veranstaltungen und Sitzungen, von Kontakten, von Freundschaften zu Kolleginnen und Kollegen berichten, ich glaube aber, am besten ist die Entwicklung der BAG-SB zu verfolgen, wenn das „regelmäßig erscheinende Informationsblatt“ aus der Gründungsversammlung, das BAG-Info durchgeblättert wird. Viele Themen sind schon längst erledigt, glücklicherweise häufig im Sinne der Schuldnerberatung gelöst (z.B. Rechtsprechung zu sittenwidrigen Ratenkrediten). Wiederum andere Themen sind so virulent wie vor 20 Jahren (z.B. Statistik in der Schuldnerberatung).

Bereits im ersten BAG-Info vom Juli 1986 (noch mit Schreibmaschine getippt, kopiert und zehn Seiten oben links getackert) die seit dieser Zeit klassischen Rubriken: Neue Mitglieder (lese ich immer zuerst!), Gerichtsurteile, Fortbildungs- und Literaturhinweise. Der erste inhaltliche Beitrag: Ein Vorschlag zur statistischen Erhebung der Verhandlungsergebnisse in der Schuldnerberatung!

Heft 2/86 (jetzt schon richtig geheftet): Statistische Erhebung aller Schuldnerberatungsstellen in der BRD, aber auch ein ausführlich diskutiertes Thema: Ist Schuldnerberatung eigentlich Aufgabe der Sozialarbeit, wie ist die Abgrenzung zur Verbraucherberatung, zur Anwaltschaft?

Und dann ab Heft 1/87 die (hoffentlich immer weiter bestehende) Rubrik: „Hier kommt der Gläubiger zu Wort“, aber auch zwei Dauerthemen, die in der Praxis bis heute noch nicht zufrieden stellend gelöst sind: Gewerbliche Schuldnerberatung und Rechtsberatungsgesetz. Im Vorwort allerdings auch die Einschätzung nach einem Jahr: Es hat sich gelohnt, die BAG-SB zu gründen, das Thema ist in der Öffentlichkeit und in der Politik angekommen, eigene Fachtagungen und Fortbildungen finden Zuspruch, Arbeitsinhalte werden weiterentwickelt.

Bis heute wichtige Grundlage der (rechts-)beraterischen Inhalte von Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit ist die Auseinandersetzung mit dem Rechtsberatungsgesetz und die daraus entstandene Vereinbarung zwischen dem Deutschen Anwaltsverein und dem Deutschen Städtetag zur Rechtsstellung der Schuldnerberatungsstellen (Heft 2/87). Damit ist die (seit dieser Zeit überwiegend konfliktlose) Abgrenzung von Schuldnerberatung und anwaltlicher Vertretung erfolgt. Im gleichen Heft aber auch schon wieder ein Dauerthema: Die Finanzierung von Schuldnerberatungsstellen und die unzureichende (und auch ungesicherte) Personalausstattung im Vergleich zum Nachfragedruck.

Heft 4/87 dann zum ersten Mal mit gedrucktem gelbem Umschlag, höchst professionell! Aber auch der Inhalt war professionell: Die fachpolitische Position der BAG-SB zur aktuellen Sozialpolitik, bei der u.a. festgestellt wurde, dass Sozialpolitik die finanzielle Situation der verschuldeten Haushalte zu wenig berücksichtigt, dass die Rechtsposition der Verbraucher schwach ist im Vergleich zu den Anbietern, dass es keine ausreichende Grundsicherung gibt...

Neben der Dauer-Diskussion über sittenwidrige Kreditverträge und deren rechtliche Bearbeitung wird von der BAG-SB mehrfach und fundiert das Thema „Verschuldung, Armut, Ausgrenzung“ bearbeitet und öffentlich gemacht, es führt zu dem heute als „klassisch“ angesehenen Symposium „Armut und Verschuldung“ im Juli 1988.

Im Herbst des gleichen Jahres dann ein weiterer BAG-Klassiker: Das berufsbegleitende Weiterbildungsprogramm „Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Überschuldung“. In diesem 5-wöchigen Weiterbildungsprogramm wurden und werden noch immer die Grundlagen der Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit vermittelt, nachdem die ewig gleichen „Einführungen“ bis auf die Sensibilisierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kaum Qualitätsfortschritte in der Praxis brachten. Jetzt also eine umfassende Qualifizierung in Schuldnerberatung für Fachleute aus der Praxis! Allerdings führte dies bis heute nicht dazu, ein allgemein akzeptiertes Berufsbild „Schuldnerberatung“ zu installieren, aber das kann ja noch werden...

Neben den immer häufiger angefragten, aber auch ungebeten Stellungnahmen der BAG-SB zu sozial- und rechtspolitischen Entwicklungen und den Auseinandersetzungen mit den sog. „Gewerblichen“ wird im BAG-Info zunehmend das Thema „Prävention“ virulent, Geschäfte mit der Armut werden ebenso vorgestellt wie Unterrichtsmaterialien zur privaten Verschuldung und Aufrufe zur Gründung einer Arbeitsgruppe Prävention (Heft 4/88). Dieser Schwerpunkt in der Schuldnerberatungspraxis wird durchgängig bis heute Thema bleiben.

Dann im November 1988 das Sonderheft zur Jahresarbeitstagung „Überschuldung - Auswirkung auf die Familie“ mit der Forderung nach „einer Politik zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, einer angemessenen Verteilung der Primäreinkommen, ein Konzept staatlicher sozialer Dienstleistungen und einer sozialen Grundsicherung“ (Zitat Horst Peter, MdB).

Ganz schön aktuell...

Aber auch das Heft: Erstmals nicht getippt, sondern am Computer (wie heißt das?) gelayoutet!

Ab 1989 dann intensiv die Beschäftigung mit dem Ausweg aus dem Schuldturn, mit dem Verbraucherkonkurs, dem privaten Insolvenzverfahren. Der Blick über die Grenzen nach Holland, Großbritannien oder USA ließ Ideen wachsen, auch in der Bundesrepublik eine Form des Schuldenerlasses zu finden (Heft 2/89). Dass es dann aber noch zehn Jahre lang dauern sollte, bis die InsO in Kraft trat, hatten wir uns damals nicht vorgestellt...

Ähnlich langwierig war das Bemühen der BAG-SB um die für die betroffenen Menschen dringend notwendige Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen: Ab Heft 4/89 wurde in einer breiten Koalition von Schuldnerberatungsstellen, deren Träger, Wohlfahrtsverbänden, Verbraucherschützern und Gewerkschaften die längst überfällige Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen über die Schwelle des Sozialhilfebezuges gefordert. Immerhin lag die letzte Anpassung der Pfändungstabelle bereits über fünf Jahre zurück. Trotzdem trat die Novellierung des § 850c ZPO erst zum Juli 1992 in Kraft.

Aber erst einmal (ab Heft 1/90) gab es etwas unerwartetes, fremdes und ungeheuerlich Spannendes: Die deutsche Einheit! Das Thema Prävention, Information und Tipps zur Selbsthilfe erhielt eine neue Dimension. Für uns nicht ganz neu, aber trotzdem überraschend, wie schnell die diversen Anbieter von Finanzdienstleistungen, Versicherungen, Versandhandel etc. die neuen Bundesländer überschwemmen konnten, Kunden fanden (sollte man besser „fangen“ sagen?) und natürlich daraus Schuldverhältnisse entstanden. Erstmals schien uns eine wirkungsvolle Prävention, eine Gegenstrategie gegen die bekannte Übermacht der Anbieterseite sinnvoll und möglich. Die Jahresarbeitstagung der BAG-SB fragte: „Boom im Westen - Crash im Osten?“, Willy Brandt wollte zusammen wachsen lassen, was zusammen gehört... Was wirklich gewachsen ist: Die Angebote, sich zu verschulden, die Ver- und Überschuldung der Verbraucher, aber auch die Schuldnerberatung und damit für mich viele neue Kontakte und Freundschaften, neue Sichtweisen auf angeblich statische Gegebenheiten, die so statisch gar nicht sind...

In der Gesetzgebung aber konnte das zarte Pflänzchen „Verbraucherschutz“ entdeckt werden: Das Verbraucherkreditgesetz brachte ab 1991 erste Verbesserungen bei der Verrechnung von Teilzahlungen, der Verzugszinsregelung und den Formvorschriften bei der Ausgestaltung von Kreditverträgen. Ungehört blieben allerdings damals noch Forderungen wie die Verkürzung der regelmäßigen Verjährung (Heft 1/91).

Neben der (weiteren) Bearbeitung der Dauerthemen „Finanzierung der Schuldnerberatung“, „statistische Erhebungen der Arbeit“, „Professionalisierung“, „gewerbliche Umschulder“, „unseriöse Anbieter“ oder „Verbraucherinsolvenz“ hat die BAG-SB ab 1991 ein für die damalige Praxis hilfreiche Unterstützung entwickelt: Das PC-Programm „BAG-CUS“. Auf einer Floppy-Diskette (heute weiß niemand mehr, was

das mal war...) konnten Kreditverträge berechnet, Umschuldungen geplant und Pfändungsbeträge ermittelt werden. Der technische Fortschritt erreichte auch uns!

Eine weitere Neuerung, heute längst selbstverständlicher Bestandteil der BAG, waren die Gründungen der Landesarbeitsgemeinschaften Schuldnerberatung. Die LAG Hessen eröffnete die Diskussion im Herbst 1991 über die Stellung der regionalen Zusammenschlüsse der Kolleginnen und Kollegen innerhalb der BAG, die arbeitsteiligen Aufgaben, die Außendarstellung der Schuldnerberatung, Finanzierung etc.

Für die BAG-SB dann ein Quantensprung:

Die Wechselwirkung zwischen Arbeitslosigkeit und Überschuldung, die Schwierigkeit vieler Arbeitsloser, wieder mit einer Vielzahl von Schulden in den regulären Arbeitsmarkt zurück zu finden, wurden im Bundesministerium für Arbeit erkannt. Unter dem Titel „Neue Wege in der Arbeitsmarktpolitik“ entstand mit tatkräftiger Unterstützung des Beirates der BAG-SB ein dreijähriges Modellprojekt „Förderung und Qualifizierung von Schuldnerberatung zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von überschuldeten Arbeitnehmern und Arbeitslosen“.

Hinter dieser etwas sperrigen Überschrift verbarg sich der Auftrag von Fachberatung, Fort- und Weiterbildung, Erstellen von Arbeitsmaterialien, Institutionsberatung und Beratung in Unternehmen, um Schuldnerberatung, speziell auch in den neuen Bundesländern, zu verankern.

Das war natürlich etwas für mich (nach 12 Jahren Schuldnerberatung in einem sozialen Brennpunkt): Also Haare geschnitten, Bart gestutzt, Jackett angezogen und „ab nach Kassel“.

Das Modellprojekt ermöglichte auch die erste eigene Geschäftsstelle der BAG mit großen Büros und eigenem Tagungsraum, das Asyl beim Schuldner- und Verbraucherschutz Kassel e.V. konnte beendet werden.

Mit Heft 4/92 wurde dann auch erstmalig die 1000er Auflage des BAG-Infos erreicht, eine erstaunliche Größe für eine Fachzeitschrift der Schuldnerberatung.

In der Folge des Projektes „Arbeitsmarktrisiko Schulden“ (so die Kurzfassung) fanden eine Vielzahl von (Fortbildungs-) Veranstaltungen statt. Für mich ganz besonders interessant die Tage in den neuen Bundesländern:

Der Kontakt mit den Kolleginnen und Kollegen, die häufig nach einer ganz und gar anderen persönlichen und beruflichen Entwicklung nun plötzlich als Aufgabe „Schuldnerberatung“ hatten. Schön zu erleben, wie unvoreingenommen sie an das Thema gingen, wie neugierig, wie engagiert sie waren und (sehr beeindruckend) wie stark das Gerechtigkeitsempfinden auch in wirtschaftlichen Dingen war. Ich habe dabei viel gelernt...

Neben dem Dauerbrenner „Insolvenzrechtsreform“ dann eine Meldung, die auch heute noch aktuell ist: „Kein Recht auf ein Girokonto“ (Heft 1/94). Seit dieser Zeit ist es in der Bundesrepublik Deutschland immer noch nicht gelungen, jeden Menschen mit einem einfachen und kostengünstigen

Zugang zum bargeldlosen Zahlungsverkehr, mit einem Girokonto zu versehen.

Ab Heft 1/95 das neue Layout mit dem BAG-Logo in rot oben links und der unvermeidlichen Leser-Umfrage, wie es uns nun (immerhin im 10. Jahrgang) gefällt.

Inhaltlich: Mittlerweile 8 Seiten Angebote für Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Schuldnerberatung und die erste gemeinsame Aktion der BAG-SB und der Wohlfahrtsverbände zum Recht auf ein Girokonto und in Heft 2/95 die Forderung der BAG, Kontopfändungen zu untersagen...

Aber wie titelte Heft 4/95 so einprägsam: „Girokonto für jedermann - ohne Gesetz nur heiße Luft“.

Ab Heft 1/96 dann eine auch weiterhin noch aktuelle Diskussion: Schuldnerberatung gegen Entgelt. Angesichts der damals (häufig genug auch heute noch) unsicheren finanziellen Absicherung der Schuldnerberatungsstellen, der einzelnen Kolleginnen und Kollegen, der unzureichenden Finanzierung nach dem Bundessozialhilfegesetz (§ 17 und § 93 BSHG) und der Einzelfallabrechnungen eine nachvollziehbare Überlegung. Ich habe allerdings zumindest in meinem Aufgabengebiet (sowohl in den Stadtteilen als auch bei den ratsuchenden Menschen) niemanden gefunden, der neben der Schuldenregulierung noch einen nennenswerten Betrag übrig hatte, den er für mich einsetzen würde. Liegt's vielleicht an mir?

Ein Satz aus 2/96: Schuldnerberatung darf nicht umsonst sein, sie muß (neue Rechtschreibung, auch das hat sich entwickelt, jetzt: muss) für den Klienten kostenlos sein.

Je näher das Inkrafttreten der InsO rückt, umso mehr Raum im BAG-Info beansprucht die Vorbereitung darauf: Pfändung und Pfändungsschutz, auch zunehmend bei Kontopfändung, Pfändung von Einmalzahlungen etc., außergerichtliche Vergleiche und Verhandlungsführung, Einsatz von Fondsmitteln, Schuldenbereinigungspläne.

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) bearbeitet (auch das bis heute) im Arbeitskreis InsO mit aktiver Beteiligung der BAG-SB diesen Themenbereich federführend in der Bundesrepublik (Heft 1/97).

Und auch das am Rande: In den Kurzmeldungen im BAG-Info immer wieder gute alte Bekannte, deren Namen uns schon so lange begleitet haben: Heinz Volandt und UGV Inkasso... (Heft 3/97).

Eine andere, gleichwohl aber seit Gründung der BAG-SB bekannte und trotzdem (meiner Meinung nach) noch nicht genügend bearbeitete Ebene ist die private Verschuldung in Europa, in der EU. Die BAG-SB soll und will sich an dieser Diskussion beteiligen, u.a. im Consumer Debt Net und im Europäischen Armutsnetzwerk (Heft 4/97 und 2/98).

Angesichts der heutigen Debatte um eine europäische Verbraucherkreditrichtlinie ein löbliches Vorhaben...

Was sich lange angekündigt hatte, ist jetzt da: die Insolvenzordnung! Dies ist natürlich auch ein Schwerpunkt im BAG-

Info, so in Heft 1/99 mit dem Abdruck des Antrags-Formulars „Darmstädter Vordruck“, der dann sehr schnell zum vorgeschriebenen amtlichen Vordruck zum Antrag auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens wurde.

Neben der notwendigerweise umfangreichen Beschäftigung mit der Insolvenzordnung und deren Auswirkungen auf die Schuldnerberatungspraxis ist aber im Themenspektrum des BAG-Infos nie die Beschäftigung mit der Verschuldung und deren Auswirkung auf die Betroffenen untergegangen. Beispielfähig soll Heft 4/99 aufgeschlagen werden: Die spezielle Verschuldung von Frauen durch die Bürgschaftsübernahme für Partner oder aber die Fortsetzung der mehrteiligen Serie über die wirtschaftliche Entwicklung privater Haushalte in der ehemaligen DDR (Arbeitsmarkt, Konsum, Finanzdienstleistungen, Verschuldung).

Nicht zu vergessen: Ganz hinten im Info, noch vor „Hier kommt der Gläubiger zu Wort“ die uralte, aber stets aktuelle und immer nützliche Rubrik: „Arbeitsmaterialien“.

Dann wieder Themen, die mir damals schon irgendwie geläufig waren: Gewerbliche Schuldenregulierer im Bericht des Arbeitskreises „Geschäfte mit der Armut“, wieder einmal überfällige Anpassung der Pfändungsfreigrenzen, die Insolvenzordnung soll nun doch besser den Realitäten angepasst werden... (Heft 2 und 4/2000).

So schnell ging's noch nie: Die Novellierung der Insolvenzordnung war schon im Heft 4/2001 nachzulesen. Besonders wichtig für die überschuldeten Ratsuchenden: Die Stundung der Verfahrenskosten.

Außergewöhnlich auch der Umschlag des BAG-Infos: Alles umgedreht, durchgängiger Hintergrund in rot, das Logo in gelb.

Aber für alle, die sich lieber im Internet tummeln, die BAG hat natürlich auch schon eine eigene Website: www.bag-sb.de.

Dazu 15 Jahre Bestehen der BAG-SB und ein Lob an uns alle: Der „lange Atem der Beharrlichkeit“ (Zitat Vorstand) hat sich ausgezahlt. Ich denke, wir werden etwas Ähnliches auch zum 20. Geburtstag hören und lesen...

Eine weitere Verbesserung vermeldete dann (wieder im gewohnten gelb/rot) Heft 1/2002: Die Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen und die zukünftige dynamische Anpassung nach Rechtsverordnung, so dass die langwierigen Verfahren zur Gesetzesänderung hoffentlich bald vergessen sind. Die abgedruckten Tabellenwerte haben mich jedoch erst einmal erschreckt, waren sie doch in dem vollkommen ungewohnten Euro erstellt!

Wie desöfteren schon in vorherigen Jahrgängen, so auch im Heft 3/2002 wieder einmal ein Tätigkeitsbericht aus der Praxis, diesmal von der LAG Mecklenburg-Vorpommern. Mir scheint, hier wird exemplarisch deutlich, welche Professionalität und welche Qualität Schuldnerberatung erreicht hat, es wird aber auch deutlich, wie notwendig die weitere (finanzielle) Absicherung und (inhaltliche) Förderung der Schuld-

nerberatung generell ist, um erfolgreich für die ratsuchenden Menschen tätig zu sein.

Wer weiß, vielleicht wird's dann auch was mit einem verbindlichen Berufsbild „Schuldnerberater“.

Allerdings, wie schon häufiger, übertrifft die Realität immer noch die schlimmsten Befürchtungen (Heft 4/2003): Das Land Hessen streicht die Landeszuschüsse für die Schuldnerberatungsstellen, die Verbraucherinsolvenzverfahren vorbereiten. Trotz der massenhaften, eindrucksvollen und, so habe ich es empfunden, wohlthuenden Proteste und Solidarierungen bleibt es bei dem Kahlschlag. Wird damit der Abschied von der „sozialen“ Schuldnerberatung eingeläutet?

Gleichzeitig stellt die Schufa (ebenfalls in Wiesbaden!) ihren ersten „Schuldenkompass“ vor, die Dimension von Ver- und Überschuldung in der BRD wird noch einmal drastisch deutlich. Wir aber wissen seit dieser Zeit, dass es wohl offensichtlich „überschuldungsgeneigte“ Menschen gibt...

Erste Erfahrungen mit der Zusammenarbeit in Jobcentern waren bereits im BAG-Info nachzulesen, die landläufig Hartz IV genannten Bestimmungen der SGB II und XII und damit die Auswirkungen auf die Schuldnerberatung werden ab Heft 1/2004 ein gewichtiger Schwerpunkt. Und: Obwohl die (finanziellen) Leistungen dieser Gesetze „Grundsicherung“ heißen, scheint genau das nicht mehr gewährleistet: Obergrenzen für angemessenen Wohnraum, keine einmaligen Beihilfen für Sonderbedarfe, keine Anpassung der Regelleistung an die allgemeine Kaufkraft- und Preisentwicklung, keine Berücksichtigung extrem erhöhter Energiekosten etc.

Dazu dann die mit Sanktionen garnierten Eingliederungsvereinbarungen in die (nicht vorhandenen) Arbeitsplätze...

Bei mir verstärkt sich der Eindruck, es wird alles immer wilder, kein Wunder, dass die Leute „überschuldungsgeneigt“ sind...

In Heft 4/2004 dann (mal wieder) eine AG SBV-Aktion zum Recht auf ein Girokonto. Im ersten Halbjahr 2005 soll dokumentiert werden, ob sich die sog. ZKA-Empfehlung zur Führung eines Guthabenkontos für alle Personen bewährt hat. Schließlich gibt es diese Empfehlung ja auch schon seit zehn Jahren!

Aber, von einer gesetzlichen Regelung (möglicherweise sogar mit ein klein wenig mehr Pfändungsschutz von Primäreinkommen auf dem Konto) ist weit und breit nichts zu sehen...

Dafür aber (auch das: „mal wieder“) ein Entwurf zur Änderung der Insolvenzordnung. Hier könnte auch die ZPO-Novellierung einfließen, um somit die Verfügbarkeit der Einkünfte auf dem Konto für die Kunden zu gewährleisten. Für Gläubiger(-Vertreter) wäre eine Kontopfändung wirtschaftlich uninteressant, und letztlich die Banken müssten sich nicht mehr über den hohen Zeit-, Kosten- und Arbeitsaufwand bei Pfändungsversuchen beklagen.

Wie wir aber heute wissen, haben sich diese Überlegungen in eine ganz andere Richtung entwickelt: Die Bundesländer

möchten am liebsten die Verbraucherinsolvenz nur noch für die Personen anbieten, die zumindest die Verfahrenskosten und Gebühren (vielleicht darf's noch ein bisschen mehr sein?) aufbringen können.

Und weil's so schön nostalgisch ist, zwei Klassiker aus dem Heft 1/2005:

Die Geschäfte der Herren Volandt und Jentzer, der UGV-Inkasso, vertreten durch die Rechtsanwälte Wehnert und Kollegen.

Die Auseinandersetzung mit den gewerblichen Umschulern, den unseriösen „Sanierern“, die „Gebühren-Gangster“ und jetzt neu: Selbstständige Schuldnerberater, die natürlich auch Gebühren benötigen, um ihrerseits aber seriös, kundenorientiert und erfolgreich zu arbeiten.

Hier komme ich sehr in Zwiespalt, ich bin mir noch unschlüssig, wo und wie stringent eine Grenzziehung geschehen muss...

Seit zehn Jahren gibt es Ehrenamtliche in der Schuldnerberatung, die im Rahmen des „bürgerschaftlichen Engagements“ unterstützend tätig werden. Die (erste?) öffentliche Diskussion und konzeptionelle Überlegung findet sich in Heft 2/2005.

Das erstaunt mich schon, immerhin reden wir nicht zum

ersten Mal in der Schuldnerberatung von Selbsthilfeinitiativen, Stadtteilbezug, Orientierung an Lebenslagen, Prävention und Information – könnte das nicht auch interessant für Ehrenamtliche sein?

Als letzte Anmerkung von mir der Hinweis aus Heft 3/2005: Vom 10. bis zum 12. Mai 2006 treffen wir uns alle in Berlin, ein bisschen schwätzen, ein bisschen arbeiten und viel 20jährigen Geburtstag feiern.

Dinge, die weiter zu bearbeiten sind, die kritisch begleitet werden müssen, die Lösungen brauchen, gibt's genug (einige habe ich aufgezählt). Ich finde aber auch, wir alle haben eine Menge erreicht, Erfolge, die wir uns vor 20 Jahren noch gar nicht zugetraut hatten.

Ach so, darf ich mir etwas wünschen, so zum Geburtstag? Lasst uns weiterhin so freundschaftlich-kollegial zusammenarbeiten, Meinungen und Informationen austauschen und die Schuldnerberatung professionell weiterentwickeln.

Schön wäre es, wenn nach 20 Jahren die BAG-SB-Geschäftsstelle endlich finanziell dauerhaft gesichert und stärker personell ausgestattet wäre...

...und beim nächsten Umzug der Geschäftsstelle: Einen Aufzug, bitte!

terminkalender – fortbildungen

Beratung und methodisches Verhandeln in der fallbezogenen Hilfe

Inhalte:

- Grundlagen des Beratungsgesprächs und Beratungsprozesses
- Beratungskonzepte und Beratungspraxis
- Berater – Ratsuchender – Verhältnis
- Selbstreflexion des Beraterverhaltens
- Methodisches Handeln in der Schuldner- und Insolvenzberatung (Strategieentwicklung)
- Verhandlungsführung mit Gläubigern und Dritten, z.B. Institutionen
- Regulierungsformen

Referentin: Doris Zeißner, NLP Masterin, Leiterin der Schuldnerberatung AWO Kreis Unna

Termin: 09.06. bis 11.06.2006

Ort: Dortmund

Kosten: 330 € inkl. Verpflegung ohne Übernachtung

Vertiefende rechtliche Grundlagen

Inhalte:

- Sozialleistungsrecht (Alg I, Alg II, Sozialhilfe, Grundsicherung, Wohngeld, Kindergeld etc.)

- Mietvertrags- und Räumungsrecht zur Wohnungssicherung und Energielieferungsvertragsrecht
- Ordnungswidrigkeiten, Geldstrafen, Auflagen und Gerichtskostenrecht (i.S. von Interventionsmöglichkeiten)
- Inkasso

Referent: Rechtsanwalt Bernd Jaquemoth, Nürnberg

Termin: 29.06. bis 01.07.2006

Ort: Würzburg

Kosten: 330 € inkl. Verpflegung ohne Übernachtung

Insolvenzrecht

Inhalte:

- Regelinsolvenz/Verbraucherinsolvenz
- Grundlegender Verfahrensüberblick
- Zugangsvoraussetzungen und Ausschlusskriterien
- Struktur und Systematik der einzelnen Verfahrensabschnitte: Außergerichtlicher Einigungsversuch, gerichtliches Verfahren und Wohlverhaltensperiode
- Potenziale und Gefahren des Insolvenzverfahrens als „Second Chance“ für wirtschaftlich gescheiterte Verbraucher und Selbstständige
- Zwangsvollstreckungsrecht in der Insolvenz

Referententeam: Dipl. Sozialarbeiter (FH) Malte Poppe, Schuldner- und Insolvenzberater
Dipl. Rechtspflegerin (FH) Uta Schneider, Schuldner- und Insolvenzberaterin
Termin: 27.09. bis 01.10.2006
Ort: Mainz
Kosten: 550 € inkl. Verpflegung ohne Übernachtung

Unterhaltsrecht

Inhalt:

- Grundkenntnisse
- Unterhaltsbedürftigkeit
- Leistungsfähigkeit
- Rangverhältnisse und Mangelfall
- Berechnung und Änderung

Referent: Rechtsanwalt Bernd Jaquemoth, Nürnberg

Termin: 03.11. bis 04.11.2006
Ort: Hannover
Kosten: 220 € inkl. Verpflegung ohne Übernachtung

EDV-Programme in der Schuldnerberatung

Inhalte:

- Einführung in Standardprogramme der Schuldner- und Insolvenzberatung
- Statistik und Leistungsauswertung
- Verbesserung der Arbeitsqualität durch optimierten EDV-Einsatz
- Hinweise und Tipps zum EDV-gestützten Beratungsetting in der Schuldnerberatung

(Allgemeine Microsoftprogramm- bzw. EDV-Kenntnisse werden vorausgesetzt)

Referent: Dipl. Sozialarbeiter (FH) Malte Poppe, Schuldner- und Insolvenzberater

Termin: 09.12. bis 10.12.2006
Ort: Kassel
Kosten: 220 € inkl. Verpflegung ohne Übernachtung

Maßnahmen bei Überschuldung und Existenzsicherung

und gesetzliche Neuregelungen bzw. neue Rechtsprechung zur Kontenpfändung, Aufrechnung und weiteren Themen der Existenzsicherung sowie Neuregelungen des SGB II

Unterstützendes Seminar zur Krisenintervention in der Schuldnerberatung

Überschuldung bedroht immer mehr Menschen, die bestehenden Schuldnerberatungsstellen können steigende Fallzahlen nur unzureichend bewältigen. Hinzu kommt die zusätzliche Belastung durch die große Anzahl der zu erwartenden Insolvenzverfahren. Oft bleibt in der täglichen Arbeit nur wenig Zeit, nicht nur an den Symptomen zu arbeiten, sondern Schuldnerberatung auch als ganzheitliche Lebensberatung zu sehen.

Eine große Entlastung kann hier sein, wenn Mitarbeiter/innen der unterschiedlichsten sozialen Dienste Vorarbeit sowie schnelle und qualifizierte Hilfe im Bereich Krisenintervention leisten können. Denkbar sind auch notwendige Vorarbeiten für ein künftiges Insolvenzverfahren.

Das Seminar Schuldnerberatung als Existenzsicherung wendet sich an diejenigen Mitarbeiter/innen, die spezialisierte Beratungsstellen unterstützen können. Wir bitten daher, Kollegen/innen, die beruflich mit überschuldeten Personen zu tun haben, auf unser folgendes Seminar hinzuweisen:

Das Seminar Maßnahmen bei Überschuldung und Existenzsicherung vermittelt grundlegende Informationen und Kenntnisse, um geeignete Sofortmaßnahmen zu ergreifen. Anhand von Praxisbeispielen werden die Möglichkeiten von Krisenintervention bei:

- Miet-/Energieschulden,
- Lohn-/Kontenpfändung,
- Lohnabtretung,
- Aufrechnung der kontenführenden Bank
- sowie Maßnahmen bei unterschiedlichen Gläubigergruppen dargestellt und Informationen über die aktuelle Rechtsprechung zur Existenzsicherung gegeben.

Achtung! Sichern Sie Ihren Platz frühzeitig, da die Teilnehmerzahl beschränkt ist.

Referent: Ulli Winter, Schuldnerberater beim Jugend-/Sozialamt der Stadt Frankfurt

Termin: Donnerstag, 29.06.2006 (10.30 bis 17.00 h) und Freitag, 30.06.2006 (9.30 bis 15.00 h)
Ort: Frankfurt/Main
Kosten: 155 € incl. Getränke u. Imbiss
140 € Mitgliederpreis
oder eintägig am 30.06.2006
80 € (70 € Mitgliederpreis)

Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de



Bildungsurlaubsveranstaltung in Neubrandenburg
(Mecklenburg-Vorpommern) in Kooperation mit der
BAG Schuldnerberatung:

Englisch für Schuldnerberater/innen

11. - 15. September 2006,
Ort: Hochschule Neubrandenburg;
Hotelunterbringung im SAS Radisson,
Lehrmaterial, Vollverpflegung
und Sozialprogramm: 485 EUR.

Nähere Informationen: www.ifw.hs-nb.de

Ausführliche Informationen werden gern zugesandt vom
IfW, Postfach 11 0 121, 17041 Neubrandenburg

InFobiS
**Diakonisches Institut für Information,
Fortbildung und Supervision**

Fortbildungen 2006 Schuldnerberatung

Grundlagenseminar Schuldnerberatung

11.9. bis 15.9.2006

Aufbauseminar Schuldnerberatung

27.11. bis 1.12.2006

Intensiveinführung Verbraucherinsolvenz

27.9. bis 29.9.2006

Praxisseminare Verbraucherinsolvenz

1.11. bis 3.11.2006 und 22.11. bis 24.11.2006

InFobiS
Zossener Str. 65
10961 Berlin
Tel. 030.69598080

Fax. 030.69598081
info@infobis.de
www.infobis.de

Weiterbildungsprogramm In Kooperation mit dem Burckhardthaus Gelnhausen

“Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung”

1. Kursabschnitt: 30.10. – 03.11.2006
2. Kursabschnitt: 19.02. – 23.02.2007
3. Kursabschnitt: 18.06. – 22.06.2007
4. Kursabschnitt: 05.11. – 09.11.2007
5. Kursabschnitt: Februar 2008

Dieses Weiterbildungsprogramm richtet sich an alle KollegInnen, die in ihrer Arbeit mit überschuldeten Personen und Familien zu tun haben (wollen) und den Ratsuchenden bei der Bewältigung des Schuldenproblems helfen möchten.

Das Weiterbildungsprogramm umfasst fünf fünftägige Kursabschnitte und eine umfangreiche Hausarbeit und endet mit einem Kolloquium. Über die erfolgreiche Teilnahme wird ein Zertifikat ausgestellt.

Themen der Kursabschnitte sind u.a.

- Einführung, Notwendigkeit von Schuldnerberatung, rechtliche Grundkenntnisse
- Handwerkszeug/Rechtswissen

- Rolle, Funktion und Identität des Schuldenberaters
- Planspiel/Strategien/Fallmanagement
- Prävention und Sozialpolitik

TeilnehmerInnen:

KollegInnen aus den Arbeitsbereichen: Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen, betreutes Wohnen, ASD, Drogenberatung, Streetwork/Mobile Jugendarbeit, Familienhilfe, NeueinsteigerInnen aus spezialisierter Schuldnerberatung u.a.m.

Ort: Burckhardthaus Gelnhausen

Kosten: 450,- € pro Kursabschnitt

Hinweis: Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.

Anmeldung und Information:
Burckhardthaus e.V., Postfach 11 64,
63551 Gelnhausen
Telefon: 06051/890, Fax: 06051/89-240,
email: info@burckhardthaus.de

Fortbildungsangebote anderer Träger

In eigener Sache:

Der Service „Fortbildungsangebote anderer Träger“ stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie, folgende, für uns arbeitserleichternde Schritte zu beachten:

- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen;
- senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext, entweder als MS-Word-doc oder RTF-Datei;
- für eintägige Veranstaltungen bitten wir Sie, den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für mehrtägige Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

Kostenlos können wir die Angebotsanzeigen für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nur im Fließtext ohne Hervorhebung, in kleinem Schriftgrad veröffentlichen.

Sollten Sie eine optische Hervorhebung bzw. ein spezielles Layout wünschen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Geschäftsstelle.

gerichtsentscheidungen

*zusammengestellt von **Klaus Hofmeister**, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.; **Claus Richter**, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e. V.; **Kay Bieker**, Verbraucherzentrale NRW*

Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten bei Berechnung von Arbeitslosengeld

BVerfG, Beschl. v. 28.03.2006 – 1 BvL 10/01

Das BVerfG hat entschieden, dass Zeiten des Mutterschutzes bei der Berechnung der Anwartschaftszeit in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung zu berücksichtigen sind.

Nach dem vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Recht wurden Zeiten, in denen Frauen wegen der mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote ihre versicherungspflichtige Beschäftigung unterbrechen, bei der Berechnung der Anwartschaftszeit in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung nicht berücksichtigt. Dies ist mit Art. 6 Abs. 4 GG (Schutz- und Fürsorgeanspruch der Mutter) nicht vereinbar, entschied der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts anlässlich einer Vorlage durch das Bundessozialgericht.

Dem Gesetzgeber hat das BVerfG aufgegeben, bis zum 31. März 2007 für den betroffenen Zeitraum eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen. Noch nicht rechts- oder bestandskräftig abgeschlossene Gerichts- und Verwaltungsverfahren bleiben ausgesetzt oder sind auszusetzen, um den Betroffenen die Möglichkeit zu erhalten, aus der vom Gesetzgeber zu treffenden Regelung Nutzen zu ziehen. Bereits bestandskräftig gewordene Verwaltungsentscheidungen bleiben von der vorliegenden Entscheidung unberührt. Es ist dem Gesetzgeber aber unbenommen, die Wirkung dieser Entscheidung auch auf bereits bestandskräftige Bescheide zu erstrecken.

Nach dem Mutterschutzgesetz dürfen Frauen, die den Schutz des Gesetzes genießen, sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden. Sie erhalten für die Dauer der Beschäftigungsverbote Lohnersatz in der Form des Mutterschaftsgeldes und eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld durch den Arbeitgeber in Anknüpfung an die Höhe ihres Arbeitsentgelts.

Voraussetzung für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld ist die Erfüllung der Anwartschaftszeit. Nach der gesetzlichen Regelung hat die Anwartschaftszeit erfüllt, wer in den letzten drei Jahren („Rahmenfrist“) vor der Arbeitslosmeldung und der eingetretenen Arbeitslosigkeit mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat. In dem hier maßgeblichen Zeitraum von 1998 bis 2002 begründete der Bezug von Mutterschaftsgeld kein Versicherungspflichtverhältnis mit der Folge, dass die Zeiten der mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote nicht zur Erfüllung der Anwartschaft für den Bezug von Arbeitslosengeld beitragen.

Untersagt der Gesetzgeber – wie in den Regelungen zum Mutterschutzgesetz – der Frau für eine bestimmte Zeit vor oder nach der Geburt eines Kindes die Fortsetzung oder Wiederaufnahme ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigung, so ist er auf Grund seines Schutzauftrages aus Art. 6 Abs. 4 GG nach der Entscheidung des BVerfG gehalten, die sich aus diesem Verbot unmittelbar ergebenden sozialrechtlichen Nachteile soweit wie möglich auszugleichen. Denn sonst bliebe der mit den Beschäftigungsverboten angestrebte Schutz von Mutter und Kind unvollständig. Es ist daher mit Art. 6 Abs. 4 GG unvereinbar, wenn Zeiten der mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote bei der Berechnung der Anwartschaftszeit in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung nicht berücksichtigt werden.

Hinweis: Entscheidung im Volltext unter www.bundesverfassungsgericht.de

Pfändung von Kontoauszügen und Rechnungsabschlüssen

BGH, Urteil v. 08.11.2005 – XI ZR 90/05 in ZVI, Heft 3/2006, Seite 114ff

Leitsätze des Gerichts:

Der Anspruch des Kontoinhabers auf Erteilung von Kontoauszügen und Rechnungsabschlüssen ist ein selbstständiger Anspruch aus dem Girovertrag, der bei einer Kontenpfändung nicht als Nebenanspruch mit der Hauptforderung mitgepfändet werden kann.

Hinweis: Entscheidung im Volltext unter www.bag-sb.de

Au Backe: Zahnverlust bei Biss in Cevapcici – Schadensersatz?

BGH, Urteil v. 05.04.2006 – VIII ZR 283/05

Ein Gast, der beim Biss in eine Mahlzeit in einem Restaurant einen Zahn verloren hat, muss beweisen, dass sich im Essen auch wirklich ein Fremdkörper befunden hat. Da im vorliegenden Fall der Gast diesen Beweis nicht führen konnte, wies das Gericht die Klage des Gastes auf Schadensersatz ab.

Der Kläger (Gast) verzehrte am 22. Dezember 2003 in dem von der Beklagten betriebenen Restaurant in Berlin-Spandau einen Grillteller, der aus verschiedenen Fleischstücken sowie Hackfleischröllchen (Cevapcici) bestand. Dabei brach ein Zahn des Klägers ab. Der Kläger führt dies darauf zurück, dass sich in einem der Hackfleischröllchen ein harter Fremdkörper – etwa ein kleiner Stein – befunden habe, wofür er die Beklagte verantwortlich macht. Die Beklagte hat dies bestritten und darauf verwiesen, dass der Zahn auch beim Biss auf ein Knochen- oder Knorpelteilchen eines der Fleischstücke abgebrochen sein könne.

Mit seiner Klage hat der Kläger Ersatz des Eigenanteils an den Kosten der zahnärztlichen Behandlung, Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes und die Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten für alle zukünftig aus dem Schadensereignis vom 22. Dezember 2003 entstehenden Schäden verlangt. Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landgericht die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers zurückgewiesen. Die vom Berufungsgericht zugelassene Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Eine Haftung der Beklagten setzt nach allen dafür in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen den vom Kläger zu erbringenden Nachweis voraus, dass sich, was die Beklagte bestritten hat, in dem Hackfleischröllchen, dessen Verzehr nach der Darstellung des Klägers den Verlust eines Zahns zur Folge hatte, ein harter Gegenstand befand, der beim Zubeißen zum Abbrechen des Zahns führte. Diesen Nachweis hat der Kläger nicht erbringen können. Nach seiner Darstellung war der Fremdkörper, vermutlich ein kleiner

Stein, nach dem Abbrechen des Zahns nicht mehr auffindbar, weil er ihn verschluckt hatte. Der Kläger meint jedoch, entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts komme ihm der Beweis des ersten Anscheins zugute. Dem ist der Bundesgerichtshof nicht gefolgt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind die Grundsätze über den Beweis des ersten Anscheins nur bei typischen Geschehensabläufen anwendbar, das heißt in Fällen, in denen ein bestimmter Sachverhalt feststeht, der nach der allgemeinen Lebenserfahrung auf eine bestimmte Ursache oder auf einen bestimmten Ablauf als maßgeblich für den Eintritt eines bestimmten Erfolges hinweist. Dabei bedeutet Typizität nicht, dass die Ursächlichkeit einer bestimmten Tatsache für einen bestimmten Erfolg bei allen Sachverhalten dieser Fallgruppe notwendig immer vorhanden ist; sie muss aber so häufig gegeben sein, dass die Wahrscheinlichkeit, einen solchen Fall vor sich zu haben, sehr groß ist.

An einem in diesem Sinne typischen Geschehensablauf fehlte es hier. Das Abbrechen eines Zahns beim Verzehr eines aus verschiedenen Fleischstücken und Hackfleischröllchen bestehenden Gerichts ist nicht nach der Lebenserfahrung typischerweise auf das Vorhandensein eines in der Hackfleischmasse verborgenen festen (Fremd-) Körpers zurückzuführen. Vielmehr kommen dafür auch andere, nicht fernliegende Ursachen wie etwa eine Vorschädigung des abgebrochenen Zahns oder die versehentliche Mitaufnahme von Knochen- oder Knorpelresten, die nach dem Verzehr anderer Fleischstücke im Laufe der Mahlzeit auf dem Teller zurückgeblieben sind, in Betracht.

Vermutete Kenntnis des Kreditinstitutes von Sicherungsmaßnahmen im Vorfeld der Insolvenz

BGH, Urteil v. 15.12.2005 – IX ZR 227/04

Leitsätze des Gerichts:

1. Eine Bank kann auf Weisung des Schuldners dessen kreditorisches Konto mit befreiender Wirkung belasten, weil sie keine Kenntnis davon hat, dass auf Anordnungen des Insolvenzgerichts ein vorläufiger Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt bestellt worden ist, welcher der Verfügung nicht zugestimmt hat.

2. Eine Bank muss organisatorisch Vorsorge treffen, damit ihre Kunden betreffende Informationen über die Eröffnung von Insolvenzverfahren oder Sicherungsmaßnahmen im Vorfeld der Insolvenzeröffnung von ihren Entscheidungsträgern zur Kenntnis genommen werden. Wird sie dieser Obliegenheit nicht gerecht, muss sie sich Kenntnisse, die bei einem zur Vornahme von Rechtsgeschäften bestellten und ermächtigten Bediensteten vorhanden sind, als ihr bekannt zurechnen lassen.

3. Die Vermutung, dass derjenige, der vor der öffentlichen Bekanntmachung der Insolvenzeröffnung oder einer Sicherungsmaßnahme etwas an den Schuldner geleistet hat, die gerichtliche Anordnung nicht gekannt hat, knüpft an die dem Regelfall entsprechende öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt an. Weitere Veröffentlichungen, die der Regel-Veröffentlichung vorausgegangen sind, haben diese Vermutungswirkung nicht.

Hinweis: Entscheidung im Volltext unter www.bag-sb.de

Anhebung der Pfändungsfreigrenzen zum 01.07.2005 ist rechtswirksam

BGH, Beschl. v. 24.01.2006 – VII ZB 93/05

Die Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen zum 1. Juli 2005 hat der BGH in der vorliegenden Entscheidung für rechtswirksam erklärt. Abgewiesen wurde damit die Klage einer Gläubigerin, die den Standpunkt vertreten hat, dass eine Anhebung der Pfändungsfreigrenzen zu diesem Zeitpunkt nicht wirksam eingetreten ist.

Die Gläubigerin hatte einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erwirkt, mit dem das Arbeitseinkommen des Schuldners gepfändet wurde; hinsichtlich des pfändbaren Betrags nimmt der Beschluss Bezug auf die Tabelle zu § 850c Abs. 3 ZPO i.d.F. des 7. Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen. Diese Gesetzesreform hatte zum Ziel, eine Dynamisierung der Pfändungsgrenzen entsprechend der Entwicklung des steuerlichen Grundfreibetrags zu erreichen. Daher wurde in § 850c Abs. 2a ZPO bestimmt, dass sich die unpfändbaren Beträge jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres, erstmalig zum 1. Juli 2003, entsprechend der im Vergleich zum jeweiligen Vorjahreszeitraum sich ergebenden prozentualen Entwicklung des steuerlichen Grundfreibetrags nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ändern. Dieser Grundfreibetrag war mit Wirkung vom 1. Januar 2004 erhöht worden; eine weitere Erhöhung zum 1. Januar 2005 ist hingegen nicht erfolgt. Das Bundesministerium der Justiz hat im Hinblick auf die Entwicklung des Grundfreibetrages im Gesamtzeitraum vom 1. Januar 2003 bis 1. Januar 2005 die entsprechende Erhöhung der Pfändungsfreibeträge zum 1. Juli 2005 bekannt gemacht.

Die Gläubigerin hat die Auffassung vertreten, eine Erhöhung der Pfändungsgrenzen zum 1. Juli 2005 sei nicht wirksam eingetreten. Sie hat sich darauf berufen, dass sich der Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG im Vorjahreszeitraum, auf den der Wortlaut des Gesetzes abstelle, nämlich vom 1. Januar 2004 bis 1. Januar 2005, nicht erhöht habe. Mit dieser Auffassung hatte die Gläubigerin weder in den Vorinstanzen noch vor dem Bundesgerichtshof Erfolg.

Der BGH hat zur Begründung der Zurückweisung der Rechtsbeschwerde ausgeführt, dass die Erhöhung der Pfän-

dungsgrenzen zum 1. Juli 2005 rechtswirksam ist. Der in § 850c Abs. 2a ZPO so bezeichnete „Vorjahreszeitraum“ umfasst nach den Ausführungen des Gerichts die Zeitspanne, die seit der letzten Feststellung der Pfändungsfreigrenzen verstrichen ist, somit nach der gesetzlichen Anpassungsregelung einen Zweijahreszeitraum. Zwar liegt es bei einer lediglich am Wortlaut orientierten Auslegung nahe, den Begriff „Vorjahreszeitraum“ nur auf zurückliegende zwölf Monate zu beziehen. Ein derartiges reines Wortverständnis verbietet sich aber unter Berücksichtigung des Sinnzusammenhangs, in den die Vorschrift gestellt ist, und vor allem im Hinblick auf den Gesetzeszweck und die Entstehungsgeschichte der Norm.

Mit der Vorschrift des § 850c Abs. 2a ZPO soll eine Dynamisierung der unpfändbaren Beträge gewährleistet werden. Der Gesetzentwurf sah dabei zunächst vor, die Pfändungsgrenzen jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend der im Verhältnis zum jeweiligen Vorjahreszeitpunkt erfolgten prozentualen Änderung des Grundfreibetrags nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG anzupassen. Jede Änderung dieses steuerlichen Grundfreibetrags sollte zu einer entsprechenden Änderung der Pfändungsgrenzen führen.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurde in Abänderung von diesem Entwurf eine Anpassung alle zwei Jahre jeweils zum 1. Juli bestimmt. Aus dieser lediglich der Vereinfachung des organisatorischen Ablaufs dienenden Änderung des Anpassungszeitpunkts kann nicht gefolgert werden, dass der beabsichtigte Gleichklang der Entwicklung von steuerlichem Grundfreibetrag und Pfändungsgrenzen in der Sache angetastet werden sollte. Es ist nicht davon auszugehen, dass der - ersichtlich nur versehentlich - vom Entwurf in die endgültige Gesetzesfassung übernommene Begriff „Vorjahreszeitraum“ mit der ursprünglichen Bedeutung aufrechterhalten werden sollte; vielmehr soll der Zeitraum erfasst werden, der seit dem letzten vorgesehenen Anpassungszeitpunkt verstrichen ist.

Hinweis: Entscheidung im Volltext unter www.bag-sb.de

Entscheidungen zu SGB II und SGB XII

Unzulässige Bepitzelung von ALG II-Empfängern

SG Düsseldorf, Beschl. v. 23.11.2005 – S 35 AS 343/05 ER

Behörden dürfen zur Ermittlung einer so genannten „eheähnlichen Lebenspartnerschaft“ ohne vorherige Information des Betroffenen und ohne dessen Einverständnis nicht den Nachbarn oder sonstige Dritte befragen. Dies hat das SG Düsseldorf in der vorliegenden Entscheidung klargestellt.

Gemäß den Regelungen des SGB II hat ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger dann keinen Anspruch auf Leistungen, wenn ein Mitglied seiner Bedarfsgemeinschaft leistungsfähig ist. Zur Bedarfsgemeinschaft zählen auch die Personen, die mit dem Hilfebedürftigen in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben. Die tatsächlichen Gegebenheiten darf die Behörde aber nach der Auffassung des Gerichts nicht einfach an dem Gericht vorbei ermitteln. Dies widerspreche grundlegenden datenschutzrechtlichen Vorschriften und sei daher rechtswidrig und unzulässig.

Eheähnliche Gemeinschaft frühestens nach Zusammenleben von einem Jahr

LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 18.01.2006 – L 5 B 1362/05 AS ER

Nach der Entscheidung des LSG Berlin-Brandenburg sind Paare, die seit weniger als einem Jahr zusammenleben, in der Regel noch keine eheähnliche Gemeinschaft und daher auch keine Bedarfsgemeinschaft. Somit darf das Einkommen der beiden Partner bei der Bedürftigkeitsprüfung zur Gewährung von ALG II nicht zusammengerechnet werden (zur Zeitdauer des Zusammenlebens für eine eheähnliche Gemeinschaft ist auch zu verweisen auf das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 17.10.2002 – B 7 AL 96/00 R).

Hausbesuche bei ALG II-Beziehern

LSG Hessen, Beschl. v. 30.01.2006 – L 7 AF 1/06 ER und L 7 AF 13/06 ER

Nach der vorliegenden Entscheidung des LSG Hessen müssen Hausbesuche der Arbeitsagentur von Beziehern von ALG II nur dann hingenommen werden, wenn berechtigte Zweifel an den Angaben des Leistungsbeziehers geltend gemacht werden können und ein Hausbesuch geeignet ist, diese berechtigten Zweifel aufzuklären.

Unzumutbarkeit einer Wohnung ohne Bad für Bezieher von ALG II

SG Dortmund, Beschl. v. 22.12.2005 – S 31 AS 562/05 ER

Das Gericht vertritt in seiner Entscheidung die Auffassung, dass eine Wohnung ohne Bad für Empfänger von ALG II unzumutbar ist. Auch wenn bisher vom Leistungsempfänger eine Wohnung ohne Bad bewohnt wurde, kann er sich eine besser ausgestattete Wohnung suchen, deren Miete im Rahmen der angemessenen Grenzen liegt.

Im vorliegenden Fall hatte ein Arbeitsloser, der in einer 36 qm-großen Wohnung mit Toilette, jedoch ohne Bad gewohnt hat, eine neue Wohnung gesucht. Er zog in eine 42 qm-gro-

ße Wohnung mit Bad und WC. Die Miet- und Nebenkosten stiegen durch den Umzug von 212 auf 240 € monatlich. Daraufhin lehnte die Arbeitsgemeinschaft für die Grundsicherung in Bochum die Übernahme der neuen höheren Wohnkosten ab, weil diese nicht angemessen seien. Dem Hilfeempfänger wurde vorgehalten, dass er eigenmächtig die ihm zumutbare bisherige Wohnung verlassen habe.

Allerdings ist das SG Dortmund dieser Sichtweise in seiner Entscheidung nicht gefolgt und hat die ARGE im Zuge der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die tatsächlichen Aufwendungen für die neue Wohnung zu erstatten. Das Gericht weist in seiner Entscheidung darauf hin, dass die neue Miete unter dem untersten Niveau des Bochumer Mietspiegels liegt. Für die Angemessenheit der Wohnung komme es nicht darauf an, dass die bisherige Wohnung noch günstiger gewesen ist. Vielmehr seien die Verhältnisse der neuen Wohnung entscheidend. Nach Auffassung des Gerichts entspricht eine Wohnung ohne Bad nicht mehr dem Standard des Angemessenen. Des Weiteren bedarf es nach Meinung des Gerichts für den Umzug keiner vorherigen Zustimmung der ARGE im Hinblick auf die Übernahme der Miete. Die vorherige Zustimmung könne im vorliegenden Fall lediglich bei der Erstattung von Umzugskosten Bedeutung erlangen.

Angemessene Kosten der Unterkunft nach dem SGB II

SG Aurich, Urteil v. 12.10.2005 – S 15 AS 159/05

Bei der Prüfung der angemessenen Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II ist vorrangig auf den aktuellen örtlichen Mietspiegel und nicht auf die Tabelle zu § 8 Wohngeldgesetz abzustellen. In der Entscheidungsbegründung weist das Gericht darauf hin, dass es zwar grundsätzlich auch möglich ist, die Tabelle zu § 8 Wohngeldgesetz zur Bestimmung der Angemessenheit heranzuziehen. Wenn es jedoch mehrere Möglichkeiten zur Bestimmung des angemessenen Mietzinses gibt, so ist diejenige zu wählen, die den entscheidungserheblichen örtlichen Mietzins besser abbildet. Nach Meinung des Gerichts ist dies der örtliche Mietspiegel, da dieser das örtliche Mietpreisniveau präziser wiedergebe als die Tabelle des Wohngeldgesetzes.

Im vorliegenden Fall hatte die zuständige ARGE für Beschäftigung einem Bezieher von ALG II die Kosten für seine Unterkunft in Höhe von 398,81 € nicht mehr anerkannt und als angemessene Miete nur mehr 280 € Grundmiete sowie Heizkosten von 38,10 € festgesetzt. Dabei berief sich die Behörde auf die Tabelle zu § 8 Wohngeldgesetz. Der Hilfeempfänger legte daraufhin mit Verweis auf den örtlichen Mietspiegel Widerspruch ein. Das Gericht folgte dem Antrag des Hilfeempfängers weitgehend und erkannte eine Warmmiete in Höhe von 378,07 € als angemessen an. Dabei wurde von der eigentlichen Warmmiete in Höhe von 398,81 € ein Abzug von 20,74 € vorgenommen. Dies wurde damit begrün-

det, dass die Warmmiete Stromkosten in dieser Höhe beinhaltet, die bereits im Regelsatz gem. § 20 SGB II enthalten sind.

Hinweis: Entscheidung im Volltext unter www.bag-sb.de

Zu hohe Pauschalabzüge für Warmwasser und Haushaltsenergie

SG Freiburg, Beschl. v. 18.05.2005 – S 9 AS 1581/05 ER

Das Sozialgericht Freiburg hat entschieden, dass die von den Sozialleistungsträgern in Baden-Württemberg vorgenommenen Pauschalabzüge für Haushaltsenergiekosten und die Bereitung von Warmwasser zu hoch sind.

Bezieher von Arbeitslosengeld II oder von Hilfe zum Lebensunterhalt nach Sozialhilferecht (SGB XII) haben neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unter bestimmten Voraussetzungen und in bestimmten Grenzen Anspruch auf Leistungen für Unterkunft und Heizung. Hierzu gehören neben der Kaltmiete grundsätzlich auch die Mietnebenkosten. Hiervon sind allerdings die Kosten der Bereitung von Warmwasser sowie für Elektrizität abzuziehen, denn diese sind bereits im Regelsatz bzw. der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts enthalten. In Baden-Württemberg nehmen sowohl die Sozialhilfeträger als auch die für das Arbeitslosengeld II zuständigen Behörden zu diesem Zweck pauschale Abzüge von den Leistungen vor, wenn diese Kosten in den Mietnebenkosten enthalten sind. Die Pauschalen betragen beispielsweise bei Alleinstehenden 9 € für die Warmwasserbereitung und weitere 19 € für den sonstigen Energieaufwand (jeweils monatlich). Diese Pauschalen beruhen auf Erfahrungswerten, die zu dem bis zum 31.12.2004 geltenden Bundessozialhilfegesetz (BSHG) entwickelt wurden und auf dem durchschnittlichen Energieverbrauch vergleichbarer Haushalte basierten.

Nach einem Beschluss der 9. Kammer des Gerichts vom 18.5.2005 können diese Werte ab 1.1.2005 nicht mehr herangezogen werden. Aus Äußerungen der Bundesregierung und Berechnungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes ergebe sich, dass in der Regelleistung nach dem SGB II bzw. in den Regelsätzen nach dem SGB XII und der Regelsatzverordnung (RSV) geringere Beträge für den Energiebedarf berücksichtigt worden seien, als zuletzt in den Regelsätzen nach dem BSHG. Für einen Alleinstehenden seien dies etwa lediglich 20,74 € mit der Folge, dass maximal dieser Betrag an Stelle der in den Richtlinien der Leistungsträger vorgesehenen 28 € monatlich abgezogen werden können.

Entscheidungen zum Insolvenzrecht

Zuständigkeit eines Insolvenzgerichts bei Umzug des Schuldners in anderen EU-Mitgliedstaat nach Antragstellung, aber vor Eröffnungsentscheidung

EuGH, Urteil v. 17.01.2006 - C 1/04

Leitsatz des Gerichts:

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren ist dahin auszulegen, dass das Gericht des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet der Schuldner bei Stellung seines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Mittelpunkt seiner hauptsächlichsten Interessen hat, für die Entscheidung über die Eröffnung dieses Verfahrens zuständig bleibt, wenn der Schuldner nach Antragstellung, aber vor der Eröffnungsentscheidung den Mittelpunkt seiner hauptsächlichsten Interessen in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verlegt.

Der BGH hat in der Sache, in der die Vorlage an den EuGH erfolgt ist, die zu obiger Entscheidung geführt hat, entsprechend der bindenden Entscheidung des EuGH entschieden, dass das Gericht des Mitgliedstaats, in dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist, für die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zuständig bleibt, wenn der Schuldner nach Antragstellung, aber vor Eröffnung, den Mittelpunkt seiner hauptsächlichsten Interessen in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verlegt.

Aus den Gründen des Gerichts:

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. L 160, S. 1, im Folgenden: Verordnung).

(...)

Ausgangsverfahren und Vorlagefrage

Die Beschwerdeführerin wohnte in Deutschland, wo sie in Form eines Einzelunternehmens einen Handel mit Telekommunikationsgeräten und Zubehör betrieb. Im Jahr 2001 stellte sie den Betrieb dieses Unternehmens ein und beantragte am 6. Dezember 2001 beim Amtsgericht – Insolvenzgericht – Wuppertal die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen. Am 1. April 2002 verlegte sie ihren Wohnsitz nach Spanien, um dort zu leben und zu arbeiten.

Das Amtsgericht Wuppertal lehnte mit Beschluss vom 10. April 2002 den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse ab. Die Beschwerde der Antragstellerin gegen diesen Beschluss wurde vom Landgericht Wuppertal durch Beschlüsse vom 14. August 2002 und vom 15. Oktober 2003 mit der Begründung zurückgewiesen, die deutschen Gerichte seien gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung nicht für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zuständig, da die Antragstellerin den Mittelpunkt ihrer hauptsächlichsten Interessen in Spanien habe.

Die Antragstellerin legte Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof ein, mit der sie die Aufhebung der genannten Beschlüsse und die Zurückverweisung der Sache an das Landgericht Wuppertal beantragt. Sie macht geltend, für die Beurteilung der internationalen Zuständigkeit müsse auf die Situation im Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgestellt werden, d.h. im vorliegenden Fall auf ihren Wohnsitz in Deutschland im Dezember 2001.

Das vorliegende Gericht führt zunächst aus, das bei ihm anhängige Verfahren falle gemäß den Artikeln 43 und 44 Absatz 2 der Verordnung in deren Anwendungsbereich, da vor ihrem Inkrafttreten am 31. Mai 2002 keine positive Entscheidung über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens getroffen worden sei.

Sodann weist es darauf hin, dass die Antragstellerin den Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen nach Spanien verlegt habe, nachdem sie in Deutschland die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt habe, aber noch bevor ein solches mit den nach deutschem Recht damit verbundenen Wirkungen eröffnet worden sei.

In dieser Situation hat der Bundesgerichtshof das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Bleibt das Gericht des Mitgliedstaats, bei dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist, für die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zuständig, wenn der Schuldner nach Antragstellung, aber vor der Eröffnung, den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verlegt, oder wird das Gericht des anderen Mitgliedstaats zuständig?

Zur Vorlagefrage

(...) Ein Wechsel der Zuständigkeit vom zuerst befassten Gericht zu einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats auf dieser Grundlage widerspräche (...) den Zielen der Verordnung.

Der Gemeinschaftsgesetzgeber hat nämlich in der vierten Begründungserwägung der Verordnung seine Absicht zum Ausdruck gebracht, zu verhindern, dass es für die Parteien vorteilhafter ist, Vermögensgegenstände oder Rechtsstreitigkeiten von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu verlagern, um auf diese Weise eine verbesserte Rechtsstellung anzustreben. Dieses Ziel würde nicht erreicht, wenn der Schuldner dadurch, dass er in der Zeit zwischen der Einreichung des Eröffnungsantrags und dem Erlass der Entscheidung zur Eröffnung des Verfahrens den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, den Gerichtsstand und das anwendbare Recht bestimmen könnte.

Ein solcher Wechsel der Zuständigkeit widerspräche außerdem dem in der zweiten und der achten Begründungserwägung der Verordnung zum Ausdruck gebrachten Ziel der Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit grenzüberschreitender Verfahren, da er die Gläubiger zwingen würde, gegen den Schuldner immer wieder dort vorzugehen, wo dieser sich gerade für kürzere oder längere Zeit niederlässt,

und dadurch in der Praxis häufig eine Verlängerung des Verfahrens drohen würde.

Überdies gewährleistet das Bestehenbleiben der Zuständigkeit des zuerst befassten Gerichts eine höhere Rechtssicherheit für die Gläubiger, die die im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zu tragenden Risiken in Bezug auf den Ort beurteilt haben, an dem der Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen lag, als sie mit ihm rechtliche Beziehungen eingingen.

Im Übrigen stellen die universale Geltung des Hauptinsolvenzverfahrens, die Eröffnung, falls erforderlich, von Sekundärinsolvenzverfahren und die Befugnis des vom zuerst befassten Gericht bestellten vorläufigen Insolvenzverwalters, Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung von Schuldnervermögen, das sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, zu beantragen, bedeutsame Garantien für die Gläubiger dar, die den maximalen Zugriff auf das Vermögen des Schuldners ermöglichen, insbesondere wenn dieser den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen nach Einreichung des Eröffnungsantrags, aber vor der Eröffnungsentscheidung verlegt hat.

Daher ist auf die Frage des vorlegenden Gerichts zu antworten, dass Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung dahin auszulegen ist, dass das Gericht des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet der Schuldner bei Stellung seines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat, für die Entscheidung über die Eröffnung dieses Verfahrens zuständig bleibt, wenn der Schuldner nach Antragstellung, aber vor der Eröffnungsentscheidung, den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verlegt.

Kosten

Für die Beteiligten des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren Teil des bei dem vorlegenden Gericht anhängigen Verfahrens; die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts. Die Auslagen anderer Beteiligter für die Abgabe von Erklärungen vor dem Gerichtshof sind nicht erstattungsfähig.

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Große Kammer) für Recht erkannt:

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren ist dahin auszulegen, dass das Gericht des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet der Schuldner bei Stellung seines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat, für die Entscheidung über die Eröffnung dieses Verfahrens zuständig bleibt, wenn der Schuldner nach Antragstellung, aber vor der Eröffnungsentscheidung den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verlegt.

Zulässigkeit eines Antrages auf Restschuldbefreiung nach vorheriger Abweisung des Gläubigerantrages mangels Masse

BGH, Beschl. v. 01.12.2005 – IX ZB 186/05

Leitsatz des Gerichts:

Der Zulässigkeit eines mit einem Antrag auf Restschuldbefreiung verbundenen Antrags des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht nicht entgegen, dass zuvor der Antrag eines Gläubigers mangels Masse abgewiesen worden ist.

Entscheidungsgründe des Gerichts:

I.

Ein Gläubiger beantragte im Jahre 2003 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners. Das Insolvenzgericht wies den Schuldner darauf hin, dass er einen Antrag auf Restschuldbefreiung nur dann stellen könne, wenn er selbst die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantrage. Später wies das Gericht den Gläubigerantrag mangels Masse rechtskräftig ab.

Nunmehr hat der Schuldner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen sowie die Gewährung von Restschuldbefreiung und Stundung der Kosten des Verfahrens beantragt. Diese Anträge hat das Amtsgericht zurückgewiesen. Die sofortige Beschwerde des Schuldners ist erfolglos geblieben. Hiergegen wendet sich der Schuldner mit seiner Rechtsbeschwerde.

II.

Der Wiedereinsetzungsantrag des Schuldners geht ins Leere, weil der angefochtene Beschluss nach Lage der Akten nicht zugestellt worden ist.

III.

Die gemäß § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO in Verbindung mit § 7 InsO statthafte und nach § 574 Abs. 2 ZPO zulässige Rechtsbeschwerde führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen.

1. Das Amtsgericht hat die Zurückweisung der Anträge damit gerechtfertigt, der Restschuldbefreiungsantrag sei „gem. § 20 Abs. 2 i.V.m. § 287 Abs. 1 S. 2 InsO“ unzulässig, weil der Schuldner in dem auf Gläubigerantrag anhängig gewesenen Insolvenzverfahren keine eigenen Anträge gestellt habe. Der Eröffnungsantrag sei mangels Rechtsschutzinteresses unzulässig, der Stundungsantrag mangels Erfolgsaussicht der Hauptanträge zurückzuweisen. Das Landgericht hat sich dieser Begründung angeschlossen.

2. Diesen Erwägungen kann nicht gefolgt werden.

a) Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen ist der Restschuldbefreiungsantrag nicht deshalb unzulässig, weil die

nicht verlängerbare Zwei-Wochen-Frist des § 287 Abs. 1 Satz 2 InsO bereits in dem früheren Insolvenzeröffnungsverfahren abgelaufen war. Wie der Senat bereits entschieden hat, kann diese Frist durch den Hinweis nach § 20 Abs. 2 InsO erst in Lauf gesetzt werden, wenn der Schuldner einen Eigenantrag auf Insolvenzeröffnung gestellt hat (BGH, Beschl. v. 8. Juli 2004 – IX ZB 209/03, WM 2004, 1740, 1742; v. 17. Februar 2005 – IX ZB 176/03, VM 2005, 698, 699, z.V.b. in BGHZ). Da der Schuldner in dem früheren Verfahren keinen Eigenantrag gestellt hatte, konnte die Zwei-Wochen-Frist des § 287 Abs. 1 Satz 2 InsO nicht in Lauf gesetzt werden.

b) Unter diesen Umständen trägt der Hinweis auf die Abweisung des Fremdantrags mangels Masse nicht die Annahme der Vorinstanzen, dem Schuldner ermangele es an einem Rechtsschutzbedürfnis für seinen nunmehr gestellten Eigenantrag. Denn nach der in § 4a Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 26 Abs. 1 Satz 2 InsO zum Ausdruck gekommenen gesetzlichen Wertung steht dieser Gesichtspunkt einem Interesse des Schuldners an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens jedenfalls dann nicht entgegen, wenn er – wie hier – einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt hat. Damit verfolgt er eines der in § 1 InsO anerkannten Verfahrensziele.

c) Damit ist zugleich der Hauptbegründung für die Zurückweisung des Stundungsantrags der Boden entzogen.

Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts in Nummer 5 seines Nichtabhilfebeschlusses vom 27. August 2004 kann der Stundungsantrag auch nicht unter Hinweis auf § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO zurückgewiesen werden. Zwar ist die Stundung auch dann ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift bereits im Stundungsverfahren zweifelsfrei gegeben sind (BGH, Beschl. v. 16. Dezember 2004 – IX ZB 72/03, WM 2005, 472, 473; v. 27. Januar 2005 – IX ZA 20/04, n.v., zitiert nach Juris). Die vom Amtsgericht zur Begründung herangezogenen „Steuererklärungsabgabever säumnisse des Schuldners“ erfüllen den Versagungstatbestand in § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO aber nicht. Danach ist erforderlich, dass der Schuldner schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse macht. Den Feststellungen der Vorinstanzen kann nicht entnommen werden, dass der Schuldner hier schriftlich unzutreffende Erklärungen gegenüber den Finanzbehörden abgegeben hat (vgl. BGH, Beschl. v. 22. Mai 2003 – IX ZB 456/02, WM 2003, 1382, 1383; OLG Köln NZI 2001, 205 f; HK-InsO/Landfermann, 3. Aufl. § 290 Rn. 5; MünchKomm-InsO/Stephan, § 290 Rn 35).

3. Die angefochtene Entscheidung stellt sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig dar (§ 577 Abs. 3 ZPO):

Zwar hatte der Schuldner, auch wenn die Frist des § 287 Abs. 1 Satz 2 InsO nicht in Lauf gesetzt worden war, im Erstverfahren Gelegenheit, einen Restschuldbefreiungsan-

trag verbunden mit einem Eigenantrag zu stellen. Dies kann ihm aber jedenfalls dann nicht entgegengehalten werden, wenn der dem vorangegangenen Verfahren zugrunde liegende Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde.

Nach einer in der Literatur geäußerten Auffassung findet eine an eine unterlassene Antragstellung geknüpfte Präklusion für ein neues Verfahren generell nicht statt (Pape in Kübler/Prütting, InsO § 20 Rn. 96; Uhlenbruck/Vallender, InsO 12. Aufl. § 287 Rn. 19; MünchKomm-InsO/Schmahl, § 20 RN. 99; Fuchs NZI 2002, 298, 301). In der Rechtsprechung ist ein Rechtsschutzinteresse des Schuldners an der Durchführung eines erneuten Verfahrens mit dem Ziel der Restschuldbefreiung jedenfalls für den Fall angenommen worden, dass das Erstverfahren gemäß § 207 InsO eingestellt worden ist; auf die Frage, ob seither neue zusätzliche Forderungen gegen den Schuldner entstanden seien, komme es hierfür nicht an (AG Göttingen ZVI 2005, 278, 279 m. zust. Anm. Hackenberg ZVI 2005, 468, 470 f.). Demgegenüber wurden die Anträge des Schuldners auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie auf Restschuldbefreiung als unzulässig angesehen, wenn zuvor ein Insolvenzverfahren, in dem der Schuldner keinen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt hatte, aufgehoben worden war und keine neuen Verbindlichkeiten hinzugetreten waren (LG Koblenz ZVI 2005, 91).

Jedenfalls in dem hier gegebenen Fall, in dem ein früher gestellter Fremdantrag mangels Masse abgewiesen worden ist, kann dem Schuldner ein Rechtsschutzinteresse an der Durchführung eines Insolvenzverfahrens nicht abgesprochen werden. Aus dem Gesetz ergeben sich für eine solche Präklusion keine Anhaltspunkte (vgl. Uhlenbruck/Vallender, aaO § 287 Rn. 19). In dem früheren Verfahren hat das Insolvenzgericht den Schuldner zwar darauf hingewiesen, dass er einen Antrag auf Restschuldbefreiung nur dann stellen könne, wenn er selbst auch die Eröffnung des Verfahrens beantrage. Mit diesen Anträgen hätte der Schuldner aber eine Restschuldbefreiung in dem früheren Verfahren nicht erreichen können. Denn auch ein eigener Eröffnungsantrag hätte gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 InsO mangels Masse abgewiesen werden müssen. Zwar hätte der Schuldner gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 InsO dieses Ergebnis unter Umständen mit einem Antrag auf Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens gemäß § 4a Abs. 1 Satz 1 InsO verhindern können. Das Gesetz sieht aber einen Zwang zur Stellung eines Stundungsantrags nicht vor. Auf diesen Antrag bezieht sich auch nicht die Fristsetzung gemäß § 20 Abs. 2, § 287 Abs. 1 Satz 2 InsO.

4. Die Sache ist an das Amtsgericht (zu dieser Möglichkeit vgl. BGHZ 160, 176, 185) zurückzuverweisen, damit erneut über die Anträge des Schuldners entschieden wird.

Steuererklärung des Schuldners aufgrund von Schätzungen im Kontext des Versagungsgrundes nach § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO

BGH, Beschl. v. 12.01.2006 – IX ZB 29/04

Leitsätze des Gerichts:

1. Eine teilweise auf Schätzungen des Schuldners beruhende Einkommensteuererklärung ist nur dann „unrichtig“ im Sinne von § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO, wenn die Unrichtigkeit von in ihr enthaltenen Angaben feststeht.

2. Ein bestandskräftiger, teilweise auf Schätzungen des Finanzamts beruhender Steuerbescheid beweist für sich genommen nicht die Unrichtigkeit der Steuererklärung des Steuerpflichtigen.

Entscheidungsgründe des Gerichts:

I.

Am 9. April 2001 ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet worden. Im Schlusstermin am 25. März 2002 hat der Beteiligte zu 1. die Versagung der Restschuldbefreiung gemäß § 290 Abs. 1 N. 2 InsO beantragt. Der Antrag, der nicht begründet worden war, ist zunächst als unzulässig verworfen worden; dieser Beschluss ist jedoch auf die sofortige Beschwerde des Beteiligten zu 1. aufgehoben worden. Mit Beschluss vom 22. September 2003 hat das Insolvenzgericht die Restschuldbefreiung sodann versagt, weil der Schuldner in den letzten drei Jahren vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens in insgesamt fünf Fällen unrichtige Steuererklärungen abgegeben habe, um Steuern zu verkürzen. Die sofortige Beschwerde des Schuldners gegen diesen Beschluss ist zurückgewiesen worden. Mit seiner Rechtsbeschwerde verfolgt der Schuldner weiterhin seinen Antrag auf Zurückweisung des Versagungsantrags des Beteiligten zu 1.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 289 Abs. 2 Satz 1, § 7 InsO, § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO statthaft und auch im Übrigen zulässig (§ 574 Abs. 2 Nr. 1 ZPO). Sie führt zur Aufhebung der Entscheidungen der Vorinstanzen und zur Abweisung des Antrags des Beteiligten zu 1. auf Versagung der Restschuldbefreiung.

1. Das Landgericht hat ausgeführt: Dass die Angaben des Klägers in den fraglichen Erklärungen zu dem von ihm erzielten Umsatz oder Gewinn unrichtig gewesen seien, habe sich nicht feststellen lassen, weil der Beteiligte zu 1. insoweit kein konkretes Zahlenmaterial vorgelegt habe. Der Schuldner habe jedoch im Jahr 1998 eine unrichtige Einkommensteuererklärung für das Jahr 1996 abgegeben, indem er versichert habe, seine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Dadurch habe er den Eindruck erweckt, der von ihm angegebene Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit (Betrieb einer Gaststätte) sei auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Buchführung ermittelt worden. Dies

sei unrichtig gewesen. Wegen der desolaten Kassenführung – Fehlen von Kassenstreifen bzw. Tagesendsummenbons – habe die angegebene Zahl letztlich auf einer Schätzung beruht. Der Schuldner habe so eine Betriebsprüfung mit dem Risiko einer höheren Schätzung vermeiden wollen.

2. Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

a) Gemäß § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden. Der Tatbestand erfasst damit auch unrichtige oder unvollständige Steuererklärungen gegenüber dem Finanzamt; denn die Steuererklärungen sind (zunächst) Grundlage der Steuerfestsetzung.

b) Unrichtige oder unvollständige Angaben des Schuldners über den im Jahr 1996 und in den folgenden Jahren erzielten Umsatz und Gewinn hat das Landgericht – anders als zuvor das Insolvenzgericht – nicht feststellen können. Entgegen der Ansicht des Beteiligten zu 1. folgt die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Schuldners für das Jahr 1996 auch nicht aus dem Steuerbescheid, durch den nach Abschluss der Betriebsprüfung die Einkommensteuer, die der Schuldner für das Jahr 1996 zu zahlen hatte, neu berechnet und festgesetzt worden ist.

aa) Die Tatbestandswirkung eines Verwaltungsaktes besagt, dass außer den Behörden sowie den Verfahrensbeteiligten alle anderen Behörden sowie grundsätzlich alle Gerichte die Tatsache, dass der Verwaltungsakt erlassen wurde, als maßgebend akzeptieren müssen. Sie haben die durch den Verwaltungsakt getroffene Regelung oder Feststellung unbesehen, ohne eigene Nachprüfung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes, zugrunde zu legen. Auf bloße Vorfragen erstreckt sich die Tatbestandswirkung jedoch nicht (BGHZ 158, 19, 22). Die Tatbestandswirkung eines Steuerbescheides erfasst dementsprechend nicht die Tatsachen, welche die Grundlage der Besteuerung bilden. Eine Bindung des ordentlichen Gerichts besteht insoweit nicht.

bb) Das gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als das Finanzamt diese Tatsachen nur im Wege der Schätzung (§ 162 AO) ermitteln konnte. Schon im Steuerfestsetzungsverfahren ist eine Schätzung unzulässig, wenn die anzuwendende steuerrechtliche Norm tatbestandlich eine Steuerhinterziehung oder eine Steuerverkürzung voraussetzt; denn insoweit gilt der strafrechtliche Grundsatz „in dubio pro reo“ (BFH/NV 2002, 749 zu § 169 Abs. 2 Satz 2 AO). Im Rahmen des § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO trifft den antragstellenden Gläubiger die Feststellungslast. Das Gesetz geht vom redlichen Schuldner als Regelfall aus. Die Restschuldbefreiung darf deshalb nur dann nach § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO versagt werden, wenn zur vollen Überzeugung des Gerichts feststeht, dass der Schuldner unrichtige oder unvollständige

Angaben gemacht hat (BGHZ 156, 139, 147; BGH, Beschl. v. 21. Juli 2005 – IX ZB 80/04, WM 2005, 1858, 1859). Die Schätzung von Besteuerungsgrundlagen ist nach § 162 Abs. 2 AO zulässig, wenn der Steuerpflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag, er seine Mitwirkungspflicht nach § 90 Abs. 2 AO verletzt, er Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Steuergesetzen zu führen hat, nicht vorlegen kann oder die Bücher wegen sachlicher Mängel der Besteuerung nicht zugrunde gelegt werden können. Sie setzt also keine von vornherein „unrichtigen“ Angaben voraus. Hat das Finanzamt Besteuerungsgrundlagen gemäß § 162 AO abweichend von den Angaben des Steuerpflichtigen geschätzt, folgt daraus allein also nicht, dass dessen Angaben im Sinne von § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO unrichtig waren.

c) Die Unterzeichnung der Steuererklärung und die damit verbundene Versicherung nach § 150 Abs. 2 AO stellt keine unrichtige Angabe im Sinne von § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO dar.

aa) Der Schuldner hat gegenüber dem Finanzamt nicht erklärt, „dass der für das Jahr 1996 angegebene Gewinn auf einer ordnungsgemäßen Buchführung hinsichtlich der tatsächlich getätigten Umsätze ... beruht“. Die schriftliche Versicherung nach § 150 Abs. 2 AO geht dahin, dass die Angaben in der Steuererklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden seien. Schon aus dem Wortlaut der Norm, die in den amtlichen Vordrucken zur Einkommensteuer lediglich wiederholt worden ist, wird deutlich, dass sich die Versicherung nur auf die in der Steuererklärung enthaltenen Angaben bezieht. In der Steuererklärung anzugeben ist der Gewinn, nicht jedoch, ob der Gewinn auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen und vollständigen Belegsammlung über die Betriebseinnahmen und -ausgaben ermittelt worden ist.

bb) Die Entstehungsgeschichte des § 290 Abs. 1 InsO sowie Sinn und Zweck dieser Norm verbieten eine zu weitgehende Interpretation von schriftlichen Erklärungen des Schuldners. Der Gesetzgeber hat die Rechtsfolge „Versagung der Restschuldbefreiung“ ausdrücklich deshalb von unrichtigen schriftlichen Angaben abhängig gemacht, um Beweisschwierigkeiten vorzubeugen (Begründung zu § 239 RegE, BT-Drucks. 12/2443, S. 190). Andere als die in § 290 Abs. 1 InsO aufgeführten Versagungsgründe rechtfertigen eine Versagung der Restschuldbefreiung nicht. § 290 Abs. 1 InsO umschreibt die Verhaltensweisen, die eine Versagung rechtfertigen, abschließend. Andere Verhaltensweisen bleiben sanktionslos, selbst wenn sie ebenfalls als unredlich anzusehen sind (BGH, Beschl. v. 22. Mai 2003 – IX ZB 456/02, WM 2003, 1382, 1383). Schuldner und Insolvenzgläubiger sollen von vornherein wissen, unter welchen Bedingungen das Privileg der Restschuldbefreiung erteilt oder versagt werden kann (Begründung zu § 239 RegE, BT-Drucks. 12/2443, S. 190). Der Zweck, Rechtssicherheit zu schaffen, schließt es aus, schriftlichen Erklärungen des Schuldners über ihren Wortlaut und eindeutigen Inhalt hinausgehende

Bedeutungen beizumessen und auf dieser Grundlage im Rahmen des § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO zum Nachteil des Schuldners zu berücksichtigen.

d) Aus den genannten Gründen war die fragliche Steuererklärung des Schuldners schließlich auch nicht im Sinne von § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO unvollständig. Der Schuldner war steuerrechtlich nicht verpflichtet, in seiner Einkommensteuererklärung auf die fehlenden Kassenstreifen bzw. Tagesendsummenbons hinzuweisen; ein entsprechender Hinweis hätte überdies seine wirtschaftlichen Verhältnisse – auf die § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO abstellt – nur mittelbar betroffen.

3. Unrichtige oder unvollständige Angaben des Schuldners über den von ihm erzielten Umsatz und Gewinn hat das Landgericht in keinem der vom Insolvenzgericht angenommenen fünf Fälle feststellen können. Da die Aufhebung der angefochtenen Beschlüsse nur wegen Rechtsverletzung bei Anwendung des Rechts auf das festgestellte Sachverhältnis erfolgt und nach letzterem die Sache zur Endentscheidung reif ist, hat der Senat eine eigene Sachentscheidung zu treffen (§ 577 Abs. 5 Satz 1 ZPO). Der Antrag des Beteiligten zu 1. auf Versagung der Restschuldbefreiung ist abzuweisen, weil sich die tatsächlichen Voraussetzungen des von ihm behaupteten Versagungsgrundes nicht haben feststellen lassen (vgl. BGHZ 156, 139, 147).

Erstattung von Einkommensteuer in der Wohlverhaltensperiode

BGH, Beschl. v. 12.01.2006 – IX ZB 239/04

Leitsätze des Gerichts:

1. Der Anspruch auf Erstattung von Einkommensteuerzahlungen wird von der Abtretungserklärung gemäß § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO nicht erfasst (Fortführung von BGH, ZVI 2005, 437).

2. Der Anspruch auf Erstattung von Einkommensteuerzahlungen gehört zur Insolvenzmasse, wenn der die Erstattungsforderung begründende Sacherhalt vor oder während des Insolvenzverfahrens verwirklicht worden ist.

Entscheidungsgründe des Gerichts:

I.

Mit Beschluss vom 24. Oktober 2001 eröffnete das Amtsgericht – Insolvenzgericht – auf Eigenantrag das vereinfachte Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners und bestellte den weiteren Beteiligten zum Treuhänder. Nach Durchführung des Schlusstermins wurde das Verfahren durch Beschluss vom 18. November 2003 aufgehoben. Zum Treuhänder im Restschuldbefreiungsverfahren wurde der bisherige Treuhänder bestimmt.

Für das Jahr 2003 stand dem Schuldner ein Einkommensteuererstattungsanspruch von 1.162 € zu. Diesen teilte das

Finanzamt, nachdem das Insolvenzverfahren am 18. November 2003 aufgehoben worden war, anteilig auf. Den auf die Zeit vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens entfallenden Betrag in Höhe von 1.022,90 € überwies es an die Gerichtskasse, den Restbetrag von 139,10 € an den Schuldner.

Mit dem Beschluss vom 19. August 2004 hat das Amtsgericht – Insolvenzgericht – von Amts wegen entschieden, dass auch der an die Gerichtskasse überwiesene Betrag dem Schuldner zustehe. Auf die sofortige Beschwerde des Treuhänders hat das Landgericht den Beschluss des Amtsgerichts abgeändert und festgestellt, dass der (Rest-)Anspruch auf Einkommensteuererstattung in Höhe von 1.022,90 € dem Treuhänder zustehe. Mit der vom Landgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde begehrt der Schuldner die Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist statthaft, § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 793 ZPO, weil sie vom Landgericht zugelassen worden ist. Hieran ist das Rechtsbeschwerdegericht gebunden, § 574 Abs. 3 Satz 2 ZPO.

Für die Frage, was der Treuhänder durch die Abtretung erlangt, findet gemäß § 292 Abs. 1 Satz 3 InsO die Vorschrift des § 36 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 InsO entsprechende Anwendung. Vorliegend geht es um die Frage, ob der Einkommensteuererstattungsanspruch pfändbares Einkommen darstellt. Dies ist in § 850 ZPO geregelt. Gemäß § 36 Abs. 4 InsO ist für die Entscheidung dieser Frage wie in den Fällen des § 89 Abs. 3 InsO das Insolvenzgericht als besonderes Vollstreckungsgericht zuständig (BGH, Beschl. v. 5. Februar 2004 – IX ZB 97/03, ZIP 2004, 732). Der Rechtsmittelbezug richtet sich in diesem Fall nach den allgemeinen vollstreckungsrechtlichen Vorschriften. Deshalb war hier gemäß § 793 ZPO die sofortige Beschwerde gegeben (BGH, Beschl. v. 5. Februar 2004 aaO; v. 17. Februar 2004 – IX ZB 306/03, ZInsO 2004, 441). Der Beschluss des Insolvenzgerichts, dem eine Anhörung des Treuhänders vorausgegangen war, hatte Entscheidungscharakter (vgl. BGH, Beschl. v. 6. Mai 2004 – IX ZB 104/04, ZIP 2004, 1379).

Die Rechtsbeschwerde ist auch im Übrigen zulässig, § 575 Abs. 1 bis 3 ZPO.

III.

Die Rechtsbeschwerde hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung der bisherigen Entscheidungen sowie zur Zurückverweisung an das Insolvenzgericht.

1. Das Landgericht hat seine Entscheidung damit begründet, dass der Anspruch auf Einkommensteuererstattung für das Jahr 2003 von der Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO umfasst sei und deshalb dem Treuhänder zustehe.

Diese Rechtsauffassung trifft nicht zu. Wie der Senat zwischenzeitlich entschieden hat, wird der Anspruch auf Erstat-

tung von Einkommensteuerzahlungen von der Abtretungserklärung gemäß § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO nicht erfasst, weil er öffentlich-rechtlicher Natur ist und nicht den Charakter eines Einkommens hat, das dem Berechtigten aufgrund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses zusteht (BGH, Urt. v. 21. Juli 2005 – IX ZR 115/04, ZVI 2005, 437, 438).

2. Der streitige Betrag unterfällt damit derzeit dem Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Schuldners. Mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens durch Beschluss vom 18. November 2003 hat der Schuldner dieses Recht über sein Vermögen zurückerlangt, soweit es nicht von der Abtretung nach § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO erfasst wird. Der Anspruch auf Steuerrückerstattung war damit aus der Insolvenzbeschlagnahme entlassen (MünchKomm-InsO/Hintzen, § 200 Rn. 31, § 203 Rn. 21; Kübler/Prütting/Holzer, InsO § 200 Rn. 6 f.).

3. Das Insolvenzgericht hätte jedoch von Amts wegen die Anordnung einer Nachtragsverteilung gemäß § 203 Abs. 1 InsO prüfen müssen. Eine solche Anordnung ist auch im Verbraucherinsolvenzverfahren zulässig (BGH, Beschl. v. 1. Dezember 2005 – IX ZB 17/04, z.V.b.). Diese Entscheidung wird das Insolvenzgericht nach der Zurückverweisung nachzuholen haben. Mit der Anordnung der Nachtragsverteilung tritt dann eine erneute Insolvenzbeschlagnahme ein (MünchKomm-InsO/Hintzen, § 203 Rn. 21; HK-InsO/Irschlinger, aaO § 203 Rn. 6).

Bei seiner Entscheidung wird das Insolvenzgericht davon auszugehen haben, dass der streitige Betrag nach dem Schlusstermin als Gegenstand der Masse ermittelt worden ist, § 203 Abs. 1 Nr. 3 InsO.

Nach § 35 InsO erfasst das Insolvenzverfahren das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt. Gegenstände, die nicht gepfändet werden können, gehören gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 InsO nicht zur Insolvenzmasse (vgl. BGHZ 92, 339, 340 f.). Ansprüche auf Erstattung von Einkommensteuer sind jedoch gemäß § 46 Abs. 1 AO pfändbar (BGHZ 157, 195; BFHE 187, 1, 3; BFH InVo 2000, 277, 278; Uhlenbruck, InsO 12. Aufl. § 35 Rn. 68).

Der Anspruch auf Steuererstattung entsteht, wie die Einkommensteuerschuld, gemäß § 38 AO i.V.m. § 36 Abs. 1 EStG erst mit Ablauf des Veranlagungszeitraums. Vor diesem Zeitpunkt steht nicht fest, ob für das Kalenderjahr eine Einkommensteuer entstanden ist, die niedriger ist als die Vorauszahlungen, die der Steuerpflichtige geleistet hat (BFHE 128, 146, 147; 179, 547, 550 f.). Die Steuerfestsetzung hat auf den Entstehungszeitpunkt keinen Einfluss; denn sie hat für das Steuerschuldverhältnis nur deklaratorischen Charakter (BFHE 73, 300, 301; Jaeger/Henckel, InsO § 35 Rn. 109).

Die Frage, welchem Vermögen Steuererstattungsansprüche zuzuordnen sind, bestimmt sich für die Zwecke des Insol-

venzverfahrens nicht nach Steuerrecht, sondern nach Insolvenzrecht. Maßgebend ist danach nicht der Zeitpunkt der Vollenstehung des Rechts, sondern der Zeitpunkt, in dem nach insolvenzrechtlichen Grundsätzen der Rechtsgrund für den Anspruch gelegt worden ist (BFHE 128, 146, 147; 172, 308, 310; 179, 547, 551). Der Anspruch hängt in diesem Fall nur noch vom Zeitablauf ab (vgl. BGHZ 92, 339, 341).

Dieser Rechtsgrund ist hier bereits mit der Abführung der Lohnsteuer entstanden, die auf die Einkommensteuer anzurechnen ist, § 36 Abs. 2 EStG. Durch Steuerabzug erhoben im Sinne dieser Vorschrift ist auch die gemäß § 38 EStG einbehaltene und an das Finanzamt abgeführte Lohnsteuer (Ludwig Schmidt/Heinicke, EStG 24. Aufl. § 36 Rn. 5, § 38 RN. 1).

Der Erstattungsanspruch stand lediglich unter der aufschiebenden Bedingung, dass am Jahresende die geschuldete Einkommensteuer geringer sein würde als die Summe der Anrechnungsbeträge, so dass sich gemäß § 36 Abs. 4 Satz 2 EStG, § 37 Abs. 2 AO ein Erstattungsbetrag ergab (vgl. BFH BStBl II 1979, 639, 640; BFHE 179, 547, 551; Tipke/Kruse, AO Stand September 2005 § 251 Rn. 102; Jaeger/Henckel, InsO § 35 Rn. 109). Die Finanzbehörde ist bereits dann etwas zur Insolvenzmasse schuldig geworden, wenn der die Erstattungsforderung begründende Sachverhalt verwirklicht worden ist (Franz Klein, AO 8 Aufl. § 251 Rn. 25; MünchKomm-InsO/Brandes, § 95 Rn. 26).

Der Insolvenzschuldner hat mit der Vorauszahlung eine Anwartschaft auf den am Ende des Veranlagungszeitraums entstehenden Erstattungsanspruch, so dass dieser in die Masse fällt, wenn vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder während dessen Dauer der ihn begründende Sachverhalt verwirklicht ist. Derartige Steuererstattungsansprüche werden daher zu Recht allgemein als zur Insolvenzmasse gehörig angesehen (BFHE 170, 300, 301; 179, 547, 551 und ständig; AG Göttingen NZI 2001, 270, 271; AG Dortmund ZInsO 2002, 685; Jaeger/Henckel, InsO § 35 Rn. 109; Uhlenbruck, InsO § 35 Rn. 68; Kilger/K. Schmidt, Insolvenzgesetze § 1 KO Anm. 2 B d; Kübler/Prütting/Holzer, § 35 Rn. 84; MünchKomm-InsO/Lwowski, § 35 Rn. 422; Tipke/Kruse aaO § 251 Rn. 102; Pahlke/Koenig, AO § 251 Rn. 104; Hess, InsO 2. Aufl. § 35 f Rn. 250; HK-InsO/Eickmann, 3. Aufl. § 35 Rn. 24; Nerlich/Römermann/Anres, § 35 Rn. 59; Braun/Bäuerle, InsO 2. Aufl. § 35 Rn 70; Frottscher, Besteuerung in der Insolvenz 5. Aufl. S. 52).

4. Die Sache ist zur erneuten Entscheidung an das Insolvenzgericht zurückzuverweisen (§ 577 Abs. 4 ZPO; vgl. BGHZ 160, 176, 185 f.).

InsO § 290 - Keine Versagung der Restschuldbefreiung wegen bloßen Vergessens einer Gläubigerforderung im Vermögensverzeichnis eines Verbrauchers

AG Dortmund, Beschl. v. 21.02.2006 – 258 IK 97/04 (nicht rechtskräftig)

Das bloße Vergessen einer Forderung in den Antragsverzeichnissen begründet keinen Versagungsgrund gem. § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO, wenn konkrete Anhaltspunkte für ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Weglassen der Forderung nicht erkennbar sind. Reine Formalverstöße gegen die Informationspflichten des § 290 Abs. 1 Nr. 6 reichen zudem für die Rechtfertigung eines Versagungsgrundes nicht aus. Vielmehr muss sich dazu ein Informationsdefizit auf die materielle Gläubigerbefriedigung auswirken.

Entscheidungsgründe des Gerichts:

I.

Über das Vermögen der Schuldnerin ist am 21.10.2004 das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Die Schuldnerin beantragt die Erteilung der Restschuldbefreiung.

Der Versagungsantragsteller beantragt, die Restschuldbefreiung zu versagen. Er behauptet, die Schuldnerin habe seine Forderung im Gläubigerverzeichnis nicht aufgeführt und – da in der Forderungsangelegenheit mehrfach mit der Schuldnerin korrespondiert und telefoniert worden sei – dabei zumindest grob fahrlässig gehandelt.

II.

Die Voraussetzungen für die Ankündigung der Restschuldbefreiung (§ 291 InsO) sind erfüllt. Der Antrag der Schuldnerin auf Erteilung der Restschuldbefreiung ist rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellt.

Die Einwände des Versagungsantragstellers greifen nicht durch. Ein Versagungsgrund (§ 290 InsO) liegt schon nach der Begründung des Versagungsantrags nicht vor.

Zwar trifft es zu, dass die rechtskräftig durch Versäumnisurteil titulierte Forderung des Versagungsantragstellers nicht im Gläubiger- und Forderungsverzeichnis aufgeführt worden ist. Das Gericht vermag jedoch anhand des Sachvortrags des Antragstellers nicht den Schluss zu ziehen, dass dies auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhte. Hierfür sind im Einzelnen folgende Erwägungen maßgeblich:

Konkrete Anhaltspunkte für ein vorsätzliches Weglassen der Forderung des Antragstellers sind nicht erkennbar. Von einem grob fahrlässigen Verhalten kann nur ausgegangen werden, wenn der Schuldnerin vorgeworfen werden kann, dass sie schon geringste Nachforschungen unterlassen hat, deren Bedeutung jedem einleuchten würde (*Uhlenbruck/Vallender*, InsO, 12. Aufl., § 290, Rz. 80). Hierbei ist zu

berücksichtigen, dass es der Schuldnerin als Verbraucherin (im Gegensatz zu ehemals Selbstständigen) an kaufmännischer Erfahrung fehlt, so dass davon ausgegangen werden muss, dass sie ihre Unterlagen nicht im Stil einer ordnungsgemäßen Buchhaltung geführt hat. Vor diesem Hintergrund erscheint es als durchaus möglich, dass sie die Forderung des Versagungsantragstellers vergessen hat. In diesem Zusammenhang ist nämlich relevant, dass alle anderen Forderungen, die die Schuldnerin angegeben hat, wesentlich jüngeren Datums sind (bzw. die letzten Mahnungen aus wesentlich jüngerer Zeit stammen). So datiert das älteste sonstige Gläubigerschreiben ausweislich der vorgelegten Vollstreckungsunterlagen von Juni 2004. Die Forderung des Versagungsantragstellers dagegen stammt aus Juni 2002, und nach dessen eigenem Sachvortrag hat die Schuldnerin zuletzt im Oktober 2002 etwas von der Angelegenheit gehört. Es ist deshalb plausibel, dass dieser Anspruch bei der Erstellung des Verzeichnisses der Schuldnerin nicht mehr in Erinnerung war. Das Gericht vermag darin noch keine grobe Fahrlässigkeit zu sehen.

Darüber hinaus ist fraglich, ob das bloße Vergessen eines Gläubigers im Verzeichnis, auch im Falle grober Fahrlässigkeit, überhaupt einen zur Versagung der Restschuldbefreiung führenden Tatbestand bildet:

§ 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO hat den Zweck, den Schuldner zu vollständigen und richtigen Angaben anzuhalten, damit den Gläubigern die Beurteilung der Entscheidung über die Zustimmung zu einem vom Schuldner vorgelegten Schuldenbereinigungsplan ermöglicht wird (*MünchKomm-Stephan*, InsO, § 290 Rz. 77). Dieses Informationsbedürfnis entfällt in Fällen der vorliegenden Art, in denen das Gericht von einem gerichtlichen Planverfahren absieht. Vielmehr wird ein Treuhänder eingesetzt, dessen Aufgabe u.a. in der Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und in diesem Rahmen auch der Verbindlichkeiten besteht und der insoweit die Gläubigerrechte wahrt. Auch erhalten die Gläubiger durch die Aufforderung zur Forderungsanmeldung Gelegenheit, ihre Rechte im Verlauf des Insolvenzverfahrens geltend zu machen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der Informationspflichten gem. § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO keinen Selbstzweck bildet, so dass bloße Formalverstöße nicht ausreichen, um einen Versagungsstatbestand zu rechtfertigen, sondern es muss sich vielmehr um ein Informationsdefizit handeln, das sich auf die materielle Befriedigungslage der Gläubiger auswirkt (*Uhlenbruck/Vallender*, aaO, § 290 Rz. 80). Auch unter diesem Gesichtspunkt rechtfertigt das Verhalten der Schuldnerin nicht die Versagung der Restschuldbefreiung, denn der Versagungsantragsteller hat seine Forderung rechtzeitig angemeldet, so dass seine Rechte gewahrt bleiben. Daneben hat er seinen Anspruch als deliktische Forderung geltend gemacht, was zur Folge hat, dass dieser Anspruch ohnehin von der Restschuldbefreiung nicht erfasst wird, § 302 InsO.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 4 InsO, § 91 ZPO.

SG Frankfurt

Eheähnliche Gemeinschaft I

BAG-SB ■ Sex gehört nach Auffassung des Frankfurter Sozialgerichts nicht zu den grundlegenden Merkmalen einer eheähnlichen Gemeinschaft. Es komme vielmehr darauf an, dass die Partner bereit seien „in den Not- und Wechselfällen des Lebens“ füreinander einzustehen. Das Gericht sprach dem Kläger weiter ALG II zu, bei dessen Berechnung weder Einkommen noch Vermögen der bei ihm lebenden Frau berücksichtigt werden dürfe. „Geschlechtliche Beziehungen“ zwischen zusammen wohnenden Menschen allein reichten nicht aus, eine eheähnliche Gemeinschaft anzunehmen.

BSG

Familienversicherung

BAG-SB ■ Das Bundessozialgericht hat die kostenlose Krankenversicherung von Ehepartnern eingeschränkt. Nach zwei Urteilen gilt eine in Monatsraten gezahlte Abfindung ebenso wie eine private Altersrente als Einkommen, aus dem eine eigenständige Krankenversicherung finanziert werden muss.

LG München

Handy-Karten

BAG-SB ■ Nach einem Urteil des LG München dürfen Handynetz-Betreiber Prepaid-Guthaben ihrer Kunden nicht löschen.

Das Unternehmen löscht die Guthaben, wenn ein Kunde 13 Monate lang kein neues Geld auf seine Karte lädt. Die Verwaltung der Guthaben bis zur gesetzlichen Verjährung sei zu teuer. Das Gericht sah darin eine unangemessene Benachteiligung der Kunden, die durch Anzahlung eine Vorleistung erbracht hätten. Ebenfalls für unwirksam erklärte es die Klausel, wonach das Guthaben mit Vertragsende automatisch verfällt.

BAG-SHI

Sozialtarif – Telekom

BAG-SB ■ Menschen, die von den Rundfunk-Gebühren befreit wurden, haben Anspruch auf den Sozialtarif der Telekom in Höhe von 6,94 Euro für ALG II- und Bafög-Bezieher. Da die GEZ aber meist viele Monate braucht, bis die Gebührenbefreiung erteilt ist, kommt es immer wieder dazu,

dass Betroffene trotz amtlich anerkannter Hilfebedürftigkeit noch den vollen Telekom-Tarif bezahlen müssen. Nach einem Bericht der BAG-SHI hat eine ALG II – Bezieherin die Beschwerde unter Hinweis auf ihren ALG II – Bescheid bei der Telekom einreichte, die Gebühren rückwirkend erstattet bekommen.

DGB

Ratgeber Hartz IV

BAG-SB ■ Arbeitslosengeld II – Tipps und Hilfen des DGB: Dem Ratgeber ist eine Aktualisierung beigelegt, in der vor allem die neuen Freibeträge bei Zuverdienst zum ALG II und die Gesetzesänderungen vom Februar 06 erläutert sind. Die einzelnen Fragestellungen enthalten jeweils konkrete Tipps und Handlungshilfen mit Berechnungs- und Fallbeispielen.

Der Ratgeber ist auch in türkischer Sprachfassung erschienen.

Hartz IV

Klagewelle

BAG-SB ■ In 2005 erreichten die Sozialrichter der ersten Instanz 36.697 Hauptsacheverfahren zum SGB II und 19.976 zum SGB XII. Hinzu kamen 15.391 Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz. Die Landessozialgerichte sahen sich insgesamt 2.738 Fällen gegenüber. Gestritten wurde vor allem über Bedarfsgemeinschaften und die Anrechnung von Einkommen und Vermögen. In den neuen Ländern spielte die Frage, ob die Höhe der Grundsicherung verfassungsgemäß sei, eine große Rolle.

In 2006 wird die Hartz-Reform das BSG in Kassel erreichen, sechs Fälle werden die Richter in diesem Jahr bearbeiten, insgesamt werden von den Verfahren 270 Fälle erwartet.

Förderbank KfW

Studienkredite

BAG-SB ■ Zum Start des Sommersemesters vergibt die staatseigene Förderbank KfW bundesweit flächendeckend Kredite an Studenten. Im Gegensatz zu anderen staatlichen Hilfen seien die Darlehen unabhängig vom Studienfach, dem eigenen Einkommen oder den Einkünften der Eltern. Die Darlehen können bei Kreditinstituten und Studentenwerken beantragt werden – die Auszahlung beginne Anfang Mai. Monatlich werden zwischen 100 und 650 Euro ausgezahlt.

Die Förderung endet in der Regel mit dem zehnten Fachsemester. Vier weitere Halbjahre sind auf Antrag möglich. Die Rückzahlung des Studienkredits beginnt nach Eintritt ins Berufsleben. In der Regel sei das 18 Monate nach der letzten Auszahlung. Die Tilgung könne bis auf 25 Jahre gestreckt werden. Zu Beginn des Programms liege der Zinssatz bei 5,1 %. Bei Vertragsschluss garantiert die KfW 15 Jahre lang eine Zinsobergrenze.

Innenministerium

Internet-Alarmsystem

BAG-SB ■ Private Internet-Nutzer und Kleinunternehmer sollen besser vor Viren, Hackern und Datenklau geschützt werden. Bei dem kostenlosen Alarmsystem - unter www.buerger-cert.de - finden sich Informationen über aktuelle Gefährdungen, Schwachstellen und Angriffe auf Computer und Netzwerke.

anzeige

www.informationsoffensive.de

Die Ratgeber

- ✓ Clever Energie sparen mit wenig Kohle
- ✓ Verbraucherinsolvenzverfahren & Restschuldbefreiung
- ✓ Schutz bei Pfändung & Abtretung

kompetent
aktuell
informativ
gut

Infos/Bestellung:

Projektbüro Stephan Hupe
Bühlstraße 23 A, 34127 Kassel
Fax 05 61 / 8 90 55 48
stephan.hupe@debitel.net
www.informationsoffensive.de

* Lieferung nur an Multiplikatoren, nicht an Privatpersonen

themen

Baukasten Restschuldbefreiung und das Licht am Ende des Tunnels*

Professor Dr. Hugo Grote, RheinAhrCampus, Remagen

Die Diskussion um die Reform des Verfahrens zur Erlangung der Restschuldbefreiung (RSB) natürlicher Personen ist einigermassen konfus und längst nicht zu Ende.¹ Von Vertretern des BMJ selbst ist die Reform zuletzt als Steinbruch bezeichnet worden, was im Auge des Betrachters kein wirklich homogenes Bild entstehen lässt. Die Rückkehr zu einer konstruktiven Betrachtungsweise ist dringend erforderlich.

I. Stand der Diskussion

Derzeit ist eine Linie des Reformgesetzgebers schwer erkennbar. Nach dem InsOÄndG 2001, das dem mittellosen Schuldner die Kostenstundung bescherte (der sog. „Sündenfall“), stecken die Reformbestrebungen fest. Die Kostenstundung sorgte zwar für einen gerechten Zugang aller zur RSB, belastete die Justizkassen aber gleichzeitig mit nicht uner-

heblichen Kosten. Seitdem wurden auch vom Gesetzgeber viele verschiedene Gedanken andiskutiert, die in viele verschiedene Richtungen wiesen. Der DiskE vom April 2003² beinhaltet als wesentliches Element eine Verbesserung des Schuldenbereinigungsplanverfahrens.

Der Gesetzgeber setzte hier offenbar auf eine Stärkung der außergerichtlichen Einigungsmöglichkeiten. Der zweite Versuch mit dem RefE im September 2004³ wollte von einer Verbesserung des Schuldenbereinigungsplanverfahrens nichts mehr wissen und versuchte vor allem, den Rufen gerecht zu werden, die eine Verschärfung der Versagungsgründe und eine Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten des Schuldners forderten. Der dritte Versuch scheint nur noch von dem Gedanken geprägt zu sein, die Justizhaushalte von den Belastungen durch die Kostenstundung zu befrei-

* Erstveröffentlichung in ZInsO, Ausgabe 3/2006

1 Vgl. hierzu Pape, ZInsO 2005, 617.

2 DiskE www.vur-online.de/rechtsquelle/3.pdf.

3 www.zap-verlag.de/uploads/RE-Entwurf_ZInsO/Referentenentwurf_16.9.2004.pdf, m. krit. Betrachtung Pape/Grote, ZInsO 2004, 993ff.

en.⁴ Offenbar sieht sich das BMJ nur noch als Moderator der Interessenvertreter der Bundesländer.

Die anfängliche Offenheit der Diskussion, die mit einer Expertenanhörung in Wustrau begann, verschwand erstaunlich schnell, obwohl oder gerade weil sich die Vertreter verschiedenster Interessengruppen in Wustrau auf ein abge-specktes InsO-Modell geeinigt hatten, das erhebliche Kostenersparnis, aber keine völlige Entlastung der Staatskasse vorsah.⁵ Selten waren sich in einem Gesetzgebungsverfahren alle beteiligten Interessengruppen so einig und wurden so wenig erhört. Die aktuelle Diskussion bzw. das, was von den Schreibtischen der Ministerialbeamten und Sitzungen der Bund-Länder-Kommission nach außen dringt, scheint nur noch von einem Gedanken beseelt: Wie können die §§ 4a ff InsO und die damit verbundenen Kosten für die Landesjustizhaushalte aus dem Gesetz und von den Ausgabenlisten gestrichen werden, ohne dass das verfassungswidrig ist. Als Lösungsmodell wird derzeit ein Pseudo-Entschuldungsmodell diskutiert, das zwar keine effektive Entschuldung bringt, aber auch nichts kostet.⁶

Dass bisher nicht alle diskutierten Änderungen in Kraft getreten sind, kann wohl nur als Glück für die InsO gesehen werden. Zwar haben die offen geführten Diskussionen zu einer Verunsicherung der Praxis beigetragen, sie haben aber auch verhindert, dass unfertige und nicht interessengerechte Vorschläge Gesetzeskraft erlangt haben. Insofern ist es gut und richtig, die Diskussion fortzusetzen. Dabei besteht derzeit die Gefahr, dass die Problematik zu sehr aus dem Blickwinkel der Kosteneinsparung gesehen wird. Wichtig ist, eine tragfähige Lösung zu finden, die alle Facetten und Interessen berücksichtigt. Das Ziel des Verfahrens, eine Reorganisation privater Schuldner zu ermöglichen, darf nicht aus den Augen verloren werden. Die Möglichkeit der RSB muss für den Schuldner in absehbaren Zeiträumen erreichbar bleiben.

Dabei müssen jegliche Vorschläge, die in diesem Zusammenhang gemacht werden, auch dem Gesichtspunkt der Kosten standhalten. Eine Verringerung der Kostenbelastung erscheint notwendig, da das derzeitige Stundungsmodell z.T. vorhandene finanzielle Ressourcen des Schuldners nicht nutzt und das derzeitige Verfahren unnötige Aufwände auf dem Weg zur Erreichung der RSB vorsieht. Dabei muss aber auch beachtet werden, dass die Kosten, die mit dem Verfahren verbunden sind, nicht so hoch sind, wie dies derzeit durch manche Veröffentlichungen lanciert wird. Denn die meisten Berechnungen berücksichtigen nicht, dass während der doch nicht unerheblichen Laufzeit des Verfahrens einige Rückflüsse durch Einkommenseinkünfte des Schuldners

zu erwarten sind.⁷ Bei einer nicht repräsentativen Untersuchung von 643 Verfahren konnte festgestellt werden, dass die Rückflüsse bei ca. 37% liegen.

Im Moment dominieren zwei Modelle die Diskussion: Das sog. „Wustrauer-Modell“ sieht eine relativ systemimmanente Lösung vor. Im Wesentlichen soll in masselosen Verfahren die Eröffnung des förmlichen Insolvenzverfahrens vermieden werden.⁸ Das vom BMJ präferierte „Entschuldungsmodell“, das im Wesentlichen an das zuvor vorgeschlagene Verjährungsmodell anknüpft, sieht für massearme Verfahren eine Lösung außerhalb des Gesamtvollstreckungssystems vor. Gerade die masselosen Verfahren sind es, die die Diskussionen in letzter Zeit bestimmt haben. Man muss aber dann, wenn man eine tragfähige und interessengerechte Lösung anstrebt, nicht nur die masselosen Verfahren, sondern auch die massehaltigen Verfahren im Auge behalten und berücksichtigen, dass gerade in den lang dauernden Verfahren ein einkommensloser Schuldner wieder Einkommen erlangen kann und umgekehrt.

II. Die Bausteine

In der folgenden (nicht abschließenden) Aufstellung sollen verschiedene Elemente eines Entschuldungsverfahrens untersucht und – auch im Hinblick auf die Kosten – deren Vor- und Nachteile abgewogen werden.

1. Durchführung eines eröffneten Insolvenzverfahrens

Die Durchführung eines eröffneten Insolvenzverfahrens ist in masselosen Verfahren unnötig. Hierüber besteht weitgehend Konsens. Eine Vermögensverwaltung durch den Treuhänder oder Insolvenzverwalter ist da überflüssig, wo es kein Vermögen zu verwalten gibt.

Viele Normen der InsO, die das förmliche Insolvenzverfahren betreffen, sind zugeschnitten auf die Weiterführung bzw. Liquidierung von Unternehmen und Betrieben. Sie passen ohnehin nicht zu der Vermögensverwaltung einer natürlichen Person, geschweige denn zu einem masselosen Schuldner. So gibt es bei dem privaten Schuldner einen Bereich der Weiterführung seiner Lebensumstände und Geschäfte, die förmlich der Insolvenzverwalter weiterführen müsste, die aber aus den unpfändbaren Einkünften des Schuldners finanziert werden.⁹

Ist die Vermögensverwaltung im masselosen Verfahren unnötig, so bleiben Elemente wie Forderungsfeststellung,

4 Hierzu der Zwischenbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, ZVI 2005, 445.

5 Vgl. hierzu Jäger/Hofmeister, ZVI 2005, 180ff.

6 Zwischenbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, ZVI 2005, 445, ausführlich zum Stand der Diskussion Springeneer, ZVI 2006, 1ff.

7 S. dazu den Beitrag von Grote/Müllers, ZInsO 4/2006.

8 Jäger/Hofmeister, ZVI 2005, 180ff; ähnlich auch Heyer, ZInsO 2005, 1009ff.

9 Der Gesetzgeber ist hier insbesondere bzgl. des Wohnraummietverhältnisses des Schuldners unklar geblieben, die Neuregelung des § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO lässt nur den Schluss zu, dass dieses Rechtsverhältnis als Bestandteil der Masse anzusehen ist, was nach wie vor systemfremd ist.

Prüfung von Versagungsgründen, Erstellung von Verzeichnissen und Ähnlichem. Diese Elemente können als einzelne Bausteine sinnvoll sein (s. dazu unten), sie sind aber nicht denknotwendig mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens verknüpft, sodass hierauf verzichtet werden kann. Nach der Feststellung der Masselosigkeit können die Verfahren direkt in die Treuhandperiode gem. § 292 InsO geleitet werden.

Kosten: Die Durchführung eines förmlichen Insolvenzverfahrens ist sehr kostenträchtig. Die Kosten des Treuhänders hierfür betragen im masselosen Verfahren durchschnittlich 980,42 €. Hinzu kommen durchschnittliche Gerichtskosten i.H.v. 280,36 €. ¹⁰

Bewertung: Die Kosten/Nutzen-Relation geht eindeutig zu Lasten eines eröffneten Insolvenzverfahrens, sodass in masselosen Verfahren zwingend von einer Eröffnung abzusehen ist.

2. Vollstreckungsstopp

Die Aussetzung der Einzelzwangsvollstreckung scheint ein wichtiges Element eines Entschuldungsverfahrens zu sein. Dabei ist der Vollstreckungsstopp im Zusammenhang mit der Länge des Verfahrens zu sehen. Je länger das Verfahren andauert, desto wichtiger ist der Vollstreckungsstopp, um die Dauer des Verfahrens so erträglich zu gestalten, dass Restschuldner motiviert sind, dieses Verfahren zur Entschuldung bis zum Ende zu beschreiten.

Lässt man während des Verfahrens die Einzelvollstreckung weiter zu, so werden und müssen Gläubiger und deren Vertreter routinemäßig Vollstreckungsmaßnahmen ausbringen, durch Kontenpfändung, Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung, durch Mobiliarpfändung und vor allem Lohnpfändung.

Dabei geht es nicht in erster Linie um die Realisierung pfändbarer Beträge, sondern zum einen darum, Druck auf den Schuldner auszuüben, ¹¹ zum anderen darum, dass die Vertreter der Gläubiger sich nicht ein Unterlassen von Vollstreckungsmaßnahmen vorwerfen lassen wollen.

Ohne einen Vollstreckungsstopp wird die Reintegration des Schuldners gehindert, der regelmäßig mit der Kontenpfändung sein Konto, ¹² bei einer Lohnpfändung seinen Arbeitsplatz verliert und ständig in der Angst vor neuen Vollstrek-

kungen der Gläubiger lebt. ¹³ Dieser Schuldner erfährt wenig Unterstützung auf dem gesellschaftlich erwünschten und durch zahlreiche andere staatliche Maßnahmen kostspielig flankierten Weg aus dem Sozialleistungsbezug in den Arbeitsmarkt.

Ein Vollstreckungsstopp für einen masselosen Schuldner ist auch keine allzu große Strafe für den Gläubiger, der ja bei der Vollstreckung gegen den mittellosen Schuldner regelmäßig mehr investiert als er an Forderungen realisiert, da er routinemäßig dennoch solche Vollstreckungen ausbringen wird. In der Diskussion gibt es mehrere Ideen, wie ein solcher Vollstreckungsstopp gewährleistet werden kann.

In einem Treuhänderverfahren, das an §§ 292ff InsO anknüpft, könnte es unkompliziert bei dem Vollstreckungsstopp nach § 294 InsO bleiben. Auch außerhalb der InsO könnte ein Vollstreckungsstopp installiert werden, wenn dieser in der ZPO auch ein wenig systemfremd wäre. Diskutiert wird, dass der Schuldner möglicherweise einen Vollstreckungsstopp nur dann erlangen sollte, wenn er jährlich die Eidesstattliche Versicherung abgibt.

Kosten würden durch einen Vollstreckungsstopp nicht verursacht. Die Vollstreckungsausfälle der Gläubiger würden durch die Einsparung durch die unterbliebene fruchtlose Vollstreckung kompensiert. Auf Seiten der Justiz dürfte ein Stopp der Einzelvollstreckung zusätzlich Mittel einsparen, da die Gebühren für die Einzelvollstreckung die Kosten der Justiz nicht decken dürften.

Bewertung: Ein kostengünstiges und unverzichtbares Element eines Entschuldungsverfahrens.

3. Wirkung auch gegen unbekanntem Gläubiger

In der Praxis ist immer wieder die Situation anzutreffen, dass Schuldner – ohne dass ihnen grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen wäre – den einen oder anderen Gläubiger nicht mehr kennen, der sich dann möglicherweise später im Laufe des Verfahrens meldet. Ursache hierfür ist nicht nur die Schlampigkeit des Schuldners, sondern dies kann auch insbesondere bei vorausgegangenem Lebenskrisen, unregelmäßigen Lebensumständen und vor allen Dingen bei ehemaligen Selbstständigen vorliegen. Ein häufiges Beispiel dafür ist die sog. Strohfrau, die für den Betrieb ihres Mannes „unterschieden“ hat. Eine Wirkung gegen alle Gläubiger ist daher von großer Wichtigkeit für den Schuldner.

Je länger das Verfahren dauert, umso wichtiger ist, dass die Schuldbefreiung auch tatsächlich gegen alle wirkt und der Schuldner sicher sein kann, dass ihm nach so einem langen Zeitraum auch wirklich ein wirtschaftlicher Neuanfang ermöglicht wird. Gerade ein sehr langwieriges Verfahren

¹⁰ S. hierzu Grote/Müllers, ZInsO 4/2006.

¹¹ Anschaulich hierzu Hornung, Rpfleger 2002, 125, 1; Schmidt, InVo 2001, 309, 313; Hofmann, Rpfleger 2001, 113, 114.

¹² Vgl. hierzu die Auswertung der Umfrage des Arbeitskreises Girokonto der AG SBV in BAG-SB Informationen 2004, S. 41, 42. Zu der Frage, ob die Selbstverpflichtung des zentralen Kreditausschusses zur Einrichtung von Girokonten für jedermann einen Rechtsanspruch auf die Einrichtung gegen ein Mitglied des zentralen Kreditausschusses bietet, s. Hans. OLG Bremen, ZInsO 2006, 104.

¹³ Hierzu die detaillierte Schilderung von Kemper, ZVI 2006, 42.

muss in seinen Folgen und Auswirkungen verlässlich einschätzbar sein; der Schuldner muss das sprichwörtliche Licht am Ende des langen Tunnels sehen können. Die Wirkung der Entschuldung (wie derzeit durch § 301 InsO) gegenüber allen seinen Gläubigern setzt allerdings die Schaffung von Publizität voraus, die im Moment nur das Insolvenzverfahren mit der anschließenden RSB bietet.

Die unbekanntenen Gläubiger müssen zumindest eine abstrakte Chance haben, ihre Rechte im Verfahren geltend machen zu können, bevor sie möglicherweise ihre Forderung ohne Teilzahlung verlieren. Diese Wirkung entsteht auch bei einer Entschuldung im Insolvenzplanverfahren gem. § 254 Abs. 1 Satz 3 InsO. Die für den Eingriff in die Gläubigerrechte notwendige Publizität (und die Kontrolle der Vermögenssituation des Schuldners) muss aber nicht zwingend in einem eröffneten Insolvenzverfahren hergestellt werden, sondern kann im Rahmen eines Entschuldungsverfahrens auch anderweitig hergestellt werden und ist von dem eröffneten Insolvenzverfahren ohne weiteres trennbar.

Kosten: Durch die Möglichkeit der Veröffentlichung im Internet sind die Veröffentlichungskosten stark gesunken, sodass die Kosten dieses Bausteins zu vernachlässigen sind.

Bewertung: Dass eine Entschuldung für alle (Alt-)Gläubiger gelten muss, erscheint nicht nur wünschenswert, sondern zwingend. Dies gilt insbesondere in Anbetracht der Länge des Verfahrens und der geringen Kosten dieses Bausteins.

4. Kontrolle der Vermögenssituation

Fraglich ist, ob und wie eine Zugangskontrolle des Schuldners zum Entschuldungsverfahren stattfinden soll. Hierbei geht es nicht um die Frage der Prüfung von Versagungsgründen, sondern besonders um die Kontrolle der von ihm gemachten Angaben zu seinen Vermögensverhältnissen.

Im Insolvenzverfahren besorgt diese Tätigkeit ein Gutachter bzw. der Treuhänder, dessen Aufgabe es ist, die Angaben des Schuldners bzgl. seiner Vermögensverhältnisse zu überprüfen und ggf. Recherchen hierzu anzustellen. Auch wenn diese Kontrolle im derzeitigen Verfahren in der Praxis sehr unterschiedlich gehandhabt wird, ist dies doch ein wichtiges und für den Eingriff in die Gläubigerrechte unverzichtbares Element, da in nicht wenigen Fällen doch noch (ggf. durch Anfechtung zu realisierende) Vermögenswerte entdeckt werden, die der Schuldner – böswillig oder unbedarft – nicht angegeben hat.

Diese Vermögenskontrolle könnte auch vom Gerichtsvollzieher vorgenommen werden, der als Amtsperson in Kombination mit der Eidesstattlichen Versicherung eine ähnliche Vermögenskontrolle vornehmen könnte. Die Vermögenskontrolle durch den Treuhänder ist dabei möglicherweise

effektiver, da sie über einen längeren Zeitraum andauern kann und er zudem stärker als ein Gerichtsvollzieher von entdeckten Vermögenswerten profitiert.

Kosten: Die Kosten der Vermögenskontrolle dürften proportional mit der Genauigkeit dieser Prüfung steigen. Möglicherweise ist die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers preisgünstiger als die eines Verwalters/Treuhänders.

Bewertung: Dass eine Vermögenskontrolle vor dem Zugang zum Verfahren unverzichtbar ist, dürfte unstrittig sein. Es erscheint vertretbar, dass diese vom Gerichtsvollzieher wahrgenommen wird. Zu diskutieren wäre, ob neben der (preisgünstigen) Standardüberprüfung in besonderen Fällen eine besondere Prüfung der Situation (auf Kosten der Gläubiger) angeordnet werden kann. Dies dürfte potentielle Betrüger zusätzlich abschrecken, da sie dadurch jederzeit mit der Versagung der RSB rechnen müssen.

5. Dauer des Verfahrens

Die deutsche Rechtsordnung hat mit dem sechsjährigen Modell ein im internationalen Vergleich sehr langwieriges Entschuldungsverfahren gewählt.¹⁴ Das US-amerikanische Modell mit der sofortigen RSB nach Chapter 7 war bewusst das Gegenmodell zur bundesdeutschen Lösung. Der Schuldner sollte nicht ohne weiteres nach dem Abschluss eines förmlichen Insolvenzverfahrens von seinen Schulden befreit werden.

Der Schuldner muss einen „Preis“ für die RSB leisten, der im vorliegenden Modell in der Abtretung seines Einkommens für nunmehr sechs Jahre liegt. Ist der Preis für die Entschuldung zu niedrig, ist das gesamte Kreditsystem in Gefahr, weil es zu einfach ist, sich von seinen Schulden zu lösen. Ist der Preis dagegen zu hoch, ist das Verfahren ineffektiv, weil es von den Schuldnern nicht genutzt wird oder aufgrund zu vieler Hürden die RSB nicht erreicht werden kann. Im US-amerikanischen System liegt der Preis für die RSB zu einem großen Teil in dem Verlust der Kreditwürdigkeit, die dort aufgrund der bargeldlosen Zahlungsmittel eine sehr viel größere Bedeutung hat als in Deutschland.

Im deutschen System ist der „Preis“, die sechsjährige Dauer der RSB mit der damit verbundenen Erwerbsobliegenheit, im Wesentlichen nie kritisiert worden. Die Frage ist, ob gerade für masselose Verfahren eine längere Laufzeit gelten soll. Hierfür spricht die Anreizfunktion. Derjenige, der seine Gläubiger schneller befriedigt, soll auch schneller die RSB erreichen. Dagegen spricht, dass es wenig Sinn macht, Schuldner, die ohnehin nichts haben und bei denen auch nichts zu erwarten ist, noch länger in einem für alle Beteiligten aufwändigen und zugleich sinnlosen Verfahren

¹⁴ Vgl. hierzu Köhler, ZVI 2003, 626; Ehrlicke, ZVI 2005, 285ff; Springeneer, VuR 2005, 441; dies., ZVI 2006, 1, 12 f.

festzuhalten. Die letztgenannte Überlegung hat in Frankreich dazu geführt, dass gerade die mittellosen Schuldner relativ schnell entschuldet werden.¹⁵ Der Bundesgesetzgeber war 1994 so klug, das (damals noch siebenjährige) Modell sehr gerichtsexensiv auszugestalten.

Die Aufgaben sowohl von Treuhändern als auch von den Gerichten sind im geltenden Verfahren sehr reduziert. Die Auseinandersetzung darüber, ob der Schuldner die RSB erreicht oder ob sie ihm wegen Verstoßes gegen seine Obliegenheiten versagt wird, ist im Wesentlichen in die Hände von Gläubigern und Schuldnern gelegt. Für Gläubiger besteht die hohe Hürde der Glaubhaftmachung, der Schuldner muss andererseits immer das Damoklesschwert der Versagung fürchten, wenn ihm ein Verstoß gegen seine Obliegenheiten nachgewiesen wird. Diese vom Gesetzgeber 1994 vorgenommene Wertung kann nicht unbedingt als Waffengleichheit bezeichnet werden kann, erscheint es doch für den Gläubiger schwieriger, eine Versagung zu erreichen, denn für den Schuldner die RSB. Sie kann aber als interessengerecht angesehen werden, denn sie geht einerseits von dem Modell aus, dass der redliche Schuldner die RSB ohne willkürliche Störmanöver seitens der Gläubiger erlangt, andererseits die Gläubiger die Möglichkeit haben, bei erheblichem Fehlverhalten den Schuldner mit der Folge einer zehnjährigen Sperre aus dem Verfahren zu kicken. Ihre relativ schwache Informationslage können sie bei Bedarf – und auf ihre Kosten – durch einen Überwachungsauftrag an den Treuhänder verbessern.¹⁶

Die jüngere Diskussion versucht diese Situation zu Lasten der Schuldner zu ändern. Eine Versagung soll nicht nur dann möglich sein, wenn der Gläubiger entweder den Überwachungsauftrag erteilt oder einen Obliegenheitsverstoß glaubhaft macht, sondern Treuhänder und Gerichte sollen die Redlichkeit des Schuldners im Verfahren von Amts wegen überprüfen. Das Entschuldungsverfahren des BMJ sieht zudem eine achtjährige Verfahrensdauer für mittellose Schuldner vor.

Kosten: Die Laufzeit des Verfahrens ist nicht besonders kostenträchtig, da die derzeitige Gebühr für den Treuhänder i.d.R. vom Schuldner geleistet werden kann.¹⁷ Eine Veränderung der Aufgaben des Treuhänders und der Gerichte bzgl. der Überwachung der Redlichkeit des Schuldners dürfte zusätzliche Kosten verursachen, allein durch die verstärkt zu erwartenden Gerichtsverfahren zu Versorgungsanträgen, bei denen eine PKH auch in einem etwaigen Entschuldungsverfahren wohl nicht versagt werden kann.

Bewertung: Eine Verlängerung des Verfahrens ist kontraproduktiv. Die Laufzeit von sechs Jahren ist im europäischen

15 Weitere Nachw. bei Springeneer, ZVI 2006, 1, 12.

16 Wobei es als Manko des derzeitigen Verfahrens angesehen werden kann, dass dieser Überwachungsauftrag nur in der Gläubigerversammlung und nicht auch noch später in der Treuhandperiode erteilt werden kann.

17 S. hierzu unten noch die Anmerkungen zu den Kosten II.11.

Vergleich schon extrem lang.¹⁸ Zusätzliche Motivationen sollten – wie z.T. auch geplant – durch eine Verkürzung der sechsjährigen Laufzeit für diejenigen Schuldner geschaffen werden, die gewisse Teilbeträge erwirtschaften. Von einem Versagungsrecht der Treuhänder bzw. Gerichte ist aus verschiedenen Gründen abzusehen.¹⁹

6. Treuhänder

Eine sehr umstrittene Frage ist, ob für ein so langes Entschuldungsverfahren ein Treuhänder erforderlich ist.²⁰ In masselosen Verfahren muss man die Frage nach dem Treuhänder differenziert betrachten. Verzichtet man, wie oben empfohlen, auf die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, so braucht man den Treuhänder nach § 312 InsO, der relativ teuer ist, nicht. Es geht damit nur noch um den Treuhänder mit den Aufgaben gem. § 292 InsO.

Dieser Treuhänder könnte wie bisher verschiedene Funktionen wahrnehmen. Zum einen ist er als Verwaltungstreuhänder in der Lage, etwaige Beträge (aus der Abtretung oder Zahlungen des Schuldners) an die Gläubiger zu verteilen. Er ist aber auch „neutralere“ Ansprechpartner für die Drittschuldner, was ein bestehendes Arbeitsverhältnis erheblich entlastet. Die Praxis zeigt, dass die reine Existenz des Treuhänders als Respektperson und potentieller Ansprechpartner für den Schuldner, das Gericht und die Gläubiger sehr wichtig ist, auch wenn die faktische Inanspruchnahme gar nicht so intensiv ist.

Ein Treuhänder hat somit eine befriedende, aber auch eine Ordnungsfunktion. Zugunsten der Gläubiger besteht die Möglichkeit, dass dem Treuhänder ein Überwachungsauftrag erteilt werden kann.²¹ Allein diese theoretische Möglichkeit hat eine disziplinierende Wirkung. Für die Gläubiger hat der Treuhänder zudem den Vorteil, dass sie auf diese Art und Weise Informationen über den Schuldner bekommen können.

Kosten: Gegen den Einsatz eines Treuhänders sprechen allein die Kosten, die mit seinem Einsatz zusammenhängen. Die in §§ 292, 293 InsO vorgesehenen Kosten sind zwar relativ niedrig, es besteht aber die Befürchtung seitens des BMJ, dass diese Vergütung möglicherweise nicht verfassungsgemäß ist und die Vergütungsverordnung geändert werden muss. Es erscheint allerdings fraglich, ob diese Vergütung wirklich erheblich zu niedrig liegt. Denn die Erfahrungen der Kanzleien, die z.T. mehr als 1.000 Verfahren

18 Vgl. hierzu Ehrlicke.

19 Dazu ausführlich Pape/Grote, ZInsO 2004, 993, 1000 f.

20 Für die Beibehaltung eines Treuhänders sind die Vertreter des Wustrauer Modells, dazu Hofmeister/Jäger, ZVI 2005, 157ff; Schmerbach für den ad hoc Arbeitskreis ZInsO 2005, 77ff; dagegen die Überlegungen des BMJ und der Bund/Länder Arbeitsgruppe, ZVI 2005, 445.

21 Dies sollte zukünftig durch eine Mehrheitsentscheidung auch während der Wohlverhaltensperiode möglich sein.

betreuen, zeigen, dass das Massengeschäft durchaus nicht unlukrativ ist, sodass eine maßvolle Erhöhung der Gebühr ausreichen würde.

In der Praxis hat sich zudem gezeigt, dass auch die armen Schuldner sehr wohl in der Lage sind, die Kosten des Treuhänders zu tragen. Denn in der Untersuchung von Müllers wurde in 90% der untersuchten Fälle von den Schuldnern in der Wohlverhaltensperiode keine Kostenstundung beantragt.²² Das belegt, dass geringe kontinuierliche Beträge in der Größenordnung von 10 – 15 € pro Monat auch aus dem Unpfändbaren geleistet werden können. Die Kosten für den Staat können daher auf null reduziert werden.

Bewertung: Der Treuhänder in der Wohlverhaltensperiode ist ein wichtiges und kostengünstiges Element, auf das auf keinen Fall verzichtet werden sollte. Die Frage, ob der Baustein Treuhänder zu wählen ist, hängt zudem eng damit zusammen, ob man den Baustein Vollstreckungsstopp wählt, denn bei einem Vollstreckungsstopp muss eine Gesamtverteilung möglich sein, für die der Einsatz eines Treuhänders nicht Bedingung ist, aber nahe liegt.

7. Forderungsfeststellung mit titelschaffender Wirkung

Ein derzeit sehr aufwändiger Teil des Verfahrens ist die Forderungsfeststellung. Es drängt sich die Frage auf, ob diese in masselosen Verfahren, in denen regelmäßig ohnehin nichts zu verteilen ist, überhaupt sachdienlich ist. Als Lösung könnte sich anbieten, eine Forderungsfeststellung nur dann vorzunehmen, wenn sich herausstellt, dass etwas zu verteilen ist.²³ Auf der anderen Seite sollte bedacht werden, dass die Forderungsfeststellung zum einen sehr stark vereinfacht werden kann und zum anderen auch Vorteile bietet. Ein Vorteil ist insbesondere darin zu sehen, dass durch die Forderungsfeststellung preisgünstig Titel geschaffen werden und die Forderungsseite mit dem Abschluss des Insolvenzverfahrens quasi vollständig geklärt ist. Ohne diese Möglichkeit wären die Gläubiger gezwungen, den Klageweg zu beschreiten, um der Verjährung ihrer Forderungen zu entgehen. Die damit verbundenen Kosten der Verfahren und ggf. der zu gewährenden PKH dürften alle Beteiligten nicht unerheblich belasten.

Das gegenwärtige Prüfungsprozedere des Insolvenzverfahrens für diese Forderungen ist eindeutig zu aufwändig und zu teuer und bedarf der Reform. Hierbei kann berücksichtigt werden, dass erste Untersuchungen belegen, dass die Angaben des Schuldners bzgl. seiner Forderungsverzeichnisse relativ exakt sind und in nicht wenigen Fällen umfangreicher als die später tatsächlich angemeldeten Forderungen durch die Gläubiger.²⁴ Diesen Umstand sollte man sich zu Nutze

machen und, ausgehend von den Angaben des Schuldners, eine vereinfachte Forderungsfeststellung durchführen. Der Gläubiger muss die Forderung nicht mehr anmelden, sondern bekommt die vom Schuldner genannten Forderungshöhen mitgeteilt. Gleichzeitig würde das Verzeichnis im Internet veröffentlicht. Der Gläubiger muss nur noch widersprechen, wenn er nicht einverstanden ist, ansonsten würde das vom Schuldner vorgelegte Verzeichnis festgestellt, mit der Folge, dass – soweit noch kein Vollstreckungstitel besteht – ein Titel geschaffen wird.

Widerspricht der Gläubiger, so werden der Feststellung diese Angaben zugrunde gelegt mit der Möglichkeit des Schuldners (oder konkurrierender Gläubiger), der geänderten Forderung zu widersprechen. Der Widerspruch des Schuldners hat wie bisher nur die Konsequenz des § 201 InsO, d.h. er hindert nicht die Verteilung, sondern nur eine mögliche spätere Vollstreckung. Auf diese Art und Weise könnte die komplette Forderungsprüfung durch den Treuhänder in diesem Verfahren wegfallen.²⁵

Die Gläubiger können ihre Rechte durch die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die vom Schuldner angegebene Forderung leicht geltend machen. Ein Klärungsverfahren (inter partes) müsste quasi nur noch in den praktisch äußerst seltenen Fällen stattfinden, in denen ein konkurrierender Gläubiger der Forderung eines anderen Gläubigers widerspricht. Auf diese Art und Weise könnte man den Vorteil des derzeitigen Insolvenzverfahrens, die frühzeitige Forderungsklä rung, auch außerhalb eines eröffneten formellen Insolvenzverfahrens erreichen. Findet eine titelschaffende Wirkung dagegen nicht statt, so wird dies eine deutlich steigende Anzahl von Gerichtsverfahren nach sich ziehen, da die Gläubiger ihre Forderungen für den Fall der Versagung der RSB titulieren werden.

Kosten: Die Kosten eines solchen Feststellungsverfahrens sind relativ gering und beschränken sich nur darauf, dass die Verzeichnisse des Schuldners an alle Gläubiger zugestellt werden und eine Veröffentlichung im Internet stattfinden muss. Auf der anderen Seite spart die einheitliche Feststellung der Forderung durch ein solches Feststellungsverfahren viele Gerichtskosten ein, u.U. auch Kosten für PKH im Erkenntnisverfahren.

Bewertung: Eine vereinfachte Feststellung ist kostengünstig und sinnvoll. Sie sollte daher im Regelfall vorgenommen werden. Da in vielen Fällen aber absehbar ist, dass eine Verteilung nie stattfinden wird, sollte das Insolvenzgericht nach Aktenlage anordnen können, dass vorläufig auf eine Forderungsfeststellung verzichtet wird. Dann ist ggf. erst zu

22 S. hierzu die Untersuchung von Müllers, in: Grote/Müllers, ZInsO 4/2006.

23 Dafür Kohte, ZVI 2005, 9; dagegen Heyer, ZInsO 2005, 1009, 1015.

24 Dazu Kohte, ZVI 2005, 9, 11, der auf eine Untersuchung von 320 Fällen an acht verschiedenen Insolvenzgerichten verweist, bei denen das von einer Schuldnerberatungsstelle eingereichte Vermögensverzeichnis in keinem einzigen Fall hinter den später festgestellten Forderungen zurückgeblieben ist.

25 Ähnlich und ausführlich Heyer, ZInsO 2005, 1009, 1016.

einem späteren Zeitpunkt die oben beschriebene vereinfachte Forderungsanmeldung durchzuführen, wenn sich Verteilungsbeträge ergeben.

8. Umgang mit ausgenommenen Forderungen

Bei den von der RSB nach § 302 InsO ausgenommenen Forderungen ist problematisch, ob die Klärung der Frage, ob die Forderung eines Gläubigers von der RSB ausgenommen ist oder nicht, gleich zu Beginn des Verfahrens oder erst später nach Ablauf des Verfahrens erfolgen soll. Für eine frühzeitige Klärung spricht, dass dann die Perspektiven klar sind und insbesondere bei den langwierigen Verfahren der Schuldner ein großes Interesse daran hat, frühzeitig über die Qualität und Quantität seiner Entschuldung im Klaren zu sein. Insofern sollte ein Baustein eines Entschuldungsverfahrens auch eine Pflicht der Gläubiger zur frühzeitigen Anmeldung solcher besonderen Forderungen beinhalten.

Eine solche Klärung ist aber nur sinnvoll, wenn man überhaupt den Baustein der Feststellung der Forderungen wählt. Dies bedeutet dann aber nicht notwendig, dass auch die endgültige Klärung der Frage, ob die Anmeldung dieser ausgenommenen Forderung berechtigt ist, zeitnah stattfinden muss. Diese Klärung kann den Parteien überlassen werden, die damit warten oder auch frühzeitig die Gerichte im Wege einer positiven oder negativen Feststellungsklage anrufen können.

Kosten: Keine.

Bewertung: Insgesamt hat sich die Neuregelung des § 302 InsO, die seit dem 1.12.2001 diese frühzeitige Anmeldung vorsieht, durchaus bewährt. Der Baustein der qualifizierten Anmeldepflicht ist daher sinnvoll.

9. Überprüfung von Versagungsgründen

Die Redlichkeit des Schuldners ist grundlegendes Element jeglicher Entschuldung. Nur bei einem „redlichen“ Schuldner ist der Eingriff in die Eigentumsrechte des Gläubigers und dessen Vertrauensschutz gerechtfertigt. Ein Baustein Versagungsgründe, wie er derzeit in § 290 InsO sowie in den §§ 295ff InsO normiert ist, scheint daher ein richtiger und wichtiger Bestandteil eines Entschuldungsverfahrens zu sein, auf den grds. nicht verzichtet werden sollte. Die Klärung der in § 290 InsO enumerativ aufgeführten Versagungsgründe muss wie bisher zu Anfang der Entschuldungsperiode erfolgen, in einer Fristsetzung von einem oder zwei Monaten. Dabei sind auch verschiedene moderate Änderungen des bisherigen Kataloges angezeigt. So sollten erhebliche Falschangaben im Vermögensverzeichnis des Schuldners während der gesamten Verfahrenszeit mit der Versagung sanktioniert werden können und nicht frühzeitig präkludiert sein.

Kosten: Kosten für die gerichtlichen Auseinandersetzungen, für die möglicherweise auch PKH gewährt werden muss.

Bewertung: Die Möglichkeit der Versagung der RSB bei unredlichem Verhalten des Schuldners ist ein unverzichtbarer Baustein. Eine Versagung auf Antrag des Treuhänders oder eine Versagung von Amts wegen ist dagegen abzulehnen.²⁶

10. Schicksal von Entgeltabtretungen

Fraglich ist, wie man in einem Entschuldungsverfahren mit Entgeltabtretungen umgeht. Ein Eingriff in die Sicherheit der Entgeltabtretung ist auf jeden Fall notwendig, würde ansonsten eine Entschuldung wohl Makulatur bleiben, schließlich ist das Arbeitseinkommen des privaten Schuldners regelmäßig sein wesentlicher Vermögensbestandteil. Die Haltung des Gesetzgebers 1994 war nicht ganz konsequent; er hatte die Gültigkeit der Abtretung nur durch § 114 Abs. 1 InsO begrenzt und nicht vollständig aufgehoben. Nach der hier vertretenen Auffassung sollte in einem Entschuldungsverfahren die Entgeltabtretung mit dem Beginn des Verfahrens seine Gültigkeit verlieren. Dies erscheint insbesondere auch deswegen vertretbar, weil diese nicht tatsächlich zu einer Erhöhung der Kreditwürdigkeit führt, sondern lediglich eine Routinesicherheit ist, die im Kleingedruckten des Konsumentenkreditgeschäfts grds. enthalten ist. Der Verzicht auf einen Vorrang der Entgeltabtretung würde viele Probleme lösen, z.B. bei der Weiterführung von Arztpraxen, und würde die Vergleichsbereitschaft der Gläubiger und die Einfachheit von Vergleichen und damit auch die Vergleichslösungsmöglichkeiten verbessern.

Kosten: Keine für die Allgemeinheit. Die gesicherten Gläubiger (überwiegend Kreditinstitute) würden voraussichtlich Einzugsbeträge verlieren, die anderen Gläubiger würden entsprechend mehr erhalten.²⁷

Bewertung: Da die Entgeltabtretung nur eine Pseudosicherheit ist, die beim Scoring keine Berücksichtigung findet,²⁸ erscheint eine komplette Entwertung von Entgeltabtretungen in einem Entschuldungsverfahren sinnvoll.²⁹

11. Kostenbeteiligung des Schuldners

Eine Kostenbeteiligung des Schuldners war bislang nicht zwingend vorgesehen. Im europäischen Vergleich hat Deutschland zwar mit das längste Verfahren, dafür aber auch die geringste Kostenhürde. Die §§ 4a ff InsO ermöglichen, dass der Schuldner die RSB ohne eigene Mittel erreichen kann. Diese relativ großzügige Regelung führt zu den Bela-

²⁶ Hierzu Grote/Pape, ZInsO 2004, 993, 1000.

²⁷ Nach der Untersuchung von Müllers wurde nur in 13,9% der Fälle eine Abtretung offen gelegt und nur in 6,4% wurden aufgrund der Abtretung Beträge an die Absonderungsberechtigten abgeführt, dazu Grote/Müllers, ZInsO 2006, Heft 4.

²⁸ Vgl. dazu Scholz, BB 1987, 1139.

²⁹ In vielen europäischen Nachbarländern ist die Entgeltabtretung ohnehin verboten, s. dazu Reifner/Ford, Banking vor People, S. 406, 460, 594, 606, 637.

stungen der Staatskassen, die der Ausgangspunkt der derzeitigen Diskussionen sind.³⁰

Bereits oben wurde gezeigt, dass eine geringe Kostenbeteiligung des Schuldners durchaus zumutbar erscheint. Diese darf aber nicht so ausgestaltet sein, dass nach einer Abschaffung der §§ 4a ff InsO der Zugang zu einem funktionierenden Entschuldungsverfahren nur dann möglich ist, wenn die voraussichtlichen Verfahrenskosten von etwa 1.000 € vorgestreckt werden. Denn eine solche Hürde würde zu viele redliche Schuldner von der RSB ausgrenzen. Die Kostenbeteiligung des Schuldners könnte aber bei einem abgespeckten Verfahren mit sehr viel weniger Elementen und ohne eine förmliche Insolvenzeröffnung deutlich geringer ausfallen und je nach der gewählten Zusammensetzung auch komplett vom Schuldner getragen werden. Insbesondere die Kosten eines Treuhänders in der Wohlverhaltensperiode dürften nach den vorliegenden Erkenntnissen regelmäßig vom Schuldner aufzubringen sein. Eine gewisse Kostenbeteiligung des Schuldners hat zudem einen positiven Effekt auf die außergerichtlichen Einigungsversuche, weil er nunmehr bereit sein dürfte, die für ihn für das Verfahren aufzubringenden Kosten auch im Vorfeld seinen Gläubigern anzubieten. Die Kostenhöhe darf aber nicht so hoch sein, dass sie für den typischen massearmen Schuldner unüberwindbar ist.

Bewertung: Die Beteiligung des Schuldners an den reduzierten Kosten des Verfahrens ist sinnvoll.

12. Außergerichtlicher Einigungsversuch

Der außergerichtliche Einigungsversuch hat sich vor allem als vorbereitendes und ordnendes Element bewährt. Eine Einigung kommt aber nur dann zustande, wenn sowohl die Gläubiger einer Einigung offen gegenüberstehen, als auch der Schuldner sich engagiert um eine Einigung bemüht. Insofern ist ein Zwang zur Einigung von vornherein absurd, da faktisch niemand zur Einigung gezwungen werden kann. Sinnvoll ist aber vor jedem Entschuldungsverfahren ein Beratungszwang, da in einer vorgerichtlichen Phase doch viele Weichen gestellt werden können, Möglichkeiten eines außergerichtlichen oder Zwangsvergleichs eruiert und verfolgt werden können und ggf. das gerichtliche Verfahren vorbereitet werden kann.

Kosten: Die Kosten des außergerichtlichen Beratungs- bzw. Einigungsversuchs sind nicht unerheblich, da hierfür öffentliche Stellen gefördert werden bzw. Beratungshilfe zur Verfügung gestellt werden muss.

Bewertung: Ein Zwang zur Beratung ist ein wichtiger Baustein.

III. Der Bauplan

Sieht man die Bausteine als wesentliche, wenn auch nicht abschließende Bauelemente für ein Entschuldungsverfahren an, so gibt es verschiedene Möglichkeiten, aus diesen Elementen ein sinnvolles Verfahren zusammenzusetzen. Bei dem Versuch, das Gebäude zu errichten, wird man möglicherweise schnell verführt werden, doch alle Bausteine zu verwenden, da sie in gewisser Weise sinnvoll erscheinen. Dabei stößt der Bauherr eventuell an die Grenzen seiner finanziellen Möglichkeiten und vielleicht auch an die Grenzen dessen, was statisch machbar und sinnvoll ist. In der Praxis werden verschiedenste Kombinationen diskutiert.

Der Verfasser hat sich bei den einzelnen Punkten bereits zu einer Bewertung hinreißen lassen. Als Bauplatz bietet sich aus den dargestellten Gründen für die hier präferierte Kombination das bestehende Verfahren an. Hauptgrund dafür ist die Einheitlichkeit des Verfahrens, da hierdurch die wenigsten Bruchstellen entstehen. Eine Modifizierung des bestehenden Systems hätte auch den Vorteil, dass die Folgen am besten abzusehen wären und die Hoffnung am größten wäre, dass möglichst bald Ruhe in die Diskussion einkehrt. Denn ein verlässliches und konsequentes Entschuldungsverfahren ist unabdingbare Voraussetzung für eine Verbesserung der außergerichtlichen Vergleichsbereitschaft der Beteiligten.

Jedenfalls sollten bei jedem Bauplan folgende Punkte beachtet werden:

- Es sollte vermieden werden, zweierlei Recht für arme und reiche Schuldner zu schaffen.
- Eine Aufteilung in zwei verschiedene Verfahren bringt erhebliche Probleme bei einer Änderung der Voraussetzungen beim Schuldner.
- Die Aufteilung in IK- und IN-Verfahren hat sich selbst überholt und sollte aufgegeben werden.
- Bei der Diskussion der Kostenbelastung muss der Blick über das Justizressort hinausgehen, denn es ist unbestritten, dass eine wirksame Entschuldung eine essentielle Voraussetzung für die Reintegration in den Arbeitsmarkt ist und damit der Solidargemeinschaft immense Beträge ersparen kann.
- Es muss um jeden Preis vermieden werden, dass das Verfahren aufwändiger, länger, bürokratischer und ineffizienter wird.
- Es sollte eine Lösung gewählt werden, die konform zum Europäischen Recht ist.³¹ Ein Entschuldungsverfahren, das sechs Jahre und länger dauern und den redlichen aber häufig auch strukturell benachteiligten Schuldner motivieren soll, einen neuen Start zu unternehmen, wird nur dann Erfolg haben, wenn sichergestellt ist, dass das Licht am Ende des Tunnels, das der Schuldner sieht, auch wirklich das Ende des Tunnels und nicht der entgegenkommende Zug ist.

30 Zur Historie der Diskussion ausführlich Springeneer, ZVI 2006, 1ff.

31 Zweifelnd hieran Springeneer, ZVI 2006, 1, 13.

Im Gedenken an die Soziale Schuldnerberatung: Ein Nachruf ... oder Aufruf

Prof. Dr. Peter Schruth, Hochschule Magdeburg-Stendal, Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen

Ein Jahr unter Geltung von Hartz IV ist vorüber und es hat nicht an fachpolitischen und sozialrechtlichen Bemühungen gefehlt, die Angebote der sozialen Schuldnerberatung sozialrechtlich so in die neuen Logiken des SGB II und SGB XII einzuordnen, dass möglichst viel von diesem Arbeitsfeld Sozialer Arbeit erhalten und finanzierbar erscheint. Zugleich ist unübersehbar, dass der republikweite Leistungsabbau einer wenigstens halbwegs ausfinanzierten sozialen Schuldnerberatung praktisch genügend Anlass gibt, von der konkreten Gefahr eines Auslaufmodells und so gesehen von einem Nachruf zu sprechen. Da Totgesagte bekanntlich länger leben, und dies gilt in besonderer und gelegentlich fragwürdiger Weise für die Strukturbedingungen Sozialer Arbeit, lohnt es sich - statt eines Nachrufes - nichtsdestotrotz aufzurufen, über die erforderlichen nächsten Schritte einer angemessenen Revitalisierung sozialer Schuldnerberatung nachzudenken.

Noch im Oktober 2004, kurz bevor die Gesetze SGB II und SGB XII von Hartz IV in Kraft traten, waren sich die fachpolitischen Vertreter der Schuldnerberatung in Deutschland einig, zur Wahrung der gewachsenen Beratungsstandards und aufgrund der erfahrenen Unterversorgungen der notwendigen Angebote der sozialen Schuldnerberatung nach dem alten § 17 BSHG öffentlich deutlich dafür einzutreten, dass die soziale Schuldnerberatung als eine neugesetzlich zu regelnde Hilfe in einer besonderen Lebenslage im SGB XII mit einem unbedingten individuellen Beratungsanspruch abgesichert werden müsse. Nur unter Wahrung der fachlichen Grundsätze der sozialen Schuldnerberatung sollten nachrangig auch Verhandlungen mit den Leistungsträgern des SGB II über entsprechende Leistungsvereinbarungen nach dem § 16 Abs. 2 SGB II geführt werden (hierzu legte die AG SBV Empfehlungen vor). Hintergrund dieser doppelten Strategie war es, die Angebote der sozialen Schuldnerberatung zum einen nicht als verlängerten Arm einer zum Scheitern verurteilten Zwangsberatung im Fokus der Lohnarbeitszentrierung durch das SGB II instrumentalisieren zu lassen und zum anderen wenigstens die Spielräume der neuen Workfare-Logik des SGB II auf ihre Kompatibilität mit den davon unabhängigen Beratungsgrundsätzen der Schuldnerberatung auszuloten, weil das Warten auf eine entsprechende Novellierung des SGB XII die bestehende Infrastruktur der Schuldnerberatung zusätzlich existenziell gefährdet hätte. Diese doppelte Strategie wurde im Laufe des Jahres weitgehend aufgegeben, weil die insbesondere von Kraher in BAG-SB Informationen (Heft 2/2005, S. 26ff)¹ vertretene rechtliche Auffassung „zur Gelassenheit rät“, auf den pflichtgemäßen Ermessensanspruch des Förderns im SGB II und die Auffangfunktion und den allgemeinen Bedarfsdeckungsgrundsatz im Sozialhilferecht zu setzen. Die beruhigende

Funktion der Gelassenheit sollte nun von der rechtlichen Gewissheit ausgehen, bei entsprechenden Voraussetzungen von Überschuldeten auf eine „Ermessensreduzierung auf Null“ bei einschlägigen Entscheidungen nach § 16 Abs. 2 SGB II (quasi als Ersatz für den weggefallenen individuellen Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung nach den alten §§ 11, 12, 8, 6 i.V.m. 17 BSHG) ebenso zu vertrauen wie überhaupt auf die grundsätzliche „Auffangfunktion der Sozialhilfe“.

Meine Thesen sind:

1. Die Workfare-Logik des SGB II mit dem entsprechenden Ermessen des Förderns und erzwungenen Fordern, die vermeintliche Hoffnung auf die allgemeine Gewährleistungsnorm des § 11 Abs. 5 SGB XII und ergänzend einer praktisch kaum justiziablen Auffangfunktion des Sozialhilferechts sind die letzten Sargnägel einer über Jahrzehnte entwickelten, professionellen, allein Nachhaltigkeit versprechenden sozialen Schuldnerberatung in Deutschland.

2. Die sich ausbreitende Verarmung durch ein Leben am Existenzminimum in der Mitte der Gesellschaft wird öffentliche und freie Träger und insbesondere die Macht der Banken veranlassen, nicht nur den langfristigen Effekten der Verbraucherinsolvenz zu vertrauen, sondern insbesondere auch auf eine Renaissance der sozialen Schuldnerberatung zu drängen. Der jetzt einzig richtige Schritt ist – bevor die Infrastruktur der sozialen Schuldnerberatung gänzlich dem Konkurs anheim gefallen ist - eine möglichst zeitnahe gesetzliche Absicherung der sozialen Schuldnerberatung als Hilfe in besonderer Lebenslage im SGB XII, die eine bedarfsgerechte Hilfe unter Einbeziehung der Gläubiger ausfinanziert.

Im Folgenden möchte ich dem aktuellen Meinungsstand zur Gewährleistung einer bedarfsdeckenden sozialen Schuldnerberatung nachgehen und in deren Kommentierung sowohl dem Gedenken an die soziale Schuldnerberatung als einem Nachruf wie auch deren mögliche Revitalisierung als Aufruf entsprechen.

1. Der Meinungsstand zur sozialen Schuldnerberatung unter dem SGB II/SGB XII

In der gegenwärtigen Debatte um die sozialrechtliche Verortung der sozialen Schuldnerberatung lassen sich die hauptsächlich auf Kraher zurückgehenden, vermeintlich tragenden Aspekte zu einer sozialstaatlichen Gewährleistung des

¹ So nochmals vorgetragen auf dem Kongress „Schuldnerberatung auf der Grundlage von SGB II“ des BMWA am 12.12.2005 in Berlin.

Aufgabenfeldes Soziale Schuldnerberatung wie folgt zusammenfassen:

- § 16 II SGB II sieht Schuldnerberatung als eine Ermessensleistung des Förderns nach dem Sinn und Zweck des SGB II vor.
- Die Bewilligung von Schuldnerberatungsleistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II setzt neben der Erwerbsfähigkeit des Arbeitsuchenden und dessen fehlender Bedarfsdeckung des notwendigen Lebensunterhaltes voraus, dass zugleich der Einstieg in den regulären Arbeitsmarkt in diesem Einzelfall nur geschafft werden könne, wenn dieser (auch) die Eingliederungsleistung Schuldnerberatung erhält.
- Noch-Erwerbstätige seien nach § 16 Abs. 2 SGB II anspruchsberechtigt auf erforderliche Angebote der Schuldnerberatung, weil Schuldnerberatung als eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit schon vorbeugend als Vermeidung von Hilfebedürftigkeit i.S.v. § 1 Abs. 1 SGB II geleistet werden könne.
- Angebote der Schuldnerberatung dürften im Einzelfall vom Fallmanager „eingeschränkt erzwungen“ werden: Zwar könne eine nach dem Gesetzeswillen im Einzelfall getroffene Eingliederungsvereinbarung, die ein Angebot der Schuldnerberatung vorsieht, nur konsensual und damit unter Beachtung der Freiwilligkeit des Beratungsbedürftigen erfolgen, eine durch Verwaltungsakt erzwungene Wahrnehmung eines Schuldnerberatungsangebotes könne aber und dürfe nur einen „Anstoß“ geben. Ein solcher eingeschränkter Zwang sage nichts aus über das Durchhaltevermögen des Betroffenen oder gar über die Verpflichtung zu einem bestimmten Erfolg in der Schuldnerberatung.
- Die den Leistungserbringern der Schuldnerberatung nach § 61 SGB II gesetzlich auferlegten Mitteilungspflichten an den Leistungsträger des SGB II seien – wegen der möglicherweise drohenden Sanktionsfolgen nach § 31 SGB II - nur hinsichtlich „reiner Teilnahmebescheinigungen“ zu akzeptieren.
- Ein Angebot der Schuldnerberatung nach § 16 Abs. 2 SGB II müsse im Einzelfall beendet werden, sobald die Eingliederung in Arbeit tatsächlich Erfolg hatte.
- Überschuldeten mit Beratungsbedarf, die über die Leistungen des SGB II keinen Beratungsanspruch haben oder im jeweiligen Einzelfall nicht bewilligt erhalten, stünden gemäß § 11 Abs. 5 SGB XII bedarfsgerechte Beratungsleistungen nach der grundsätzlichen Auffangfunktion des Sozialhilferechts zu. Der Beratungsanspruch nach § 11 Abs. 5 SGB XII schließe auch überschuldete Noch-Erwerbstätige mit ein.
- Der Forderung einer neugesetzlichen Absicherung der sozialen Schuldnerberatung als Hilfe in besonderer

Lebenslage im SGB XII sei zu widersprechen, weil schon die Finanzierung der sozialen Schuldnerberatung nach der gesetzlichen Möglichkeit des § 73 SGB XII (entsprechend § 27 Abs. 2 BSHG alt) in der Rechtsprechung und Rechtsliteratur verneint worden sei.

2. Soziale Schuldnerberatung als eine Ermessensleistung des Förderns nach dem SGB II

Eine nach § 16 Abs. 2 SGB II erbrachte Schuldnerberatung ist für erwerbsfähige Arbeitslose eine Eingliederungsleistung, die allgemein dem Sinn und Zweck des SGB II, den daran gemessenen Grundsätzen des Förderns und daraus abgeleiteten Erforderlichkeiten im Einzelfall sowie einer nur begrenzten Rechtsqualität von Ermessensentscheidungen unterliegt.

Noch einmal, weil hier die Bedrohung spürbar ist, seinen eigenen Arbeitsplatz in der ohnehin gefährdeten Schuldnerberatung zu verlieren, und die Verdrängung größer wird, und ein Nachruf ja erinnern soll:

Sinn und Zweck des SGB II ist unstreitig der Workfare-Ansatz, dem die Unterstellung zu Grunde lag und liegt, SozialhilfeempfängerInnen könnten zwar arbeiten, täten dies aber nicht, da sie in einem Leben mit Unterstützung kognitiv und affektiv gefangen seien (sog. Armutsfalle).² Aus dieser Unterstellung wurden für Hartz IV zwei Strategien abgeleitet, die miteinander kombinierbar sind: Zum einen Sozialleistungen zu kürzen und zu streichen, um damit die Möglichkeit eines arbeitsfreien Einkommens zumindest zu reduzieren und den Zwang zur Erwerbsarbeit finanziell zu setzen und zum anderen ein Fallmanagement, mit dem das Verhalten und das äußere Erscheinungsbild mit zunehmendem Druck im Sinne einer angeblich verbesserten Perspektive auf dem Arbeitsmarkt konformisiert werden soll (erst sanfter Beratungszwang zum Inhalt einer Eingliederungsvereinbarung, dann Zwang zu den einseitigen Festlegungen einer Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt, dann Geldentzug bei fehlender Unterwerfung). Individuelle Rechte werden aufgehoben, indem das Fördern als Kann-Leistung und das Fordern als Muss-Leistung im SGB II ausgestaltet wurden. Es werden im Wesentlichen keine neuen Arbeitsplätze (zur Verbesserung der Einnahmenseite von Überschuldeten) geschaffen, dafür aber der Druck, in jedwede Beschäftigung (insbesondere 1-Euro-Jobs) gezwungen zu werden, verschärft mit massiven Sanktionsmöglichkeiten. Grundsätzlich ist den Erwerbsfähigen jede Erwerbsarbeit zumutbar, weil sie verpflichtet sind, die Belastung der Allgemeinheit durch ihre Hilfebedürftigkeit zu minimieren. Grundsätzlich müssen deshalb die persönlichen Interessen zurückstehen. Die Zielerreichung der so genannten Modernisierung der Arbeitsvermittlung wird auf diese Weise einfacher operationalisierbar: Verringerung oder Beendigung des Leistungsbezuges (hier: für Überschuldete). Deshalb gibt es im SGB II keinen unbedingten individuellen Rechtsanspruch

2 C. Reis, Hartz-Gesetzgebung – Was wird aus benachteiligten jungen Menschen. In: Jugend Beruf Gesellschaft, Heft 2/2003, S.70ff

auf Schuldnerberatung, deshalb ist der Hinweis darauf, man solle doch als Überschuldeter auf die Auslegungsmaximen des „pflichtgemäßen Ermessens“, auf dessen Reduzierung auf Null im Einzelfall vertrauen, irreführend: Schuldnerberatung nach § 16 Abs. 2 SGB II ist ein behördliches Inkasso-Instrument einer auf den Workfare-Ansatz gesetzlich verpflichteten Arbeitsvermittlung. Mit sozialer Schuldnerberatung nach den entwickelten professionellen Grundsätzen hat diese Art Schuldnerberatung nichts zu tun.

Im übrigen fehlt § 16 Abs. 2 SGB II als enumerative Ermessensnorm jede verbindliche Rechtsqualität, die als minimale Qualitätsanforderung für eine soziale Schuldnerberatung vorauszusetzen ist: So fehlt es an einem unbedingten individuellen Rechtsanspruch auf Beratung von überschuldeten Hilfebedürftigen, es fehlt an einer allgemein-verbindlichen Leistungsbeschreibung, es fehlt an einer verbindlichen Finanzierungsgrundlage für die Leistungserbringer. „Fördern“ ist eben eine ins Ermessen der Fallmanager der Jobcenter gestellte Dienstleistung (als wären sie die neuen „Hausmeister“ für alle Lebensfragen), ohne Lebenslagenbezüge und Indikationen, ohne Festlegungen von Bedarfs- und Förderkriterien, ohne Gewährleistungen von Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung. In diesem Zusammenhang sind Empfehlungen der AG SBV oder der Hinweis auf die Kölner Erfahrungen der Zusammenarbeit von Jobcenter und Schuldnerberatungsträger (Stichwort: „Köln ist nicht überall“) gut und schön, sie bleiben als Gewährleistung einer bedarfsgerechten Infrastruktur der sozialen Schuldnerberatung unverbindlich, unsicher in der Übertragbarkeit, sie bleiben insbesondere Fiskalvorbehalten der Kommunen und der Einschätzung von Fallmanagern überlassen, ob überhaupt und - wenn ja - wie viel Schuldnerberatung der Arbeitsvermittlung im Einzelfall dienlich ist.

Darauf zu setzen, dass die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Einzelfall gerichtlich überprüfbar ist, ist angesichts der Rechtskompetenz und dem Durchhaltevermögen von Überschuldeten praxisbezogen mindestens akademisch, wenn nicht zynisch und hätte für die dafür erforderliche Lobbyarbeit des dahinter stehenden Trägers der Schuldnerberatung aller Wahrscheinlichkeit zur Folge, in der für dessen weitere Existenz erforderlichen Zuweisung von Beratungsfällen „sanft“ ausgetrocknet zu werden. Jedenfalls mit justizabler Sozialstaatlichkeit hätte dies praktisch nichts mehr zu tun.

3. Soziale Schuldnerberatung als Eingliederungsleistung in Arbeit

Nach dem Wortlaut des § 16 Abs. 2 SGB II muss die Eingliederungsleistung Schuldnerberatung im Einzelfall beendet werden, sobald die Eingliederung in Arbeit tatsächlich Erfolg hat. Gleichwohl – gegen diesen eindeutigen Gesetzeswortlaut – den Fachkräften der Schuldnerberatung zu sagen, vertraut auf eine andere Bewilligungspraxis, weil die Fallmanager einsehen werden, dass ein Ernstnehmen dieser Begrenzung des Schuldnerberatungsangebotes im Einzelfall nicht nachhaltig effektiv sei und nicht einem ernsthaften

Umgang mit Steuergeldern entspräche, kann nur den Eindruck eines bittstellerhaften Abgangs sozialer Schuldnerberatung im Kontext von SGB II verstärken. Entscheidend für die realisierbare Umsetzung sozialstaatlich notwendiger Leistungsangebote in diesem Kontext bleibt vielmehr: Gerade wegen der Fokussierung auf Arbeitsvermittlung will das SGB II keine unbedingten individuellen sozialen Rechte den Hilfebedürftigen einräumen, damit sie die bedarfsgerechte Hilfe erhalten, die sie für geeignet und notwendig halten. Unter dem Regime des Arbeitszwangs ist das Angebot der Schuldnerberatung eben nur eine Eingliederungsleistung in Arbeit.

4. Soziale Schuldnerberatung für Noch-Erwerbstätige

Nach ministeriell verbreiteter Auffassung sollen Noch-Erwerbstätige immer dann einen „vorbeugenden“ Ermessens-Anspruch auf Leistungen der Schuldnerberatung nach § 16 Abs. 2 SGB II haben, wenn das Einkommen abzüglich Schuldentilgungsraten zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht ausreicht. Schon grundsätzlich nach dem Sinn und Zweck des SGB II ist kaum vertretbar, aus dem SGB II – wie das bei dem Arbeitsförderungsgesetz des SGB III der Fall ist - ein Präventionsgesetz zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit zu machen, um aus der Klemme eines begrenzten Berechtigtenkreises der Schuldnerberatung nach § 16 Abs. 2 SGB II herauszukommen.

Deshalb sei es erlaubt, auf vertretbare Zweifel an dieser Auffassung im Sinne des Nachrufes zu erinnern: Der anspruchsberechtigte Personenkreis im Sinne des § 3 Abs. 1 SGB II lässt sich nicht ohne weiteres auf die noch Erwerbstätigen beziehen, um durch Bewältigungshilfen ihrer Überschuldung drohende Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II zu vermeiden. Dies insbesondere deshalb, weil § 7 SGB II den berechtigten Personenkreis in der Weise definiert, dass nur diejenigen Leistungen nach dem SGB II erhalten, die hilfebedürftig sind. Die „Vermeidung von Hilfebedürftigkeit“ in § 3 Abs. 1 SGB II ist eher so zu verstehen, dass die Leistungen des SGB II zukünftige erneute Hilfebedürftigkeit vermeiden helfen sollen. Im Übrigen: Selbst wenn diese Erweiterung des Personenkreises rechtlich zulässig wäre, müsste bedacht werden, dass § 3 Abs. 1 SGB II bezüglich angeblich denkbarer präventiver Leistungen der Jobcenter einen Nachrang vorsieht – vorrangig sollen die Mittel für Maßnahmen eingesetzt werden, die unmittelbar der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit dienen.

5. Freiwillige oder erzwungene und ggf. sanktionsbelastete Schuldnerberatung

Als neuen Konsens einer angeblich sanften und deshalb zu akzeptierenden autoritären Fürsorglichkeit hat sich ein dem Fallmanagement zugestandener „eingeschränkter Zwang“ zur Mitwirkung des überschuldeten Arbeitslosen in der Schuldnerberatung eingestellt: Zwar könne eine nach dem Gesetzeswillen im Einzelfall getroffene Eingliederungsver-

einbarung, die ein Angebot der Schuldnerberatung vorsieht, nur konsensual und damit unter Beachtung der Freiwilligkeit des Beratungsbedürftigen erfolgen, eine durch Verwaltungsakt erzwungene Wahrnehmung eines Schuldnerberatungsangebotes könne aber und dürfe nur einen „Anstoß“ geben. Ein solcher eingeschränkter Zwang sage nichts aus über das Durchhaltevermögen des Betroffenen oder gar über die Verpflichtung zu einem bestimmten Erfolg in der Schuldnerberatung.

Wer soziale Schuldnerberatung mal selbst beruflich gemacht hat, wird wissen, welche Bedeutung dem freiwilligen Zugang zur Beratung als einem wesentlichen methodischen Beratungsgrundsatz zukommt. Die Sprachregelung „Anstoß geben“ soll berufsethisch helfen, nicht gleich alles am Sinn und Zweck des SGB II in Frage zu stellen, soll heißen, Überschuldete brauchen gelegentlich den nur gut gemeinten Druck, um das für sie Hilfreiche überhaupt erkennen zu können – nur ein erzwungener Versuch, nur ein „pädagogischer Klaps“ kann doch nicht schaden.

Ich bleibe im Sinne eines Nachrufes auf die Grundsätze einer sozialen Schuldnerberatung dabei: Eine anonyme und von Freiwilligkeit getragene Entscheidung des Ratsuchenden, eine Schuldnerberatungsstelle aufzusuchen, ist deshalb bedeutsam, weil eine Beratungsbeziehung notwendig Vertrauen braucht, die ganz elementar im Zugang zur Beratung vorentschieden und damit durch eine gewahrte Anonymität des Ratsuchenden befördert wird. Beratungsstellen, die mit „zugewiesenen“ Klienten arbeiten, haben mit hohen Abbruchquoten in der Beratung zu rechnen. Die „Schuld“ wird dann häufig bei den Klienten gesucht, die unzuverlässig seien, und weniger im fehlerhaften Konzept des SGB II bzw. der Beratungsstelle.³

Zudem gilt auch hier, dass nicht gesagt ist, ob nicht doch das fehlende Durchhaltevermögen und die fehlende Erfolgsperspektive eines Überschuldeten in der („angestoßenen“) Schuldnerberatung vom Jobcenter gewichtet und sanktioniert wird. Wahrscheinlicher ist, dass die von den überschuldeten Arbeitslosen gekannte Sanktionsandrohung vorweg in dem Sinne wirkt, dass sie alles tun werden, um ihre Überschuldung nicht gegenüber dem Jobcenter zu thematisieren – schlimmstenfalls nicht mal einen Leistungsantrag stellen. Ob dieser Personenkreis bereit bleibt, eine Schuldnerberatungsstelle unabhängig von einer Leistungsbewilligung durch das Jobcenter aufzusuchen, wenn bekannt ist, dass dieser Beratungsträger seine Leistungen im wesentlichen durch das Jobcenter finanzieren lässt und mit diesem abzustimmen hat, ist unter den vorgenannten Bedingungen höchst fraglich. Eine hier geübte beratungsmethodische Verharmlosung kann nur zum Sargnagel der sozialen Schuldnerberatung werden.

6. Mitteilungspflichten der Leistungserbringer

Eine weitere Variante, Schuldnerberatung den Leistungserbringern nach dem SGB II „gängig“ zu machen, betrifft die Mitteilungspflichten für nach § 16 Abs. 2 SGB II erbrachte Schuldnerberatungsleistungen an SGB II-Berechtigte. So wird neuerdings argumentiert, die den Leistungserbringern der Schuldnerberatung nach § 61 SGB II gesetzlich auferlegten Mitteilungspflichten an den Leistungsträger des SGB II seien – wegen der möglicherweise drohenden Sanktionsfolgen nach § 31 SGB II – „nur“ hinsichtlich „reiner Teilnahmebescheinigungen“ zu akzeptieren.

Nach dem gesetzlichen Wortlaut des § 61 SGB II haben die für die Arbeitsagentur tätigen Träger der Schuldnerberatung alle Tatsachenveränderungen mit Auswirkungen auf den Leistungsbezug des Arbeitsuchenden unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen Auskünfte über den Eingliederungserfolg der Maßnahme zu geben. Werden diese Mitteilungs- und Auskunftspflichten verletzt, kann dies als Ordnungswidrigkeit nach § 63 Abs. 1 Nr. 4 SGB II mit einer Geldbuße bis zu 2000 € geahndet werden. Auf dieser gesetzlichen Grundlage muss ein/e Fachberater/in dem Ratsuchenden nach dem Prinzip der Freiwilligkeit offen legen, dass es zwar nicht der eigenen Absicht, aber dem gesetzlichen Willen entspricht, dem zuständigen Jobcenter – eigentlich unaufgefordert – „alle Tatsachenveränderungen mit Auswirkungen auf den Leistungsbezug“ (z.B. eine neu begonnene geringfügige Beschäftigung in einem Privathaushalt, neu zugeflossenes verwertbares Vermögen, faktisch bestehende Bedarfsgemeinschaften trotz unterschiedlicher Meldeadressen, bestehende eheähnliche Lebensgemeinschaften) zu melden, auf Verlangen auch das drohende Scheitern des Eingliederungserfolgs (z.B. neue Verschuldung oder neu eingetretene Suchtrisiken des Klienten).

So gesehen ist das, was von den Leistungserbringern der Schuldnerberatung nur „akzeptiert“ werden sollte, das eine, was nach dem Gesetz gefordert werden kann, das andere. Sich nicht Sand in die Augen zu streuen, ist gerade fachlicher Gegenstand einer am Realitätsprinzip ausgerichteten Schuldnerberatung gegenüber ihrem Klientel. Zur neuen Realität der Schuldnerberatung nach dem SGB II gehört die ordnungspolitische Mitteilungspflicht nach dem § 61 SGB II und damit eine Schuldnerberatung, die nach dem gesetzlichen Willen Erfüllungsgehilfe seines Geldgebers und Funktionsträger der Aufgabenziele des SGB II sein soll. Hier so zu tun, als könne man gegen diesen eindeutigen Gesetzeswillen Forderungen zur Wahrung der Beratungsgrundsätze einer sozialen Schuldnerberatung stellen, dürfte in viel zu vielen Einzelfällen Augenwischerei sein.

³ vgl. R. Kuntz, Schuldnerberatung ist Sozialarbeit. In: P. Schruth u.a., Schuldnerberatung als Soziale Arbeit, 5. Auflage, Beltz-Verlag 2003

7. Zur Auffangfunktion des Sozialhilferechts

Die maßgebliche Vorschrift einer möglichen infrastrukturellen Gewährleistung von Schuldnerberatungsangeboten ist § 11 Abs. 5 SGB XII, nahezu im Wortlaut identisch mit dem alten § 17 BSHG. In § 11 Abs. 5 SGB XII heißt es u.a., dass die „angemessenen Kosten einer Beratung übernommen werden sollen, wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann; in anderen Fällen können Kosten übernommen werden“. Damit setzt sich das Finanzierungs-drama rund um die fiskalisch-restriktive Auslegung des Begriffes „Angemessenheit“ fort.⁴

Unstreitig ist, dass das neue Sozialhilferecht des SGB XII – entsprechend dem alten § 17 BSHG – im § 11 Abs. 5 eine Kostenübernahmeregelung für Schuldnerberatung von erwerbsfähigen, noch-erwerbstätigen und nicht-erwerbsfähigen Überschuldeten regelt. Für Überschuldete mit Beratungsbedarf, die über die Leistungen des SGB II keinen Beratungsanspruch haben oder im jeweiligen Einzelfall nicht bewilligt erhalten, stünde danach gemäß § 11 Abs. 5 SGB XII allerdings kein individueller Beratungsanspruch auf bedarfsgerechte Schuldnerberatung zur Verfügung, sondern lediglich allgemein eine Gewährleistungsnorm für eine angemessene Kostenübernahme von Schuldnerberatungsangeboten. Der grundsätzlichen Auffangfunktion des Sozialhilferechts kommt heute wie zu Zeiten des alten § 17 BSHG keine maßgebliche praktische Bedeutung zu⁵, weil § 11 Abs. 5 SGB XII lediglich den Rechtscharakter einer objektiven Rechtsverpflichtung hat, aber keine subjektiven Rechte auf Schuldnerberatung eröffnet. Das neue Sozialhilferecht hat für den individuellen Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung einen deutlichen Verlust an Rechtsqualität für Überschuldete gebracht.

Zur Erinnerung:

Zum Rechtsanspruch auf Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes nach den Regelungen der §§ 11, 12 BSHG gehörten auch persönliche Hilfen (§ 8 BSHG) zur Überwindung der Situation der Abhängigkeit von Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU). Dies war gesetzlicher Ausdruck des für alle Hilfearten geltenden „Befähigungsgebotes“ nach § 1 Abs. 2 Satz 2 BSHG einerseits und der Gleichrangigkeit der

Hilfeformen nach § 8 BSHG andererseits. Immer dann, wenn Anspruch auf HLU im Einzelfall gegeben war, bestand ein Bedarf nach persönlicher Hilfe, bestand ein individueller Beratungsanspruch. Diese Herleitung des Anspruchs auf persönliche Hilfe zur Überwindung einer Notlage war wesentliche individuelle Rechtsanspruchsgrundlage für den in dem § 17 BSHG besonders erwähnten Fall der Schuldnerberatung. Der Beratungsanspruch war in diesen Fällen Bestandteil der HLU, brauchte danach nicht allgemein aus dem § 17 BSHG begründet werden. Auch für diejenigen, die noch nicht im Leistungsbezug der Hilfe zum Lebensunterhalt standen, bedurfte es keines Rückgriffs auf § 17 Abs. 1 BSHG, weil ohnehin sozialhilferechtlich ein bedarfsbezogener umfassender Soll-Anspruch auf Beratung nach den §§ 11, 12, 8 in Verbindung mit § 6 BSHG gegeben war, soweit die dort beschriebene Notlage noch nicht eingetreten war, sondern lediglich einzutreten „drohte“.

Genau diese Begründung eines individuellen Anspruchs auf Schuldnerberatung ist nun mit Hartz IV und mit den wechselseitigen Ausschlussnormen der §§ 5 Abs. 2 SGB II, 21 SGB XII für die Hilfe zum Lebensunterhalt und einem daraus ableitbaren Beratungsanspruch bei erwerbsfähigen Arbeitslosen geregelt worden. Hilfsweise mit dem § 11 Abs. 5 SGB XII auf bestehende Rechtsansprüche auf Schuldnerberatung zu verweisen, kann nur jemand ernsthaft vertreten, der die erheblich beklagte Anwendungspraxis des alten § 17 BSHG nicht kennt. Eine redliche Handhabung der „Angemessenheit“ der Kostenübernahme gab es bislang in der Praxis der Finanzierung der Schuldnerberatung nicht. Das hätte nämlich für die Kommunen beinhaltet, dass die öffentliche Finanzierung einer Schuldnerberatungsstelle in der Höhe mindestens alle schuldnerberaterischen Hilfen umfasst, die notwendig und geeignet sind, die Notlagen der (drohenden bzw. eingetretenen) Überschuldung im Einzelfall zu überwinden. Hierzu müssten anerkanntermaßen insbesondere die ganzheitliche Beratung, Hilfen zur Entschuldung, zur Bewältigung von Alltagsproblemen, zur Lösung von Konflikten und Krisen, Hilfen im Kontakt mit Gläubigern, Ämtern und Institutionen gehören. „Angemessen“ sind 100% der Kosten, die einer Schuldnerberatungsstelle bei der Durchführung einer notwendigen und geeigneten Schuldnerberatung im Einzelfall entstehen. Was dies insgesamt notwendigerweise beinhaltet, hat das schon erwähnte Positionspapier der AG SBV evident gemacht: 2 Beratungsfachkräfte je 50.000 Einwohner für Gesamtdeutschland, also eine Verdoppelung der gegenwärtig in der sozialen Schuldnerberatung tätigen ca. 1600 Beratungsfachkräfte. Dies entspräche den höchstrichterlichen Auslegungskriterien zur „angemessenen Kostenübernahme“ nach § 17 BSHG und dementsprechend zu § 11 Abs. 5 SGB XII, nach denen die Kostenübernahme für erbrachte Leistungen der Schuldnerberatung nur dann „angemessen“ ist, wenn damit die Schuldnerberatung sich im Einzelfall überflüssig macht, wenn sie also erfolgreiche Hilfe zur Selbsthilfe bewirkt (hat).

Wahrscheinlich bedurfte es deshalb eines besonderen Hinweises auf die Auffangfunktion des Sozialhilferechts, um

4 § 17 Abs. 1 Satz 3 BSHG hat zu keiner Zeit seiner Geltung eine umfassende und gesicherte Finanzierung bewirkt. Im Gegenteil: Die gravierende Unterfinanzierung der meisten Beratungsstellen hatte Ausmaße angenommen, dass von einer bedarfsgerechten Sicherstellung des gesetzlichen Auftrags, geschweige denn der Qualitätsstandards der sozialen Schuldnerberatung nicht gesprochen werden konnte. Anschauliche Beispiele für die damalige Handhabung kommunaler Finanzierungen nach § 17 BSHG finden sich in einem Positionspapier der AG SBV (vgl. W. Just, U. König, M. Stark, Finanzierung der Schuldnerberatung. In: BAG-SB Informationen, Heft 2/2003, S. 24ff).

5 Ich denke, wer die Praxis der Schuldnerberatung kennt, wird ahnen, was die Kommunen den vielen Trägern der Schuldnerberatung (vor allem in den neuen Bundesländern) auf ihren Einwand geantwortet haben, es bestünde doch eine allgemeine Auffangfunktion des Sozialhilferechts und sie könnten die Nichtfinanzierung ihrer Angebote der sozialen Schuldnerberatung nicht akzeptieren.

wenigstens vom Prinzip her dem verbliebenen Rest an Trägerangeboten sozialer Schuldnerberatung in Deutschland Mut zu machen. In den Effekten führt dies aber nur zu einem Nachruf.

8. Soziale Schuldnerberatung als Hilfe in besonderer Lebenslage

Nichtsdestotrotz deshalb ein Aufruf:

Die überaus unbefriedigende Unterfinanzierung der Angebotsstruktur der Schuldnerberatungsstellen in Deutschland – erfahrungsgemäß auch nach dem neuen § 11 Abs. 5 SGB XII - hat im Zuge der Agenda 2010 dazu geführt zu prüfen, ob nicht die soziale Schuldnerberatung gesetzlich in den erforderlichen Inhalten und Leistungsumfängen deutlicher und rechtsverbindlicher als nach den §§ 16 Abs. 2 SGB II, 11 Abs. 5 SGB XII abgesichert werden könne. Konsequenz nach den gemachten Ausführungen ist der Vorschlag einer eigenständigen Gesetzesvorschrift, die die Beratung durch die Schuldnerberatung und deren Finanzierung als eigenständige „Hilfe in anderer Lebenslage“ im SGB XII regelt:

Hilfe für überschuldete Personen

1. Überschuldeten Personen ist außer der Hilfe nach den übrigen Bestimmungen des Gesetzes weitere Hilfe zu gewähren, wenn dies zur Bewältigung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Notlage erforderlich ist.
2. Die Hilfe umfasst alle Maßnahmen, die notwendig und geeignet sind, die Notlagen der überschuldeten Personen und ihrer Angehörigen zu überwinden. Hierzu gehören insbesondere eine Basisberatung und Lösungen zur Bewältigung von Konflikten und Krisen, existenzsichernde Maßnahmen, Forderungsüberprüfungen und Schuldnerschutz, Haushaltsberatung, psychosoziale Beratung zur Vermeidung weiterer Überschuldung, Regulierungs- und Entschuldungsmaßnahmen sowie Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Prävention. Im Einzelfall kann die Zusammenarbeit mit oder die Verweisung an andere soziale Fachdienste erfolgen. Vorrangig ist die Hilfe zur Selbsthilfe.
3. Soweit persönliche Hilfe erforderlich ist, wird sie unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 2-4 SGB XII gewährt, wobei Pfändungen und nachweisbare Tilgungen angerechnet werden.

Diesem Vorschlag einer Novellierung wird entgegengehalten, schon die Finanzierung der sozialen Schuldnerberatung nach der gesetzlichen Möglichkeit des § 73 SGB XII (entsprechend § 27 Abs. 2 BSHG alt) sei in der Rechtsprechung und Rechtsliteratur verneint worden. Einzuwenden ist, dass die besondere Nachrangigkeit des alten § 27 Abs. 2 BSHG und entsprechend des § 73 SGB XII eine eigene Thematik ist, die nicht dazu taugt, die Sinnhaftigkeit des Novellierungsvorschlags begründet verneinen zu können. Das eine hat mit dem anderen nichts zu tun, weil hier mit einem immanenten, die gegenwärtige Gesetzeslage betreffenden Argument gegen eine Gesetzesergänzung gesprochen wird. Wohl deshalb, um der eigenen Auffassung, Hartz IV biete

der sozialen Schuldnerberatung alle Möglichkeiten einer bedarfsgerechten Leistungserbringung, zu entsprechen. Überzeugend ist das nicht, es ist nur ein weiteres Klopfen auf den Sargnagel.

9. Nachruf oder Aufruf

Der gegenwärtige Pfad zwischen Nachruf und Aufruf ist schmal, weil selbst den engagierten Kräften eines Aufrufs schon „nachgerufen“ wird, ein schlichtes Abwarten monatlich dafür sorgt, dass die Insolvenzen sozialer Schuldnerberatung deutlich sichtbar wachsen (eine verödete Landschaft ist jetzt schon in den neuen Bundesländern erkennbar) und nicht wenige ein Abfinden mit einer Schuldnerberatung im Dienste der Jobcenter oder als Verbraucherinsolvenz für ausreichend halten. Wer gleichwohl – trotz fehlender Finanzierung - aus begründeter Fachlichkeit am Angebot sozialer Schuldnerberatung festhielt, muss unweigerlich aus Überforderung resignieren.⁶

Juristen (wie ich) setzen selbstverständlich auf Rechtsstaatlichkeit, auf Auslegungsspielräume und Ermessensreduzierungen zugunsten einer bedarfsgerechten Schuldnerberatung, auf öffentliche Kostenträger, die sich verfassungsrechtlich an Recht und Gesetz gebunden sehen. Die Erfahrung lehrt aber, dass die Auslegungsspielräume unbestimmter Rechtsbegriffe sowie Ermessensspielräume zu Lasten der Überschuldeten und ihres Beratungsanspruches restriktiv ausgeschöpft wurden, dass die Leistungsgewährungs Vorschrift des § 17 BSHG zwar gerichtlich überprüfbar war, aber nur im viel zu engen Rahmen wegen Verletzung des Gleichheitsgebotes von Leistungserbringern beklagt wurde (und dies im Regelfall unterblieb, weil die Leistungserbringer im Falle des begehrten Rechtsschutzes um ihre weitere Existenz bangten).

Es ist nicht hinnehmbar, dass in dem Maße wie die Nachfrage nach den Angeboten sozialer Schuldnerberatung wächst ihre personellen und sachlichen Rahmenbedingungen eingedampft werden. Das ist schon allein deshalb zynisch, weil darauf vertraut werden kann, dass sich die Subjekte der von bedarfsgerechten Angeboten sozialer Schuldnerberatung Ausgegrenzten regelmäßig nicht gegen ihre Ausgrenzung wehren werden. Ich rufe deshalb alle politisch Verantwortlichen und in der Schuldnerberatung Tätigen auf, für ein Moratorium zur gesetzlichen Absicherung einer bedarfsgerechten sozialen Schuldnerberatung inne zu halten.

⁶ So eindrucksvoll auf dem Kongress „Schuldnerberatung auf der Grundlage von SGB II“ des BMWA am 12.12.2005 in Berlin mehrfach berichtet.

Die Potenziale biografischer Methoden und Forschung für die Soziale Arbeit

Ressourcen im Handlungsfeld der Schuldnerberatung

Susanne Schlabs, Braunschweig

Auf den Erfahrungen meiner Tätigkeit als Schuldnerberaterin basierend, entwickelte sich das Forschungsprojekt „SchuldnerInnen – eine biografische Untersuchung“, welches den biografisch relevanten Momenten des Überschuldungsprozesses nachgehen sollte. Die biografische Dimension und die Prozesshaftigkeit des Überschuldungsphänomens konnte hierdurch mit empirischen Daten unteretzt werden. Dabei wurden insbesondere jene lebensgeschichtlichen Phasen analysiert, die weit vor einer offensichtlichen Überschuldung liegen. Erst die Berücksichtigung dieser biografischen Dimension des Überschuldungsprozesses erlaubt Rückschlüsse auf subjektive ursächliche und auslösende Faktoren, die der Situation der betroffenen Menschen angemessen erscheinen. Gleichzeitig wird solch plakativen Erklärungsansätzen, die eine Überschuldung auf Faktoren wie Arbeitslosigkeit, Trennung, Konsum o.ä. reduzieren, eine weitere Perspektive gegenüber gestellt.¹

Im Folgenden sollen vor dem Hintergrund des Forschungsprojektes die Zusammenhänge zwischen der biografischen Forschung und der Sozialen Arbeit und die möglichen Potenziale für die Praxis dargestellt werden.²

Biografische Methoden und Forschung werden heutzutage allzu oft fernab der sozialpädagogischen Praxis betrachtet, obwohl doch beide Bereiche eine lange gemeinsame Tradition verbindet. Mehr noch, die Entwicklung „moderner“ sozialpädagogischer Methoden und Theorien gründet sich auch auf den Erkenntnissen der Biografieforschung.

Demgegenüber nehmen Kenntnisse der qualitativen Methoden und Forschung weder in der (sozial)pädagogischen Ausbildung noch in der sozialarbeiterischen Praxis kaum den angemessenen Raum ein. Dabei könnten die in der Praxis oftmals beklagten Defizite im Hinblick auf methodische Ansätze bzw. Handlungsinstrumente auch über diese praxisrelevanten Fähigkeiten mit kompensiert werden. Schlüsselbegriffe wie Fallrekonstruktion, Fallverstehen, Deutung, Interaktionsanalyse oder Gesprächsführung werden in der sozialarbeiterischen Praxis erfahrungsgemäß kaum in Verbindung gebracht mit den qualitativen Methoden. Gerade das autobiografisch-narrative Interview erscheint besonders

geeignet zur Genese lebensgeschichtlicher Erfahrungsaufschichtungen, die in der Analyse Aufschluss geben über die Entfaltung resp. Verhinderung von Handlungs- oder Erleidendsmustern als auch Selbstkonzepten der BiografieträgerInnen. Die biografische Aufschichtung von Problemlagen und Leidenserfahrungen der AdressatInnen kommt in ihren lebensgeschichtlichen Thematisierungen besonders gut zum Ausdruck.³

Die Konzipierung praxisnaher Formen der biografisch orientierten Gesprächsführung oder Beratung in Anlehnung an die Methodologie des autobiografisch-narrativen Interviews ist als Möglichkeit zur Verknüpfung etablierter wissenschaftlicher Verfahren der Biografieanalyse mit den „naturwüchsigen“ Formen lebensgeschichtlicher Selbstthematisierung im Berufsalltag Sozialer Arbeit zu betrachten.⁴

Doch nicht nur die Modifizierung der biografischen Methoden für die praktische Arbeit kann sich als sinnvoll erweisen, sondern auch die gezielte Erforschung lebensgeschichtlicher Aspekte in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit.

Reflektierten PraktikerInnen ist der Zusammenhang von Biografie und Krise bzw. Überschuldung schon lange bewusst. Und natürlich stellt sich die Frage, was ist das Besondere an einer biografischen Dimension des Überschuldungsphänomens? Was soll daran so interessant sein für die Praxis?

In dem Forschungsprojekt wurde beispielsweise auf die Problemzentrierung der Überschuldung verzichtet, denn die Informantinnen (alle ehemalige Klientinnen der Schuldnerberatung) wurden nach ihrer Lebensgeschichte gefragt, bei der eben nicht unbedingt die Überschuldung den Hauptzählstrang bildete. Für die Schuldnerberatungspraxis käme dies u.a. einer Bestärkung jener Ansätze gleich, die eben nicht nur die finanzielle Regulierung im Blick haben.

Und wozu braucht Schuldnerberatung nun überhaupt qualitative Untersuchungen?

Weil wir Beratungskräfte in der Praxis zwar ein sehr umfassendes Erfahrungswissen entwickeln, welches aber auch wissenschaftlich evaluiert, begründet und auf breiter Ebene kommuniziert werden muss. Und da nützt es bekanntlich wenig, wenn wir uns über zunächst „berufsfeldfremde“ ForscherInnen ärgern, die unser Handlungsfeld so gänzlich anders sehen als wir und womöglich sogar wesentliche Dinge übersehen. So fühlen wir uns missverstanden, wenn die private Überschuldung, Schuldnerberatung und überschuldete Menschen auf demografische Daten wie Gläubigeranzahl,

1 Um Missverständnissen bezüglich einer individualisierenden Sichtweise biografischer Methoden vorzubeugen, sei auf die Wechselwirkung von Individuum und Gesellschaft bei der „Entstehung“ von Biografie verwiesen. Auch subjektive lebensgeschichtliche Erscheinungsformen sozialer Wirklichkeit entwickeln sich im Austausch mit einem sozialen (gesellschaftlichen) Umfeld und sind nicht losgelöst von diesen äußeren Einflüssen zu betrachten.

2 Eine ausführlichere Darstellung der Ergebnisse der Studie in den „BAG-SB Informationen“ ist geplant.

3 vgl. dazu Nittel 1994, 155

4 vgl. ebd., 177 f.

Schuldenhöhe, Erwerbsstatus usw. im statistischen Sinne reduziert werden. Die Ablaufmechanismen und Zusammenhänge hinter diesen Daten werden überhaupt nicht aufgegriffen, obwohl wir in der Praxis doch oft wissen, dass genau dort die Antworten für so viele offene Fragen liegen.

In diesem Sinne wäre es wünschenswert, wenn die ExpertInnen in der Schuldnerberatungspraxis die qualitativen Methoden für sich entdecken und sich aktiv in ebensolche Forschungen einbringen würden.⁵

Potenziale biografischer Methoden und Forschung für die Sozialarbeit

In der Sozialen Arbeit und besonders in der sozialpädagogischen Beratung spielen biografische Aspekte bzw. Lebensverläufe der Ratsuchenden immer eine Rolle, da sie letztlich der Schlüssel zu den einzelnen Problemlagen sind und sich die Probleme ihrerseits auch wieder biografisch niederschlagen.

Dieser Zusammenhang rückte schon frühzeitig in den Blickpunkt Sozialer Arbeit. Besonders die ab den 1920er-Jahren im Umfeld der Chicago School of Sociology entstandenen Ansätze der qualitativen Sozialforschung waren durch sozialpolitisch und explizit sozialarbeiterisch orientierte Forschungsperspektiven gekennzeichnet, die nachhaltige Wirkungen auf die Entwicklung der Methoden und der Theorie von Sozialer Arbeit und Sozialpädagogik hatten. Das ganze Spektrum sozialarbeiterisch relevanter Problemlagen, wie z.B. Migration, Obdachlosigkeit, Prostitution, jugendliche Delinquenz und Bandenbildung, Armut, wurde durch diese empirischen Studien erfasst, und die daraus gewonnenen Erkenntnisse wurden zweifelsohne auch für die Sozialpädagogik in Deutschland übernommen und fruchtbar gemacht.⁶

Gerade in der Gegenwart scheint sich aber die Rückbindung der empirischen Forschungserkenntnisse an die sozialpädagogische Praxis und das sozialpädagogische Handeln als problematisch zu erweisen. Als Ursache wird hierbei u.a. die zu unscharfe Unterscheidung von Wissenschaft und Praxis gesehen,⁷ das heißt die Erkenntnisgewinnung und die Problemlösung werden undifferenziert vermischt. So glaubt die Forschung mitunter, ihre Ergebnisse müssten „bloß“ in einem einfachen Wechselwirkungsverhältnis in die Praxis übernommen werden, während die PraktikerInnen teilweise meinen, ihre Feststellungen in der Praxis bräuchten „lediglich“ mit ein paar Daten bestätigt zu werden. Im Resultat dieser dilemmatischen Situation erfolgt die Einbindung aktueller Forschungsergebnisse in die sozialpädagogische Praxis eher zögerlich.

Und auch die Gewichtung hinsichtlich biografischer Ansätze fällt in den einzelnen Beratungsfeldern sehr unterschiedlich aus. So finden in der sozialpädagogischen Lebensberatung biografische Momente im Rahmen von Fallanalysen weitaus

mehr Beachtung als in der Schuldnerberatung, gleichwohl davon auszugehen ist, dass gerade eine Überschuldungssituation zumeist ein biografisch relevantes Ereignis für die Betroffenen kennzeichnet. Folglich müsste auch der lebensgeschichtlichen Dimension der Überschuldung innerhalb der Schuldnerberatung wesentlich mehr Rechnung getragen werden.

Stattdessen finden biografische Methoden jedoch relativ wenig Anwendung. Lediglich die Schuldengesehe findet etwas mehr Berücksichtigung. Dabei werden aber vorrangig die ökonomisch bedeutsamen Auslöser der Ver- und Überschuldung erfasst, nicht jedoch biografisch relevante Ereignisse, die sich als (verdeckter) Beginn eines krisenhaften Verlaufs identifizieren lassen könnten. Das heißt die biografischen Ursachen des späteren Ver- und Überschuldungsprozesses bleiben unterbelichtet. Gerade aber in den lebensgeschichtlichen Details lassen sich wichtige Hinweise finden, die für das Gelingen des Beratungsprozesses und die nachhaltige Bewältigung der Krisensituation ausschlaggebend sein könnten. Insbesondere für die Ratsuchenden kann ein biografisch orientiertes Beratungsgespräch entlastend wirken, weil sie Hintergründe oder Zusammenhänge für die Beratungskräfte verständlicher machen können.⁸

Unternimmt man einmal den Versuch, einen einzigen Fall exemplarisch zu rekonstruieren, dann wird einem die Vielfalt an relevanten biografischen Details erst gegenwärtig. Der Zusammenhang zwischen dem biografischen Gewordensein des jeweiligen Individuums innerhalb seiner sozialen Umwelt und der Ausbildung von Handlungs- und Orientierungsmustern wird über biografische Methoden verständlich. Zugleich zeichnet sich das Potenzial für die Beratungspraxis im Hinblick auf die Konzeption von Interventionsstrategien ab. Denn nicht allein die reine Informations- oder Bildungskompetenz entscheidet über die Bewältigung eines Problems, sondern vor allem auch die Fähigkeit zur Reflexion lebensgeschichtlicher Erfahrungen bzw. dem so genannten biografischen Lernen aus vorherigen Krisen.

Sozialpädagogische Biografieforschung und Professionalisierung Sozialer Arbeit

Ungeachtet der langen Tradition der sozialpädagogischen Biografieforschung hat sich die Sozialpädagogik bis heute nicht als eigenständiges Forschungsfeld etablieren können. Stattdessen scheint sich die Sozialpädagogik eher von den Nachbardisziplinen Psychologie, Psychoanalyse oder Soziologie inspirieren und definieren zu lassen, anstatt in der eigenen Disziplin eine Methodendiskussion zu führen.⁹ Diese Tendenz setzt sich in der Praxis der Sozialen Arbeit fort, welche sogar als ein Resultat der fehlenden eigenständigen Forschung gewertet wird.¹⁰

Und so können zwar eine Reihe von interessanten Einzelergebnissen im Verlauf der Bemühungen um eine Konzeptualisierung sozialpädagogischer Forschung festgestellt werden,

5 Beispielsweise in der Betreuung von Diplom- oder Praktikumsarbeiten oder bei der Unterstützung von Forschungsprojekten.

6 vgl. von Wensierski 1999, 437

7 vgl. Lüders 1997, 803

8 vgl. dazu auch Riemann 2000, 72

9 vgl. von Wensierski 1997, 111

10 siehe dazu Schütze 1992, 146 f.

die Dominanz von Soziologie und Psychologie ist jedoch ungebrochen.¹¹

Gerade aber die Etablierung eines eigenen Forschungsfeldes, insbesondere der rekonstruktiven - sinnverstehenden, qualitativen - sozialpädagogischen Forschung, erscheint in Bezug auf eine Rückbindung der wissenschaftlichen Erkenntnisse an die Praxis und das Handeln der Sozialpädagogik relevant.¹² So könnten wesentliche Impulse für die Evaluation und Reflexion sozialpädagogischer Arbeit, aber ebenso für die konzeptionelle oder strukturelle Entwicklung, Planung und Innovation Sozialer Arbeit gegeben werden.

Besonders im Hinblick auf die Professionalisierung der Sozialarbeit und als Voraussetzung für eine Selbstvergewisserung der Fachkräfte erscheinen gezielte Analysen der Lebenswelten und Problemlagen der AdressatInnen sowie der Auswirkungen sozialpädagogischen Handelns in Institutionen und Einrichtungen bedeutsam.¹³

Qualitative Forschung und pädagogisches Handeln verbindet die Gemeinsamkeit einer erkenntnisorientierten Haltung des Fremdverstehens. Beide Felder sind an der Interpretation fremder Perspektiven orientiert, die eine verstehende und deutende Kompetenz erfordert.¹⁴ Die Struktur sozialpädagogischen Handelns, wie beispielsweise die Fallförmigkeit des Vorgehens, die Analyse von Interaktionsstrukturen und die biografische Dimension Sozialer Arbeit, begründet die Neigung dieses Handlungsfeldes insbesondere zur qualitativen Biografieforschung.¹⁵

Doch auch innerhalb der sozialpädagogischen Biografiefor- schung ist eine Vernachlässigung einzelner Bereiche zu Gunsten der klassischen Zielgruppen und Felder Sozialer Arbeit festzuhalten. Die Schuldnerberatung und ihre Adres- satInnen finden ebenso wenig Beachtung wie die sozialpäd- agogischen Beratungsfelder im Allgemeinen. Ebenso man- gelt es an forschungsmethodisch fundierten Arbeiten über die Lebenszusammenhänge von Mädchen und Frauen in den verschiedenen Handlungsfeldern der Sozialarbeit.¹⁶

Diese Forschungslücken in einzelnen sozialpädagogischen Handlungsfeldern sollten jedoch nicht zu Lasten ausgewie- sener Standards qualitativer Forschung gehen. Auszüge aus Interviews und Beobachtungsprotokollen, ohne eine syste- matische Interpretation der empirischen Daten und Trans- parenz des Vorgehens, machen noch keine methodisch fun- dierte Forschung. Derartige Untersuchungsansätze schaden nicht nur dem wissenschaftlichen Ansehen der qualitativen Forschung, sondern gleichzeitig den Professionalisierungsbemühungen Sozialer Arbeit. Die Sozialpädagogik oder Sozialarbeit könnte durchaus mit dem Vorwurf konfrontiert werden, ebenso willkürlich und intransparent zu arbeiten, wie sie ihre Forschungen realisiert.

Prozessstrukturen des Lebensablaufs - das Verlaufskur- venkonzept

In Anlehnung an das Konzept der gegenstandsbezogenen Theoriebildung (Grounded Theory) und im Resultat zahl- reicher Studien entwickelte Fritz Schütze ein Konzept, wel- ches die Unterscheidung verschiedener Prozessstrukturen des Lebensablaufs ermöglicht.¹⁷ Individuelle Lern- und Bil- dungsprozesse und damit Formen von Selbst- und Weltbil- dern können darüber bestimmt sowie entsprechende Ver- laufsformen analysiert werden. Es werden vier Prozessstruk- turen resp. Ordnungsstrukturen unterschieden: Institutionelle Ablaufmuster und -erwartungen des Lebensablaufs, Hand- lungsschemata von biografischer Relevanz, Verlaufskur- ven,¹⁸ Wandlungsprozesse der Selbstidentität und biografi- sche Gesamtformung.

In Anbetracht der Krisenerfahrungen überschuldeter Men- schen und des zumindest zeitweiligen Verlustes lebensge- schichtlicher Orientierungen erscheint besonders der Zu- sammenbruch biografischer Handlungsmuster innerhalb negativer Verlaufskurven relevant.

Was unter Verlaufskurven genau zu verstehen ist, soll des- halb an dieser Stelle erläutert werden, denn insbesondere die Unterscheidung von aktiver gezielter Handlung und passivem Erleiden / „Funktionieren“ scheint mir bedeutsam für die Perspektive auf die Ratsuchenden der Schuldnerbe- ratung.

Mit Verlaufskurven oder Erleidensprozessen wird eine Klasse jener sozialen Prozesse bedacht, die für gewöhnlich nicht im Blickpunkt der Betrachtung steht. In der Regel konzentriert man sich auf biografisch relevante Phänomene sozialen Handelns.¹⁹ Diese Einschränkung klammert aber lebensgeschichtliche Ereignis- und Aktivitätssequenzen aus, die nicht mehr mit den Begriffen sozialen Handelns beschrieben werden können und damit nicht zu den „nor- malen“ wie auch ordnungsstiftenden Aspekten der sozialen Realität zählen. Wenn jedoch „unnormale“ und ungeordnete Aspekte sozialer Realität kontinuierlich ausgeblendet wer- den, resultieren daraus sehr einfache Rationalitätsannahmen für menschliches Verhalten und Handeln.²⁰ Das heißt man geht davon aus, dass jeder Mensch sein Handeln allzeit aktiv und zielgerichtet gestaltet, und damit auch jederzeit selbst verantwortlich ist für sein Tun. Gerade solche Sichtweisen sind jedoch im Kontext sozialpädagogischer Themenfelder, insbesondere im Hinblick auf die Überschuldungsproblema- tik, unangemessen.

Demgegenüber werden gesellschaftliche und subjektive Abbau- oder Zerstörungsprozesse mit dem Konzept des Erleidens bzw. im Rahmen von Verlaufskurven erfassbar. Die interaktiven und biografischen Entfaltungsmechanis- men des Erleidens und seiner Veränderungswirkungen auf die Identität der betroffenen Person führen zum Verlust oder

11 vgl. von Wensierski 1997, 11

12 vgl. von Wensierski 1999, 448

13 vgl. Jakob 1997, 152

14 vgl. ebd., 126

15 siehe von Wensierski 1999, 434 oder Jakob 1997, 126

16 vgl. Jakob 1997, 148

17 siehe ausführlich dazu Schütze 1981

18 Hierbei ist noch einmal zu differenzieren in negative (Fallkurven) und positive (Steigkurven) Verlaufskurven (siehe dazu Schütze 1981, 91).

19 vgl. ebd., 88

20 vgl. Schütze 1999, 200

Zusammenbruch zielgerichteter geplanter Handlungsmuster. Die Betroffenen erleben die Ereignisse als übermächtig, und sie werden von deren Rahmenbedingungen getrieben, die sie zugleich zu rein reaktiven Verhaltensweisen zwingen.²¹

Die Kategorie der Verlaufskurve bildet das Prinzip des Getriebenwerdens durch sozialstrukturelle und äußerlich-schicksalhafte Bedingungen der Existenz ab (konditionale Gesteuertheit), im Gegensatz zur Kategorie des biografischen Handlungsschemas, womit das zielgerichtete, geplante Prinzip des Lebensablaufs repräsentiert wird (intentionales Handlungsschema).²²

Wenngleich soziale Prozesse konditionaler Gesteuertheit für den betroffenen Menschen selbst zum Teil hochgradig konfus wirken, so weisen sie dennoch eine allgemeine fortlaufende Ordnung auf, die folgendes Ablaufmodell für Verlaufskurvenprozesse veranschaulichen soll:²³

Aufschichtung des Verlaufskurvenpotenzials

Handlungsschematisch oder ereigniserzwungener Aufbau eines Bedingungsrahmens für das Wirksamwerden der Verlaufskurve (das Verlaufskurvenpotenzial); i.d.R. wirken Komponenten biografischer Verletzungsdispositionen und Komponenten der Anordnung von zentralen Widrigkeiten in der aktuellen Lebenssituation mit Falltendenz ineinander; obwohl ausdeutbare Vorzeichen für eine drohende Verlaufskurve durchaus auffindbar sind, bleiben sie den Betroffenen i.d.R. mehr oder weniger verborgen.

Auslösung der Verlaufskurve

Über ein herausgehobenes Ereignis (handlungsschematisch oder ereigniserzwungen) kommt es zur Auslösung der Verlaufskurve als sozialem Prozess infolge der Eskalation des Verlaufskurvenpotenzials; der betroffene Mensch kann seinen Lebensalltag nicht mehr aktiv-handlungsschematisch gestalten, stattdessen dynamisiert und konkretisiert sich das zuvor latente Verlaufskurvenpotenzial zu einer übermächtigen Verkettung äußerer Ereignisse, auf die zunächst nur noch konditionell reagiert werden kann; Erfahrungen des Schocks und der Desorientierung herrschen vor.

Versuch des Aufbaus eines labilen Gleichgewichts

Die typische Kaskade konditioneller Verkettungen „äußerer Ereignisse“ ist zeitweilig aufgeschoben, wodurch die ersten Schockerfahrungen und Verwirrungszustände überwunden sind; dies gelingt, weil die Aufmerksamkeit und Organisationsanstrengungen auf das Management derjenigen Wirkungen fokussiert wird, welche die Verlaufskurve auf die Alltagsbewältigung ausübt; der dominante Wirkungsdruck des Verlaufskurvenpotenzials schwächt aber das neue Lebensarrangement, weil die eigentlichen Determinanten des Verlaufskurvenpotenzials nicht bearbeitet und unter Kontrolle gebracht werden.

Entstabilisierung des labilen Gleichgewichts der Alltagsbewältigung („Trudeln“)

Die Überfokussierung von Aufmerksamkeit und Organisationsanstrengung auf einen Aspekt der Problemlage führt zur Erschöpfung und Reduktion der Handlungskapazitäten und zur Vernachlässigung anderer Problem Aspekte, die sich dadurch unkontrolliert weiterentfalten können; die schockartigen Erfahrungen der Eskalation des Verlaufskurvenpotenzials und die Anstrengungen zur Bewältigung des labilen Gleichgewichts zehren die Ressourcen des betroffenen Menschen auf, weil er mit seiner inneren Entwicklung hinter den Anforderungen der sich wandelnden äußeren Situation zurückbleibt; im Versuch, diese Diskrepanzen aufzuarbeiten, wird er sich selbst immer fremder; ein zusätzliches Belastungsereignis löst einen neuen, beschleunigten Schub konditioneller Ereignisverkettungen aus, der das Orientierungs- und Bewältigungssystem zum „Trudeln“ bringt.

Zusammenbruch der Alltagsorganisation und der Selbstorientierung (Höhepunktkrise)

Durch die dramatischen Umstrukturierungen im Orientierungssystem des betroffenen Menschen werden die disparaten Versatzstücke der Alltagsexistenz (bisher mühsam durch spezielle Organisationstechniken und Orientierungsleistungen zusammengehalten) nun als unvereinbar erfahren; die plötzliche Massierung der Alltagsprobleme führt zur Fokussierung der Aktivitätsorientierung auf nicht mehr behandelungsfähige Erleidensauschnitte; die Kompetenz zur Alltagsorganisation geht endgültig verloren, zugleich erfährt die betroffene Person eine moralische Selbstdegradation, indem sie sich unfähig zu jedweder Handlung, sozialer Beziehung, Selbstbeziehung erlebt und sich deshalb selber mit Misstrauen, krasser Ablehnung, Hoffnungslosigkeit begegnet; die Krise kann durch ein beliebiges Ereignis beschleunigt werden, ist aber grundlagentheoretisch das notwendige Endstadium eines endogenen Wandlungsprozesses der Kompetenzdegradation.

Versuche der theoretischen Verarbeitung des Orientierungszusammenbruchs und der Verlaufskurve

Die Erfahrung der totalen Handlungsunfähigkeit, Fremdheit sich selbst gegenüber und ggf. partiellen Verlustes der Basisregelkompetenz zur Weltaufordnung zwingt den betroffenen Menschen zu radikal neuen Definitionen der Lebenssituation; diese Definitionen weisen Dimensionen der Erklärung der Bedingungen des Erleidensprozesses (z.B. durch Erkennen des Verlaufskurvenpotenzials), der moralischen Einschätzung (z.B. Ablehnung, Anklage, Annahme, Rechtfertigung des Erleidens) sowie der Ausbuchstabierung der Auswirkungen des Verlaufskurvenprozesses für die bisherige, gegenwärtige und zukünftige Lebensführung auf; die theoretische Verarbeitung kann authentisch resp. von der betroffenen Person selbstgeleitet sein oder sie kann aus einer schablonenhaften Übernahme fremder Erklärungen bestehen, ohne dass eine

21 vgl. ebd., 199

22 vgl. Schütze 1983, 288

23 vgl. Schütze 1999, 201 f. oder 1981, 98

tatsächlich erlebnisspezifische biografische Verarbeitung der Verlaufskurvenprobleme stattgefunden hätte.

Praktische Versuche der Bearbeitung und Kontrolle der Verlaufskurve

Es sind zu differenzieren:

- a) *Haltungsformen der Flucht aus der verlaufskurvenförmigen Lebenssituation, ohne eine wirksame Kontrolle des Verlaufskurvenpotenzials,*
- b) *die systematische Organisation des Lebens mit der Verlaufskurve in Fällen, in denen das Verlaufskurvenpotenzial nicht mehr zerstörbar ist und*
- c) *die systematische Eliminierung des Verlaufskurvenpotenzials;*

eine authentische theoretische Verarbeitung bildet die Grundlage für die Änderung der reflektorischen Situations- oder Selbstdefinition, um gezielte handlungsschematische Behandlungs- und Kontrollstrategien zur Beherrschung oder Überwindung der Verlaufskurve einsetzen zu können.

Die Entfaltung der Verlaufskurve ist nicht zwangsläufig an diese Reihenfolge und das Ausmaß der jeweiligen Phase gebunden,²⁴ insbesondere dann nicht, wenn signifikant andere InteraktionspartnerInnen intervenierend eingreifen. Es lassen sich darüber hinaus spezifische Mechanismen der Abweichung vom Verlaufskurvenmodell benennen: Bremsmechanismen, unerwartete Erweiterungen der Verlaufskurve, Transformationen der Verlaufskurven in einen anderen Problembereich (z.B. durch die Ausbildung von Selbsttäuschungsmechanismen), Re-Interpretationen der Höhepunktereignisse der Verlaufskurvenerfahrung.²⁵ Anzumerken ist in diesem Kontext vor allem die Bedeutung professioneller AkteurInnen, die durch die Wahl ihrer Interventionen die weitere Entwicklung der Verlaufskurve auch mit beeinflussen.

Resümee

In dem Forschungsprojekt ergab die Analyse der Daten Verlaufskurvenstrukturen in allen erhobenen Fällen, sodass das vorgestellte Konzept als ordnendes Schema verwendet und konkret in Bezug gesetzt wurde zu den Erfahrungsdarstellungen im Kontext von Überschuldungssituationen. Insbesondere der Verlust der Handlungs- und Orientierungsfähigkeit bzw. des intentionalen Steuerungsvermögens im Zuge der Überschuldungseignisse erwies sich als relevanter Aspekt. Aber auch die vorzufindenden Transformationen primärer negativer Verlaufskurven²⁶ in den Problembereich der Überschuldung erschienen überaus bedeutsam, zumal hierüber die Komplexität und vor allem Ursächlichkeit der Problematik auf besondere Weise dokumentiert wurde. Charakteristisch für die vorgestellten Aspekte ist die generelle Akzeptanz einer biografischen Disposition und Dimension des Überschuldungsprozesses, weit über die lebensge-

schichtlich relativ eng begrenzte Phase der akuten Überschuldungssituation hinaus. Gerade Lernprozesse, wie z.B. der Kontext von Lern- und Verarbeitungsformen von Erlebnissen und Erfahrungen, der Aufbau von Persönlichkeit, das Verhältnis zur sozialen Welt wie auch konkrete soziale oder historische Strukturen, werden in ihrer Gesamtheit nur dann vollkommen verständlich, wenn die Zustandsänderungen des Subjekts und seine Handlungsvollzüge in ihrem lebensgeschichtlichen oder historischen Verlauf betrachtet werden.²⁷ Diese Auffassung korreliert zugleich mit der Beobachtung, dass die Bedingungskonstellationen nicht zwingend einen Überschuldungsprozess hätten auslösen müssen.²⁸ Vielmehr hätten sich die Potenziale sowohl im Zuge einer Transformation der Verlaufskurve als auch in der Ballung der Ereignisse ebenso in gänzlich anderen Bereichen des Lebens niederschlagen können, denn in keinem der Fälle sind tatsächlich die Schulden bzw. die Verschuldung Auslöser einer negativen Verlaufskurve. Erst die Ausbildung von Selbsttäuschungsmechanismen und die entsprechenden Ausblendungen stellen die Weichen für die spätere Überschuldungskrise. Diese grundlegende Erkenntnis ist elementar für die Betrachtung des Überschuldungsprozesses in seiner biografischen Gesamtheit.

Mit der Feststellung primärer Verlaufskurvenstrukturen bzw. biografischer Verletzungsdispositionen im Kontext des Überschuldungsprozesses, zeigen sich die Grenzen der vereinfachten Erklärungsansätze im Hinblick auf die Ursachen und Auslöser einer Überschuldung und ihrer Problemreduktion auf situative und monetäre Momente. Das Vorhandensein von Verlaufskurvenstrukturen und demzufolge der Verlust intentionaler Handlungsorientierungen in wichtigen Bereichen des alltäglichen Lebens verdeutlichen zudem die Notwendigkeit einer anderen Sichtweise auf die von Überschuldung betroffenen Menschen.

Es erscheint überaus wichtig, Konzepte in die Betrachtung einzubeziehen, die nicht allein auf der Annahme von „Normalität“, Kontinuität und ordnungsstiftenden Aspekten sozialer Realität basieren. Ein auf intentionale Handlungsaktivitäten und Orientierungsmuster sowie lebensgeschichtliche Kontinuität ausgerichtete Analyse- und auch Interventionskonzept kann den spezifischen Problemlagen einer Überschuldung resp. dem sozialen Prozess des Erleidens nur unzureichend gerecht werden. Die Aktivitäten und Handlungen der betroffenen Menschen müssen aus dieser Perspektive in der Betrachtung von außen zwangsläufig irrational erscheinen. Dass diese Orientierungsmuster auch durchaus eine Logik und Rationalität aufweisen, dokumentiert eine Sichtweise im Kontext des Verlaufskurvenkonzeptes.

27 vgl. Ecaris 1998, 144

28 Das wird vor allem bei den Lebensverläufen der ostdeutschen Frauen besonders gut sichtbar, denn ohne die mit der „Wende“ verbundenen Verschuldungsoptionen wären die Frauen wohl niemals in eine derartige Überschuldungskrise gelangt. Da das Verlaufskurvenpotenzial in den Lebensverläufen aber dennoch existent war, hätte es sich also zwangsläufig in anderen Lebensbereichen manifestieren müssen, was auch in einigen Fällen bereits geschehen ist. So führte der Orientierungsmangel oder das Fehlen eines eigenen intentionalen Handlungsschemas (Anzeichen für Verlaufskurve) z.B. zum Festhalten an gewaltgeprägten Beziehungen.

24 vgl. Schütze 1999, 202

25 vgl. ebd., 202 f.

26 Primäre Verlaufskurven beschreiben Anzeichen konditionaler Gesteuertheit, die bereits lange vor der aktuellen Krisensituation existent waren.

Literatur

- Ecarius, Jutta (1998):** Biographie, Lernen und Gesellschaft. Erziehungswissenschaftliche Überlegungen zu biographischem Lernen in sozialen Kontexten. In: Bohnsack, Ralf / Marotzki, Winfried (Hg.): Biographieforschung und Kulturanalyse. Opladen, 129-151
- Jakob, Gisela (1997):** Sozialpädagogische Forschung. Ein Überblick über Methoden und Ergebnisse qualitativer Studien in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit. In: Jakob, Gisela / Wensierski, Hans-Jürgen von (Hg.): Rekonstruktive Sozialpädagogik. Konzepte und Methoden sozialpädagogischen Verstehens in Forschung und Praxis. Weinheim, München, 125-160
- Lüders, Christian (1997):** Qualitative Kinder- und Jugendforschung. In: Friebertshäuser, Barbara / Prengel, Annedore (Hg.): Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. Weinheim, München, 795-810
- Nittel, Dieter (1994):** Biographische Forschung – ihre historische Entwicklung und praktische Relevanz in der Sozialen Arbeit. In: Groddeck, Norbert / Schumann, Michael (Hg.): Modernisierung Sozialer Arbeit durch Methodenentwicklung und -reflexion. Freiburg i. Br., 147-188
- Riemann, Gerhard (2000):** Die Arbeit in der sozialpädagogischen Familienberatung. Weinheim, München, 175-202
- Schlabs, Susanne (2005):** Schuldnerinnen – eine biografische Untersuchung. Eine qualitative Studie zu den Lebensverläufen von Frauen, die in




- Überschuldungssituationen geraten sind. Unveröffentlichte Dissertation an der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg, Halle
- Schütze, Fritz (1981):** Prozessstrukturen des Lebensablaufs. In: Matthes, Joachim / Pfeiffenberger, Arno / Stosberg, Manfred (Hg.): Biographie in handlungswissenschaftlicher Perspektive. Nürnberg, 67-156
- Schütze, Fritz (1983):** Biographieforschung und narratives Interview. In: Neue Praxis 3 (13. Jg.), 283-293
- Schütze, Fritz (1992):** Sozialarbeit als „bescheidene Profession“. In: Dewe, Bernd / Ferchhoff, Wilfried / Olaf-Radtke, Frank (Hg.): Erziehen als Profession. Zur Logik professionellen Handelns in pädagogischen Feldern. Opladen, 132-170
- Schütze, Fritz (1999):** Verlaufskurven des Erleidens als Forschungsgegenstand der interpretativen Soziologie. In: Krüger, Heinz-Hermann / Marotzki, Winfried (Hg.): Handbuch erziehungswissenschaftliche Biographieforschung. Opladen, 191-223
- Wensierski, Hans-Jürgen von (1997):** Verstehende Sozialpädagogik. Zur Geschichte und Entwicklung qualitativer Forschung im Kontext der Sozialen Arbeit. In: Jakob, Gisela / Wensierski, Hans-Jürgen von (Hg.): Rekonstruktive Sozialpädagogik. Konzepte und Methoden sozialpädagogischen Verstehens in Forschung und Praxis. Weinheim, München, 77-124
- Wensierski, Hans-Jürgen von (1999):** Biographische Forschung in der Sozialpädagogik. In: Krüger, Heinz-Hermann / Marotzki, Winfried (Hg.): Handbuch erziehungswissenschaftliche Biographieforschung. Opladen, 434-453

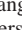
Die lautlose Schuldnerberatung Kommunikative Kennzeichen einer Online-Schuldnerberatung


Volker Haug, Schuldnerfachberatungszentrum Johannes-Gutenberg-Universität Mainz


Während der Aufruf einer Homepage oder das Mailen zwischen Kollegen inzwischen für die meisten Schuldnerberater zur Routine geworden ist, haben diese sich nun immer mehr mit der Frage auseinandersetzen, ob sie sich zukünftig auch eine Beratung Ihrer Klienten über das Internet vorstellen können. Viele Beratungskräfte werden darauf mit Kopfschütteln antworten und dabei mit den erlebten Begrenzungen und Einschränkungen einer Kommunikation über E-Mail, Chat oder Diskussionsforen argumentieren, die nicht kompatibel mit den Anforderungen einer ganzheitlichen Beratung zu sein scheinen. Doch wie passt das mit dem wachsenden Erfolg der psychosozialen Online-Beratungsangebote zusammen? Dieser Aufsatz will anhand von Theorien aus der Kommunikationsforschung die Unterschiede zwischen Online- und Offlinekommunikation herausarbeiten und fragt, ob es nicht gerade die kommunikativen Begrenzungen des Internets sind, die eine Online-Beratung für viele Ratsuchende attraktiv macht. Weiter wird für eine differenzierte Betrachtung der kommunikativen Eigenschaften von Online-Beratungen geworben, um damit auf die Chancen einer Erweiterung der bisherigen Beratungspraxis um eine „lautlose“ Schuldnerberatung aufmerksam zu machen.

1. Das Internet - neue Anforderungen an die Soziale Arbeit


Das Internet hat eine enorme Alltagspräsenz erlangt. Wurde es bis Mitte der neunziger Jahre fast ausschließlich zu militärischen und wissenschaftlichen Zwecken eingesetzt, hat sich dies inzwischen mit der Öffnung zur privaten und kommerziellen Nutzung innerhalb von nur 10 Jahren grundlegend geändert. Für das Jahr 2005 wird die Zahl der weltweiten Internetnutzer auf 1,08 Milliarden Menschen geschätzt. Jeden Tag kommen über 350.000 neue Nutzer weltweit dazu (vgl. Erhebung eTForecasts 2005 ). Ende 2005 waren 64 Prozent aller Deutschen über 14 Jahre regelmäßig im Netz unterwegs (vgl. Forschungsgruppe Wahlen-Online 2005 )¹. Für die Personengruppe mit einem Haushaltsnettoeinkommen von unter 1.000 Euro pro Monat hat der durch Infratest veröffentlichte (N)onliner-Atlas 2005 einen Onliner-Anteil von 37,8 Prozent ergeben. In der Gruppe der Arbeitslosen nutzen 51,7 Prozent regelmäßig das Internet (vgl. (N)onliner-Atlas 2005 .

1 Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, werden Internetadressen von Online-Quellen hinsichtlich der Zitation nicht im Text angegeben. Alle Online-Dokumente sind mit einem -Symbol versehen und im Literaturverzeichnis aufgeführt.

Diese Zahlen dokumentieren einen tief greifenden Wandel im Umgang mit Informationstechniken. Die Transformation von der Industriegesellschaft zur so genannten Informationsgesellschaft wird in Deutschland seit längerem mit großer Intensität in Politik, Wissenschaft und Wirtschaft diskutiert (vgl. Stahlmann 1999 ). Weitgehende Einigkeit besteht darüber, dass diese „...Vernetzung mit einem tief greifenden strukturellen Wandel unserer Gesellschaft einhergeht“ (Döring 1999, S. 28).

Möglich wurde dieser gesellschaftliche Bedeutungszuwachs des Informationstransfers vor allem durch die rasante Weiterentwicklung der Daten verarbeitenden Technik. Die immense Kapazitätssteigerung bei der Rechengeschwindigkeit von Computern sowie die immer kostengünstigeren Archivierungs- und Speichermedien erleichtern die Verarbeitung und Zusammenstellung von Daten grundlegend. Bedeutsam wurde dies allerdings erst durch die Bereitstellung einer technischen Infrastruktur des Datenaustausches mit Hilfe des Internets. Die vorher nur lokal vorhandenen Informationen in den einzelnen Computern können nun raum- und zeitunabhängig beliebigen Personen im Netz zur Verfügung gestellt werden. Durch die steigende Nutzungszahl des Internets erhöht sich die Informationskompatibilität der Akteure und die Transaktionsdichte nimmt zu (vgl. Rilling 1997 .

Die damit verbundene Abstraktion der Daten von Ort, Zeit und Person bleibt nicht ohne Folgen für das Miteinander in einer Gesellschaft. Diese Erkenntnis hat längst auch die Sozialwissenschaften erreicht. Welche neuen gesellschaftlichen Herausforderungen impliziert dieser Wandel und welche Auswirkungen hat die zu beobachtende Fokussierung auf den Umgang mit Informationen? Doch nicht nur die Auswirkungen auf die Gesellschaft sind im Interesse der Sozialwissenschaften. Ebenso betrifft dieser Wandel auch direkt das Arbeitsfeld und Berufsbild der Pädagogik. Die wachsende Präsenz von Computernetzen und die damit verbundene Entwicklung zur Informationsgesellschaft bedeuten veränderte Rahmenbedingungen für das Berufsfeld der Sozialen Arbeit.

In den achtziger und Anfang der neunziger Jahre wurde der Computereinsatz in der Sozialen Arbeit noch sehr kontrovers erörtert: Den kritischen Gegnern auf der einen Seite standen die pragmatischen Befürworter und Enthusiasten auf der anderen Seite gegenüber (vgl. Wittenberg/Poguntke-Rauer/Ragg 2001, S. 40). Der Blick in die Zukunft verhielt den einen eine vollständige Verdrängung der Mitarbeiter durch automatisierte „soziale Roboter“ und den anderen eine endlich realisierbare Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten durch immense Effektivitätssteigerungen (vgl. Stahlmann 1999 ). Mittlerweile steht die grundsätzliche Frage, ob Soziale Arbeit ihre Dienstleistungen auch mit Unterstützung von internetbasierten Anwendungen anbieten soll, kaum mehr zur Diskussion.

Vor allem der „...allgemeine gesellschaftliche Trend zur

„Computerisierung der Arbeits- und Alltagswelt“...“ führt zu einer grundsätzlichen Akzeptanz der neuen Medien (vgl. Wittenberg/Poguntke-Rauer/Ragg 2001, S. 40).

Offen ist dagegen die Frage, welches Ausmaß die Präsenz neuer Medien in der Arbeitswelt der Pädagogik haben kann und soll. Nach Mehlich wird im Zusammenhang mit der zunehmenden Vernetzung in Feldern Sozialer Arbeit „...zunehmend ein eigener Kontext erzeugt, der für künftige Entwicklungen im Sozialbereich eine strukturprägende Kraft besitzen wird“ (Mehlich 1996, S. 182). Neben dem organisatorischen Kontext wird auch die Beziehung zwischen Sozialarbeitern und Klienten in immer stärkerem Maße durch eine „...informationstechnisch definierte Mensch-Maschine-Schnittstelle geprägt“ (ebd., S. 182). Seitens der Pädagogik ist hier ein aktiver Entscheidungsprozess erforderlich, welche Kriterien an eine solche Schnittstelle zu stellen sind.

Der rasante technische Wandel, insbesondere die Entwicklung der neuen Medien und der wachsende Drang zur Vernetzung, fordern daher von der Profession „Soziale Arbeit“ eine grundlegende Erweiterung des Blickfeldes auf die zur Verfügung stehenden Kommunikationsstrukturen. Dies umfasst auch das Arbeitsfeld der Schuldnerberatung.

2. Bestandsanalyse in der Schuldnerberatung

Das Tätigkeitsfeld der Schuldnerberatung zeichnet sich durch einen großen Informations- und Beratungsbedarf der Ratsuchenden vor allem in finanziellen, rechtlichen und hauswirtschaftlichen Angelegenheiten aus (vgl. Schruth 2003, S. 21). Dabei sind neben dem direkten Austausch zwischen Ratsuchenden und Beratern folgende Unterstützungsangebote über das Medium Internet vorstellbar:

- Informationsbereitstellung über Homepage-Angebote
- Beratung über Diskussionsforen
- Beratung über Einzel- oder Gruppenchats
- Beratung über E-Mail

Ausreichend entwickelt ist im Bereich der Schuldnerberatung derzeit nur die Bereitstellung von Informationen durch überregionale Homepage-Angebote. Hier sind neben zahlreichen, teilweise sehr professionellen, Websites vor allem das Forum Schuldnerberatung² und der Online-Ratgeber „Was mache ich mit meinen Schulden?“³ als Gemeinschaftsprojekt des Bundesfamilienministeriums und der BAG-Schuldnerberatung zu nennen.

Online-Beratung durch Schuldnerberatungsstellen dagegen wird derzeit nur rudimentär angeboten. Von knapp 1.000 Schuldnerberatungsstellen bundesweit bieten zum Stand

2 <http://www.forum-schuldnerberatung.de>

3 <http://www.meine-schulden.de>

Februar 2006 nur ein Verbund aus zwölf Schuldnerberatungsstellen aus Berlin⁴ sowie die Schuldnerberatungsstelle der Caritas Mainz-Bingen⁵ im Rahmen des Projektes „Help-line“ Beratung über Chat bzw. E-Mail an. Alle genannten Beratungsstellen arbeiten dabei mit der Beratungssoftware des Internetdienstleisters „Beranet“⁶.

Obwohl damit nur ca. 1 Prozent aller Beratungsstellen das Medium Internet für ihre Beratung nutzen, ist der geschätzte Bedarf an Hilfeangeboten über das Internet deutlich höher. Auch wenn hier übergreifende empirische Untersuchungen fehlen, bestärken die stark wachsenden statistischen Zugriffszahlen von Schuldnerberatungs-Websites diese Vermutung.

Dies zeigt sich deutlich beim Internetauftritt des Forums Schuldnerberatung. Das Forum bietet Ratsuchenden neben einer ausgiebigen Bereitstellung von Fachinformationen vor allem mehrere Internet-Diskussionsforen an. Dort können Ratsuchende allgemeine und persönliche Fragen im Bereich Ver- und Überschuldung schriftlich und für alle Besucher lesbar einstellen. Andere Forenbesucher können Antworten, Meinungen oder Anregungen dazu schreiben. Diese Einträge werden hauptsächlich von Ratsuchenden mit ähnlichen Erfahrungen verfasst. Es hat sich daneben aber auch ein kleiner Kreis professioneller Schuldnerberater und Rechtsanwälte etabliert, der ebenfalls auf ehrenamtlicher Basis mit Beiträgen Hilfestellung leistet.

Zugriffszahlen Forum-Schuldnerberatung Stand Februar 2006:

- Im Monat Februar 2006 haben über **90.000 Besucher** die Homepage aufgerufen, das entspricht **ca. 2.900 Besuchern pro Tag**.
- Durchschnittlich werden in den Diskussionsforen **ca. 300 Beiträge pro Tag** mit Fragen oder Antworten zur Überschuldung geschrieben.
- Im Rahmen von ca. einem Jahr sind dadurch **über 90.000 Beiträge** (Postings) zu über **10.000 Themen** (Threads) entstanden und für die Nutzer als Informationsquelle abrufbar.
- Durchschnittlich sind zwischen 50 und 100 Personen gleichzeitig in den Diskussionsforen anwesend, zu Tagesspitzenzeiten sind es **bis zu 250 Nutzer**. Mit **445 Besuchern** haben an einem Donnerstag Ende Juli 2005 die meisten Personen gleichzeitig die Foren besucht.
- Über **6.000 „Stammnutzer“** haben sich als Forenmitglieder registrieren lassen, darunter sind auch ca. 300 Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater.

4 <http://www.schuldnerberatung-berlin.de> (Online-Beratungsangebot seit Ende 2005)

5 <https://www.beranet.de/extern/start/?id=451> (Online-Beratungsangebot seit Ende 2004)

6 <https://www.beranet.de/>

Damit ist das Forum Schuldnerberatung in Deutschland und vermutlich auch in Europa die größte Austauschplattform von Ratsuchenden mit Schuldenproblemen. Solche Dimensionen konnten sich nur durch ein außergewöhnlich hohes Austausch- und Hilfebedürfnis von Ratsuchenden mit Geldsorgen entwickeln. Diese Ratsuchenden besitzen darüber hinaus sowohl die technischen Zugangsvoraussetzungen zum Internet wie auch die entsprechende Medienkompetenz zur Nutzung des Internets.

Die hohen Zugriffszahlen auf Internetangebote im Bereich Schuldnerberatung lassen den Unterstützungsbedarf deutlich werden. Sie begründen jedoch nicht die Tauglichkeit einer Schuldnerberatung über das Medium Internet an sich. Kann eine Schuldnerberatung über E-Mail, Chat und Diskussionsforen ebenso gut wie eine herkömmliche Beratung mit anwesenden Personen funktionieren?

Für eine Annäherung an eine Antwort ist ein grundsätzliches Verständnis über die unterschiedlichen Kommunikationsformen mit und ohne Internet hilfreich. Dabei leistet die Kommunikationsforschung wertvolle Unterstützung. Zahlreiche Modelle wie die Kanalreduktionstheorie, die Theorie der sozialen Informationsverarbeitung oder die Simulationstheorie wurden seit den 80er Jahren entwickelt und werden auszugsweise im Kapitel 4 vorgestellt.

Besonders ergiebig für die Transformationserfordernisse der Schuldnerberatung von der direkten Beratung (Face-to-Face-Kommunikation, FtF, F2F) zu einer Online-Beratung (computervermittelte Kommunikation, CvK, CmC) ist dabei das „medienökologische Rahmenmodell“ der Psychologin *Nicola Döring*, die aus den vorhandenen Online-Kommunikationstheorien ein zusammenführendes Modell entwickelte. Die Stärke des Modells liegt in einem erweiterten und umfassenderen Blick auf die Rahmenbedingungen von Kommunikationssituationen. Es kommt damit dem ganzheitlichen Verständnis Sozialer Beratung entgegen.

3. Medienökologisches Rahmenmodell von Döring

Für die Diskussion über die Möglichkeiten und Grenzen Sozialer Beratung über das Internet ist zunächst ein Perspektivenwechsel weg von den Anbietern sozialer Hilfsangebote hin zu den Adressaten der Beratungstätigkeit hilfreich. Erst die Einschätzung des Ratsuchenden über die vermutete Nützlichkeit eines Beratungsangebotes entscheidet über ihre tatsächliche Inanspruchnahme. Warum wünscht sich ein Ratsuchender in einem Fall eine direkte Beratung, in einem anderen Fall lieber eine Beratung über das Medium Internet? Warum bewertet ein Ratsuchender in einem Fall das Hilfsangebot einer Online-Beratungsstelle als hilfreich, in einem anderen Fall als eher störend?

Döring nimmt mit ihrem medienökologischen Rahmenmo-

dell diese Fragen als Ausgangspunkt für ihre Überlegungen und legt den Schwerpunkt ihrer Betrachtung auf die spezifische Nutzungssituation des Kommunizierenden. Unter dem Begriff „Nutzungssituation“ versteht sie dabei das mediale Kommunikationsverhalten inklusive der Tätigkeit der Medienwahl aufgrund von kommunikations- und interaktionsspezifischen Medienmerkmalen.

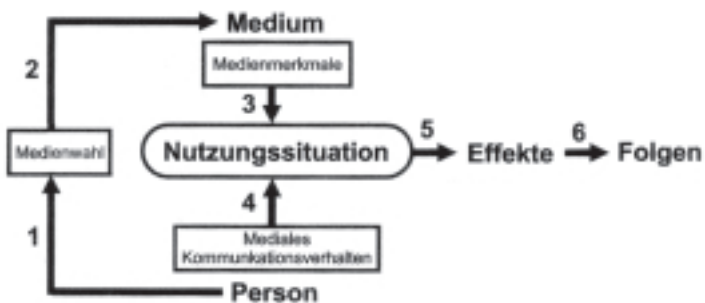


Abbildung 1: Medienökologisches Rahmenmodell nach Döring (Döring 2003, S. 190).

3.1 Medienmerkmale

Die Unterschiede zwischen einer Unterhaltung mit Personen im selben Raum und zur selben Zeit im Vergleich zu einer Unterhaltung über das Internet sind im starken Maße von den Eigenschaften des jeweiligen Mediums abhängig. Diese Eigenschaften reduziert Döring dabei nicht auf den verwendeten Kommunikationskanal eines Mediums, sondern betrachtet die mediale Umgebung einer Kommunikation. Damit erweitert sich der Fokus weg von der isolierten Betrachtung des „Transportmittels“ hin zu der Betrachtung „sämtlicher physikalischen, medialen und kulturellen Gegebenheiten, mit denen die Kommunikationspartner konfrontiert sind bzw. die ihnen zur Verfügung stehen“ (vgl. Döring 2003, S. 190).

„Dadurch wird deutlicher, dass unterschiedliche Medien nicht einfach dieselbe Botschaft in anderer Form transportieren, sondern das gesamte Kommunikations- und Interaktionsverhalten mit beeinflussen, indem sie spezifische Restriktionen und Optionen für das Verhalten und Erleben der Beteiligten bereithalten und somit mitbestimmen, wer, wann, wie und mit wem kommunizieren kann.“ (Döring 2003, S. 192)

Döring hat folgende sieben kommunikationsrelevante Medienmerkmale erfasst, die Einfluss auf die Medienwahl des Kommunizierenden haben: (vgl. Döring 2003, S. 192)

- Kosten (finanzieller Aufwand, Zeitaufwand, Personalaufwand)
- Teilnehmerkreis (Anzahl, Zusammensetzung)
- Zeit (zeitgleich, zeitversetzt mit unterschiedlicher Übertragungsgeschwindigkeit)
- Modalität (sehen, hören, fühlen, riechen, schmecken)

- Code (gesprochene Sprache, Kleidung, Möbel, Schmuck, Mimik, Gestik, Verhalten im Raum, Handschrift, Maschinschrift, Grafik, Foto, Film etc.)
- Raum (Kopräsenz, Telepräsenz, keine gemeinsame Lokalität)
- Kultur (medienspezifische Normen, Werte, Traditionen, Sprachgebräuche etc.)

Die kommunikativen Kennzeichen der CvK sind zum jetzigen technischen Entwicklungsstand die Festlegungen im Bereich der Modalität (sehen) und dem Code (Maschinschrift). Auch eine Soziale Beratung über das Medium Internet ist daran gebunden, dass Kommunikation im Regelfall nur über das Schreiben mit einer Tastatur und Lesen über einen Bildschirm oder mit Hilfe eines Ausdruckles möglich ist.

Döring bemängelt jedoch, dass bei der Untersuchung über die Medienmerkmale häufig nur eine Fokussierung auf die genannten Kriterien Modalität und Code stattfindet. Das medienökologische Rahmenmodell will diese Kriterien erweitern, um zu verdeutlichen, „...dass die mediale Umgebung Internet auch Merkmale aufweist (z.B. spezifische Internet-Kultur, Telepräsenz-Szenarien, kostengünstige und schnelle internationale Verbindungen), die gegenüber der Face-to-Face-Situation als Vorteile bzw. zusätzliche Optionen erscheinen“ (Döring 2003, S. 193).

So variieren die Nutzungsmöglichkeiten internetbasierter Kommunikation hinsichtlich anderer Merkmale außerhalb von Modalität und Code erheblich. Beispielsweise unterscheidet sich das Medienmerkmal der Kosten für Studierende, die häufig einen kostenlosen Zugang zum Internet über die Hochschulen haben, deutlich zu anderen Personengruppen mit kostenpflichtiger Nutzung. Zudem stellt sich das Merkmal der unterschiedlichen Sprachgebräuche für einen Jugendlichen in einem Peer-group-Chat unter Gleichaltrigen völlig anders dar als für die stark normativ beeinflusste Wortwahl in einer Mail von einem Angestellten zu seinem Arbeitgeber. Die Merkmale eines Kommunikationsmediums lassen sich daher nicht ohne die Betrachtung der konkreten medialen Umgebung bewerten. Für die Beurteilung, ob die Medienmerkmale von E-Mail oder Chat für eine Schuldnerberatung sinnvoll und gewinnbringend sein könnten, sind daher differenzierte Betrachtungen der medialen Kommunikationsstrukturen der Ratsuchenden notwendig.

3.2 Medienwahl

Warum Ratsuchende sich für eine Face-to-Face-Beratung oder für eine Online-Beratung entscheiden, hängt nach Döring davon ab, wie die unterschiedlichen Medienmerkmale je nach konkretem Bedarf gewichtet werden. Sie fasst diese in drei Faktorengruppen zusammen:

Faktorengruppe	Beispiele
Medienbezogene Faktoren	Verfügbarkeit, Kosten- und Zeitaufwand, mediale Reichhaltigkeit bzw. soziale Präsenz, Eignung für die Aufgabe
Personenbezogene Faktoren	Medienausstattung, Medienverfügbarkeit, Medieneinstellungen, Mediengewohnheiten, Medienkompetenz, Lebenssituation und Persönlichkeit, Ziele, Nutzen
Interpersonale Faktoren	Erreichbarkeit von Kommunikationspartnern mittels einzelner Medien, soziale Normen, Zwang

(vgl. Döring 2003, S. 191)

Für das Verständnis der Online-Beratung ist der Prozess der Medienauswahl durch den Ratsuchenden entscheidend. Nach der Theorie der rationalen Medienwahl (vgl. Döring 2003, S. 131) wählen Menschen je nach aktuellen Anforderungen und Erwartungen das für sie passende Medium aus. Die Entscheidung des Ratsuchenden, ein Medium mit der Festlegung auf eine textbasierte Kommunikation im Rahmen einer Online-Beratung auszuwählen, ist von der Angebotsseite sozialer Beratungsangebote als bewusster Prozess wahrzunehmen. Die Wahl beispielsweise eines Jugendlichen, sich in einer speziellen Situation lieber per Mail als per Telefon über seine Probleme auszutauschen, hängt selten mit einem fehlenden Telefonanschluss zusammen, sondern mit einer individuellen Einschätzung des Nutzengrads der Kommunikation über E-Mail mit seinen besonderen Medienmerkmalen.

3.3 Mediales Kommunikationsverhalten

Das mediale Kommunikationsverhalten einer Person, also das persönliche Nutzungsrepertoire verschiedener Kommunikationsvarianten, ergibt sich nach *Döring* in der anforderungsabhängigen Auseinandersetzung mit den medienpezifischen Optionen und Restriktionen durch die Medienmerkmale. Begleitet wird diese Auseinandersetzung mit der Entwicklung eigener Nutzungskompetenzen sowohl im Bereich des Technikeinsatzes (z.B. Benutzung eines E-Mail-Programms) wie auch der Beherrschung netzspezifischer Ausdrucksarten (z.B. Chat-Sprache). In dem medialen Kommunikationsverhalten lässt sich das Internet dann sowohl interpersonal, z.B. in einem Beratungsgespräch zwischen Ratsuchenden und Beratern, wie auch produktiv (Erstellen von Beiträgen in Online-Diskussionsforen) oder rezeptiv (das reine Betrachten von Informationsseiten im Internet oder von Forenbeiträgen) einsetzen.

Die kommunikativen Besonderheiten einzelner Medien beeinflussen aufgrund der damit verbundenen Optionen und Restriktionen das mediale Kommunikationsverhalten der

Nutzer. *Döring* beschreibt drei grundsätzliche Einflussrichtungen (vgl. Döring 2003, S. 194):

- Keine Einflussnahme: Die mediale Umgebung sorgt für unbeeinflussbare Effekte in der Kommunikation.
- Kompensation: Störende Merkmale der medialen Umgebung werden durch ein verändertes Kommunikationsverhalten ausgeglichen.
- Supplementierung: Mit Hilfe zusätzlicher Merkmale einer neuen medialen Umgebung wird das Kommunikationsverhalten grundlegend verändert bzw. auch verbessert.

Für eine Beratungsarbeit über das Internet ist diese Unterscheidung von Bedeutung. Während die rein technikdeterministische Sichtweise, also ohne auf die Möglichkeit einer Einflussnahme auf die Optionen und Restriktionen einer Medienart einzugehen, eine Kommunikation über das Internet häufig als defizitär und unvollständig begreift, ergeben sich mit der Anerkennung von ausgleichenden, ergänzenden und zusätzlichen Wirkungsmechanismen von Kommunikation über das Internet neue Gestaltungsspielräume für die Arbeit mit den Klienten. Für eine Beratungsstelle kann dies eine kommunikationsmethodische Erweiterung ihres Hilfeangebots bedeuten, die eine verbesserte Abstimmung an die Anforderungen eines Beratungsfalls ermöglicht.

Mit dem Wissen um einen erweiterten Blickwinkel auf die Medienmerkmale verschiedener Kommunikationsarten, dem Vorgang der bewussten Medienauswahl durch den Klienten und den unterschiedlichen Einflüssen beim medialen Kommunikationsverhalten, ergibt sich die Frage, wie sich Kommunikation zwischen anwesenden Personen einerseits und Kommunikation mit Hilfe des Computers andererseits konkret unterscheiden.

4. Unterschiede zwischen Online- und Offlinekommunikation

Von besonderem Interesse für die Schuldnerberatung sind die mit dem medialen Kommunikationsverhalten verbundenen Auswirkungen auf die Beratungstätigkeit. Nach dem medienökologischen Rahmenmodell führt das Zusammentreffen des medialen Kommunikationsverhaltens einer Person und der Medienwahl aufgrund vorhandener Medienmerkmale zu kurzfristigen und langfristigen sozialen Effekten und Folgen. Wie diese konkret aussehen, wird teilweise kontrovers diskutiert. Im Folgenden werden einige Kommunikationstheorien vorgestellt, die zum Teil gegensätzliche Positionen beinhalten.


4.1 Unvollständige Kommunikation über das Internet

Das übliche Beratungssetting geht von einer direkten zwischenmenschlichen Kommunikation aus, bei der Berater und Ratsuchende zur selben Zeit am selben Ort in einer Ko-Prä-

senz zusammenkommen. In dieser Face-to-Face-Kommunikation werden neben der verbalen auch paraverbale (z.B. Flüstern, Stimmlage etc.) sowie nonverbale (Mimik, Gestik, Geruch etc.) Botschaften ausgetauscht (vgl. Döring 2003, S. 38).


In der computervermittelten Kommunikation sind dagegen die meisten Sinnesmodalitäten im interpersonalem Zusammenhang ausgeschlossen. Es findet eine Fokussierung auf das Lesen und Schreiben als Kommunikationsmedium statt, die Kommunikationsbandbreite wird hierbei auf den Textkanal reduziert (vgl. Götz 2003, S. 24). Ebenso können „*szenarische Informationen*“, zum Beispiel über Zeit und Raum, fehlen (vgl. Reiners 2005, S. 38).


In der Kanalreduktionstheorie wird mit dieser Reduktion auf der physikalischen Reizebene eine defizitäre Verarmung der Kommunikation auf der psychosozialen Ebene verbunden. Oft wird in diesem Zusammenhang auch von einer Entemotionalisierung gesprochen (vgl. Döring 2003, S. 149). Gefühle werden nach dieser Vorstellung vor allem über nonverbale Kommunikationsanteile übermittelt. Verfechter der Kanalreduktionstheorie sehen eine Ausblendung dieses „Gefühlskanals“ aufgrund der Kanalreduzierung des Mediums Internet kritisch (vgl. Götz 2003, S. 24).

Nonverbale Kommunikationsanteile werden in der Kinesik, der Wissenschaft der nicht sprachlichen Verständigung, in unbewusste (z.B. Pheromonausstoß), teilbewusste (z.B. Pulssteigerung, Schweißbildung, Pupillenverengung) und bewusste nonverbale Kommunikation (z.B. Mimik, Gestik, Körperstellung und Kleidung) unterschieden (vgl. Wikipedia 2005 ). Die direkt wahrnehmbaren nonverbalen Kommunikationsanteile bieten in der Beratung zusätzliche Informationen im Bereich der Diagnostik oder des Feedbacks.

So können sich in einer Face-to-Face-Kommunikation Diskrepanzen zwischen verbalen und nonverbalen Botschaften aufzeigen, die im Beratungsgespräch thematisiert werden können. Eine ratsuchende Person, die beispielsweise auf die Frage des Beraters nach dem allgemeinen Befinden mit „Ich bin gerade glücklich“ antwortet, aber gleichzeitig schluchzt und Tränen in den Augen hat, wird den Berater irritieren. Entspricht diese verbale Antwort der tatsächlichen Gefühlslage des Ratsuchenden? Durch die schwerer durch den Willen zu beeinflussenden nonverbalen Signale verliert die leichter willentlich zu beeinflussende Aussage „Ich bin glücklich“ vermutlich in den Augen der Berater an Glaubwürdigkeit. Er würde seine persönliche Einschätzung an den nonverbalen askriptiven Botschaften orientieren und in der Fortsetzung des Gesprächs diesen erlebten Widerspruch mit einbeziehen.

Dieser Abgleich zwischen inkongruenten verbalen und nonverbalen Botschaften funktioniert in der computervermittelten Kommunikation unzweifelhaft nicht. Für Schrödter ist es jedoch zumindest fraglich, ob sich solche Unstimmig-

keiten von sprachlichen und nicht sprachlichen Signalen, „...*die ja immer den ganzen Menschen betreffen, wirklich nur in Form der Diskrepanz zwischen nonverbaler und verbaler Ausdrucksform äußern und nicht auch in dem verbalen Ausdruck selbst sich gültig niederschlagen*“ (Schrödter 2003, S. 2 ). Demnach würde die Diskrepanz auch alleine im textlichen Austausch an die Oberfläche treten und dem Berater auffällig werden. Möglich wäre auch, dass die besonderen Rahmenbedingungen einer Online-Kommunikation eventuelle Diskrepanzen erst gar nicht entstehen lassen. Weiter entgegnet Schrödter, dass solche psychischen Störungen in der alltäglichen Sozialberatungsarbeit grundsätzlich weniger bedeutsam sind und eher in der therapeutischen Tätigkeit vorzufinden sind.

Der Umstand „unvollständiger Kommunikation“ wird jedoch nicht nur negativ eingeschätzt. Das Modell der Kanalreduktion geht davon aus, dass eine direkte Face-to-Face-Kommunikation grundsätzlich immer über eine vollständige und optimale Kommunikation ohne Restriktionen und Einschränkungen verfügt, während mediale Kommunikation hier defizitären Beschränkungen unterworfen ist (vgl. Döring 2003, S. 151). Dies wird jedoch in der Kommunikationsforschung im Hinblick auf die kompensatorischen und supplementierenden Auswirkungen zunehmend kritisch betrachtet (vgl. Gorczytza 2000, S. 25 .

Die Einschätzung, alleine die Face-to-Face-Kommunikation sei uneingeschränkt als optimale Kommunikationsart einzuschätzen, wird ebenfalls zunehmend beanstandet. Nach McGrath & Hollingshead begrenzen Gespräche in einer Face-to-Face-Situation den Ratsuchenden auch in seiner Kommunikation. Sie beschreiben die Einschränkungen wie folgt: (McGrath & Hollingshead in Döring 2003, S. 213)

- Alle Gesprächsteilnehmer müssen ohne Zeitverzug aufeinander reagieren.
- Es kann/darf nur eine Person sprechen, dadurch dominiert immer eine Person.
- Der aktive Sprecher hat auch Einfluss, wer als nächstes sprechen darf.
- Die Redezeit ist ungleich/ungerecht verteilt.
- Man kann es sich als aktiver Sprecher kaum leisten, eine Pause zu machen.
- Es sind vielfältige und komplexe Stimuli auf allen Kommunikationskanälen notwendig.
- Man kann nur die vorhandene Zuhörerschaft erreichen.
- Der nächste Redner muss physisch anwesend sein.
- Es fehlt an Anonymität.
- Man muss sich auf vorherige Beiträge direkt beziehen.

Diese Einschränkungen der Face-to-Face-Kommunikation können durch die technischen Eigenschaften verschiedener Online-Kommunikationsarten häufig substituiert werden. Vor allem die Aufhebung räumlicher und zeitlicher Gleichzeitigkeit der Kommunikation erweitert die alltäglichen Kommunikationsmöglichkeiten außerordentlich.

4.2 Aufhebung von räumlicher und zeitlicher Gleichzeitigkeit

Bei einer Online-Beratung entfällt das Aufsuchen der Räumlichkeiten einer Beratungsstelle. Dadurch entfällt für Ratsuchende die Zeit für die An- und Abreise. Auch gibt es bei offenen Sprechstunden oder kurzfristigen Terminverschiebungen keinen Aufenthalt in einem Wartezimmer oder in einem Gang vor dem Beratungsbüro mehr.

Bei einer E-Mail-Beratung ist - anders als in den konventionellen Beratungsstellen - eine konkrete terminliche Absprache zwischen Ratsuchenden und Beratern nicht mehr notwendig. Bei einer E-Mail-Beratung ist der Zeitpunkt der Kommunikationsaufnahme zur Beratungsstelle selbstbestimmt. So können beispielsweise Eltern eine Baby-Schlafpause oder berufstätige Personen eine Arbeitspause, den Feierabend oder das Wochenende für das Verfassen einer Mail nutzen. Zudem ist den Beratungskräften bei einer E-Mail-Beratung eine flexiblere Zeiteinteilung möglich.

Die asynchrone Kommunikation über E-Mail ermöglicht sowohl Ratsuchenden wie auch den Beratenden, sich bei der Antwort Zeit zu lassen. Anders als im direkten Gespräch können spontane Ideen und Einfälle nochmals reflektiert und genauer durchdacht werden. Ratsuchenden gibt dies Sicherheit und Kontrolle über das, was sie den Beratern von sich Preis geben wollen. Daneben gibt dies auch den Beratenden nicht nur Möglichkeit zum tieferen Durchdenken ihrer Antwort, sondern auch die Möglichkeit der Zuhilfenahme von anderen Ressourcen wie Kollegenrat, Bücher oder Internet.

Die fehlende Notwendigkeit, die Räumlichkeiten einer Beratungsstelle aufzusuchen, spart nicht nur Zeit, sondern auch Kosten für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, eines PKWs (Benzin, Parkkosten) oder notfalls eines Taxis. Gerade in dünn besiedelten Gegenden erhöht eine Internetberatung die Reichweite der Beratungsstelle enorm.

Ratsuchende mit eingeschränkter Mobilität aufgrund einer Behinderung können häufig nur mit großem Aufwand eine Beratungsstelle aufsuchen. Aufgrund dieser örtlichen Niedrigschwelligkeit kann für diesen Personenkreis ein delokalisiertes Online-Beratungsangebot eine Chance für eine erstmalige professionelle Unterstützung darstellen.

4.3 Vorteile fehlender sozialer Hinweisreize

Neu bewertet wird auch die These, dass durch die Ausblendung von nonverbalen Informationen ein in der Beratung unverzichtbarer Verlust von Gefühlsübermittlung stattfindet. In seiner 1992 entwickelten „Social Information Processing Theory“ geht *Walther* davon aus, dass durch eine entsprechende Verschriftlichung auch bei Fehlen von nonverbalen Hinweisreizen genügend sozial relevante Informationen übermittelt und vom Kommunikationspartner kognitiv verarbeitet werden können, wie diese zum Beispiel für den Auf-

bau von Beziehungen im Rahmen von Beratungen nötig sind (vgl. *Walther* 1992, S. 85).

Nach *Walther* stimmt der Mensch sein kommunikatives Verhalten auf das Medium ab, indem soziale Hinweisreize und nonverbale Kommunikationsinhalte mittels veränderter Sprache und Sprachgestaltung nun über Textzeichen vermittelt, also anders codiert werden (vgl. *Walther* 1992, ebd.).

Döring ergänzt: „Auch theoretisch ist unklar, warum getippter Text nicht geeignet sein sollte, Gefühle zu kommunizieren, Intimität herzustellen oder sinnliche Eindrücke zu erzeugen“. (*Döring* 2003, S. 150) Die Kunstform der Prosa und Lyrik zeigt deutlich, wie erfolgreich dieser Effekt der Gefühlsgenerierung über geschriebenen Text funktionieren kann. Jedoch benötigt diese Transformation von Gefühlen in die Schriftform eine besondere Medienkompetenz, die der Face-to-Face-Beratungskompetenz hinzugefügt werden muss.

Dies ist vor allem in der Anwendung der von *Rogers* im Rahmen des klientenzentrierten Beratungsansatzes entwickelten Gesprächsvariablen Empathie, Akzeptanz und Kongruenz von besonderer Bedeutung (vgl. *Rogers* 1977, S.18 f.). Die Beachtung dieser Gesprächsvariablen ist nach *Rogers* die Grundlage für einen konstruktiven und vertrauensvollen Beratungsprozess. Nach *Knatz/Dodier* lassen sich diese Variablen auch in der schriftlichen Kommunikation über das Internet anwenden. Unproblematisch sehen sie dabei die Umsetzung der „Akzeptanz“ des Ratsuchenden, da „...sie sich auf Persönlichkeitsmerkmale und Haltung bezieht und sich somit auch im schriftlichen Austausch wieder finden wird“ (*Knatz/Dodier* 2003, S. 134). Schwieriger ist es jedoch, im schriftlichen Kontakt empathisch die Gefühle und persönlichen Bedeutungen der Ratsuchenden zu erfassen. Um dies in einem schriftlichen Prozess umzusetzen, schlagen *Knatz/Dodier* vor, bewusst „zwischen den Zeilen“ zu lesen und mit den entstehenden Gefühlseindrücken als Berater offen zu arbeiten. *Knatz/Dodier* haben dazu ein hilfreiches „Vier-Folien-Konzept“ für E-Mail-Beratung entwickelt, in dem systematisch der Weg von der Betrachtung der eigenen Eindrücke und des psychosozialen Hintergrunds des Ratsuchenden über die Entwicklung einer Diagnose bis hin zu Interventionsvorschlägen geleitet wird.

Computerunterstützte Beratung bietet für die Übermittlung sozialer Hinweisreize je nach Medium sogar erweiterte Mitteilungsalternativen, die in der direkten Beratung nicht möglich sind. So bietet der Einsatz von Emoticons und Aktionswörtern⁷ eine neue Form von Kommunikation, die nicht nur einen Ersatz, sondern eine Erweiterung des Ausdrucksrepertoires in einem Beratungsprozess darstellt.

So schlägt Döring vor: „Statt etwa Emoticons oder Aktionswörter als Kompensation der „eigentlichen“ und unverzichtbaren nonverbalen Kommunikation zu deuten, lassen sie sich vielleicht eher als genuin neue expressive Meta-Botschaften begreifen, die z.B. durch einen stärkeren Grad an (Selbst) Reflexivität geprägt sind.“ (Döring 2003, S. 151)

Die aufgrund der Kanalreduktion fehlenden primären sozialen Hinweisreize fördern nach Döring den Prozess der Imagination. Phantasie, Kreativität und Vorstellungsvermögen werden verstärkt eingesetzt.

„Durch aktive Imagination, die durch bewusste und unbewusste Informationsfilterung und Informationsgewinnung auf Seiten des Rezipienten geprägt ist, verbindet sich mit einer Reduktion der Sinneskanäle oftmals eher eine Steigerung als eine Verarmung des Empfindens.“ ... „Die Aussicht auf eine längere Kommunikationsbeziehung und das Vorhandensein positiver Erwartungshaltungen gegenüber Kommunikationspartnern, die wir noch nicht kennen, sorgen für die Entstehung eines besonders positiven Eindrucks, der im Face-to-Face-Kontext durch dissonante Nebensächlichkeiten womöglich getrübt wäre. Diese positive Erwartungshaltung und damit einhergehende Freundlichkeit wird vom Gegenüber wiederum mit entsprechend entgegenkommenden Reaktionen beantwortet, was die positive Imagination bestätigt. Unsere Imagination kann im Zuge computervermittelter Wahrnehmung anderer Personen die soziale Wirklichkeit also unter bestimmten Bedingungen produktiv aufwerten.“ (Döring 2003, S. 170)

4.4 Mehr Kontrollgewinn und Anonymität für Ratsuchende

Das Merkmal der Kanalreduktion hat in der Beratung über das Internet eine weitere wesentliche Auswirkung. Durch den Wegfall des in der Regel nicht willentlich steuerbaren nonverbalen Kommunikationsanteils erlebt der Ratsuchende einen deutlichen Kontrollgewinn in einer Online-Beratungssituation. Er kann bewusst entscheiden, welche Informationen er an die Berater weiterreichen will und kann dadurch die eigene persönliche Zumutbarkeit mit unangenehmen Problemkonfrontationen selbstständig steuern. Er kann ebenso für ihn hemmende Anteile seines Selbstbildes (z.B. körperliche Unzulänglichkeiten wie Stottern oder Erscheinungsbild) nach seinen Wünschen ausblenden oder einbringen.


Die Auswirkungen des Fehlens solcher zusätzlicher nonverbalen Informationen wird auch in der Kommunikationstheorie „des Herausfilterns sozialer Hinweisreize“ beschrieben. Hintergrundinformationen wie das äußerliche Erscheinungsbild oder eloquente Sprachversiertheit haben im Alltag im großen Maße Einfluss auf die Einschätzung des Gesprächspartners. In einer kanalreduzierten Kommunikation tritt nach Döring „...hinsichtlich der sozialen Hintergrundvariablen ein Nivellierungseffekt ein: Weder die imposante Gestalt,

noch die laute Stimme oder die elegante Kleidung schaffen in CvK-Szenarien einen Kommunikationsvorteil“ (Döring 2003, S. 155). Dieser Demokratisierungseffekt ermöglicht für in der Face-to-Face-Kommunikation benachteiligte Gesprächspartner eine gleichberechtigtere Kommunikation (vgl. Reiners 2005, S. 40).

Nonverbale Botschaften des Beraters können bewusst als störend empfunden werden und dadurch den Beratungsprozess belasten. Zum Beispiel kann je nach kultureller Einbettung des Ratsuchenden ein Händedruck zur Begrüßung des Gesprächs als unangenehm oder übergreifend interpretiert werden. Teilweise wird sogar die Meinung vertreten, computerunterstützte Kommunikation könnte als eine Entlastung auf kognitiver Ebene für den Berater dienen, da er nicht ständig seine nonverbale Kommunikation, z.B. Kopfnicken oder interessierter Gesichtsausdruck, steuern muss und so Ressourcen für den inhaltlichen Aspekt freisetzen kann.

Regelmäßig ist mit der Kanalreduktion auch ein „enthemmender Effekt“ verbunden. So ermöglicht die fehlende gleichzeitige Präsenz in einem Raum einen Schutz vor unangenehmem Feedback. Während in einem Beratungsschat durch einen einfachen Klick die Beendigung eines Beratungsgesprächs sehr leicht möglich ist, ist dies in einem direkten Beratungsgespräch mit Folgeschwierigkeiten verbunden.

Eine einfache Beendigung eines Beratungsgesprächs durch das Verlassen des Raumes mitten im Gesprächsverlauf, z.B. durch eine peinliche oder unangenehme Frage des Beraters, würde in der Regel zumindest für konfrontative Nachfragen des Beraters sorgen. Ebenso ist dem Berater nun das Aussehen der Ratsuchenden bekannt und so bei einem späteren Anlauf eines erneuten Beratungsgesprächs ein Wiedererkennen und Ansprechen auf den Rückzug denkbar.

Auch wenn es häufig im verständlichen Interesse der Beraterin liegt, diese Konfrontation zuzulassen und solche „Fluchtmöglichkeiten“ zu verhindern, kann es im ungünstigen Fall bereits in der Erwartungshaltung des Ratsuchenden zu einer grundsätzlichen Nichtaufnahme einer Beratung führen. Erst dieser Kontrollgewinn durch die ausschließliche Benutzung des Kommunikationskanals Sprache bzw. Schrift gibt vielen den Mut, eine professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen. Knatz spricht hierbei von einer „inneren Niederschwelligkeit“ (vgl. Knatz 2005, S. 3 ).

Das Gefühl, jederzeit die Kontrolle über Kommunikation zu besitzen, führt zusammen mit dem enthemmenden Effekt aufgrund fehlender sozialer Hinweisreize zu dem Phänomen der verstärkten Offenheit in Online-Gesprächen (vgl. Reiners 2005, S. 41). Die persönliche „Unverletzlichkeit“ durch die Entscheidungshoheit über die Kommunikation erlaubt den Ratsuchenden, mutiger und selbstbestimmt auch heikle Punkte anzusprechen, da jederzeit ein feedback-freier und damit „verletzungsfreier“ Rückzug möglich ist. So ermöglicht Kommunikation über das Internet ein „hohes Maß an

Kontrolle über Selbstdarstellung und Selbstenthüllung“ (vgl. Knatz/Dodier 2003, S. 18).

Internetkommunikation ermöglicht eine neue Variabilität von Nähe und Distanz, in der sowohl die Nähe als auch die Distanz zwar in unterschiedlicher Ausprägung, aber immer gleichzeitig vorhanden sind. Die Aussage von Genth/Hoppe: „Das Telefon ist eine Zaubermaschine, sie hält die Nähe fern und zieht die Ferne auch in die Nähe“ lässt sich daher treffend auf die Internetkommunikation übertragen (Genth/Hoppe in Knatz/Dodier 2003, S. 18).

Diese Nähe-Distanz-Situation führt zu einer allgemeinen Akzeptanz einer relativen Anonymität in einer Online-Beratung. So werden bei Beratungsbeginn im häufigen Gegensatz zu einer Face-to-Face-Beratung in der Regel keine personenbezogenen Daten wie Name oder Anschrift abgefragt, geschweige denn überprüft.

Knatz/Dodier berichten aus der Online-Beratung der Telefonseelsorge: „Menschen, die sich bisher nicht getraut haben, fremde Hilfe oder Unterstützung zu suchen, mailen uns. Durch die Anonymität und die sichere Distanz können sie Nähe und Vertrautheit erfahren“ (Knatz/Dodier 2003, S. 18). Durch diese Rückzugsmöglichkeiten wird der Anfangskontakt zu einer Internetberatungsstelle für den Ratsuchenden unverbindlich und senkt im Ergebnis die Schwellenangst. Der Ratsuchende kann sich hingegen in der Regel darauf verlassen, eine Antwort von der Beratungsstelle zu erhalten (vgl. Götz 2003, S. 35).

Die alleinige Nutzung des Textkanals ermöglicht es den Kommunikationsteilnehmern, weitgehend selbstbestimmt zu entscheiden, welche Informationen wir in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt mitteilen wollen. Dadurch entstehen neue Möglichkeiten der Selbstdarstellung, die von „Offline-Realitäten“ abweichen können, ohne dass dies dem Gesprächspartner auffällt. So können Identitäten und Lebenszusammenhänge neu konstruiert werden (vgl. Döring 2003, S. 167). Zwar ist auch in Face-to-Face-Situationen das Wechseln in andere Rollen möglich, jedoch sind diese durch die erleichterte Identifizierung und Zuordnung aufgrund von körperlichen Attributen deutlich beschränkt.

Diese neuen Freiheiten können Klienten von Online-Beratungsstellen dazu nutzen, etwas Neues auszuprobieren, was sie sonst aufgrund eines möglichen Image-Verlustes nicht wagen würden (vgl. Reiners 2005, S. 42). Sie können Teilaspekte ihrer Identität, wie z.B. Hilflosigkeit bei einem Problem, bewusst und gefahrlos in den Vordergrund stellen und trotzdem „nach außen“ hin als starke, unabhängige Person erscheinen.

Dieser Kontrollzuwachs der Ratsuchenden einer Online-Beratungsstelle führt allerdings auch zu einem Kontrollverlust der Beratenden (vgl. Döring 2003, S. 168). Berater können sich nicht mehr sicher sein, ob Aussagen von Ratsuchenden

der Wahrheit entsprechen. Häufig werden Berater mit „Scherz-“ oder „Testanfragen“ konfrontiert, bei denen Ratsuchende herausfinden wollen, ob sie ernst genommen werden. Erst wenn sie erleben, dass auch nicht ernst gemeinte Antworten trotzdem ernst genommen werden, wagen sie vielleicht den Schritt, sich auch mit den realen und sehr persönlichen Fragen an eine Internet-Beratungsstelle zu wenden. So ein „Test“ hilft damit einem Vertrauensaufbau zwischen Ratsuchenden und Beratern.

5. Zusammenfassung – ein Plädoyer für mehr Onlineberatung

Döring fördert mit ihrem medienökologischen Rahmenmodell eine neue Sichtweise auf die Auswirkungen von Online-Kommunikation. Anstatt grundsätzlich von „defizitären“ und „optimalen“ Kommunikationsarten mit oder ohne Internet zu sprechen, ist eine

- situationsabhängige (z.B. welche Medien stehen dem Ratsuchenden konkret für sein Anliegen zur Auswahl),
- eine bedarfsabhängige (z.B. wie viel Nähe oder Distanz hält der Ratsuchende in dem Gespräch für notwendig) und
- eine personenabhängige (z.B. welche Medienkompetenz besitzt der Ratsuchende im Umgang mit Chat)

Bewertung notwendig.


Diese Erkenntnis wirkt sich auch auf die Beurteilung über den Nutzen von Schuldnerberatung über das Internet aus. Eine pauschale Festlegung entweder auf internetunterstützte oder auf direkte Beratung wird den unterschiedlichen Bedürfnissen und Kompetenzen der Ratsuchenden heutzutage nicht mehr gerecht. So kann in bestimmten Situationen die zuerst als defizitär erlebte Kanalreduktion des Mediums ausschlaggebendes Kriterium zur Nutzung gerade dieser Form der Beratung sein. Daher ist ein genauer Blick auf die kontextbezogenen Anforderungen der Ratsuchenden notwendig. Dieser Blick ist der Sozialen Arbeit nicht fern: Durch die auftragsbedingte Zentrierung auf die individuellen Bedürfnisse der Klienten können aus diesem Wissen umfassendere Veränderungsprozesse abstrahiert und die daraus ergebende Anpassung in den Hilfsstrukturen entwickelt werden, bis hin zu der Aufforderung an die Anbieter sozialer Beratungsangebote, geeignete Rahmenbedingungen für eine mediale Diversifikation in ihren Beratungsangeboten zu schaffen.

Anpassungen an gesellschaftliche und technische Veränderungen sind jedoch auch regelmäßig mit einem skeptischen Blick gegenüber dem Neuen verbunden. Bei den Überlegungen einer Schuldnerberatungsstelle, ob das Beratungsangebot zukünftig über das Internet angeboten werden soll, wird seitens der Beratungskräfte noch häufig zögerlich rea-

giert. Die Beschränkungen durch das Fehlen von nonverbalen Kommunikationsanteilen lassen eine direkte Übertragung eines Beratungsgesprächs von einer realen Beratungsstelle in eine „virtuelle Beratungsstelle“ nicht umsetzbar erscheinen.

Diese Vermutung wird jedoch sowohl aus der bisherigen Praxis der Onlineberatung wie auch aus der Kommunikationsforschung gar nicht angezweifelt, sondern im Gegenteil bestätigt. Online-Beratungskräfte sehen ihre Arbeit als Ergänzung zur direkten Beratung.

Ebenso wird sich die Hoffnung vieler Beratungsstellen nicht bestätigen, mit einem Online-Angebot würden Beratungen schneller, damit zahlreicher und letztendlich für den Träger kostengünstiger durchgeführt werden können. Online-Beratung stellt kein adäquates Mittel zur Einsparung finanzieller Ressourcen dar.

Trotzdem ist Online-Beratung aufgrund der besonderen Medienmerkmale gerade für spezielle Personengruppen oder für besondere Hilfsangebote der Schuldnerberatung sinnvoll. Eine dieser speziellen Personengruppen sind Jugendliche und junge Erwachsene. Knapp 85% aller jungen Menschen zwischen 14 und 29 Jahren benutzten im Jahre 2005 regelmäßig das Internet als alltägliches Kommunikationsmedium (vgl. (N)onliner-Atlas 2005 ) . Die zahlreichen Online-Beratungsangebote zu jugendspezifischen Themen im Internet deuten an, dass Jugendliche das Medium Internet immer selbstverständlicher auch zur Suche nach konkreter Hilfe in bestimmten Lebenslagen benutzen.⁸

„Junge Menschen sind online – unsere Beratung auch!“ Mit diesem Slogan wirbt die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung in Berlin folgerichtig für ihr Online-Schuldnerberatungsangebot und setzt damit genau bei der Zielgruppe der Schuldnerberatung an, für die Unterstützungsleistungen besonders hilfreich und sinnvoll angesehen wird.⁹

Ein Schuldnerberatungsangebot über das Internet ist daneben auch für die Ratsuchenden besonders interessant, die aufgrund von Schwellenängsten und aufwändigen Zugangsvoraussetzungen bisher noch keinen Kontakt zu einer Schuldnerberatungsstelle aufgebaut haben und denen ein niedrigschwelliges Online-Beratungsangebot den Weg zu einer erstmaligen Bearbeitung der Schuldenproblematik ermöglichen könnte. Hier bieten die besonderen Kommunikationsmerkmale des Mediums Internet zahlreiche Erleichterungen wie zeitliche und räumliche Unabhängigkeit, Anonymität oder einen Kontrollgewinn in der Beratungssituation.

Da das bisherige Schuldnerberatungsangebot nach Einschätzung der GP-Forschungsgruppe¹⁰ im Jahre 2004 nur ca. 12

Prozent der in Deutschland überschuldeten Personen erreicht hat, ist hier dringend darüber nachzudenken, ob die Gründe dafür neben den vorherrschenden finanziellen Begrenzungen nicht auch in einer überholten Angebotsform liegen könnten.

In den aktuellen Zeiten knapper Kassen werden jedoch aufgrund der fehlenden Bereitstellung notwendiger Beratungsressourcen im Gegenteil die Hürden für Ratsuchende kräftig erhöht. Komplizierte Terminvergabepraktiken und lange Wartezeiten bis zum Beratungstermin schrecken Ratsuchende ab und sorgen so für Entlastung gegenüber dem steigenden Anfragedruck bei den Beratungsstellen. Damit werden verstärkt die Ratsuchenden von einer Beratung abgehalten, die erst am Anfang einer Überschuldungslage sind und deren „Leidensdruck“ noch nicht ausreicht, diese Hürden zu überwinden. Hilfsangebote im Internet können hier durch Bereitstellung von Informationen, verknüpft mit leicht zu erreichenden Beratungsangeboten, frühzeitig weiteren Überschuldungsproblematiken entgegenwirken und aufwändigere Beratungen zu einem späteren Zeitpunkt verhindern.

Beratungsstellen, die neben einer direkten Beratung zusätzlich eine „lautlose“ Schuldnerberatung über das Internet anbieten, können sich nicht nur gegenüber Geldgebern und konkurrierenden Anbietern positiv hervorheben, sondern sie tragen damit den veränderten gesellschaftlichen Kommunikationsstrukturen Rechnung. Sie nimmt den klientenorientierten Ansatz ernst, die Ratsuchenden „dort abzuholen, wo sie stehen“, in diesem Fall, „wo sie kommunizieren“.

6. Literatur - Print-Quellen

Döring, Nicola (1999): Sozialpsychologie des Internet. Die Bedeutung des Internet für Kommunikationsprozesse, Identitäten, soziale Beziehungen und Gruppen. Göttingen u.a.: Hogrefe.

Döring, Nicola (2003): Sozialpsychologie des Internet. Die Bedeutung des Internet für Kommunikationsprozesse, Identitäten, soziale Beziehungen und Gruppen. Zweite vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Göttingen u.a.: Hogrefe.

Götz, Norbert (2003): Aufgefangen im Netz – Psychosoziale Beratung im Internet. Eine qualitative Studie mit Jugendlichen im Online-Interview. München: kopaed internet studien.

Knatz, Birgit / Dodier, Bernard (2003): Hilfe aus dem Netz. Theorie und Praxis der Beratung per E-Mail. Stuttgart: Klett-Cotta-Verlag.

Mehlich, Harald (1996): Einsatzperspektiven und Wirkungen des Computereinsatzes im Sozialwesen. Ein Beitrag zur Sozialinformatik. In: Zeitschrift für Sozialreform (ZSR) Heft 3 (1996), S.180 - 201.

Reiners, Bernd (2005): E-Mail-Beratung in der Jugendhilfe nach dem Modell der Kinderschutz-Zentren. Köln: Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V.

Rogers, Carl (1977): Therapeut und Klient. Grundlagen der Gesprächspsychotherapie. 17. Auflage 2002. München: Fischer.

8 Eine Suchanfrage bei Google.de zu den Stichwörtern „Jugendberatung online“ ergab im Februar 2006 über 400.000 Einträge.

9 www.schuldnerberatung-berlin.de

10 <http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Presse/pressemitteilungen,did=21032.html>

Schruth, Peter (2003): Schuldnerberatung als Aufgabe der sozialen Arbeit, in: Schruth, Peter (u.a.): Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit. Weinheim: Beltz Verlag.

Walther, Joseph B. (1992): Interpersonal Effects in Computer-Mediated Interaction. A Relational Perspective. In: Communication Research, Band 19(1): S. 52 - 90.

Wittenberg, Jochen / Poguntke-Rauer, Markus / Ragg, Martin (2001): Vorsichtig optimistisch. Chancen und Risiken des Internets aus Sicht der Experten – Ergebnisse einer Online-Befragung. In: Poseck, Oliver (Hrsg.): Sozialarbeit online. Neuwied, Kriftel: Luchterhand.

Schrödter, Mark (2003): Soziale Arbeit im Internet - Zur Relevanz von Schriftsprachlichkeit und körperlicher Präsenz, <http://www.uni-bielefeld.de/paedagogik/agn/ag8/Schrödter, Mark 2003 - SA im Internet+Schriftsprachlichkeit.pdf> [01.03.2006]

Stahlmann, Günther (1999): „Informationsgesellschaft“ und Soziale Arbeit. Einige essayistische Bemerkungen. <http://www2.fh-fulda.de/fb/sw/projekte/swin/texte/ingesell.htm> [01.03.2006]

Wikipedia: Online-Lexikoneintrag vom 01. März 2006 zum Stichwort „Nonverbal“, <http://de.wikipedia.org/wiki/Nonverbal> [01.03.2006]

Online-Quellen

eT Forecasts market research and consulting company (2006): Untersuchung „Top 15 Countries in Internet Usage“, <http://www.etforecasts.com/pr/pr106.htm> [01.03.2006]

Forschungsgruppe Wahlen-Online (2005): Internet-Strukturdaten Repräsentative Umfrage - III. Quartal 2005, http://www.fgw-online.de/Ergebnisse/Internet-Strukturdaten/web_III_05.pdf [01.03.2006]

TNS Infratest Holding GmbH & Co. KG (2005): (N)onliner-Atlas 2005 – Eine Topographie des digitalen Grabens durch Deutschland, http://www.nonliner-atlas.de/pdf/dl_NONLINER-Atlas2005.pdf [01.03.2006]

Gorczyta, Hubert (2000): Sprachprodukte und Sprachprozesse in der computervermittelten Kommunikation. Magisterarbeit Universität Bielefeld, http://content.grin.com/binary/hade_download/23590.pdf [01.03.2006]

Knatz, Birgit (2005): Rat und Hilfe aus dem Internet – die Beratung per Mail – Standards und Herausforderungen. http://www.e-beratungsjournal.net/ausgabe_0105/knatz.pdf [01.03.2006]

Rilling, Rainer (1997): Auf dem Weg zur Cyberdemokratie, <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/8/8001/1.html> [01.03.2006]

Diskussionsforum zur Online-Beratung

Was halten Sie von Schuldnerberatung über das Internet?

Unter <http://www.forum-schuldnerberatung.de/forum-neu/forumdisplay.php?f=12> (Forum-Schuldnerberatung) besteht die Möglichkeit, sich über Chancen und Grenzen von Beratung über Email und Chat auszutauschen. Hinweis: Das Lesen und Schreiben von Beiträgen ist allerdings den Mitarbeitern in den Schuldnerberatungsstellen vorbehalten, die sich kostenlos unter <http://www.forum-schuldnerberatung.de/formulare/praktikeranmeldung.htm> registrieren lassen können. Es erfolgt selbstverständlich keine Datenweitergabe an Dritte.

Integrierende Gesundheitsförderung aus freizeitwissenschaftlicher Sicht

Prof. Dr. Axel Scheftschik, Fachhochschule Coburg

abstract

Die integrierende Verknüpfung des Gesundheits- mit dem Freizeitbereich stellt in Zukunft einen hohen Innovationsgrad in Bezug auf die Konzeption von Gesundheitsförderungsmaßnahmen dar. Sie dienen dazu, neue Konzepte der Gesundheitsförderung im Sinne der WHO Ottawa Charta zu entwickeln, planen und umzusetzen. Um die neuen Techniken der Gesundheitsförderung umsetzen zu können, ist

ein großer zusätzlicher Bedarf an neuen organisatorischen Strukturen, gesundheitsfördernden Maßnahmen und entsprechend ausgebildetem Personal gegeben. Höhere Qualitätsansprüche, größere Mobilität und zunehmende Erlebnisorientierung bei der Freizeitnutzung führen zu völlig neuen Herausforderungen, denen die Unternehmungen derzeit nicht ausreichend entsprechend können.

1 Einleitung

Im Oktober 2005 wurde der neue Studiengang Integrierende Gesundheitsförderung an der Fachhochschule Coburg aufgenommen. Bislang wurde die Gesundheitsförderung als eine zentrale Aufgabe staatlicher, kommunaler und ansatzweise betrieblicher Verantwortungsbereiche gesehen. Mittlerweile hat sich eine andere Auffassung von Gesundheitsförderung durchgesetzt. Es ist eine salutogenetisch und subjektorientierte Gesundheitsförderung, die ihre Adressaten als eigenständige Personen möglichst ganzheitlich wahrnimmt. Darüber hinaus führen die wachsende verfügbare Freizeit der Bevölkerung, die veränderten Werthaltungen und Lebensstile sowie der zunehmende Wettbewerb im Freizeit-, Tourismus- und Gesundheitsbereich auf der ganzen Welt zu drastischen Umbrüchen in diesen Branchen. Die Integrierende Gesundheitsförderung trägt diesem Wandel Rechnung. Sie verbindet die unterschiedlichen Ansätze der Gesundheitsförderung, lenkt den Blick auf neu zu erschließende Bereiche der Gesundheitsförderung und trägt somit zu neuen Sichtweisen bei.

2 Historische Entwicklung und Begriffsklärung

Nahrstedt leitet die historische Bedeutung von Wellness im Kurort von Goethe und Suttner ab (Nahrstedt 2004: 37ff). Gesundheitsförderung besitzt ähnliche Wurzeln, stellt dabei jedoch die ursprünglich in der Verantwortung der staatlichen Institutionen liegenden Schwerpunkte heraus.

Das Gesundheitsmotiv hatte seine erste Blüte im Zeitalter der Aufklärung erfahren. Als im Prozess der Säkularisierung das Jenseits verschwand, wanderten die Paradieshoffnungen ins Diesseits. Gesundheit wurde zum zentralen Thema, Krankheit der religiösen Sphäre entzogen. Wunderwerke erwartete der Mensch nun nicht mehr von Gott, sondern immer mehr von sich selbst. Gesundheit und langes Leben wurden Garanten und Bedingungen einer irdischen Utopie. Der Arzt Peter Frank war vom Optimismus der Aufklärung geprägt und verfügte im Bereich des Gesundheitswesens die Pflicht für vorausplanendes staatliches Handeln. Es sollte denjenigen Krankheitsursachen nachgespürt werden, die in den sozialen Bedingungen der Gesellschaft liegen. Dieser Betonung auf Gesundheitspolitik und Verhältnisprävention stand der Arzt Christof Faust mit seinem Akzent der gezielten Verhaltensbeeinflussung gegenüber (Hörmann 1999: 9).

In einer ersten Phase von 1770-1800 galt unter der Perspektive von Moral und Gesundheit ein Verständnis von Gesundheit, welches diese als Resultat und Ausdruck einer richtigen Lebensweise und als Produkte eigener Leistungen begreift. Krankheit wurde als Reaktion auf Unmäßigkeiten in der Lebensführung verstanden. Neben der Vermeidung in der Schule auftretender Krankheiten galt das Interesse der Ver-

hinderung eines unmoralischen Lebenswandels und der Förderung eines Volkswohls. In einer zweiten Phase von 1860-1910, die von professioneller Differenzierung und Medizinisierung geprägt ist, verschiebt sich das Verhältnis von Medizin und Pädagogik durch Professionalisierungsbestrebungen im Bereich der Lehrerausbildung an den Volksschulen durch Institutionalisierungstendenzen der schulischen Gesundheitserziehung sowie durch professionsgebundene wissenschaftliche und technologische Fortschritte der Medizin. In einer letzten Phase der Repädagogisierung zwischen 1910 und 1930 rückt die Prävention mit normierenden Vorstellungen und normativen Vorgaben bis hin zu eugenischer und sozialhygienischer Ausrichtung mit didaktischer Aufbereitung und Methodenvielfalt in den Vordergrund.

Zusammenfassend lassen sich die aktuellen Begriffsabgrenzungen im Zusammenhang mit aufklärenden, informierenden und pädagogisch relevanten Begriffsbedeutungen im Gebiet der Gesundheitswissenschaft so darstellen (Hörmann 1999: 13):

Gesundheitsaufklärung/ Gesundheitsinformation	Bereitstellung von Informationen zum Erwerb handlungsrelevanten Wissens
Gesundheitsberatung	Interaktion zwischen Berater und Ratsuchenden mit dem Ziel der Vermittlung handlungsrelevanten Wissens und Motivierung zur Einstellungs- und Verhaltensänderung
Gesundheitsförderung	Vermittlungsstrategie zwischen Mensch und Umwelt zur Synthesefindung zwischen persönlicher Entscheidung und sozialer Verantwortlichkeit mit dem Ziel der aktiven Gestaltung einer gesünderen Zukunft
Gesundheitserziehung	Der Anspruch, auf der Basis konkret vermittelten Wissens zur Einstellungs- und Verhaltensänderung zu motivieren und diese in konkreten Übungsprogrammen zu erproben und zu stabilisieren
Gesundheitsbildung	Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten zur Ausformung eines kultivierten Lebensstils (gesundheitliches Wohlbefinden in Selbstbestimmung)

Abb. 1: Begriffsbedeutungen im Gebiet der Gesundheitswissenschaft in Anlehnung an Hörmann 1999

Gesundheitsaufklärung und Gesundheitsinformation meint die Bereitstellung von Informationen, die von unterschiedlichsten Institutionen und Personen gewährleistet werden und die nicht unter pädagogischem Einfluss stehen. Gesundheit ist eine private Angelegenheit des Menschen, die von

außen nur bedingt gesteuert werden kann (Zentrum für Sozialpolitik 1993: 45). Aber die Bedeutung dieser Privatsache hat in den letzten Jahren offenkundig zugenommen. War die Idee vom guten Leben früher wesentlich an gesellschaftspolitischen Leitbildern orientiert, so wird sie heute immer mehr mit den Vorstellungen eines gesunden Lebens verbunden.

Gesundheit hat sich zu einem wichtigen Leitmotiv entwickelt. Die Pflege der eigenen Gesundheit bedarf entsprechender Informationen: Wissen, Ratschläge, Anleitungen zu gesundheitsbewusstem Handeln, häufig auch ein Zusammentreffen mit Gleichgesinnten oder -betroffenen müssen erschlossen werden. Dies korrespondiert mit einem gesteigerten öffentlichen Interesse an der Gesundheit des Einzelnen, insbesondere für alles, was mit dem individuellen Verhalten zusammenhängt. Wo das Essen zur gesunden Ernährung oder zur Frühjahrskiät, der schlechte Schlaf zur Frage einschlägiger Kenntnisse der Stressbewältigung und von Entspannungstechniken oder die Rückenschmerzen zum Problem der neuesten Therapieempfehlungen eines medizinischen Ratgebers werden, schlägt sich dies auch in einem entsprechenden Angebot nieder. Fast jede Zeitschrift oder Zeitung, alle Fernsehsender und zunehmend auch das Internet berichten regelmäßig über Gesundheit.

Die zunehmende Unübersichtlichkeit und Unüberschaubarkeit medizinischer und außermedizinischer Heilmethoden rückt den Begriff der *Gesundheitsberatung* in den Mittelpunkt. Die rapide Zunahme vielfältiger Ratgeberliteratur in Sachen Gesundheit macht dies sichtbar. Angesichts der allgegenwärtigen Verbreitung von Beratung in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens weckt der Begriff Beratung meist positive Erwartungen: Beratung wird von sachkundigen Spezialisten durchgeführt und zumeist freiwillig für begrenzte Zeit in Anspruch genommen. Angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Möglichkeiten werden Alternativen und Entscheidungskriterien angeboten, um die individuell passende Lösung zu finden. Beratung mit dem Element der Wahlfreiheit ermöglicht so beispielsweise Orientierungs-, Planungs-, Entscheidungs- und Handlungshilfen zu Fragen individueller Gesundheitsaspekte. Rückt dann die Respektierung der Selbstverfügbarkeit des Betroffenen in das Blickfeld, ist neben dem Beratungsangebot die Eigenverantwortlichkeit und Mündigkeit von Individuen angesprochen.

3 Gesundheitsförderung

Gesundheitsförderung zielt auf einen Prozess, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung über ihre Lebensumstände und Umwelt zu ermöglichen und sie damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen. Gesundheitsförderung zielt auf eine allgemeine Verbesserung der Arbeits-, Freizeit-, Wohn-, Ernährungs- und Umweltbedingungen. Damit lehnt sich die Aufgabenstellung gesundheitsförder-

der Maßnahmen an die Grundgedanken der WHO-Deklaration von 1986 an. Gesundheitsbildung hingegen leistet vor allem einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Persönlichkeits-, Sach- und Sozialkompetenz des Individuums.

Gesundheitsförderung, so formuliert es die WHO, „zielt auf einen Prozess, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung über ihre Gesundheit zu ermöglichen und sie damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen. Um ein umfassendes körperliches, seelisches und soziales Wohlbefinden zu erlangen, ist es notwendig, dass sowohl der Einzelne als auch Gruppen ihre Bedürfnisse befriedigen, ihre Wünsche und Hoffnungen wahrnehmen und verwirklichen sowie ihre Umwelt meistern beziehungsweise verändern können. In diesem Sinne ist die Gesundheit als ein wesentlicher Bestandteil des alltäglichen Lebens zu verstehen und nicht als vorrangiges Lebensziel. Gesundheit steht für ein positives Konzept, das in gleicher Weise die Bedeutung sozialer und individueller Ressourcen für die Gesundheit betont wie die körperlichen Fähigkeiten. Die Verantwortung für Gesundheitsförderung liegt deshalb nicht nur bei dem Gesundheitssektor, sondern vor allem bei den Politikbereichen und zielt über die Entwicklung gesünder Lebensweisen hinaus auf die Förderung von umfassenden Wohlbefinden hin“ (WHO 1986: 223).

Im Wesentlichen sind es vier Schwerpunkte, die die Gesundheitsförderung verfolgt:

1. Aktivierung der gesamten Bevölkerung im Alltag
2. Bündelung von Aktivitäten, die auf die Bedingungen und Ursachen von Gesundheit gerichtet sind
3. Integration verschiedener, einander ergänzender Ansätze und Strategien
4. Entwicklung und Stützung einer zielgerichteten Beteiligung der Betroffenen.

Gesundheit fällt nicht allein in den Zuständigkeitsbereich der professionellen Medizin. Öffentliche Gesundheit muss als Prozess aufgefasst werden, der selbstbestimmtes Gesundheitshandeln ermöglicht und der durch politische und soziale Handlungsfelder garantiert wird (Scheftschik 2003: 34ff). Damit wird Gesundheit zu einer gemeinsamen Aufgabe, zur gemeinschaftlichen Gesundheitssicherung. Aus der gemeinschaftlichen oder auch primären Gesundheitssicherung geht als eigenständiger Arbeitsbereich die Health Promotion oder Gesundheitsförderung hervor, die nun nicht mehr Versorgung, sondern die Fürsorge in den Vordergrund stellt (Kühn 1993: 21ff).

Die Aufgaben der Gesundheitsförderung stellen sich auf staatlicher, kommunaler und individueller Ebene, wobei die Gesundheitserziehung dem letztgenannten Bereich zuzuordnen ist. Denn sie wendet sich an den Einzelnen und primär an Angehörige von Risikogruppen im Gegensatz zur allgemeinen Gesundheitsförderung, die sich an die Gesamtpopulation richtet. Im Menschenbild der Gesundheitsförderung wurden Zielgruppen bislang wie potenzielle Patienten im professionellen Gesundheitssystem betrachtet: Die Adressaten von Maßnahmen der Gesundheitsförderung werden

als Laien verstanden, denen das notwendige Wissen fehlt, um Krankheiten zu vermeiden (Faltermeier 1998). Sie sind insofern hilfsbedürftig, müssen daher durch medizinische Experten aufgeklärt werden und im Falle eines gesundheitlichen Risikos möglichst frühzeitig behandelt werden. Erwartet wird, dass sie dabei vertrauensvoll mit den Experten kooperieren und ihre Ratschläge sorgfältig ausführen. Diese Form von Gesundheitsförderung ist im Wesentlichen auf (organische) Störungen von Menschen bzw. auf die wissenschaftlich nachgewiesenen Risikofaktoren für Erkrankungen ausgerichtet und sie folgt dem Muster einer medizinischen Behandlung.

Mittlerweile hat sich eine andere Auffassung von Gesundheitsförderung durchgesetzt. Es ist eine salutogenetisch und subjektorientierte Gesundheitsförderung, die ihre Adressaten als eigenständige Personen möglichst ganzheitlich wahrnimmt (Faltermeier 1998: 199). Diese haben nicht nur Anliegen, die sich auf Krankheiten und deren Vermeidung beziehen, sondern auch im positiven Sinn gesundheitsbezogene Bedürfnisse. Gesundheit äußert sich für sie auf der körperlichen, psychischen und sozialen Ebene. Sie ist ein dynamischer Prozess. Jeder Mensch hat aufgrund seiner Lebenserfahrungen ein spezifisches Gesundheitskonzept und subjektive Theorien entwickelt, die sein Gesundheits Handeln prägen.

Neben möglichen gesundheitlichen Risiken sind darin auch die jeweiligen Entfaltungsmöglichkeiten und Ressourcen einer Person enthalten. Je nach subjektiven Gesundheitsvorstellungen bedeutet für den Einzelnen das Ziel Gesundheit etwas anderes, es gibt aber auch deutliche Gemeinsamkeiten. Über Gesundheit im engeren Sinn hinaus ist es jedoch wichtig, das Individuum als gesamte Person ernst zu nehmen und dessen persönliche Motive und Lebensziele sowie deren soziale Einbettung zu beachten. In Abhängigkeit von den unterschiedlichen individuellen Zielsetzungen und sozialen Anforderungen im Alltag sind unterschiedliche gesundheitsbezogene Aktivitäten funktional. Als Ausgangspunkt für eine ganzheitliche Gesundheitsförderung ist deshalb eine Analyse der aktuellen Lebenssituation, der subjektiven Gesundheitsvorstellungen, der bereits etablierten gesundheitsbezogenen Handlungen sowie der individuellen Motive und Lebensziele einschließlich deren sozialgeschichtlicher Einbettungen erforderlich.

Die Berücksichtigung subjektiver Vorstellungen und individueller Lebenskonzepte bedeutet aber keinesfalls, dass damit eine Psychotherapeutisierung der Gesundheitsförderung angestrebt wird. Das Ziel einer Gesundheitsförderung ist nicht die Beseitigung körperlicher oder psychischer Störungen oder die Veränderung von Persönlichkeitsstrukturen, sondern die Entfaltung gesundheitsbezogener Potenziale und Aktivitäten. Dazu können personenbezogene Ansätze einer ganzheitlichen Gesundheitsberatung ebenso beitragen wie systemische Ansätze der Gesundheitsförderung durch Organisationsentwicklung (Franzkowiak/

Wenzel 2001: 716-722). Die Subjektorientierung erfordert jedoch, dass alle Maßnahmen zur Gesundheitsförderung in der Bevölkerung die subjektiven Kompetenzen, Selbsthilfensätze und lebensweltlichen Kontexte der Zielgruppen und Personen einbeziehen, anstatt sie zu entwerten oder gar zu zerstören.

4 Integrierende Gesundheitsförderung

Mit der Fokussierung auf den Lebensraum und die Lebensweisen des Alltags des Menschen wird eine grundlegende Umorientierung öffentlicher Gesundheitspolitik angestrebt, die Gesundheitsförderung zu einem zentralen Faktor nachhaltiger Entwicklungen erklärt. Integrierende Gesundheitsförderung basiert auf mehreren Erkenntnissen:

- In Zeiten raschen sozialen Wandels und ökologischer Krisen ist das Leben vieler Menschen gefährdet. Individuelle Verhaltensnormen und kurative Behandlungsformen greifen meist zu kurz, da sie keinen Zugang zu den strukturellen Ursachen finden.
- In entwickelten Industriegesellschaften, in denen nicht mehr Hunger und quantitative materielle Existenznöte großer Bevölkerungsgruppen im Mittelpunkt öffentlicher Sorge stehen, gewinnt das Interesse an einer nachhaltigen, salutogenetischen und sinnstiftenden Lebensweise an Bedeutung. Die aktive Bemühung um gesundheitsfördernde Lebensbedingungen kann alle Menschen einbeziehen und ist kein Privileg von Experten oder einzelnen Berufen.
- Das Gesundheitsmotiv als Ausdruck eines allgemeinen Lebensinteresses aller Menschen, unabhängig von ihren spezifischen Glaubensvorstellungen und politischen Überzeugungen, kann zu einer integrierenden Zielsetzung einer multikulturellen Gesellschaft werden. Denn der existenzielle Wunsch, unnötiges Leiden und einen vorzeitigen Tod zu vermeiden, verbindet alle Menschen und kann gemeinsame Bemühungen fördern.
- Als gesellschaftliches Bindeglied kann Gesundheitsförderung dauerhaft nur wirksam werden, wenn sie von den Menschen auch als Ausdruck ihres persönlichen Lebenswunsches erlebt werden kann.
- Gesundheitsförderung muss daher zwischen individuellen Lebensbedürfnissen und kollektiven Notwendigkeiten glaubhaft vermitteln können und so dazu beitragen, dass sich gesellschaftliche Institutionen im Interesse der Lebensbedürfnisse der beteiligten Menschen wandeln.
- Da alle Bemühungen um Gesundheit unter einem historischen und biographischen Irrtumsvorbehalt stehen, muss sich Gesundheitsförderung darauf konzentrieren, die reflexive Selbstaufklärung der Menschen zu unterstützen und sie zu verantwortlicher Beteiligung an grundlegenden Entscheidungen, die ihren Lebenszusammenhang bestimmen, befähigen.
- Menschliche Gesundheit, die auch psychisches und soziales Wohlbefinden einschließt, entsteht im Lebens-

prozess nur, wenn sie von den Individuen gewollt und realisiert wird. Gesundheit entsteht dort, wo die Menschen leben, lieben und arbeiten.

- Da Gesundheit im alltäglichen Lebensvollzug durch die Gesamtheit von äußeren Wirkungen und inneren Entscheidungen hervorgebracht wird, ist die Lebensweise in den settings des Alltags von zentraler Bedeutung.
- Da der Alltag der Menschen in hohem Maße durch gesellschaftlich vermittelte Routinen, Normen und Rituale sowie ökologische und ökonomische Rahmenbedingungen bestimmt wird, die sich individuellen Entscheidungsmöglichkeiten weitgehend entziehen, kommt der sozialen Verständigung über eine menschengemäße Gestaltung der alltäglichen Lebensräume große Bedeutung zu.
- Neben dem geographischen Lebensraum (Dorf, Stadt, Stadtviertel) haben dabei die Institutionen des Arbeitsalltags und der Freizeit eine große Bedeutung. In besonderer Weise gilt dies für diejenigen gesellschaftlichen Orte, an denen Kinder und Heranwachsende auf die Möglichkeit einer eigenständigen, sozial- und umweltbewussten Lebensweise vorbereitet und ältere Menschen in einer eigenständigen, sozial integrierten Lebensform unterstützt werden sollen.

Als integrierende Zielperspektive ergibt sich daraus die Entwicklung einer gesundheitsfördernden Lebenskultur, die in sozialer und ökologischer Hinsicht die nachhaltigen Lebensinteressen der Menschen stützt und das Bemühen um eine gesündere Lebensweise auch im öffentlichen Handeln zur leichteren Entscheidung macht. Besondere Aufmerksamkeit finden dabei die Räume und Beziehungen des Alltagslebens, die *settings*, in denen Menschen sich überwiegend aufhalten und in denen sie die in sozialer, psychischer, körperlicher, ästhetischer, geistiger und ökologischer Hinsicht prägenden und ihre Gesundheit bestimmenden Lebensmuster entwickeln. Die Stärkung gesundheitsfördernder Lebensbedingungen richtet sich entsprechend auf familiäre, wohnliche, nachbarschaftliche, betriebliche und lokale Lebenszusammenhänge und ist vor allem dort um einen Ausgleich ungleicher Lebenschancen bemüht, wo eklatante Defizite die selbstbestimmte Sorge für ein gelingendes Leben beeinträchtigen.

So plausibel diese programmatischen Überlegungen auch erscheinen, so bleiben angesichts der aktuellen Thematisierungsformen von Gesundheitsfragen dennoch Zweifel hinsichtlich der gesellschaftlichen Resonanz:

- Gesundheit wird zunehmend im Kontext von Wellness, Schönheit, Fitness vor allem als persönliches körperliches Entwicklungsideal gesehen. Die Aufmerksamkeit und das Handlungsinteresse verschieben sich damit auf die Beeinflussung von individuellen Körpererscheinungen und deren sozialer Präsentation (vgl. die Beiträge zu Wellness in Spektrum Freizeit von II/2004 und I/2005).
- Soziale Anteilnahme und soziales Engagement entsprechen nicht dem vorherrschenden ökonomischen Kalkül der individuellen Vorteilsmehrung und werden daher

ambivalent gesehen (Scheftschik 2005: 117).

- Die korporatistische Organisation des Gesundheitswesens und die Dominanz von Verbandsinteressen behindert bürgerschaftliche Beteiligungsprozesse (Schmacke 1996).

Auf der anderen Seite sind in den letzten Jahren eine Reihe von öffentlichen Diskursen begonnen worden, die die Bedeutung einer integrierenden Gesundheitsförderung herausstellen.

5 Bedeutung der integrierenden Gesundheitsförderung im öffentlichen Diskurs

In Anlehnung an Göpel (Göpel 2004) lassen sich die folgenden aktuellen politischen Diskurse unterscheiden, die sich zu einem historisch neuen Leitbild der gesellschaftlichen Lebensorientierung zu verdichten scheinen:

1. Der **Gesundheitsdiskurs**: Das Gesundheitsverständnis wird dabei zunehmend entmedikalisiert, d.h. in den lebensweltlichen Zusammenhang eines gelingenden Lebens gestellt. Die persönliche Verantwortung, solidarische Anteilnahme und ein ausreichender Schutz vor Gesundheitsgefährdungen werden dabei betont. Selbsthilfeaktivitäten der Bürger, bürgerschaftliche Initiativen und eine Neuorientierung der Gesundheitsdienste haben hier einen hohen Stellenwert.
2. Der **Wellnessdiskurs**: Wellness wird vor allem in den USA eher wissenschaftlich fundiert in medizinischen Zusammenhängen betrachtet, wohin gegen im deutschsprachigen Raum der Wellnessurlaub im Vordergrund steht. Dort wird auch eher der Wohlfühlaspekt von Wellness betont. Mit der Diskussion um *medical wellness* wird hier aktuell die medizinisch begründbare und dabei nachhaltige Wirkung von Wellness vorangetrieben.
3. Der **Umweltdiskurs**: Die Auswirkungen unkontrollierter Umweltbelastungen auf die menschliche Gesundheit stehen hier im Mittelpunkt der Sorge. Gesucht wird eine humanökologische Bewertungsgrundlage für die Umweltwirkungen, die eine nachhaltige Entwicklungsperspektive für die Menschen auch in einem globalen Wirtschaftszusammenhang sichern kann.
4. Der **Gemeinwohldiskurs**: Die Debatte um das Gemeinwohl, um Gemeinsinn in einer individualisierten Gesellschaft kreist um die Frage, ob das soziale Kapital, d.h. der Bereich sozialer Beziehungen und Kontexte, in dem sich Menschen beheimaten und mit dem sie sich identifizieren können, verloren geht.
5. Der **Demokratiediskurs**: Hier ist die Rede von der Zivilgesellschaft als dem demokratischen Kern der Gesellschaft, der aus dem Engagement ihrer Mitglieder besteht. Er fragt nach den Bürgern, die sich einmischen, öffentliche Anliegen zu ihren eigenen machen und sich für konkrete Verbesserungen der Lebensverhältnisse engagieren.

6. Der **Diskurs zur sozialen Sicherheit**: Er kreist darum, wie Gesellschaften die Absicherung vor den Folgen existenzieller Risiken und Bedrohungen gewährleisten, ohne dass Menschen zu Objekten *fürsorglicher Belagerung* oder zu passiven Dienstleistungsempfängern werden.
7. Der **Tätigkeitsdiskurs**: Tätigkeit im Sinne von Erwerbsarbeit ist das zentrale Medium der Identitätsentwicklung der Moderne gewesen. Wenn aber die Erwerbsarbeit für viele Menschen keine Verankerungsmöglichkeit mehr bietet, wie soll dann im positiven Sinne Identität geschaffen werden? Die Idee der Tätigkeitsgesellschaft zeigt vor diesem Hintergrund viele sinnvolle gesellschaftliche Aktivitätsfelder auf, die sich nicht auf Erwerbsarbeit reduzieren lassen.
8. Der **Staatsdiskurs**: Welche öffentlichen Aufgaben sollen in staatlicher Verantwortung wahrgenommen werden und welche können vergesellschaftet und gemeinnützig oder privatwirtschaftlich betrieben werden? Wie kann die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben ziel- und klientenorientiert durch einen aktivierenden Staat geplant und bewirtschaftet werden und welche Formen öffentlich-privater Kooperationen sind zielführend?
9. Der **Qualitätsdiskurs**: Diskussionen aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft über Kriterien einer angemessenen Produkt- und Verfahrensqualität werden zunehmend auch auf den Dienstleistungsbereich und den öffentlichen Sektor übertragen: Nach welchen Kriterien soll die Qualität öffentlicher Leistungen künftig beurteilt werden?
10. Der **anthropologische Diskurs**: An Bedeutung gewinnt schließlich als Reaktion auf die Entwicklungen der Gentechnologie, der Organtransplantationen, der Intensivmedizin, der In-vitro-Fertilisation und der Sterbehilfe der anthropologische Diskurs. Hier werden die traditionsreichen Fragen des bürgerlichen Humanismus neu gestellt: Was macht das Wesen von Mensch-Sein aus? Wie kann ein eigenständiges Leben gelingen und welche transpersonalen Bezüge sind dafür notwendig? Was macht *Lebenskunst* (Schmidt 2000) aus?

Wenn menschliche Gesundheit keineswegs normal, sondern eher unwahrscheinlich und höchst voraussetzungsvoll ist, wie können die Bedingungen ihrer Möglichkeit verbessert werden? Wie können Prozesse der Gesundung und der Gesundheitsförderung konzeptionell als Salutogenese-prozesse beschrieben werden (Franke/Broda 1993)? Deutlich wird zunehmend ein innerer Zusammenhang zwischen diesen unterschiedlichen Diskursen, die auf einen grundlegenden Wandel der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen im Übergang zu einer globalen Wirtschaftsform und einer sich entwickelnden *reflexiven Moderne* (Beck 1996: 289) hinweisen.

Das Gesundheitssystem steht im Wesentlichen vor drei Herausforderungen:

- dem demografischen Wandel

- einem Wandel des Krankheitspanoramas und
- den Folgewirkungen des medizinisch-technischen Fortschrittes.

Darüber hinaus zeigt sich, dass das kurative System zunehmend an seine Grenzen stoßen wird und der Stellenwert von Prävention und Gesundheitsförderung steigt. Die Wirklichkeit zeigt jedoch strukturelle Defizite im Bereich der Gesundheitsförderung auf. Diese werden insbesondere in den Aspekten Vernetzung, Qualifizierung und der Nachhaltigkeit im Bereich der Gesundheitsförderung deutlich. Um den Stellenwert von Gesundheitsförderung und Prävention zu stärken, ist ein Paradigmenwechsel in Richtung ganzheitlicher Medizin und Prävention erforderlich (Becker 1993). Dabei müssten sich Prävention und Gesundheitsförderung zu einer eigenständigen Säule im Gesundheitsbereich neben anderen entwickeln. Basis dafür ist das Präventionsgesetz. Dieses Gesetz gründet auf folgende Eckpunkte:

- Prävention ist eine Gemeinschaftsaufgabe.
- Prävention bedarf einer bundesweiten Zielsetzung.
- Prävention bedarf der Bündelung aller Kräfte.
- Prävention muss zielgruppenspezifisch erfolgen.
- Der Settingansatz muss deutlich gestärkt werden.

6 Perspektiven der integrierenden Gesundheitsförderung

Mittel- bis langfristig kann eine optimistische Arbeitsmarktentwicklung im Bereich von Prävention und Gesundheitsförderung gesehen werden. Es ist zu erwarten, dass die Anzahl der Arbeitsplätze im Bereich der ambulanten Versorgung wächst, im Bereich der stationären Versorgung abnimmt, in der Altenhilfe und Altenpflege zunimmt und in der Zulieferindustrie und Nachbarbranchen leicht zunehmen wird. Im Bereich der Aus- und Weiterbildung sollten insbesondere folgende Themenbereiche angesprochen werden:

- Theoretische Grundlagen
- Gesundheitsmanagement und Gesundheitsökonomie
- Gesundheitswissenschaftliche Forschungsmethoden
- Interventionsmethoden
- Projektmanagement
- Qualitätsmanagement / -sicherung / Evaluation
- Kommunikation, Moderation und Präsentation.

Die integrierende Verknüpfung des Gesundheits- mit dem Freizeitbereich stellt in Zukunft einen hohen Innovationsgrad in Bezug auf die Konzeption von Gesundheitsförderungsmaßnahmen dar. Sie setzt dadurch auch neue Akzente für die Konzepte und Verhaltens- und Verhältnisprävention im Bereich der Freizeit- und Tourismuswirtschaft. Die Ausbildungen in diesem Bereich (vor allem der neue Studiengang Integrierende Gesundheitsförderung an der Fachhochschule Coburg) dienen dazu, neue Konzepte der Gesundheitsförderung im Sinne der WHO Ottawa Charta zu entwickeln, planen und umzusetzen. Der Einsatzbereich solcher Maß-

nahmen erstreckt sich vom klassischen Wellness-tourismus über Freizeiteinrichtungen bis hin zu öffentlichen oder privaten Institutionen, welche Gesundheitsförderung betreiben wollen. Um die neuen Techniken der Gesundheitsförderung umsetzen zu können, ist ein großer zusätzlicher Bedarf an neuen organisatorischen Strukturen, gesundheitsfördernden Maßnahmen und entsprechend ausgebildetem Personal gegeben. Höhere Qualitätsansprüche, größere Mobilität und zunehmende Erlebnisorientierung bei der Freizeitnutzung führen zu völlig neuen Herausforderungen, denen die Unternehmungen oft auch mangels verfügbarer Qualifikationen derzeit nicht ausreichend entsprechend können.

Die historisch neuen sozialen Fragen und die nachhaltige Sicherung der Lebensgrundlagen erfordern Antworten, die ökonomische, soziale, politische und ökologische Zielsetzungen verknüpfen können. Für die Hoffnung auf ein gelingendes Leben wird die Entwicklung der erlebten Gesundheit zu einem orientierenden Indikator für die Angemessenheit der gewählten Lebensweise. Wenn Staat und Markt ihre jeweiligen sozialen, politischen und ökonomischen Aufgaben nicht mehr hinreichend wahrnehmen oder leisten können, soll die Zivilgesellschaft an Bedeutung gewinnen. Die humanen Potentiale Wissen, Können und Handlungsbereitschaft ebenso wie die Spielarten menschlichen Zusammenlebens und gemeinschaftlichen Handelns, das *soziale Kapital*, werden dabei zu Hoffnungsträgern neuer gesellschaftlicher Problemlösungen und einer nachhaltigen Entwicklung. Nach wie vor gilt: Als wichtigste Aufgabe zur Gestaltung des Wandels erscheint dabei die Stärkung der Menschen vor Ort, eigene und gemeinsame Belange selbst zu organisieren und die Qualität ihrer Lebens- und Arbeitssphären gemeinschaftlich zu entwickeln (Hildebrandt/Trojan 1987).

Die öffentliche Kommunikation über Gesundheit und Gesundheitsförderung thematisiert jeweils Vorstellungen einer angestrebten Zukunft und erwünschter Lebenssituationen. In diesem Sinne eröffnet der Gesundheitsdiskurs eine Verständigung über individuelle und kollektive Lebenshoffnungen für gelingendes menschliches Leben angesichts eines steigenden Bewusstseins über die Endlichkeit des individuellen und der Gefährdungen des kollektiven menschlichen Lebens auf unserem Planeten. Es ist daher sicherlich kein Zufall, dass das Gesundheitsthema vor allem in Zeiten eines raschen gesellschaftlichen Wandels aktualisiert wird, in denen alte Lebensorientierungen nicht mehr zu tragen scheinen, neue dagegen noch nicht den Charakter des Selbstverständlichen erreicht haben und die verunsicherten Individuen durch soziosomatische Leiden dazu genötigt werden, sich unter Schmerzen mit den Chancen eines künftigen körperlich-seelisch-sozialen Wohlbefindens in einer erhofften besseren Zukunft zu beschäftigen.

In einer derartigen Phase der Krise verlieren die bisherigen Lebensmuster als kohärente Deutung von Wirklichkeit ihre Überzeugungskraft, und neue Sinnkonstruktionen und Weltanschauungen werden möglich und notwendig. Der Ge-

sundheitsdiskurs, im Sinne eines öffentlichen Bezugs auf elementare gemeinsame Lebensbedürfnisse, gewinnt in derartigen Zeiten der kulturellen und individuellen Krise eine verbindende und einheitsstiftende Funktion.

7 Schlussbetrachtung

Gesundes Verhalten wird in einem permanenten Lernprozess trainiert, der manchmal auf einem kontrollierten Hedonismus basiert. Die Lebensqualität rückt in den Mittelpunkt der Betrachtung, um das Leben lebenswerter zu gestalten. Gesundheit ist ein dynamischer Prozess und kein Zustand. Dies erfordert eine Sensibilisierung und ein Wachwerden für sich selbst und für die Beziehungen zur Umwelt. Lernen ist dann eine innovative Kraft, die eine individuelle Veränderung nach dem utopischen Prinzip der Hoffnung anstrebt. Ein Bildungsauftrag zu mehr Wohlbefinden betont den Aspekt des genussfähigen Gegenwartsbezugs.

Mit einem erweiterten Gesundheitsbegriff lässt sich eine Brücke zu einem Verständnis von Gesundheit als Wellness- und Lebensstilkonzept schlagen. Aufgrund der Durchdringung vieler Lebensbereiche wird Wellness ein öffentliches und politisches Thema. Wellness hat sich zu einem Bestandteil des täglichen Lebens entwickelt. In Zukunft wird die Gesundheitsbildung dem Individuum mehr Freiräume zur Selbstbestimmung über die Gesundheit eröffnen müssen (Scheftschik, 1999). Eigene Erfahrungen und Erlebnisse müssen spürbare und greifbare Impulse im zukünftigen Gesundheitslernen gewähren.

Die gesellschaftliche Forderung geht immer mehr in Richtung Selbstmanagement. Dies bedeutet in erster Linie Selbstverantwortung und Steigerung der eigenen Lebensqualität. Die gesellschaftliche Verpflichtung besteht darin, vielfältige Lernangebote und Erlebnismöglichkeiten zum Thema Wellness zu kreieren und bereitzustellen. Gesunde Lebenswelten, in denen Wohlbefinden erlebt werden kann, müssen geschaffen werden. So gesehen erweitert Wellness die Aufgaben der Gesundheitsförderung: Es geht nicht mehr ohne die Verantwortung des Individuums und sie bleibt zugleich eine öffentliche Aufgabe.

8 Literatur

- ADAMER-KÖNIG, E. (2004): Integrierende Gesundheitsförderung in den Bereichen Gesundheit/Wellness und Freizeit/Tourismus an der Fachhochschule Coburg. Bad Gleichenberg
- BECK, U. (1996): Wissen oder Nicht-Wissen? Zwei Perspektiven „reflexiver Modernisierung“. In: Beck, U./Giddens, A./Lash, S. (1996): Reflexive Modernisierung. Eine Kontroverse. S. 289-315, Frankfurt/M.
- BECKER, P. (1993): Die Bedeutung integrativer Modelle von Gesundheit und Krankheit für die Prävention und Gesundheitsförderung. In: Paulus,

- P. (1993): Prävention und Gesundheitsförderung. Perspektiven für die psychosoziale Praxis. S. 91-108, Köln
- FALTERMAIER, T. (Hrsg.) (1998): Gesundheit im Alltag. Weinheim
- FRANKE, A./BRODA, M. (Hrsg.) (1993): Psychosomatische Gesundheit. S. 3-14, Tübingen
- FRANZKOWIAK, P./WENZEL, E. (2001): Gesundheitserziehung: Grundlagen. In: Otto, H. U./Thiersch, H. (Hrsg.) (2001): Handbuch der Sozialarbeit/Sozialpädagogik. 2. Auflage. S. 716-722, Neuwied
- GÖPEL, E. (2004): Kommunale Gesundheitsförderung. Frankfurt/M.
- HAUG, CH. (1991): Gesundheitsbildung im Wandel. Bad Heilbrunn
- HILDEBRANDT, H./TROJAN, A. (1987): Gesündere Städte – kommunale Gesundheitsförderung. Hamburg
- HÖRMANN, G. (1999): Stichwort: Gesundheitserziehung. In: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft 1/99. S. 5 -30, Leverkusen
- KEUPP, 2000
- KÜHN, H. (1993): Healthismus. Eine Analyse der Präventionspolitik und Gesundheitsförderung in den USA. Berlin
- NAHRSTEDT, W. (2004): „Wellness im Kurort“: Neue Qualität für den Gesundheitstourismus in Europa. In: Spektrum Freizeit II/2004, Bielefeld, S. 37-52
- SCHEFTSCHIK, A. (1999): Die Bedeutung des aktuellen Bildungsbegriffs für die Theorie einer zukünftigen Gesundheitserziehung. In: Nahrstedt, Wolfgang (Hrsg.): Freizeit und Wellness: Gesundheitstourismus in Europa. Bielefeld 2001, S. 193-200
- SCHEFTSCHIK, A., (2003): Wellness lernen. Hamburg
- SCHEFTSCHIK, A., (2005): Wellness lernen: Anforderungen an eine Freizeitdidaktik in der Gesundheitsbildung unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit. In Spektrum Freizeit I/2005, Bielefeld, S. 116-129
- SCHMACKE, N. (1996): Öffentlicher Gesundheitsdienst, Sozialstaat und Kommunale Selbstverwaltung. Düsseldorf
- SCHMID, W. (2000): Schönes Leben. Einführung in die Lebenskunst. Frankfurt/M.
- WHO (WELTGESUNDHEITSORGANISATION) (1986): Ottawa-Charta. WHO- autorisierte Übersetzung aus dem Englischen. In: Labisch, A. (Hrsg.), 1988: Kommunale Gesundheitsförderung – Entwicklungslinien, Konzepte, Perspektiven. S. 223-229, Frankfurt/M.
- ZENTRUM FÜR SOZIALPOLITIK (1993): Gesundheit und Lebensqualität. Bremen

berichte

Zur Situation überschuldeter privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern - Jahresbericht 2005

vorgelegt von der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Mecklenburg-Vorpommern und der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Cornelia Zorn, Vorsitzende LAG-SB M-V, Siegfried Jürgensen, Vorstandsmitglied LAG (Verfasser des Berichts), Hartmut Storrer, Vorsitzender des Fachausschusses Beratungsdienste der LIGA M-V

Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick

In M-V werden bereits seit 1996 landesweit statistische Angaben von allen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen erhoben, die aussagekräftiges Material zur Entwicklung der Überschuldung privater Haushalte in unserem Bundesland liefern und in einem Jahresbericht von der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung und der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in M-V vorgestellt werden. Grundlage des vorliegenden Jahresberichts 2005 sind die Zahlen der derzeit 32 Einzel- und Kooperationsstellen des Landes mit insgesamt 85 beschäftigten Beratungsfachkräften, sowie deren verbale Einschätzungen und Beobachtungen.

Vorab zunächst im Überblick die wichtigsten Ergebnisse und Einschätzungen der im Anschluss detailliert und ausführlich vorgestellten Auswertung der landesweiten Statistik 2005:

- Im Jahr 2005 waren 15,5% der privaten Haushalte in M-V nach Einschätzung der 32 Einzel- und Kooperationsberatungsstellen von Überschuldung betroffen, d.h. sie wa-

ren nicht mehr in der Lage, ihren laufenden finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Damit gilt fast jeder 6. private Haushalt in M-V als überschuldet.

- Es ist noch keine Trendwende in Sicht. Das Risiko, in eine Überschuldungssituation zu geraten, hat durch Steigerungen bei den Lebenshaltungskosten und sinkende Möglichkeiten, Rücklagen zu bilden, in den privaten Haushalten weiter zugenommen. Beobachtete Einkommensreduzierungen bei gleichzeitig gestiegenen Aufwendungen für Energie und Heizung usw. führen zu erhöhtem Überschuldungsrisiko und erschweren zunehmend die Gestaltung und Umsetzung von Entschuldungsprozessen.
- Mit Betreuungszahlen von 222 Fällen pro Beratungskraft sind die Grenzen der Belastbarkeit in den Beratungsstellen vielerorts überschritten. Der Bedarf an qualifizierter Schuldner- und Insolvenzberatung hat weiter zugenommen und übersteigt das Angebot seriöser Schuldner- und Insolvenzberatung. Durch die nicht ausreichenden

de Beratungskapazität stiegen die Wartezeiten auf eine Erstberatung für die Betroffenen auf durchschnittlich 32,5 Tage im Jahr 2005.

- *Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist besser als sein Ruf und hat an Bedeutung weiter zugenommen. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum 2004 stieg erneut die Anzahl der mit Hilfe der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen bei den zuständigen Insolvenzgerichten des Landes gestellten Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf insgesamt 1.661 Anträge im Jahr 2005 (1.064 im Jahr 2004). Damit wurden rund 88% aller im Jahr 2005 gestellten 1.889 Verbraucherinsolvenzanträge in M-V (Quelle: Statistisches Landesamt M-V) mit Hilfe der vom Sozialministerium M-V anerkannten und mitfinanzierten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen des Landes eingereicht.*
- *Hartz IV hatte für viele Leistungsempfänger teilweise empfindliche Einkommensreduzierungen zur Folge sowie erhebliche Verunsicherungen in der Frage der Angemessenheit von Unterkunftskosten. Bei dauerhaftem Bezug von ALG II erhöhten sich die Risiken der Verschuldung und des Wohnungsverlustes vor allem wegen fehlender Möglichkeiten der Rücklagenbildung.*
- *In rund 2/3 aller im Jahr 2005 in den Beratungsstellen beendeten Fälle konnten individuelle Lösungen für die Überschuldungsproblematik der Ratsuchenden gefunden werden.*

Überschuldung als strukturelle Problemlage unserer Gesellschaft

Die Auswirkungen von Überschuldung für die betroffenen Menschen sind vielschichtig und stellen eine besondere Belastungssituation dar. Zunächst persönlich in Bezug auf die eigene Psyche und Gesundheit, darüber hinaus auch für die (Ehe-)Partner und die Kinder, für das Verhältnis zur Verwandtschaft, zu Freunden und Kollegen, zum Arbeitgeber oder Vermieter usw.

Überschuldung ist mittlerweile ein bedeutendes Armutsrisiko bzw. bedeutender Armutsfaktor in unserer Gesellschaft geworden und stellt nicht nur eine individuelle, sondern auch eine strukturelle Problemlage mit weit reichenden Auswirkungen für die Betroffenen in Bezug auf Chancen der gesellschaftlichen Teilhabe dar.

Der 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung bringt es folgendermaßen auf den Punkt: „Überschuldung bedeutet Armut und soziale Ausgrenzung für die Betroffenen sowie Belastungen für die Wirtschaft und die öffentlichen Haushalte. Ein Ausstieg aus der Überschuldungsspirale trägt nicht nur zur sozialen und wirtschaftlichen Integration der Betroffenen und ihrer Familien bei. Er entlastet auch die öffentlichen Haushalte, die Arbeitgeber und die Gläubiger.“ (Quelle: BMFSFJ: Lebenslagen in Deutschland

- Der 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Berlin 2005, S. 105)

Im Schulden-Kompass 2005, herausgegeben von der SCHUFA Holding AG, wurde u.a. folgender definitorischer Versuch zur Eingrenzung des Phänomens Überschuldung genutzt:

„Überschuldung ist oftmals mit Armut gleichzusetzen. In der Kreditgesellschaft ist arm, wer kreditunwürdig ist und damit keinen Zugang zu Finanzdienstleistungen hat. Oftmals ist damit auch psychosoziale Destabilisierung sowie Ausgrenzung aus der Gesellschaft verbunden.“ (Quelle: Schulden-Kompass 2005, S. 16)

Zentrale Bedeutung bei Armutsbekämpfung

Der Schuldnerberatung kommt daher im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung eine zentrale Bedeutung zu, da sie hilft, Überschuldungssituationen zu vermeiden und zu überwinden. Die Bundesregierung stellt diesbezüglich fest, dass die Schuldnerberatung auf struktureller Ebene im Entschuldungsprozess eine Schlüsselrolle einnimmt und einen unverzichtbaren Bestandteil der sozialen Infrastruktur darstellt:

„Schuldnerberatung hilft Menschen, einen Weg aus der Überschuldung zu finden, eine realistische Schuldenbereinigung für Überschuldete und Gläubiger in Angriff zu nehmen sowie für Überschuldete so die Arbeitsaufnahme wieder lukrativ zu machen und wieder am sozialen und ökonomischen Leben teilzuhaben (...) Schuldnerberatung ist ein wichtiges Instrument der Hilfe für ver- und überschuldete Haushalte, das Armut und sozialer Ausgrenzung entgegenwirken kann. Die Wirksamkeit von Schuldnerberatung sowohl in ökonomischer als auch in individueller und sozialer Hinsicht haben Studien bestätigt.“ (a.a.O., S. 54, S. 215)

Es gehört auch zur Erfolgsgeschichte unseres Bundeslandes, dass die Problematik der wachsenden Überschuldung privater Haushalte von der Politik nicht unbeachtet blieb und Schuldner- und Insolvenzberatung in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend zu einem integralen und unverzichtbaren Bestandteil der Sozialarbeit geworden ist.

Angesichts der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie der gesetzgeberischen Weichenstellungen ist davon auszugehen, dass die Bedeutung und Notwendigkeit von Schuldner- und Insolvenzberatung kontinuierlich zunehmen wird. *Diese Entwicklung wurde in M-V frühzeitig erkannt und ihr durch entsprechende Förderrichtlinien Rechnung getragen.*

Die gestiegene Zahl der mit Hilfe der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen bei den zuständigen Insolvenzgerichten des Landes gestellten Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist u.a. als Gradmesser für die Fortschritte in der Umsetzung der Insolvenzordnung in Mecklenburg-Vorpommern zu betrachten.

1. Keine Trendwende in Sicht

1.1. Betreuungszahlen weiter gestiegen

Auch im vergangenen Jahr wurden wieder mehr Beratungs-verhältnisse neu begonnen, als im selben Zeitraum beendet werden konnten, so dass sich die Zahl der aktenkundigen Fälle am Ende des Berichtszeitraumes gegenüber dem Vorjahr (13.678) auf 14.048 erhöhte. Zusätzlich wurden 8.336 Beratungsgespräche im Rahmen einer Kurzberatung geführt (Definition „Kurzberatung“: max. 3 Beratungstermine in ein und derselben Angelegenheit ohne Erteilung einer Vollmacht), davon 865 mit Verweis auf ein Regelinsolvenzverfahren. Mit Betreuungszahlen von mittlerweile durchschnittlich 222 Fällen pro Beratungsfachkraft sind die Grenzen der Belastbarkeit in vielen Beratungsstellen bereits überschritten.

1.2. Wartezeiten signalisieren personellen Mehrbedarf

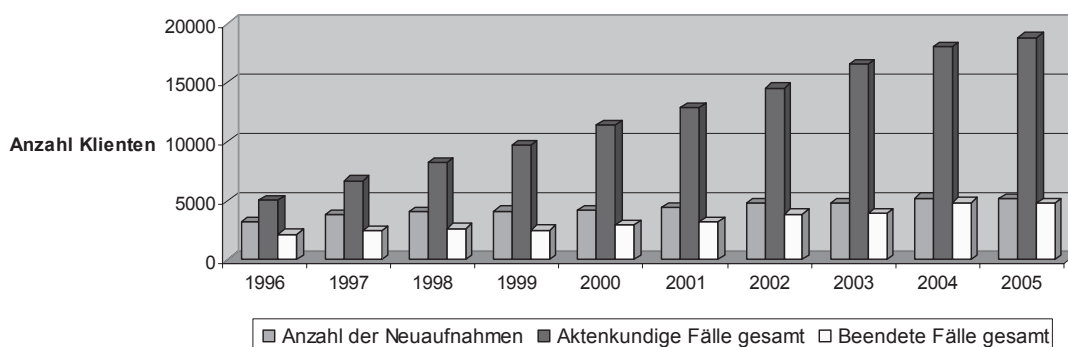
Aufgrund der gestiegenen Arbeitsbelastung wird eine Begrenzung der Betreuungszahlen insgesamt auf ein verträgliches Maß pro Beratungsfachkraft zukünftig unumgänglich sein, um drohenden Qualitätseinbußen in der Beratungsarbeit vorzubeugen.

Die Wartezeit auf einen Erstberatungstermin liegt mittlerweile bei *durchschnittlich 32,5 Tagen*, und signalisiert einen deutlichen personellen Mehrbedarf in der Schuldner- und Insolvenzberatung.

Die professionelle Schuldner- und Insolvenzberatung stellt unbestritten und anerkanntermaßen die effektivste Form der Hilfe zur Selbsthilfe für überschuldete private Haushalte dar. Umso bedauerlicher ist es, dass zu häufig dem bereits bestehenden Hilfebedarf noch nicht ausreichend entsprochen werden kann.

Mit der Zunahme der Wartezeiten bei den seriösen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen verstärkt sich auch das Problem der unseriösen Hilfsangebote im Kleinanzeigenmarkt, deren Inanspruchnahme bei den Betroffenen regelmäßig zu einer weiteren Verschärfung der Notlage führt. Obwohl sich die Staatsanwaltschaft in zunehmendem Maße mit diesen „Geschäften mit der Armut“ beschäftigen muss, *ist doch eine Lösung dieser Problematik nicht von der Justiz, sondern vor allem von einem ausreichenden personellen Angebot seriöser Schuldnerberatung zu erwarten.*

Grafik „Klientenentwicklung“



1.3. Überschuldungsquote privater Haushalte steigt auf 15,5%

Laut Statistischem Landesamt M-V beträgt die Einwohnerzahl von M-V mit Stand vom Juni 2005 *1,71 Millionen Einwohner*. Unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von 2,12 Personen je Haushalt ist rechnerisch von rund 808.092 Haushalten in unserem Bundesland auszugehen. Die 85 SchuldnerberaterInnen des Landes betreuen zusammen mit den noch nicht beendeten Altfällen aus den Vorjahren im Berichtszeitraum insgesamt *18.837 überschuldete Haushalte und Privatpersonen*.

Wissenschaftlichen Untersuchungen zufolge finden lediglich 15% der Betroffenen den Zugang zu einer Beratungsstelle (Dr. D. Korczak: Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999). Hochgerechnet sind somit rund *125.580 Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern (2004 = 120.120) von Überschuldung betroffen*. Folglich ist die *Überschuldungsquote für das Land M-V mit 15,5%* gegenüber dem Vorjahr wiederum gestiegen. *Damit wäre fast jeder 6. Haushalt in M-V überschuldet.*

Tabelle „Schuldensummen“

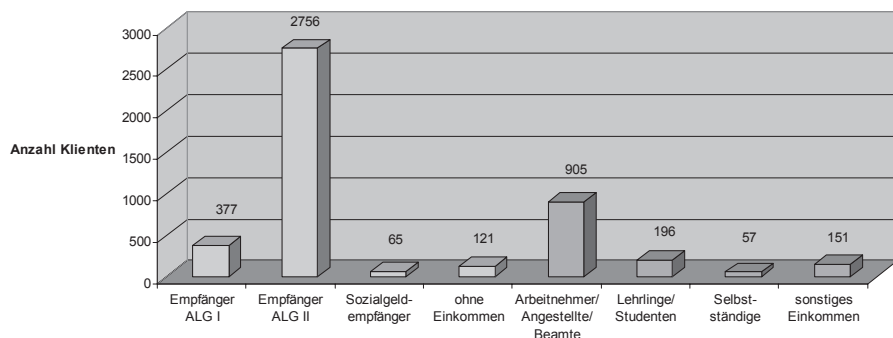
Jahr	Schuldensumme aller Neufälle in Mio. Euro	durchschnittliche Schuldensumme pro Neufall	durchschnittliche Schuldensumme ehemals Selbstst.	durchschnittliche Schuldensumme nichtselbstst. HH
1995	18	5.597 €	Nicht erfasst	5.597 €
1996	21	6.743 €	Nicht erfasst	6.743 €
1997	37	9.629 €	Nicht erfasst	9.629 €
1998	77	19.042 €	105.030 €	8.885 €
1999	109	26.595 €	108.751 €	12.805 €
2000	82	19.536 €	102.504 €	8.164 €
2001	89	19.964 €	105.191 €	9.886 €
2002	80	16.661 €	87.456 €	10.435 €
2003	99	20.698 €	99.687 €	13.765 €
2004	124,3	23.932 €	85.466 €	19.527 €
2005	121,3	23.511 €	85.663 €	18.000 €

Die Schuldensumme aller Neufälle blieb mit insgesamt *121,3 Millionen Euro* gegenüber dem Jahr 2004 nahezu konstant. *Der Schuldenberg aller überschuldeter privater Haushalte in M-V ist somit auf rund 2,95 Milliarden Euro zu schätzen (2004 = 2,87 Mrd. Euro).*

Die durchschnittliche Verschuldungshöhe nichtselbstständiger Haushalte und Privatpersonen betrug 2005 rund 18.000 Euro und sank damit leicht (2004 = 19.527 Euro).

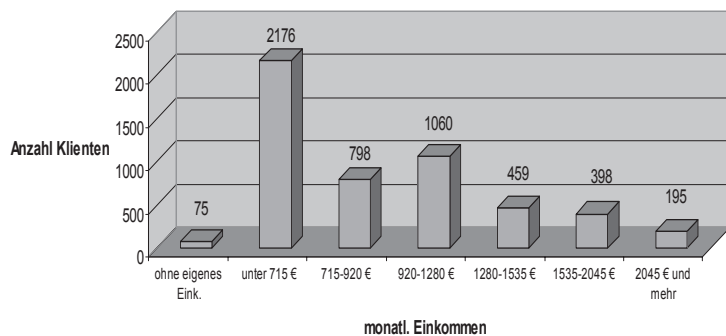
2. Einkommenssituation und sozialer Status

Grafik „Sozialer Status“



Beim sozialen Status der Klienten haben sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund der Einführung des ALG II erhebliche Veränderungen ergeben. Während der Bezug von Sozialgeld nur in 1,3% der Fälle zu registrieren war, stellten die ALG II-Empfänger mit 53,4% die größte Gruppe dar. Der Anteil der Klienten, die Arbeitslosengeld II bzw. Arbeitslosengeld I beziehen, stieg damit auf rund 61%. Der Anteil von Arbeitnehmern und Angestellten (inklusive Lehrlingen u. Beamten) sank entsprechend auf rund 21%.

Grafik „Einkommenssituation“



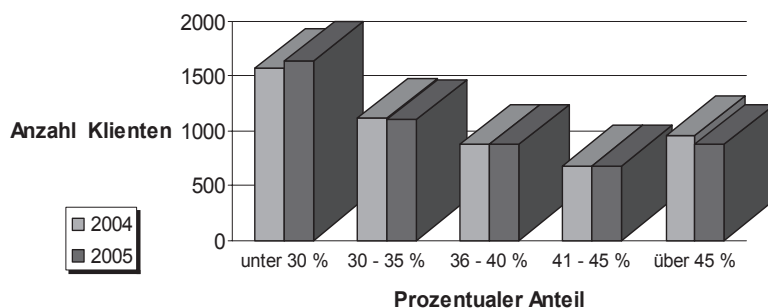
2.1. Einkommen der privaten Haushalte

Bei 59% der betroffenen Haushalte lag das Netto-Einkommen unter 920 Euro monatlich, bei 43,7% bei nur maximal 715 Euro.

Der Anteil der neu aufgenommenen Klienten, die noch über pfändbares Einkommen verfügten, blieb mit rund 7% auf gewohnt niedrigem Niveau. Rund ein Viertel der 5.161 Klienten (24%) hatten innerhalb der letzten 3 Jahre bereits eine eidesstattliche Versicherung abgegeben.

Dass die finanziellen Spielräume immer enger werden, ob zur Schuldenregulierung oder auch nur zur Rücklage notwendiger Beträge für jährlich wiederkehrende Ereignisse, wie z.B. Betriebskostennachzahlungen und Jahresendabrechnungen für Strom und Gas oder anfallende Reparaturkosten für das Auto usw., zeigt auch die folgende Zahl: rund 61% der neu aufgenommenen Klienten wendeten allein für die laufende Miete zwischen 30 und 50% ihres Haushaltseinkommens auf.

Grafik „Wohnkostenanteil“

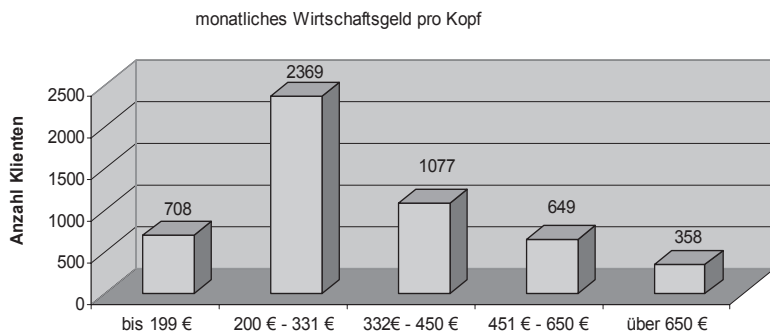


2.2. Wirtschaftsgeld pro Kopf

Erstmals wurde in der Statistik 2005 das „Wirtschaftsgeld pro Kopf“ der betreuten Haushalte ermittelt. Die erhobenen Zahlen machen deutlich, dass das vorhandene Wirtschaftsgeld für rund 60% der neu aufgenommenen Klienten maximal 331,00 Euro betrug, weitere 21% hatten mit 332 bis 450 Euro pro Kopf nur geringfügig mehr zum Leben. Das heißt, dass der Mehrzahl der überschuldeten Haushalte maximal 331 Euro zur Deckung des Grundbedarfs an Ernährung und Kleidung sowie der existentiellen laufenden Lebenshaltungskosten (Energie, Versicherungen, Telefon, Rundfunkgebühren, Fahrtkosten u. Autounterhaltung, Betreuungskosten usw.) zur Verfügung standen.

Aber auch in den anderen 19,5% Fällen, in denen 451 bis über 650 Euro Wirtschaftsgeld pro Kopf zur Verfügung standen und zur Deckung der existentiellen laufenden Lebenshaltungskosten hätten ausreichen können, war dies tatsächlich meistens nicht der Fall. Unter Berücksichtigung der regelmäßigen monatlichen Ratenzahlungen aufgrund der zu bedienenden Konsumentenkredite und anderer Zahlungsverpflichtungen verringerte sich das Wirtschaftsgeld pro Kopf in den betreffenden Haushalten erheblich und ließ die Betroffenen nicht selten über Monate und Jahre unterhalb der Armutsgrenze leben.

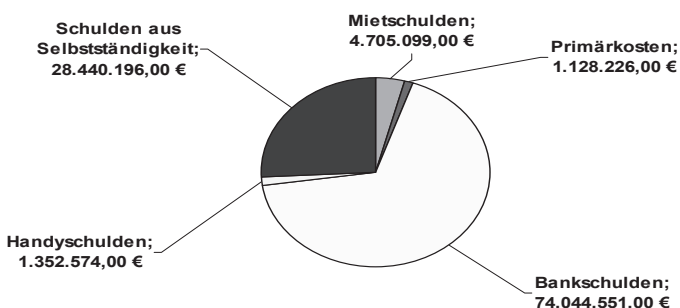
Auf die beschriebene Weise kann bereits eine Verschuldungssituation zur Armut führen, auch wenn es noch zu keiner Zahlungsstörung bzw. -einstellung durch den Schuldner gekommen sein muss.



Der Lebensstil des Nachsparens, d.h. die Belastung insbesondere durch bestehende Konsumentenkredite, gefährdete in der beschriebenen Art in nicht wenigen Fällen die Bedienung der existentiell notwendigen Primärausgaben der Haushalte, wie Miete, Energie, Versicherungsschutz und Lebensmittel/Kleidung. Dies deckt sich auch mit den Beobachtungen einer Beratungsstelle, die über mehrere Jahre hinweg die Zeiträume zwischen Kreditaufnahme und der Antragstellung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens bei ihren Klienten ermittelte und in den letzten Jahren feststellte, dass diese Zeiträume kontinuierlich geringer geworden sind.

Zur Veranschaulichung der Dimension des „Lebens auf Pump“ in Deutschland: 2004 lag das Volumen an Konsumentenkrediten bei privaten Haushalten bei rund 484 Mrd. Euro, jeder vierte deutsche Haushalt hatte aktuelle Ratenkreditverpflichtungen (Quelle: GP Forschungsgruppe, Forschungsprojekt „Verantwortungsvolle Kreditvergabe“, Dr. Dieter Korczak, München 2005).

Grafik „Anteile der Schuldenarten“



2.3. Mehr Citibank-Kunden unter den Ratsuchenden

Verschiedene Beratungsstellen beobachteten einen gestiegenen Anteil an Citibank-Kunden unter den Neuaufnahmen im Jahr 2005. Bemerkenswert sind hierbei die fast identischen Verläufe von Überschuldungen, die in der Regel mit der Aufnahme eines Konsumentenkredites (nicht selten auch zum Zwecke der Umschuldung bereits bestehender Ratenkredite) und der großzügigen Gewährung eines Dispositionskreditrahmens beginnen und nach mehreren Umschuldungen in der finanziellen Überforderung der Kunden enden. Insbesondere die im Zusammenhang mit Kreditverträgen abgeschlossenen Restschuldversicherungen führten in den betreffenden Fällen zu einer stetigen Erhöhung der aufgenommenen und zu verzinsenden Kreditbeträge und damit zu einer erhöhten monatlichen Kreditbelastung. Diese Beträge überstiegen in mehre-

ren Fällen bereits die monatlichen Mietzahlungen der betroffenen Kreditnehmer und führten in Folge zu Mietrückständen und zur Gefährdung der Mietverhältnisse.

Erstmals wurde diesbezüglich in zwei Fällen mit Hilfe einer Beratungsstelle der Ombudsmann der Privatbanken von den betroffenen Kreditnehmern angerufen, da die Auffassung vertreten wurde, dass zumindest eine Mitverantwortung durch die Kreditvergabepraxis der Kredit gebenden Bank an dem Ausmaß der eingetretenen Überschuldungssituation vorliegt.

3. Die Risiken nahmen 2005 zu

Die Überschuldung privater Haushalte im Land steigt seit vielen Jahren kontinuierlich an und ist eine mittlerweile bekannte Tatsache.

Dass das Risiko, in eine Überschuldungssituation zu geraten, im vergangenen Jahr in besonderer Weise zugenommen hat, wird von den Beratungsfachkräften übereinstimmend eingeschätzt. Hierfür werden verschiedene Faktoren benannt:

3.1. Steigende Lebenshaltungskosten

Das Statistische Bundesamt in Wiesbaden geht davon aus, dass jeder private Haushalt in Deutschland 2005 im Schnitt 176,00 Euro mehr für Benzin, Diesel, Erdgas und Heizöl ausgeben musste als im Vorjahr (Schweriner Volkszeitung vom 20.09.2005). Der Deutsche Mieterbund rechnet für die kommenden Nebenkostenabrechnungen mit kräftigen Nachzahlungen für die Mieter und riet ihnen sicherheitshalber, 20 bis 30 Euro monatlich zur Seite zu legen. Die Kosten für Licht, Heizung und Warmwasser würden 2005 durchschnittlich um 30 Prozent höher liegen als im Vorjahr. Ein Drei-Personen-Haushalt müsse etwa 300 Euro im Jahr mehr zahlen als noch im Jahr 2000 (Schweriner Volkszeitung vom 26.08.2005). Diese Steigerungen bei den Lebenshaltungskosten haben in den Haushalten unmittelbar zur Folge, dass geringere bzw. überhaupt keine Rücklagen mehr gebildet werden können.

3.2. Sinkende bzw. keine Rücklagenbildung

Nach Angaben des Statistischen Landesamtes M-V legten die Einwohner in M-V im Jahr 2003 noch durchschnittlich 97,66 Euro monatlich zurück. Hierbei handelt es sich um einen Durchschnittswert, wobei viele Haushalte bereits kaum oder keine Rücklagen bilden konnten. Mittlerweile wird auch dieser Durchschnittsbetrag weitaus bescheidener ausfallen. Nach einer Studie des Marktforschers GfK (Schweriner Volkszeitung vom 09.08.2005) planen 32 Prozent aller deutschen Haushalte, ihre monatlichen Sparraten in den kommenden zwölf Monaten zu reduzieren.

Ein steigendes Überschuldungsrisiko ist die unmittelbare Folge sinkender Rücklagenbildung. Haushalte ohne Rücklagen müssen bei Betriebskostennachzahlungen und Jahresendabrechnungen oder beispielsweise bei Reparaturen und Ersatzbeschaffungen (defekte Waschmaschine usw.) „nachsparen“, d.h. Ratenzahlungen vereinbaren. Diese monatlichen Beträge

belasten die Haushalte wiederum über Gebühr, da schon im Vorfeld kein Geld zur Seite gelegt werden konnte. Von vielen Beratungsfachkräften wurde hervorgehoben, dass 2005 vorrangig Ratenzahlungen für jährlich wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen, wie Betriebskosten- oder Energienachzahlungen, vereinbart werden mussten. Gleichzeitig verhindern diese zusätzlichen finanziellen Belastungen auch für die Zukunft eine Rücklagenbildung: Das normale Leben wird zur Schuldenfalle! Viele Schuldner lebten vor dem Beratungsbeginn monatelang unter dem Sozialhilfeniveau. In der Folge wurden Tilgungsvereinbarungen und existentielle Zahlungen, insbesondere bei Miete, Energie und Kinderbetreuungskosten unterbrochen. *In diesem Zusammenhang ist der im vergangenen Berichtszeitraum zu verzeichnende Anstieg der Miet- und Energieschulden gegenüber dem Jahr 2004 um rund 7% bzw. rund 14% ein Grund, diese Entwicklung für die Zukunft aufmerksam zu verfolgen.*

Noch deutlicher wirkt sich der beschriebene Kreislauf - fehlende Rücklagenbildung und steigendes Überschuldungsrisiko - auf ALG II und Sozialgeldempfänger aus. Diese können nicht mehr, wie nach dem früheren BSHG, einmalige Leistungen z.B. für eine Waschmaschine beantragen, da diese Beträge bereits pauschaliert im Regelsatz von 331,00 Euro enthalten sind.

4. Ein Jahr Hartz IV- Beobachtungen und Einschätzungen

In den folgenden Betrachtungen wurden Beobachtungen und Bewertungen aus der Perspektive der Beratungspraxis in Bezug auf die Auswirkungen von Hartz IV auf die von Überschuldung betroffenen Ratsuchenden ausgewertet und zusammengefasst.

4.1. Finanzielle Einbußen

Im Rückblick auf die ersten zwölf Monate Hartz IV brachte die Einführung des ALG II für viele private Haushalte empfindliche Einschnitte in ihrem Einkommen mit sich. Besonders schwer traf es solche Haushalte, in denen das Einkommen des Lebenspartners - anders als zuvor bei der Berechnung der Arbeitslosenhilfe - sehr viel stärker angerechnet wurde, da nunmehr von einer Bedarfsgemeinschaft ausgegangen wird. Das führte teilweise zu erheblicher Reduzierung der Transferleistungen bis hin zur völligen Einstellung. Praktisch bedeutete es für die betroffenen Haushalte, Einkommensverluste von bis zu mehreren Hundert Euro im Monat verkraften zu müssen.

Fahrzeugfinanzierungen sowie die Kosten der laufenden Fahrzeughaltung (Versicherung, Steuer, Untersuchungen, Reparaturen usw.) sind mit ALG II-Bezug langfristig nicht möglich.

4.2. Drohende Obdachlosigkeit

Die fehlende Rücklagenbildung in den Haushalten der ALG II-Empfänger wirkt sich jedoch nicht nur dergestalt negativ

aus, dass notwendigerweise zu tätige Ersatzbeschaffungen z.B. für Haushaltsgeräte (Waschmaschine usw.) nicht möglich sind.

Auch steigende Lebenshaltungskosten sowie Betriebskosten- und Energienachzahlungen, soweit sie nicht von der ARGE nachträglich übernommen werden, müssen ebenfalls von dem in der Höhe unverändert gebliebenen Regelsatz aufgebracht werden. Sehen sich die Haushalte dazu aber nicht in der Lage, steigt die Gefahr, dass die Energiesperrungen zunehmen und Unterkunftskosten durch den Leistungsbezieher teilweise zweckentfremdet werden. Dadurch drohen Mietrückstände und als unmittelbare Folgewirkung Mietkündigungen.

Ist aber erst einmal ein Wohnungsverlust eingetreten, wird es für die Betroffenen zukünftig fast unmöglich werden, ein neues Mietverhältnis einzugehen, da immer mehr Vermieter verständlicherweise dazu übergegangen sind, Schufa-Auskünfte und/oder Erklärungen des früheren Vermieters als Vorbedingung für einen Vertragsabschluss zu fordern und Mietkautionen nicht aufgebracht werden können.

4.3. Angemessenheit von Unterkunftskosten

Insbesondere die vielerorts noch ungeklärte Frage nach der Angemessenheit von Unterkunftskosten erzeugte bei den ALG II-Empfängern große Unsicherheiten und Existenzängste. Wer mit seinen Unterkunftskosten über den festgelegten Grenzen lag, dem wurde von den ARGEN anheim gestellt, unterzuvermieten oder sich auf eine Kürzung der Unterkunftskosten einzustellen. Dabei wurde von den ARGEN i.d.R. vermieden, die Leistungsempfänger direkt aufzufordern, günstigeren Wohnraum zu beziehen. Auf diese Weise konnten die Betroffenen keine Übernahme der Umzugskosten beantragen. Es blieb ihnen somit nur die Entscheidung zwischen einer faktischen Leistungskürzung oder einem Umzug auf eigene Kosten.

Eine Beobachtung von Beratungsfachkräften war die, dass insbesondere Eigenheimbesitzer mit hoher Tilgungsleistung, die in den Leistungsbezug von ALG II gefallen sind, zunehmend Probleme haben, ihre Häuser zu halten, da die Banken auf die Einhaltung der Finanzierungspläne bestehen. Bei Dauerbezug von ALG II ist hier langfristig mit Zwangsverkäufen zu rechnen.

4.4. Bürgernähe wurde vermisst

Die Einführung der Hartz-Gesetze war mit dem Anspruch von mehr Kundennähe und individueller Förderung verbunden. Nach einem Jahr stellt sich die Realität im Urteil der Leistungsbezieher oft anders dar: Agentur für Arbeit und ARGEN sind für sie noch unnahbarer geworden. Selbst einfachste Nachfragen, kurze Mitteilungen oder Abstimmungen sind telefonisch nur schwer möglich. Dieses betraf auch die Schuldner- und Insolvenzberatung selbst. Mit ihren Anliegen wurden die Betroffenen in der Regel nach Hannover, Hamburg oder Nürnberg verbunden...

Antragsformulare vom Ausmaß eines Verbraucherinsolvenzantrages oder einer eidesstattlichen Versicherung führten statt zu weniger jetzt zu mehr Bürokratie. Für die Antragsteller er-

schiene die Bearbeitungszeiten oft endlos (mehrere Monate waren keine Ausnahme), und an deren Ende standen Bescheide, die für die Betroffenen wenig aussagekräftig und in der Berechnung oftmals nicht nachvollziehbar oder die einfach fehlerhaft waren. Als Folge blieb nicht selten ein Gefühl der Hilflosigkeit bei den Antragstellern zurück.

Beispiel Familienkasse: Nach Beobachtungen der Beratungsstellen vor Ort dauerte die Bearbeitungszeit eines Antrags auf Kinderzuschlag bei der Familienkasse in Schwerin für ArbeitnehmerInnen mindestens 3 Monate. Bis zur Zusendung des schriftlichen Bescheides blieb der Antragsteller im Unklaren darüber, ob der Antrag ordnungsgemäß eingegangen war und bearbeitet wurde, da keine Rückmeldung erfolgte. Auch die intensivsten Bemühungen und Versuche, telefonisch eine Auskunft oder Bestätigung des Antragsvorgangs zu bekommen, blieben in der Regel ergebnislos: eine Ansage vom Band tröstete jeden Anrufer auf einen späteren Zeitpunkt, da alle Leitungen besetzt seien. Tatsächlich konnte aber nur mit einem Call-Center in Neubrandenburg Kontakt aufgenommen werden, um der Schweriner Behörde eine ungestörte Bearbeitung zu ermöglichen. Lediglich per Fax war eine Kontaktaufnahme mit der Familienkasse möglich.

Im Ergebnis monatelangen Wartens wurde den Antragstellern ein wenig aussagekräftiger Bescheid zugestellt, der den Anforderungen eines schriftlichen Verwaltungsaktes in keiner Weise genügte.

Insgesamt wurde eine Zunahme an Misstrauen und Resignation als Grundhaltung gegenüber staatlichen Behörden beobachtet. Ratsuchende äußerten immer häufiger den Eindruck, sie würden auf ihnen zustehende Leistungen nicht freiwillig hingewiesen und müssten diese gegen den Widerstand der Behörden erstreiten. Als Antragsteller äußerten sie nicht selten das Empfinden, unter dem Generalverdacht des Leistungsmissbrauchs zu stehen, weshalb ihnen zustehende Leistungen nur widerwillig gewährt und im Zweifel gegen sie entschieden würde. Öffentliche Diskussionen um Kürzungen der Unterkunftskosten verstärkten vorhandene Existenzängste.

4.5. Positive Ansätze und Entwicklungen

Insbesondere im zweiten Halbjahr 2005 wurden aber auch Bemühungen um eine schnellere Bearbeitung von Anträgen und eine bessere Erreichbarkeit, auch bei der Familienkasse Schwerin, registriert.

Darüber hinaus wurden vielerorts Gespräche zwischen den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen und den ARGEN vor Ort geführt und erste Absprachen getroffen, um die Zusammenarbeit von Fallmanagern, Vermittlern und Beratungsfachkräften für die tägliche Beratungspraxis zu erleichtern. Auf diese Weise könnte zukünftig im Vorfeld möglicherweise so manches aufwändige Widerspruchsverfahren vermieden werden.

Positiv ist von Seiten der Schuldnerberatung zu bewerten, dass für ehemalige Selbstständige mit der Hartz IV-Gesetzgebung die Möglichkeit geschaffen wurde, wieder problemlos

in die gesetzliche Krankenversicherung zurückzukehren, was vorher nicht der Fall war. In der Vergangenheit wäre diese *Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung* erst nach einem vollen Jahr Beschäftigung in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis möglich gewesen. Allerdings ist diese Rückkehrmöglichkeit auf Leistungsberechtigte unter 55 Jahren beschränkt.

Etwas verbessert hat sich auch die Einkommenssituation bei allein erziehenden Müttern.

Die *Angleichung der Regelsätze Ost und West* ist ebenfalls zu begrüßen, auch wenn die Erhöhung des Ost-Regelsatzes an der strukturellen Einkommenschwäche der Leistungsempfänger nichts ändern wird.

4.6. Wünschenswerte Verbesserungen

Es bleibt zu wünschen, dass Computerpannen und organisatorische Probleme als „Kinderkrankheiten“ von Hartz IV in kurzer Zeit und auf Dauer überwunden werden können. Berechenbare und zeitlich vertretbare Bearbeitungszeiten sollten die Regel werden.

Wünschenswert wäre ferner, dass bei Mietschulden oder Nichtvorhandensein eines Girokontos die Überweisungen der Unterkunftskosten direkt an den Vermieter problemlos zu beantragen sind und schneller bewilligt werden.

Um existentielle Ängste zu vermeiden, sollte der Ermessensspielraum bei der Festlegung von angemessenem Wohnraum generell flexibler gehandhabt werden und sich mehr am Einzelfall orientieren, so die Forderung vieler Beratungsfachkräfte.

4.7. Schuldnerberatung als Eingliederungshilfe nach § 16 SGB II

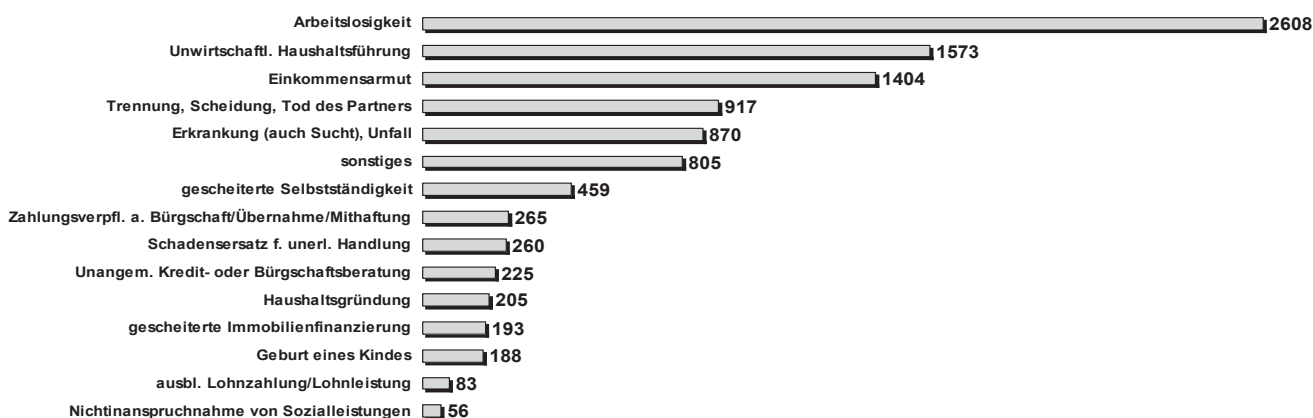
Von den 5.161 im Jahr 2005 neu aufgenommenen Klienten bezogen über 60% Leistungen nach dem SGB II bzw. ALG I. Hierbei handelt es sich allerdings fast ausschließlich um Personen, die ohne Zuweisung oder Mithilfe des Job-Centers aus eigener Initiative die Unterstützung der Beratungsstellen gesucht haben. In lediglich 5% (270) der Fälle wurde der Kontakt über ein Job-Center vermittelt. Dies macht deutlich, dass die bereits bestehenden Strukturen der Schuldner- und Insolvenzberatung im Sinne des § 16 SGB II als Eingliederungsmaßnahme von der Agentur für Arbeit bzw. den ARGEN bisher kaum aktiv eingesetzt wurden.

So, wie es § 17 SGB II vorschreibt, sollten die ARGEN hierbei auf bereits bestehende und bewährte Angebote der Schuldner- und Insolvenzberatung zurückgreifen und aufbauen. Allerdings müsste dann auch sichergestellt werden, dass der bei den Trägern der Schuldner- und Insolvenzberatung dadurch entstehende personelle und finanzielle Mehrbedarf über die für den § 16 SGB II vorgesehenen Mittel zur Verfügung gestellt wird.

5. Ursachen von Überschuldung

Grafik „Überschuldungsfaktoren“

Überschuldung auslösende Faktoren



5.1. Arbeitslosigkeit nach wie vor auslösender Faktor Nr. 1

Bei den Faktoren, die maßgeblich zum Entstehen einer Überschuldungssituation beigetragen haben, wurde, wie auch in den vergangenen Jahren, am häufigsten die Arbeitslosigkeit bei den Betroffenen ermittelt. Die Ursachen, die zu einer Überschuldungssituation führen, sind aber in der Regel vielschichtig und komplex. Sich plötzlich verändernde Lebensumstände aufgrund von Trennung, Scheidung, Tod des Partners sowie Erkrankungen, Suchtprobleme und Unfälle können einen Haushalt über kurz oder lang aus der Balance bringen. In solchen Lebenslagen wirken sich unwirtschaftliche Haushaltsführung und ein fehlender Überblick über die eigene Finanzsituation entsprechend negativ aus. Dementsprechend wurde diese Ursache als auslösender Faktor auch am zweithäufigsten benannt. An dritter Stelle, und damit wieder ganz weit vorn, wurde „Einkommensarmut“ als Überschuldung auslösender Faktor ermittelt (siehe obige Grafik, Mehrfachnennungen waren möglich).

5.2. Primärschulden haben unmittelbare Folgen

Eine besondere Herausforderung für die soziale Schuldner- und Insolvenzberatung stellen nach wie vor die Miet- und Primärschulden (Energie usw.) dar, die im letzten Jahr wieder etwas angestiegen sind. Ihr Anteil an den Gesamtverbindlichkeiten ist zwar relativ gering, jedoch sind die Auswirkungen dieser Schulden mit drohender Obdachlosigkeit und Energiesperre für die betroffenen Haushalte derart existenzgefährdend, dass zeit- und arbeitsaufwändige Kriseninterventionen einen gewichtigen Anteil in der Beratungspraxis einnehmen.

Tabelle „Primärschulden“

Jahr	Mietschulden gesamt	Mietschulden pro Schuldner	Energieschulden gesamt	Energieschulden pro Schuldner
1995	2.187.299 €	687 €	2.552.675 €	682 €
1996	2.760.966 €	866 €	1.520.873 €	475 €
1997	2.754.319 €	1.844 €	1.005.196 €	717 €
1998	3.369.401 €	2.071 €	1.136.165 €	934 €
1999	3.400.590 €	2.212 €	1.068.085 €	983 €
2000	3.350.045 €	2.302 €	770.452 €	754 €
2001	3.328.099 €	2.082 €	2.096.289 €	1.877 €
2002	3.826.988 €	2.230 €	801.143 €	674 €
2003	3.985.466 €	2.379 €	899.743 €	840 €
2004	4.411.875 €	2.446 €	990.354 €	866 €
2005	4.705.099 €	2.667 €	1.128.226 €	978 €

5.3. Gescheiterte Immobilienfinanzierungen bleiben ein Thema

Im vergangenen Jahr war sowohl bei den Kurzberatungen als auch bei den Neuaufnahmen der Anteil gescheiterter Immobilienfinanzierungen erneut sehr hoch. Entweder waren Immobilien als Folge einer eingetretenen Überschuldungssituation von Zwangsversteigerungen bedroht, oder sie waren aufgrund einer gescheiterten Finanzierung die Ursache für eine eintretende Überschuldungssituation. Dabei macht sich insbesondere in den ostdeutschen Bundesländern bemerkbar, dass viele Objekte bei Zwangsversteigerungen erst nach mehreren Versteigerungsterminen den Besitzer wechseln und die zu erzielenden Erlöse entsprechend gering sind.

Die Hauptgründe für gescheiterte Immobilienfinanzierungen und nachfolgende Notverkäufe sind nach wie vor gescheiterte Ehen bzw. Lebenspartnerschaften und eingetretene Arbeitslosigkeit mit einhergehenden Einkommensreduzierungen. Aber auch Krankheit, eine gescheiterte Selbstständigkeit oder eine für den Kunden sehr unvorteilhafte und mangelhafte Kredit-

beratung können am Ende zu Notverkäufen führen. Dabei sind nach Einschätzung der Beratungsfachkräfte in besonderem Maße solche Finanzierungen krisenanfällig, bei denen eine sehr hohe monatliche Kreditbelastung in Kauf genommen und fest mit zwei Einkommen gerechnet wurde. Wenn dann, sei es durch die Geburt eines Kindes, Arbeitslosigkeit oder Krankheit, fest eingeplante Einkommen nicht erzielt werden können, drohen Ratenrückstände und die Kündigung der Kredite.

Wie bereits erwähnt, wurde aber auch darüber hinaus beobachtet, dass Eigenheimbesitzer, die in den Leistungsbezug von ALG II gefallen sind, zunehmend Probleme haben, ihre Häuser zu behalten, da die Banken auf Einhaltung der Finanzierungspläne bestehen. Bei Dauerbezug von ALG II ist hier langfristig mit weiteren Zwangsverkäufen zu rechnen.

5.4. „Dauerbrenner“ - Jugendliche und Handyschulden

Der Anteil der jungen Schuldner bis 28 Jahre sank nur leicht auf 27,6% und blieb damit *auf gewohnt hohem Niveau*. Von den 1.421 neu aufgenommenen Klienten unter 28 Jahren hatten wiederum 68% *Handyschulden in Höhe von durchschnittlich 1.396,00 Euro*.

Dass „Junge Erwachsene und Handyschulden“ auch in absehbarer Zeit ein Thema sein werden, belegen neueste Untersuchungen der SCHUFA Holding AG im „Schulden-Kompass 2005“. Dr. Dieter Korczak von der GP Forschungsgruppe kommentierte diese Untersuchungsergebnisse u.a. wie folgt: „Die Marktausweitung bei Handys führt zur Zunahme der Schulden bei den 25- bis 29-Jährigen. Im Jahr 2003 sind erstmals die negativen SCHUFA-Einträge bei den 25- bis 29-Jährigen höher als die negativen Einträge aus dem Bankensektor. Dies reflektiert auch die im Berichtszeitraum 2002-2004 stattfindende dramatische Marktausweitung der Handy-Nutzer vor allem in der hochmobilen Gruppe der 20- bis 29-Jährigen. (...)“

Die Struktur der negativen SCHUFA-Einträge zeigt eine gravierende Problematik für immerhin rund 250.000 junge Erwachsene im Alter von 20 bis 24 Jahren aufgrund von Telekommunikationsschulden.“ (Quelle: SCHUFA Holding AG, Schulden-Kompass 2005, S. 39)

Beratungsfachkräfte kritisieren in diesem Zusammenhang das Verhalten der Mobilfunknetzbetreiber, die sich i.d.R. als sehr unnachgiebige Verhandlungspartner erweisen. Sie setzen sich dem Vorwurf aus, dass eine Unterstützung von Regulierungsbemühungen gar nicht gewollt ist, sondern dass sie vielmehr eine längerfristige und damit kostenintensivere Entschuldung bei den am Anfang ihres Berufslebens stehenden ehemaligen Kunden mitprovokieren oder zumindest einkalkulieren.

Die eingetretene Überschuldung basierte bei den jungen Erwachsenen aber nicht nur auf Telekommunikationsschulden, sondern auch auf Problemen mit dem ersten eigenen Haushalt oder der Autofinanzierung und -unterhaltung. Als hauptsächliche Ursachen wurden mangelnde Rechtskenntnisse, Unerfahrenheit und Sorglosigkeit beim Abschluss von Verträgen

und im Umgang mit Behörden registriert. Dazu kommen häufig noch Fehleinschätzungen bezüglich des eigenen Einkommens, übertriebene Konsumansprüche und Statusdenken, Drogenkonsum, finanzielle Folgen von Konflikten mit dem Gesetz (Bußgelder, Schadensersatzforderungen usw.) oder einfach Schulden aus „Liebe“, d.h. für Freunde oder Partner eingegangene Verpflichtungen.

6. Auswirkungen von Überschuldung

Wie bereits anfangs erwähnt, sind die Auswirkungen von Überschuldung für die betroffenen Menschen sehr vielschichtig. Besondere Belastungssituationen entstehen sowohl in Bezug auf die eigene psychische und gesundheitliche Situation, als auch darüber hinaus für die (Ehe-)Partner, die Kinder, das Verhältnis zur Verwandtschaft, zu Freunden und Kollegen, zum Arbeitgeber oder Vermieter usw.

Überschuldungssituationen können dabei für die Betroffenen zu einer Dauerbelastung werden, an der Partnerschaften und Familien zu zerbrechen drohen.

Dr. H. Trommer, Dipl.-Psychologe beim Verein „Gesundheit Berlin e.V.“, geht davon aus, dass auch bedeutsame Veränderungen in der sozialen Kommunikation ausgelöst werden können. Aus Angst, das Ausmaß der Überschuldung könnte bekannt werden, werden soziale Außenkontakte verringert (sozialer Rückzug). Da man finanziell nicht mehr mithalten kann, z.B. beim Besuch kultureller Veranstaltungen, Reisen, Festlichkeiten usw., verändert sich die soziale und gesellschaftliche Teilhabe in der Öffentlichkeit. Damit einhergehen kann der Verlust der sozialen Kompetenz. Gleichzeitig tritt durch diese Defizite ein Mangel an Geselligkeit, Entspannung und Reproduktion ein. (Quelle: Aufsatz „Verschuldung und psychische Gesundheit“, von Dr. H. Trommer, Dipl.-Psychologe, Gesundheit Berlin e.V.)

Werden große Teile des Einkommens zur Schuldentilgung verwandt oder durch Vollstreckungsmaßnahmen der Gläubiger dem Haushalt entzogen, hat dies auch Auswirkungen auf die Möglichkeiten einer ausgewogenen Ernährung der Kinder oder für die Teilnahme an Klassenfahrten oder außerschulischen Bildungs- und Förderangeboten, wie z.B. Musikunterricht. Wiederholte Umzüge aufgrund eingeleiteter Räumungsklagen entwurzeln insbesondere Kinder aus ihrem gewohnten Lebensumfeld und gewachsenen Beziehungen.

6.1. Schulden und Gesundheit

Neueste Veröffentlichungen zum Thema Schulden und Gesundheit bestätigen die jahrelangen Beobachtungen und Erfahrungen in der Schuldner- und Insolvenzberatung, dass die Verschuldung bzw. Überschuldung nicht nur als ein finanzielles Problem zu sehen und zu behandeln ist. Untersuchungen zeigen, dass es zwischen Verschuldung bzw. Überschuldung und Gesundheit mehrfache Wechselwirkungen gibt. „Ausgabenarmut hat bedeutsame Auswirkungen auf den individuellen Gesundheitszustand, das individuelle Gesundheitsver-

halten sowie auf den persönlichen Lebensstandard und Lebensstil... Beeinträchtigungen der Gesundheit, pathogene Störungen, akute Erkrankungen können sowohl Folgen von als auch Ursachen für Verschuldung bzw. Überschuldung sein. So kann eine schwerwiegende Erkrankung oder ein Unfall der Unternehmerin bzw. ihres Partners die finanzielle Situation beträchtlich ungünstig verändern. Ebenso können das Scheitern einer Existenz (Konkursanmeldung mit erheblichen Schulden) und die damit verbundenen, oft monatelangen psychischen Belastungen die Gesundheit erheblich gefährden.“ (Quelle: Aufsatz „Verschuldung und psychische Gesundheit“, von Dr. H. Trommer, Dipl.-Psychologe, Gesundheit Berlin e.V.)

6.2. Hohe Anforderungen an die Schuldnerberatung

In diesem Zusammenhang sieht Dr. H. Trommer die Schuldner- und Insolvenzberatung in einer hohen Verantwortung. Erwartet wird eine personen- und lebenslaufbezogene soziale Dienstleistung, die hohe Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schuldnerberatung stellt. Eines ihrer wichtigsten Anliegen besteht darin, mit fundierter Sachkenntnis den Betroffenen und deren Angehörigen zu helfen, die eingetretene Situation psychisch angemessen zu verarbeiten. Starke soziale Ressourcen in der Familie bzw. Partnerschaft sind gerade in einer psychisch schwierigen Lebenslage die wesentlichste Unterstützung. Das heißt Selbsthilfepotenziale zu entwickeln, Selbstwertgefühl und Selbstsicherheit zu stabilisieren. Oft ist es wichtig, die noch vorhandenen persönlichen Ressourcen bewusst zu machen und zu aktivieren. So können Ängste auch menschliches Verhalten aktivieren, wenn etwa eine gefährliche Situation subjektiv als Herausforderung bewertet wird. Wenn Schritt für Schritt gemeinsam konzipierte Teilziele verwirklicht werden können, erleben Klienten wieder Hoffnung, Perspektive und Lebensmut. Damit ist dann auch eine wesentliche Leistung zur Gesundheitsförderung gelungen. (Quelle: nach Dr. H. Trommer; a.a.O.)

7. Schwerpunkt Pfändungsschutz

7.1. Recht auf ein Girokonto

Ausdrücklich begrüßt wird die Ankündigung einer Gesetzesinitiative der Bundesjustizministerin Frau Zypries zur Schaffung eines Rechtsanspruchs auf ein Girokonto für jedermann. In einer Gesellschaft, in der der bargeldlose Zahlungsverkehr zur Normalität geworden ist, stellt der Verlust des Kontos bzw. die Verweigerung eines Kontos eine gravierende Form der Ausgrenzung dar, mit entsprechend negativen Auswirkungen für die Betroffenen im Hinblick auf ihre zukünftigen Teilhabe-Chancen in der Gesellschaft. Dies wird auch von der Kreditwirtschaft in der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses zur Gewährung eines „Girokontos für jedermann“ grundsätzlich anerkannt. Wörtlich heißt es in der Empfehlung: „Die Kreditwirtschaft erkennt mit dieser Empfehlung die soziale Bedeutung des Girokontos an, das eine wichtige Voraussetzung für die Teilnahme am Wirtschaftsleben dar-

stellt...“ (Quelle: www.zentraler-kreditausschuss.de)

Aus der Beratungspraxis der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen wird jedoch übereinstimmend bemängelt, dass viele Kreditinstitute mit dem Hinweis auf vorliegende Unzumutbarkeitsgründe die Einrichtung von Girokonten verweigern und sehr oft nur durch Intervention der Beratungsfachkräfte dieser Empfehlung nachkommen.

7.2. Kontopfändungen

In der Vergangenheit hatten sich die Erwartungen der Schuldner- und Insolvenzberatung hinsichtlich angekündigter Neuregelungen der Zivilprozessordnung, insbesondere in Bezug auf Pfändungen von Konten, leider nicht erfüllt. Referententwürfe, die Fortschritte im Pfändungsschutz versprachen, mündeten in keiner Gesetzesvorlage, obgleich die Dringlichkeit einer Reformierung weiter zugenommen hat.

Obwohl die meisten Klienten über keinerlei pfändbares Einkommen verfügten und diese Situation den Gläubigern vor Veranlassung der Pfändung oftmals bekannt war, wurden Kontopfändungen auch ohne Aussicht auf pfändbare Beträge allein als so genannte „Druckpfändung“ veranlasst. Nicht selten wurde der gesetzliche Pfändungsschutz aus Unkenntnis gar nicht oder zu spät in Anspruch genommen, so dass an sich unpfändbare Einkommensanteile bzw. Sozialleistungen dem Schuldnerhaushalt entzogen wurden. Als Konsequenz konnten in der Folge notwendige Primärausgaben, wie Miet- oder Energiezahlungen, Versicherungsbeiträge usw. nicht bedient werden. Die dadurch entstandene Gefährdung von Mietverhältnissen, drohenden Energiesperren, Verlust des Versicherungsschutzes usw. führte zu einer weiteren Verschärfung der Situation und der Notwendigkeit von Kriseninterventionen.

Aber auch bei Kenntnis und Inanspruchnahme des bestehenden gesetzlichen Pfändungsschutzes bedeutete eine Kontopfändung für die Betroffenen in der Regel die Androhung der Kündigung der Geschäftsbeziehungen durch die kontoführende Bank und damit den Ausschluss vom bargeldlosen Zahlungsverkehr.

8. Schwerpunkt Insolvenzberatung

Die Zahlen des Jahres 2005 belegen erneut: das Verbraucherinsolvenzverfahren ist trotz bekannter Schwächen besser als sein Ruf!

8.1. Anzahl erfolgreicher außergerichtlicher Einigungsverfahren (AEV) gestiegen

Im vergangenen Jahr wurden 2.222 (2004=1.436) AEV im Sinne der Insolvenzordnung unternommen, das entspricht einer Steigerung gegenüber 2004 von *rund* 54%. Von diesen Einigungsverfahren konnten insgesamt 172 (2004=119) *außergerichtlich erfolgreich beendet* werden, rund 44% mehr als im Vorjahreszeitraum 2004.

Damit wurde für 527 Gläubiger eine *Tilgungsquote von durchschnittlich 18,6% ihrer Forderungen* ermöglicht, so dass eine Regulierungssumme von *insgesamt 703.199,00 Euro* (Schuldensumme gesamt: 3.774.700,00 Euro) zurück an die Gläubiger fließt. In noch einmal 39 Fällen (2004 = 36) konnten mit Hilfe einer Zustimmungsersetzung der Insolvenzgerichte Insolvenzverfahren vermieden und gegen den Willen einiger Gläubiger *insgesamt 79.438,00 Euro an Regulierungsbeträgen an die Gläubiger zurückfließen*.

Dies sind Beträge, die den Gläubigern bei Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens in der Regel nicht mehr zugeflossen wären, da die überwiegende Mehrzahl der Verfahren masselos verläuft.

Die positiven Auswirkungen außergerichtlicher Einigungen und Zustimmungsersetzungen erstrecken sich aufgrund des im Vorfeld vermiedenen Arbeitsaufwands der Gerichte und der eingesparten Verfahrenskosten auch auf die damit verbundenen Einsparungen für den Landeshaushalt.

Der *Arbeitsaufwand für die nachfolgende Beratung und Begleitung* bei eingeleiteten Verbraucherinsolvenzverfahren ist dabei nicht selten sehr hoch.

Dies trifft insbesondere auf die erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsverfahren (AEV) zu. Mit der erfolgreichen außergerichtlichen Einigung mit allen Gläubigern beginnt auch die Umsetzung der von den Gläubigern akzeptierten Schuldenbereinigungspläne mit Laufzeiten von bis zu 6 Jahren durch den Schuldner. Bis zum Ende der Laufzeiten bedarf es der Hilfestellung und oft auch der Intervention durch den Schuldnerberater, um ein Scheitern der Pläne in eintretenden Krisensituationen vermeiden zu helfen.

Auch und gerade in Bezug auf die Insolvenzberatung bewährt sich der *ganzheitliche Beratungsansatz* der Schuldner- und Insolvenzberatung, d.h. der Hilfeprozess ist umfassend (unter Berücksichtigung des sozialen Netzwerkes, beruflicher Perspektiven usw.) und nicht nur ausschnittsweise (fokussiert auf die momentane finanzielle Situation) zu verstehen und zu organisieren.

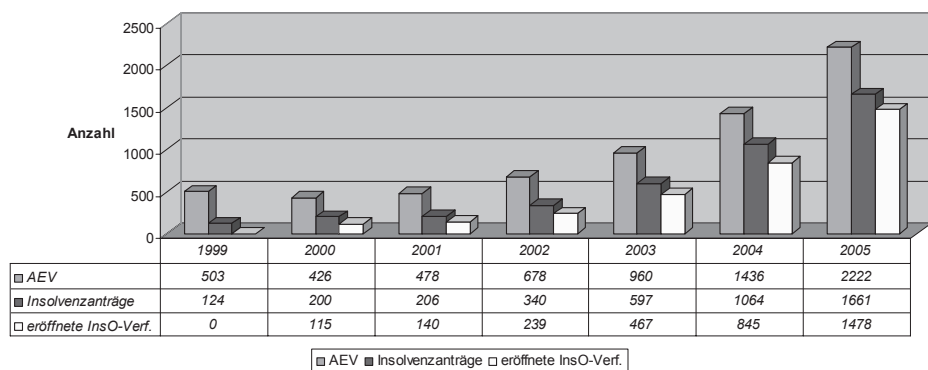
Auch die Anzahl der mit Hilfe der Beratungsstellen bei den zuständigen Insolvenzgerichten des Landes gestellten Anträge auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens erhöhte sich erneut gegenüber dem Vorjahreszeitraum *um 56% auf insgesamt 1.661 Anträge* im Jahr 2005 (1.064 im Jahr 2004). *Damit wurden rund 88% aller im Jahr 2005 gestellten Verbraucherinsolvenzanträge in M-V (Quelle: Statistisches Landesamt M-V) mit Hilfe der vom Sozialministerium M-V anerkannten und mitfinanzierten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen des Landes gestellt.*

8.2. Wachsende Bedeutung der Insolvenzberatung

Die Analyse der beendeten Fälle belegt, dass die Bedeutung des Verbraucherinsolvenzverfahrens in den letzten Jahren in der Beratungspraxis kontinuierlich zugenommen hat und für

immer mehr überschuldete Personen aufgrund geringerer finanzieller Spielräume zur einzig realistischen Entschuldungsstrategie wurde. Bei rund 1/3 der 2005 beendeten Fälle war der Grund ein eröffnetes bzw. abgeschlossenes Verbraucherinsolvenzverfahren. Gerade in diesem Zusammenhang gewinnt die Aufgabe der Beratungsfachkräfte an Bedeutung, den Schuldnern die Möglichkeiten und Grenzen der Insolvenzordnung aufzuzeigen. Erst eine umfassende Analyse der persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse kann dem Ratsuchenden helfen, selbst die Frage zu beantworten, ob die Durchführung eines Insolvenzverfahrens in seinem Fall als sinnvoll einzuschätzen ist.

Grafik „Entwicklung AEV und Verbraucherinsolvenz“



9. Geplante Insolvenzrechtsreform

Auch das Jahr 2005 war wieder geprägt von einer zum Teil kontrovers geführten Diskussion über den Sinn und Unsinn vorgebrachter Pläne zur Insolvenzrechtsreform.

In einem neuen Eckpunktepapier des BMJ wurde ein Verjährungsmodell für masselose Verfahren (das beträfe ca. 80% der Verfahren) vorgesehen, das die bisherige Restschuldbefreiung ersetzen sollte und sich insbesondere durch die folgenden Hauptmerkmale unterscheidet:

- Das geplante Gesetz bietet für die Antragsteller keinen Vollstreckungsschutz während des eröffneten Verfahrens, wie es jetzt der Fall ist.
- Es sieht vor, dass Gläubiger Vollstreckungsmaßnahmen während der auf 8 Jahre verlängerten Wohlverhaltensphase durchführen können, und
- es gewährt keine Restschuldbefreiung für vergessene Gläubiger.

(Positionspapier LAG-SB + LIGA, Quelle: www.BAG-SB.de)

In einem gemeinsamen Positionspapier zur Reform der Verbraucherentschuldung lehnen die LAG-SB M-V und die LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in M-V das in der Diskussion stehende Verjährungsmodell zu Recht ab, weil es zu Lasten von Kinderreichen, Alleinerziehenden und Armen gehen würde. Das Verbraucherinsolvenzverfahren stünde nur noch denjenigen offen, die ein Einkommen oberhalb der Pfändungsfreigrenzen haben.

Die in der Diskussion stehenden Vorschläge zum Verjährungsmodell würden in der Schuldner- und Insolvenzberatung erhebliche *Rückschritte* bedeuten für:

1. die Bemühungen um eine *berufliche Reintegration und Wiedereingliederung* von Überschuldung Betroffener in den ersten Arbeitsmarkt,
2. die Bemühungen um eine *nachhaltige und umfassende Verbraucherentschuldung*,
3. die Bemühungen um *Kostenreduzierungen für die öffentlichen Haushalte*.

9.1. Berufliche Reintegration

Eine Aufhebung des Vollstreckungsverbotes gegen nachweislich mittellose Schuldner im Insolvenzverfahren würde im krassen Gegensatz zu allen Bemühungen der sozialen Schuldnerberatung und den Zielsetzungen des Gesetzgebers stehen, die einen Abbau von Vermittlungshemmnissen und eine Wiedereingliederung in den 1. Arbeitsmarkt von Überschuldung Betroffener fokussieren.

Eine sich selbst überlassene Überschuldungssituation mit laufenden Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner (Lohnpfändungen, Kontopfändungen usw.) stellt nicht nur *ein erhöhtes Arbeitsplatzrisiko* für die Betroffenen dar, sie ist auch ein *entscheidendes Vermittlungshemmnis* auf dem Weg in den ersten Arbeitsmarkt.

Der 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung hob erst kürzlich hervor, dass Analysen diesbezüglich die Wirksamkeit von Schuldnerberatung bestätigen. „So zeigten sich z.B. im Hinblick auf die Erwerbssituation Überschuldeter Verbesserungen. Danach sank nach einjähriger Beratung der Anteil der überschuldeten Privathaushalte, deren Mitglieder keiner Berufstätigkeit nachgingen, von 49,6% auf 39,2%. Der Anteil der überschuldeten Menschen, die den Weg in gesicherte Arbeitsverhältnisse fanden, erhöhte sich von 27,7% auf 46,0%. Die Arbeitgeber werden von Kosten durch Lohnpfändungen entlastet und die Arbeitseffizienz steigt. Sozialversicherungssysteme profitieren und bedarfsabhängige Leistungen werden gespart“ (a.a.O., S. 54). Nicht ohne Grund wurde im Zuge von Hartz IV Schuldnerberatung auch als „Wiedereingliederungshilfe“ im § 16 SGB II besonders erwähnt und aufgenommen.

9.2. Gefährdung von Arbeitsverhältnissen

Ständige Einzelzwangsvollstreckungen bringen auch die stabilsten Arbeitsverhältnisse in Gefahr. Ein Verbraucherinsolvenzverfahren kann - immer wieder auch bereits im Schuldenbereinigungsplanverfahren ohne förmliches Insolvenzverfahren - oft den Arbeitsplatz durch das Verbot von Einzelzwangsvollstreckungen sichern.

Der normale Vollstreckungsschutz hingegen versagt in den meisten Fällen allein deshalb, weil er auf einzelne Maßnahmen bezogen ist, nicht aber die mit der Vollstreckungssituation insgesamt verbundenen Auswirkungen zu beseitigen vermag. Deutlich wird dies besonders am Beispiel der Konten-

pfändung, die von vielen Gläubigern als Druckmittel gebraucht wird.

Auch für eine Verlängerung der Wohlverhaltensphase von 6 auf nunmehr 8 Jahre für mittellose Schuldner gibt es keine ernsthafte Begründung. Für rund 80% der eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren im Jahr 2004 in M-V hätte eine Abschaffung des Einzelzwangsvollstreckungsverbotes und eine Verlängerung der Wohlverhaltensphase auf 8 Jahre praktisch bedeutet:

- nach jahrelanger Überschuldungsproblematik kein wirtschaftlicher Neuanfang vor Ablauf weiterer 8 Jahre,
- über kurz oder lang dauerhafter Ausschluss vom bargeldlosen Zahlungsverkehr durch Kontopfändungen,
- weitere 8 Jahre Dauerbelastung (auch für Partner und Kinder) für Psyche und Gesundheit und damit erhöhtes Erkrankungsrisiko und steigender Kostenfaktor im Bereich Gesundheit,
- weitere 8 Jahre Gefährdung des Arbeitsplatzes bzw. stark verminderte Chancen auf Rückkehr in den 1. Arbeitsmarkt,
- unvollständige Angaben (vergessene Gläubiger) gingen zu Lasten des Schuldners und würden somit eine Gesamtbereinigung und nachhaltige Entschuldung verhindern,
- selbst nach Ablauf der 8 Jahre könnten die Gläubiger weiter vollstrecken; erst durch eine Vollstreckungsabwehrklage des Schuldners würde die Vollstreckung ausgesetzt werden können.

9.3. Kostenverlagerung in Vollstreckungsbereich

Der zu erwartende Anstieg bei den Vollstreckungsmaßnahmen und demzufolge auch bei den Schutzanträgen der Schuldner würde bei den Vollstreckungsgerichten zu Mehrbelastungen führen, die doch eigentlich vermieden werden sollten. Da auch nach den 8 Jahren noch vom Gläubiger vollstreckt und erst durch eine Vollstreckungsabwehrklage diese Vollstreckung ausgesetzt werden kann, ist auch diesbezüglich von einer weiteren Belastung und Verteuerung im Bereich der Justiz auszugehen.

Statt erhoffter Kosteneinsparungen würde somit bestenfalls eine Verlagerung vom Insolvenz- in den Vollstreckungsbereich zu erwarten sein.

9.4. Personeller Mehrbedarf in den Schuldnerberatungsstellen

Im Bereich der Schuldner- und Insolvenzberatung wäre zudem mit einem erheblichen personellen Mehrbedarf zu rechnen.

So konnten allein im Jahr 2004 in M-V 888 Betreuungen wegen eines eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahrens erfolgreich beendet werden, d.h. die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse hatten sich dauerhaft stabilisiert und eine umfassende Entschuldung war durch den planmäßigen Verlauf der Wohlverhaltensphase mit dem Schutz vor Einzelzwangsvollstreckungen und der Gleichbehandlung aller Gläubiger im Verfahren organisiert und gewährleistet.

Mit Einführung des vorgestellten Verjährungsmodells würde ein Ende der Unterstützung durch eine Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle vor Ablauf der 8 Jahre kaum denkbar sein.

9.5. Schwächung des außergerichtlichen Einigungsversuchs (AEV)

Eine Umsetzung des diskutierten Verjährungsmodells würde zudem eine erhebliche Schwächung des außergerichtlichen Einigungsversuches im Rahmen der bisherigen Insolvenzordnung darstellen.

Dieser gesetzlich vorgeschriebene letzte Versuch einer außergerichtlichen Einigung mit Hilfe einer geeigneten Insolvenzberatungsstelle beginnt sich 5 Jahre nach Einführung der Verbraucherinsolvenz zunehmend zu etablieren.

Dabei ist das im Insolvenzverfahren einsetzende Einzelzwangsvollstreckungsverbot eines der überzeugendsten Argumente für eine einvernehmliche außergerichtliche Lösung. Einerseits nimmt es den Gläubigern die Möglichkeit, sich durch Vollstreckungsmaßnahmen Vorteile gegenüber anderen Gläubigern zu verschaffen, andererseits garantiert es ihnen eine Gleichbehandlung ohne zusätzlichen Kosteneinsatz.

In den vergangenen Jahren haben Gläubiger die Vorteile des AEV zunehmend schätzen gelernt und setzen sich mittlerweile Seite an Seite mit der Schuldner- und Insolvenzberatung für eine Stärkung des AEV ein. Allein in den Jahren 2004 und 2005 wurde beispielsweise bei den 291 erfolgreich verlaufenen AEV durch die anerkannten Beratungsstellen in M-V für 996 Gläubiger eine Tilgungsquote von durchschnittlich 21,6% ihrer Forderungen ermöglicht, so dass eine Regulierungssumme von insgesamt 1.346.185 Euro (Schuldensumme gesamt: 6.245.727 Euro) zurück an die Gläubiger floss. In noch einmal 75 Fällen konnten mit Hilfe einer Zustimmungsersetzung der Insolvenzgerichte Insolvenzverfahren vermieden und gegen den Willen einiger weniger Gläubiger insgesamt 216.138 Euro als Tilgungsbeiträge ermöglicht werden. Dies sind Beträge, die den Gläubigern bei Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens in der Regel nicht mehr zugeflossen wären, da die überwiegende Mehrzahl der Verfahren masselos verläuft.

10. Erfolgreiche Beratungstätigkeit

10.1. Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien“ M-V

In bewährter Zusammenarbeit mit der Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien“ Mecklenburg-Vorpommern wurden auch im Berichtszeitraum 2005 Stiftungsanträge gestellt. Mit Hilfe von Darlehen bzw. Beihilfen konnten in 69 Fällen akute soziale Notlagen entschärft bzw. dauerhafte Lösungen für vorliegende Überschuldungssituationen gefunden werden.

Die Summe der ausgereichten zinslosen Darlehen betrug 2005 insgesamt 41.830 Euro, die der Beihilfen insgesamt 41.751 Euro.

Tabelle „Beihilfen/Darlehen“

„Darlehen/Beihilfen der Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien“				
Jahr	Anzahl	Beihilfen	zinslose Darlehen	Gesamt
1999	42	50.555 €	73.881 €	124.436 €
2000	60	54.079 €	67.372 €	121.451 €
2001	61	42.500 €	97.946 €	140.446 €
2002	98	98.425 €	80.850 €	179.275 €
2003	101	65.685 €	69.335 €	135.020 €
2004	69	53.835 €	38.895 €	92.730 €
2005	69	41.830 €	41.751 €	83.581 €

10.2. Hilfeprozess durchläuft verschiedene Phasen

Im Jahr 2005 wurden 4.789 Beratungsverhältnisse beendet. Die durchschnittliche Betreuungszeit in einigen Beratungsstellen wurde mit rund 3 Jahren ermittelt. Diese Zahl verdeutlicht u.a., dass es sich in der professionellen Schuldner- und Insolvenzberatung nicht nur um ein reines Beratungsangebot handelt, sondern um in der Regel langjährige Begleitung und Betreuung der Klienten.

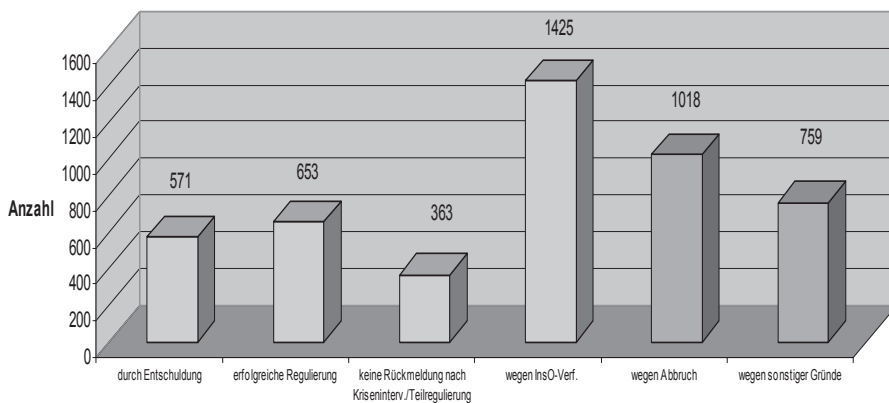
In dieser Zeit werden verschiedene Phasen eines Hilfeprozesses durchlaufen, von der vorrangigen Existenzsicherung über die Stabilisierung der Lebensverhältnisse, die gemeinsame Analyse und Aufarbeitung der Ursachen und Folgewirkungen der Überschuldungssituation bis hin zur eigentlichen Regulierung der Schulden. Diese Phasen verlaufen jedoch selten linear, sondern sind von Rückschlägen (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Trennung vom Partner, Rückfall in alte Verhaltensmuster) gekennzeichnet. Um den Hilfeprozess bis zum Ende durchzuhalten, benötigen die Klienten große Ausdauer, ein realistisches und erstrebenswertes Ziel vor Augen, Ermutigungen und Erfolgserlebnisse.

Die Voraussetzung hierfür ist wiederum ein sich aufbauendes Vertrauensverhältnis zwischen Berater und Klienten, das sich i.d.R. nur auf der Basis der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der Unterstützung entwickeln kann.

Eine weitere Voraussetzung ist der ganzheitliche Beratungsansatz, d.h. der Hilfeprozess wird vom Berater umfassend (unter Berücksichtigung des sozialen Netzwerkes, beruflicher Perspektiven, persönlicher Lebensplanung usw.) und nicht nur ausschnittsweise (fokussiert auf die momentane finanzielle Situation) verstanden und organisiert. Dies ist insbesondere wichtig, um die Klienten bei der Entwicklung eigener Zielsetzungen unterstützen zu können. Zielen, mit denen sie sich vollkommen identifizieren, die aber auch sich verändernden Lebenssituationen angepasst werden können.

Ob ein langjähriger Beratungsprozess am Ende erfolgreich verläuft, hängt dabei insbesondere davon ab, ob Klienten die erforderliche Bereitschaft aufbringen, auf Dauer vertrauensvoll mit den Beratungsfachkräften zusammenzuarbeiten und ob sie offen sind für notwendige Veränderungen in bestimmten Einstellungen und Verhaltensmustern.

Grafik „Beendete Fälle 2005“



In 363 Fällen (7,6%) wurde die Unterstützung nach erfolgter Krisenintervention und Teilregulierung nicht weiter in Anspruch genommen, das heißt die Ratsuchenden sahen sich nunmehr ohne weitere Fremunterstützung in der Lage, ihre Angelegenheiten zu regeln.

In 1.018 Fällen (rund 21%) musste die Beratung und Begleitung allerdings wegen fehlender Mitwirkung eingestellt werden. Ein Grund hierfür war nicht selten, dass das Beratungsangebot nicht aus eigenem Antrieb und eigener Motivation in Anspruch genommen wurde, sondern fremd motiviert zustande kam, d.h. auf Druck Dritter (Verwandschaft, Partner). In den anderen 1.224 Fällen (25,5%) hingegen konnte die Betreuung nach Entschuldung bzw. erfolgreicher Regulierung beendet werden, in weiteren 1.425 Fällen (29,8%) durch die Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens.

Wenn man die Fälle (759) unberücksichtigt lässt, bei denen sonstige Gründe, wie z.B. ein Umzug, für eine Beendigung bzw. Weitervermittlung verantwortlich waren, wurden somit für rund 2/3 aller Fälle individuelle Lösungen für die Überschuldungsproblematik gefunden. Diese Zahlen verdeutlichen die Effizienz unserer professionellen Beratungstätigkeit; sie bestätigen unseren Weg und sind eine großartige Ermutigung für unsere tägliche Arbeit: *Wer den Weg der Entschuldung mit professioneller Unterstützung konsequent beschreitet, wird am Ende in seinen Bemühungen auch erfolgreich sein!*

11. Verkannte Überschuldungsproblematik

Wie zu Beginn des Berichts betont wurde, ist Überschuldung mittlerweile ein bedeutendes Armutsrisiko bzw. bedeutender Armutsfaktor in unserer Gesellschaft geworden und stellt nicht nur eine individuelle, sondern auch eine strukturelle Problemlage mit weit reichenden Auswirkungen für die Betroffenen in Bezug auf Chancen der gesellschaftlichen Teilhabe dar. Beratung durch anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen kommt daher im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Armut eine zentrale Bedeutung bei der Überwindung und Vermeidung von Überschuldungssituati-

onen zu und nimmt auf struktureller Ebene im Entschuldungsprozess eine Schlüsselrolle ein.

Umso wichtiger ist es, dass Überschuldung nicht als rein finanzielles oder juristisches Problem verkannt und missverstanden wird. Das würde auch zu der Fehlbeurteilung führen, Überschuldungssituationen könnten allein durch eine entsprechende juristische Handhabung bearbeitet und gelöst werden.

Schuldnerberatung ist in ihrem Kern Sozialarbeit und nur auf diese Weise auch wirksam und in der Lage, unter Mitwirkung der Betroffenen eine nachhaltige Entschuldung organisieren zu helfen.

In der Vergangenheit haben diesbezüglich verschiedenste Studien die Wirksamkeit sozialer Schuldnerberatung als eine der effektivsten Formen sozialer Arbeit belegt und auf die damit verbundenen positiven Einspareffekte für die öffentlichen Haushalte und Sozialversicherungssysteme hingewiesen. Desto anachronistischer wirken in der Diskussion um die Finanzierung von Schuldner- und Insolvenzberatung solche Stimmen, die versuchen, Schuldnerberatung generell als kommunale Pflichtaufgabe in Frage zu stellen.

Die oben benannten Fehleinschätzungen haben ihren Ursprung aber auch zum Teil in einer von Anfang an zu optimistischen und überhöhten Erwartungshaltung an die Insolvenzordnung. Das Verbraucherinsolvenzverfahren war, ist und wird keine Patentlösung für die Überwindung der wachsenden Überschuldung privater Haushalte in der Bundesrepublik sein können, obgleich die Einführung zeitgemäß und dringend erforderlich war.

Angesichts allgemein wachsender Verschuldung privater Haushalte und einer Weiterentwicklung zur Kreditgesellschaft bedurfte es der Möglichkeit weitergehender Entschuldungsstrategien, um einer dauerhaften Ausgrenzung der Betroffenen wirksam zu begegnen und eine realistische Perspektive für möglichst viele überschuldete Menschen auf einen wirtschaftlichen Neuanfang zu schaffen. Das Verbraucherinsolvenzverfahren kann jedoch kein Ersatz für den ganzheitlichen Hilfeprozess sozialer Schuldnerberatung darstellen, sondern nur in dessen Kontext wirklich erfolgreich sein und zu nachhaltiger Entschuldung beitragen.

Konsens sollte in jedem Falle darüber bestehen, dass sich keine demokratische Gesellschaft auf lange Sicht eine wachsende Anzahl dauerhaft ausgegrenzter und an gesellschaftlicher Teilhabe gehemmter Bürger ohne Aussicht auf Besserung leisten kann, ohne den sozialen Frieden zu gefährden.

Statistik zur Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in M-V Berichtszeitraum: 01.01.2005 bis 31.12.2005

1. Personal der Beratungsstelle (Stand zum Zeitpunkt der Befragung)

Anzahl der Berater/Innen	85	Anzahl Verwaltungsfachkräfte	29
davon Festanstellung	82	davon Festanstellung	24
davon ABM/SAM	3	davon ABM/SAM	5
Gesamtarbeitsstunden/Woche	2.948,6	Gesamtarbeitsstunden /Woche	734,38

2. Aktenkundige Fälle im Berichtszeitraum plus Kurzberatungen

2.1 Aktenkundige Fälle (= mit Vollmachten)

	Stand am Ende des Vorjahres (31.12.2004)	Neuaufnahmen vom 01.01.2005 - 31.12.2005	Abgänge vom 01.01.2005 - 31.12.2005	Stand am Ende des Berichtsjahres (31.12.2005)
Anzahl:	13.676	5.161	4.789	14.048

2.2 Kurzberatungen (= ohne Vollmachten)

Kurzberatungen im Berichtszeitraum	davon mit Verweis auf Regelinsolvenz
8.336	865
vom Job-Center vermittelt	271

2.3 Durchschnittliche Wartezeiten auf einen Beratungstermin

durchschnittliche Wartezeit zwischen Kontaktaufnahme und Erstberatungstermin	32,5 Tage
--	------------------

3. Neufälle im Berichtszeitraum (01.01.2005 bis 31.12.2005) ohne Kurzberatungen

3.1 Art und Umfang der Schulden (Stand zum Zeitpunkt des Beratungsbeginns)

	Schulden gesamt	darunter Mietschulden	darunter Schulden im Primärkostenbereich (Energie / Gas/Wasser o. ä.)	darunter Bankschulden	von den Bankschulden nur Dispositions-, Überziehungskredite (Kontokorrent)	darunter Schulden bei Mobilfunknetzbetreibern bei Schuldnern bis 27	darunter Selbstständige und ehemals Selbstständige	Anzahl der Gläubiger
Anzahl der Fälle		1.764	1.154	2.323	1.088	969	332	37.391
Summe in €	121.339.292	4.705.099	1.128.226	74.044.551	4.256.690	1.352.574	28.440.196	

3.2 Altersgruppen (Stand zum Zeitpunkt des Beratungsbeginns)

Lebensalter:	bis 21	22-27	28-45	46 bis Eintritt ins Altersrentenalter	Altersrentenalter
Anzahl der Personen:	416	1.005	2.298	1.253	189

3.3 Berufsbildungsabschluss (Stand zum Zeitpunkt des Beratungsbeginns)

	Berufsausbildung	Ohne Berufsausbildung
Anzahl:	3.725	1.436

3.4 Familiensituation (Stand zum Zeitpunkt des Beratungsbeginns)

	Anzahl der Fälle	Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder
Schuldner allein stehend weiblich	1.564	1.297
Schuldner allein stehend männlich	1.973	281
Schuldner lebt in Ehe bzw. Lebensgemeinschaft	1.624	1.499
Ehepartner bzw. Partner wird auch durch die Schuldnerberatung vertreten	612	

3.5 Einkommenssituation (Stand zum Zeitpunkt des Beratungsbeginns)

monatliches Haushaltsnettoeinkommen von...bis unter... €	ohne eigenes Einkommen	unter 715	715 - 920	920 - 1280	1280 - 1535	1535 - 2045	2045 und mehr
Anzahl der Fälle:	75	2.176	798	1.060	459	398	195

	Einkommen pfändbar	Einkommen unpfändbar	eidesstattliche Versicherung abgegeben in den letzten drei Jahren
Anzahl der Fälle:	351	4.810	1.239

3.6 Wohnkosten (Wohnung bzw. Haus) (Stand zum Zeitpunkt des Beratungsbeginns)

Höhe der monatlichen Warmmiete (inklusive Betriebs- und Nebenkosten) bzw. Höhe der monatlichen Kreditbelastung (inklusive Betriebs- und Nebenkosten) in Relation zum Haushaltseinkommen in %

in %	unter 30	30-35	36-40	41-45	über 45
Anzahl der Fälle:	1.636	1.103	868	680	874

3.7 Haushaltssituation (Wirtschaftsgeld pro Kopf) (Stand zum Zeitpunkt des Beratungsbeginns)

monatliches Wirtschaftsgeld pro Kopf (Haushaltsgesamteinkommen abzgl. Mietkosten und Unterhaltszahlungen geteilt durch Anzahl der im Haushalt lebenden Personen)	bis 199 €	200 € - 331 €	332 € - 450 €	451 € - 650 €	über 650 €
Anzahl der Fälle	708	2.369	1.077	649	358

3.8 Ursachen, die maßgeblich zur Überschuldung beigetragen haben (max. 3 Kriterien pro Fall) (Stand zum Zeitpunkt des Beratungsbeginns)

Arbeitslosigkeit	2.608
Trennung, Scheidung, Tod des Partners	917
Erkrankung (auch Sucht), Unfall	870
Unwirtschaftliche Haushaltsführung	1.573
Gescheiterte Selbstständigkeit	459
Zahlungsverpflichtung aus Bürgschaft/ Übernahme/ Mithaftung	265
Gescheiterte Immobilienfinanzierung	193
Schadensersatz für unerlaubte Handlungen	260
Haushaltsgründung	205
Geburt eines Kindes	188
Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen	56
Unangemessene Kredit- oder Bürgschaftsberatung	225
Einkommensarmut	1.404
Ausbleibende Lohnzahlungen/ Lohnersatzleistungen	83
Sonstiges	805

3.9 Sozialer Status (Stand zum Zeitpunkt des Beratungsbeginns)

Sozialer Status	Anzahl der Fälle
Selbstständige	57
Arbeitnehmer/ Angestellte	868
Beamte	37
Empfänger von Arbeitslosengeld	377
Empfänger von Arbeitslosengeld II	2.756
Empfänger von Renten jeglicher Art	533
Sozialhilfeempfänger	65
Erziehungsgeld	97
Lehrlinge / Studenten	196
Sonstiges	54
Ohne Einkommen	121
Wohngeldempfänger	431

4. Beendete Fälle im Berichtszeitraum

Anzahl der beendeten Fälle gesamt	davon durch Entschuldung	davon durch erfolgreiche Regulierung	Keine Rückmeldung nach Krisenintervention / Teilregulierung	davon wegen eröffneten InsO-Verfahrens	davon durch Abbruch, wegen fehlender Mitwirkung	davon wegen sonstiger Gründe
4.789	571	653	363	1.425	1.018	759

5. Außergerichtliche Einigungsversuche zur Vorbereitung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Anzahl der begonnenen außergerichtlichen Einigungsversuche im Berichtszeitraum gesamt:	2.222
--	-------

Anzahl der in 2005 erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsversuche:	172
• Schuldensumme in €	3.774.700
• angebotene Regulierungssumme in €	703.199
• Anzahl der Gläubiger	527

Anzahl der in 2005 gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuche:	1.755
• Schuldensumme in €	108.199.360
• angebotene Regulierungssumme in €	1.230.120
• Anzahl der Gläubiger	17.219

Anzahl der im Berichtszeitraum noch nicht beendeten außergerichtlichen Einigungsversuche:	380
--	-----

6. Verbraucherinsolvenzverfahren

Anzahl der im Berichtszeitraum gestellten Anträge auf Eröffnung:	1.661
• Schuldensumme in €	95.469.360
• angebotene Regulierungssumme in €	1.108.002
• Anzahl der Gläubiger	16.562

In wie viele Insolvenzfällen wurde die Verfahrensvollmacht für das gesamte Verfahren bzw. über Teile davon übernommen?	24
Wie viele Verfahren wurden durch Zustimmungsersetzung entschieden?	39
• Schuldensumme in €	3.671.115
• angebotene Regulierungssumme in €	79.438
• Wie viele Verfahren wurden eröffnet?	1.478

„finanziell fit“ – Ein Angebot der sekundären Überschuldungsprävention für erwerbslose Jugendliche

Andrea Braun, Schuldnerfachberatungszentrum, Projekt: „finanziell fit“, Johannes-Gutenberg-Universität, Mainz

1. Projektvorstellung „finanziell fit“

Das Schuldnerfachberatungszentrum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat ein Bildungsangebot zur Überschuldungsprävention für erwerbslose junge Erwachsene unter 25 Jahren entwickelt. Das Angebot „finanziell fit“ zielt darauf, das Wissen und vor allem die Handlungskompetenzen der Teilnehmer in den drei Bereichen

- wirtschaftliche Planungskompetenz,
- finanzielle Allgemeinbildung und
- Krisenbewältigungskompetenz zu erweitern.

Diese Themenbereiche sind nach dem Wissen von Schuldnerberatungsstellen und Forschung zentrale Kompetenzebenen, die mit Konzeptionen der Erwachsenenbildung verbunden werden.

Sekundäre Überschuldungsprävention

Es handelt sich um ein Angebot der sekundären Überschuldungsprävention, das sich gezielt an erwerbslose junge Erwachsene richtet. Natürlich ist es wichtig, mit entsprechenden Angeboten bereits frühzeitig, z.B. in den Schulen, zu beginnen, dennoch gehen wir davon aus, dass gerade mit Hilfe des sekundärpräventiven Ansatzes ein wichtiger Beitrag zur Überschuldungsprävention geleistet werden kann. Junge Menschen - und im speziellen junge Menschen in prekären wirtschaftlichen Situationen - werden in einer Phase erreicht, in der Fragen der Haushalts- und Budgetplanung, der Nutzung von Finanzdienstleistungen sowie des Umgangs mit Krisen besonders aktuell sind. Der Begriff Überschuldungsprävention verweist bereits darauf, dass es bei sekundärer Überschuldungsprävention nicht in jedem Fall um eine Verhinderung von Verschuldung geht. Durch ein sekundärpräventives Angebot der Überschuldungsvorsorge kann es gelingen, junge Erwachsene mit Krisenbewältigungskompetenzen auszustatten, die es ihnen später im entscheidenden Moment ermöglichen, strategisch klug zu handeln und darüber hinaus bei Bedarf frühzeitig die Hilfe professioneller Beratung in Anspruch zu nehmen.

Man weiß aus der Praxis der Schuldnerberatung und aus entsprechenden Untersuchungen (so u.a. Kuhleemann A. und Walbröhl U. 2004), dass die von Überschuldung Betroffenen große Probleme damit haben, ihre Situation, sei es auch im engsten Familienkreis, zur Sprache zu bringen. Männer tun sich offensichtlich schwerer als Frauen, ihre Schuldsituation anzusprechen, auch wenn sie sich bereits in laufender Beratung befinden. Insofern ist ein Ziel unseres Bildungsangebotes auch eine Enttabuisierung des Themas Schulden.

Projektrahmen

Das Präventionsprojekt startete im Juni 2005 mit zwei Mitarbeitern (75% und 50%) und ist auf ein Jahr angelegt. Es wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit Rheinland-Pfalz. Ziel des Projektes ist die Integration finanzwirtschaftlicher Präventionsangebote in Qualifizierungs- und Eingliederungsmaßnahmen sowie Arbeitsgelegenheiten für die U25-KundInnen der Jobcenter. Hierzu werden zum einen direkt Veranstaltungen mit erwerbslosen jungen Erwachsenen durchgeführt. Zum anderen werden Fortbildungen für Multiplikatoren angeboten, die diese dabei unterstützen sollen, kompetenter mit dem Thema Ver- und Überschuldung umzugehen sowie Überschuldungsprävention in ihre Arbeit zu integrieren. Es ist angestrebt, dass auch die Schuldnerberatungsstellen zukünftig verstärkt Präventionsangebote in ihre Arbeit übernehmen.¹

2. Inhalte der Präventionsveranstaltungen

Im Folgenden werden die drei inhaltlichen Bereiche des in Module gegliederten Bildungsangebotes für erwerbslose junge Erwachsene dargestellt. Jeder Themenbereich ist Gegenstand eines Moduls.

a) Wirtschaftliche Planungskompetenz

Bestandteil aller Veranstaltungen ist eine Auseinandersetzung der Teilnehmer mit ihren kurz- und langfristigen Konsumwünschen sowie ihrer Lebensplanung. Nach einer Untersuchung von Elmar Lange sind in der Selbsteinschätzung überschuldeter Jugendlicher größere Anschaffungen und die eigene unzureichende wirtschaftliche Planungskompetenz die am häufigsten genannten Ursache für die Überschuldung (Lange 2005). Wie verschiedene Untersuchungen zeigen, hat sich das Konsumverhalten junger Menschen in den letzten Jahren allerdings keineswegs gravierend verändert. „Rationaler Konsum“, d.h. der angemessene Umgang mit Geld unter Abwägung der eigenen finanziellen Möglichkeiten und persönlichen Zielvorstellungen und Wünsche, bestimmt nach wie vor die Handlungsweisen von 80% der befragten Kinder und Jugendlichen. Allerdings weist ein kleinerer Anteil massive Probleme im Umgang mit den Angeboten der Konsum- und Warenwelt auf (vgl. Lange 2004). Diese Unterscheidung ist wichtig, um den drängenden Problemen

¹ Die Frage der dafür erforderlichen personellen Ressourcen ist allerdings noch nicht abschließend geklärt.

der Kommerzialisierung der Lebenswelt Jugendlicher angemessen und ohne Dramatisierung begegnen zu können.

Es wird also in den Veranstaltungen keine pauschale Konsumkritik geübt, sondern die Konsumwünsche der Teilnehmer werden Ernst genommen und im Hinblick auf ihre Realisierbarkeit diskutiert. Auf dieser Grundlage wird das Thema Haushalts- und Budgetplanung besprochen sowie gemeinsam ein exemplarischer Haushaltsplan erarbeitet. Zum einen werden ausgewählte Ausgabenposten eines Haushaltes in Kleingruppen- oder Partnerarbeit vertiefend thematisiert (eigene Wohnung, Auto, Handy). Zum anderen sind die Unterscheidung von Brutto- und Nettolohn sowie Grundkenntnisse über die Elemente der Lohnabzüge Thema. Mögliche Vorgehensweisen finanzieller Planung werden diskutiert und Formen der Einnahmenerhöhung und Ausgabenreduzierung erarbeitet. Ziel ist es, die jungen Erwachsenen dabei zu unterstützen, eine wirtschaftliche Planungsperspektive für sich zu entwickeln.

b) Finanzielle Allgemeinbildung

Finanzielle Bildung meint im Unterschied zu einer reinen Alphabetisierung im Sinne von Wissensvermittlung nicht die stromlinienförmige Anpassung der Verbraucherinnen und Verbraucher an die seitens der Finanzdienstleistungsanbieter vorgegebenen Bedarfe. Erst die Ausrichtung der Bildungsbemühungen auf die Entwicklung eines kritischen Verbraucher- und Verbraucherinnenbewusstseins ermöglicht vielmehr den notwendigen Dialog zwischen Anbietern und Konsumentinnen und Konsumenten, auch im Bereich finanzwirtschaftlicher Produkte und Dienstleistungen (vgl. Reifner 2003).

Ziel des Moduls „Finanzielle Allgemeinbildung“ ist es deshalb, den Teilnehmerinnen grundlegendes Wissen über Finanzdienstleistungen zu vermitteln, sie dabei zu unterstützen, auf zentrale Informationsquellen zurückzugreifen sowie ein kritisches Verbraucherverhalten zu fördern. Es kann im Bereich finanzieller Allgemeinbildung nicht darum gehen, prinzipiell jede Aufnahme von Krediten zu verhindern, sondern vielmehr müssen Möglichkeiten einer produktiven, reflektierten Nutzung von Finanzdienstleistungen aufgezeigt (vgl. Ebli 2005, S. 252) sowie Handlungsoptionen und Verbraucherrechte thematisiert werden, die besonders für Menschen in prekären Situationen relevant sind. Im Bereich finanzielle Allgemeinbildung steht also eine kritische und sachkundige Bildung über Finanzdienstleistungsprodukte im Mittelpunkt (vgl. Reifner 2002, S. 19).

Das Modul umfasst die Themen

- Girokonto: Grundkenntnisse zu Funktionen und Kosten eines Girokontos; Kontoführung; Girokonto für jedermann
- Sparen: verschiedene Spar- und Anlageformen sowie ihre Bedeutung für unterschiedliche Lebensentwürfe
- Versicherungen: Risiken und ihre Absicherung; Formen, Nutzen und Kosten verschiedener Versicherungen

- Kredit: Kreditformen und Kreditkosten; produktive Nutzung und Gefahren

c) Krisenbewältigungskompetenz

Der dritte Themenkomplex zielt auf die Erweiterung der Krisenbewältigungskompetenzen der Teilnehmer. Verschuldung ist heute eine gesellschaftlich erzwungene Normalität, die unter anderem durch das Eintreten unvorhergesehener Ereignisse zum Problem „Überschuldung“ werden kann (vgl. Ebli 2005, S. 252). Aus der Überschuldungsforschung weiß man, dass die Betroffenen sich in der Regel während eines Zeitraumes von ca. ein bis zwei Jahren bemühen, eine eskalierende finanziell-wirtschaftliche Situation durch eigene Anstrengungen in den Griff zu bekommen. Sie nutzen hierzu ihr persönliches Krisenbewältigungsinstrumentarium, indem sie zum Beispiel aus ihrer Sicht wichtige Ausgaben und Verpflichtungen vorrangig bedienen. Dabei richten sie sich verständlicher Weise auch nach dem durch Gläubiger ausgeübten Druck. Dies führt jedoch dazu, dass die Zahlungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. für Miete, Energie, notwendige Versicherungen) häufig nicht ausreichend geleistet werden. In der Folge setzt dann eine Entwicklung ein, die die Eskalation der Überschuldung nicht nur nicht bewältigen kann, sondern in der zusätzliche Probleme durch die Gefährdung des Wohnraums, des Arbeitsplatzes (etwa durch Lohnpfändungen) etc. entstehen können.

Folglich ist es wichtig, Kenntnisse über produktive Handlungsformen in der Krise zu besitzen. Thema der Veranstaltungen sind deshalb kritische Lebensereignisse und mögliche Handlungsoptionen in der Krise, im Sinne eines produktiven Krisenmanagements. Hierzu erfolgt auch eine Erarbeitung von grundlegenden Informationen zu Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung sowie den Aufgaben und Angeboten professioneller Beratungsstellen. Das erworbene Wissen soll über Fallbearbeitung in Kleingruppen sowie vor allem durch den Erfahrungsaustausch in der Gruppe in Handlungskompetenzen umgewandelt werden.

3. Durchführung

Jede dieser drei Kompetenzebenen ist Gegenstand eines Moduls mit zwei Veranstaltungen à 4 Stunden. Im Rahmen einer Abschlussveranstaltung werden die drei Bereiche zusammengeführt und noch einmal gezielt im Hinblick auf die eigene Situation und Zukunftspläne der Teilnehmerinnen reflektiert. Um einen Erfahrungsaustausch in der Gruppe auf Basis einer vertrauensfördernden Atmosphäre zu ermöglichen, sollte die Gruppengröße maximal 12 Personen betragen.

Die Projektkonzeption basiert auf der Annahme, dass für den Erwerb von Handlungskompetenzen das erworbene Wissen alltagsnah sein und im Hinblick auf eigene Erfah-

rungen reflektiert werden sollte. Deshalb ist es wichtig, ein Lernen der Teilnehmer voneinander durch einen Austausch über bereits gemachte Erfahrungen zu fördern. Nach den bisherigen Erfahrungen der Projektmitarbeiter sind die Hintergründe und Erfahrungen der jungen Erwachsenen sehr unterschiedlich. Einige Teilnehmerinnen wohnen noch bei den Eltern, andere sind bereits selbst Mutter oder Vater. Einige haben bisher keine Erfahrungen mit Krediten gesammelt, andere berichten von Zwangsvollstreckungen. Diese Heterogenität kann produktiv genutzt werden, wenn es gelingt, eine Atmosphäre zu schaffen, in der über tabuisierte Themen offen gesprochen wird.

Es werden verschiedene Methoden wie Gruppengespräche, Brainstorming, Kartenabfragen, Kleingruppenarbeit anhand vorgefertigter Materialien, Input durch die Moderatoren, Spiele, Expertenbefragung und Fallarbeit angewandt. Der beispielhafte Ablauf einer Veranstaltung zum Thema Kredit ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Ankommen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Begrüßung und Überblick über den Veranstaltungsablauf ■ Stimmungsbarometer
Einstieg ins Thema	<ul style="list-style-type: none"> ■ Warm-Up: Anagramme zu den Begriffen Kredithai – Ratenkredit u.a. ■ Brettspiel zum Thema Kredit
Erarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gruppenarbeit zu verschiedenen Kreditformen und Vorstellung der Ergebnisse im Plenum ■ gemeinsames Erarbeiten einer „Checkliste Kreditaufnahme“
Transfer	<ul style="list-style-type: none"> ■ Diskussion von Fallbeispielen in Kleingruppen
Schluss	<ul style="list-style-type: none"> ■ offene Fragen ■ Stimmungsbarometer

4. Ausblick

Finanzielle Bildung kann die gesetzgeberische Verpflichtung nicht ersetzen - individuelle Kompetenzen benötigen rechtli-

che Rahmenbedingungen, um sich angemessen entfalten zu können. Neue Entwicklungen zeigen für die Zukunft weitere Probleme auf: Unter Berufung auf entsprechende EU-Richtlinien gehen immer mehr Banken dazu über, Kredite unterschiedlich teuer zu verkaufen. Das heißt, Menschen mit einem schlechten Score-Wert müssen wegen ihrer tatsächlichen oder auch nur vermuteten geringeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und somit geringeren Kreditwürdigkeit für den gleichen Kredit erheblich mehr bezahlen als wirtschaftlich besser situierte Kundinnen und Kunden. Darüber hinaus droht ein bestimmter Personenkreis von der Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Krediten generell ausgeschlossen zu werden. Die Kreditwirtschaft entzieht sich dabei ihrer gesellschaftlichen Verpflichtung, zudem verzichtet sie aber auch kurzfristig auf mögliche zukünftige Gewinne: Untersuchungen belegen, dass die Ausfallquote armer Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer keineswegs so problematisch ist, wie sie häufig dargestellt wird.

Literatur

Ebli, Hans: Über Konsumentenkredite, Überschuldung, „jugendliche Konsumidioten“ und „Schuldenprävention“ in einer „Kreditgesellschaft“. In: Unsere Jugend, Heft 6, 2005. S. 243-253

Hamburger, Franz, Kuhlemann, Astrid und Walbrühl, Ulrich: Wirksamkeit von Schuldnerberatung, Gummersbach 2004. In: BMFSFJ Materialien zur Familienpolitik Nr. 19/2004 - Lebenslagen von Kindern, Überschuldung privater Haushalte, 2004. S. 219-238

Lange, Elmar: Jugendkonsum im 21. Jahrhundert, VS Verlag, Wiesbaden 2004

Lange, Elmar: Zur Verschuldung der Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland. In: Neue Praxis, 5/2005

Reifner, Udo: Der lernende Kapitalismus. Finanzielle Allgemeinbildung. 2002. Auf: www.iff-hamburg.de/6/aktuell-020701-01.html

Reifner, Udo: Finanzielle Allgemeinbildung: Bildung als Mittel der Armutsprävention in der Kreditgesellschaft. Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2003

Das Kreuz mit „flexiblen Null-Plänen“ im Rahmen der InsO

Oder: Vom ganz normalen Beratungschaos zwischen gesetzlichem Arbeitsauftrag, persönlicher Moral und ökonomischen Zwängen

Rainer Mesch, ISKA Schuldner- und Insolvenzberatung Nürnberg

Anstatt einer theoretischen Ausführung zur Frage des besonders in der Anfangszeit offenbar schwierigen Umgangs von SchuldnerberaterInnen mit der neuen Funktion als InsolvenzberaterIn eine kleine Anekdote aus dem früheren Beratungsalltag:

Da kommt ein Klient zum Schuldnerberater und will Hilfe bei der Durchführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens. „Was?“, fragt da der Berater, „wegen Ihrer 10.000 DM Schulden brauchen wir doch so ein aufwändiges Verfahren nicht“. Der nächste kommt und ist infolge eines zu „aufwändigen Lebensstiles“ mit 100.000 DM verschuldet. „Oh je“, sagt da der Berater, „wegen so hoher Schulden bei so vielen Gläubigern sollten Sie lieber kein Verfahren machen“. Schließlich kommt Otto Normalverbraucher mit einem Schuldenberg von 50.000 DM. „Tja“, sagt da der Schuldnerberater, „eigentlich wären Sie ja so ein typischer Fall für ein Verbraucherinsolvenzverfahren. Aber ehrlich gesagt würde ich Ihnen lieber davon abraten. Es wäre doch viel besser, wir würden mit Ihren Gläubigern erst mal kleine Raten vereinbaren und dann weitersehen“...

Schaut man sich den Umgang von InsolvenzberaterInnen mit so genannten flexiblen Null-Plänen im Rahmen des vorgeschriebenen außergerichtlichen Einigungsversuches der InsO an, wird man ähnlich waghalsige Widersprüche entdecken wie im eingangs geschilderten Vorgehen.

Seitens der Gerichte ist bekannt, dass die große Mehrheit der dort eingereichten Anträge (grobe Schätzungen gehen von 80% oder gar mehr aus) so genannte masselose Verfahren sind, d.h. keinerlei Gläubigerbefriedigung (oder gar Dekkung der Gerichtskosten) aus abtretbaren Einkommensanteilen des jeweiligen Schuldners ermöglichen. Verständlich, dass man seitens der Justiz mit solchen Regelungen unzufrieden ist, zumal diese nicht unbeträchtliche Staatskosten verschlingen und - zumindest aus Gläubigersicht - „nichts bringen“. Da hatte man sich doch eigens das Instrumentarium des obligatorischen „außergerichtlichen Einigungsversuchs“ ausgedacht und gehofft, dadurch möglichst viele anstehende Verfahren zu vermeiden und die Justiz organisatorisch zu entlasten. Man hat darin eine wunderbare Aufgabe für Schuldnerberatungsstellen gefunden – aber, oh Schreck, was machen die denn bloß? Die bieten den Gläubigern einen „flexiblen“ (??) Quotenanteil an einem pfändbaren Betrag von „0“ an, welcher nach komplizierten Computerberechnungen ebenfalls „0“ ergibt – und das soll auch noch für eine Laufzeit von 72 Monaten gelten...?

Wer etwas näher nachbohrt und sich auf eine Reise durch die Schuldnerberatungsszene begibt, wird diverse Begründungen für unterschiedlichstes Vorgehen finden:

- „Na klar“, sagen die einen, „fast alle meine Klienten sind unpfändbar, und da mach’ ich natürlich einen flexiblen Null-Plan. Bei denen, die berufstätig und pfändbar sind, gibt’s dann einen normalen flexiblen Plan, man will ja nicht die Klienten unterhalb der Pfändungsfreigrenze belasten. Gerade diesen Leuten müssen wir doch helfen, um die kümmert sich doch kein Anwalt, weil er nichts daran verdient“.
- „Bei der heutigen Arbeitsplatzsituation kann es nur flexible Pläne geben“, ergänzen andere Kollegen; „schließlich kann keiner mit Sicherheit sagen, ob er in den nächsten 6 Jahren den gleichen Job hat und seine fest vereinbarten Raten auch zahlen kann“.
- „Ich kann gar nicht anders“, argumentieren die Dritten, „ich muss so und so viele InsO-Fälle pro Jahr abrechnen, damit unsere Stellenfinanzierung gesichert ist. Wenn ich da bei jedem Klienten lange herumverhandeln wollte, wäre ich längst gekündigt“.

Alles eindeutig geregelt? Nein, doch nicht. Da existieren nämlich noch andere Meinungen:

- „Flexible Null-Pläne gibt’s bei mir nicht“, heißt es da. „Man kann doch zumindest eine monatliche Kleinst-Rate anbieten oder notfalls jährliche Zahlungen vereinbaren. Schließlich sind wir ja dazu da, gütliche Vergleiche auszuhandeln, und wenn man den Gläubigern gar nichts anbietet, hat das mit einem Kompromiss gar nichts mehr zu tun... Früher haben wir auch Vergleiche aus unpfändbaren Einkommensanteilen finanziert.“
- „Wer entschuldigt werden will, sollte zumindest in den 6 Jahren die anfallenden Verfahrenskosten selbst aufbringen“, sagt wiederum ein anderer. Der empfiehlt seinen Klienten, während der Dauer des Verfahrens doch monatlich 25 Euro an den Treuhänder abzuführen, damit das ganze zumindest kostenneutral abgewickelt werden kann.
- „Logisch“, ergänzt ein Kollege, „würde sich herumsprechen, dass eine Entschuldung zum Null-Tarif zu haben ist, kämen ja alle gelaufen, und wir wären dann nur noch dazu da, für all diese Leute den Antrag vorzubereiten und auszufüllen. Man sieht ja jetzt schon, wie von den Medien so ein Verfahren als Spaziergang dargestellt wird“.

Schuldnerberatung in der Sozialarbeit Grundausbildung

Schuldnerberatung ist ein Angebot in der sozialen Arbeit, das in den letzten Jahren zunehmend in verschiedenen Arbeitsfeldern an Bedeutung gewonnen hat. Für das Ausbildungsjahr 2006 bietet die Diakonische Akademie Deutschland ihre bewährte Grundausbildung als Zertifikatskurs an. Damit setzt sie Standards in der Fort- und Weiterbildung für die Schuldnerberatung.

Neben der Vermittlung von Hilfen zur Überwindung von finanziellen Notsituationen tritt gleichgewichtig die Vermittlung von Hilfen bei der Überwindung der sozialen und psychischen Folgen der Existenzgefährdung durch Überschuldung. Nach erfolgreichem Abschluss aller Kursabschnitte und der Erstellung einer Hausarbeit erhalten Sie ein Zertifikat der DAD.



**Diakonische Akademie
Deutschland**

Termine:

13.11.2006 – 17.11.2006
19.02.2007 – 23.02.2007
16.04.2007 – 20.04.2007
11.06.2007 – 15.06.2007
01.10.2007 – 05.10.2007

Ort: Diakonische Akademie, Heinrich-Mann-Str. 29, 13156 Berlin-Pankow

Preis: 1.790,00 €

Dozenten:

Katharina Loerbroks, Dipl. Sozialpädagogin, Schuldnerberatung, DW Syke/Diepholz
Hans-Peter Ehlen, Förderverein Schuldenberatung im Lande Bremen e.V.
Prof. Dr. Peter Schruth, Hochschule Magdeburg

Bitte fordern Sie eine ausführliche Ausschreibung an:

Ulrike Jaros, Tel: 030-488 37 467, Fax: 030-488 37 300, E-Mail: jaros@diakonische-akademie.de

Dann haben wir noch jene KollegInnen, die das ganze erst richtig verkomplizieren:

- „Natürlich gibt es ein gesetzliches Recht für flexible Null-Pläne“, sehen diese ein, „aber das muss doch die Ausnahme für soziale Härtefälle bleiben! Vorrangig sind doch erst mal die berufstätigen Personen, die schon jetzt die Voraussetzung zur Erfüllung der Erwerbsobliegenheit erfüllen. Die anderen kommen auf die Warteliste“.
- „Wenn schon flexibler Null-Plan“, denken Pragmatiker, „dann sollte der Briefverkehr mit den Gläubigern und die Antragstellung doch von den Klienten selbst übernommen werden. Schließlich bin ich ja Berater und kein Verwaltungsfachangestellter“.
- Ein Hamburger Insolvenzrichter sieht das Problem ausschließlich von den anfallenden Verfahrenskosten her und zieht daraus eine verblüffende, aber auch logische Schlussfolgerung: „Vielleicht sollte man dieses Geld seitens des Staates ohne viel Aufhebens in diesen Fällen gleich den Gläubigern geben“ (ZVI 8/2003, S. 343).

Gibt es denn keine Gewissheiten in der Insolvenzberatungsszene? Doch, natürlich. Die Quoten der erfolgreichen außergerichtlichen Verhandlungen werden ja zumindest in einigen Bundesländern statistisch erhoben. Mecklenburg-Vorpommern kam da in der InsO-Anfangszeit tatsächlich auf sagenhafte 39%. Logischerweise handelte es sich hierbei

nicht um flexible Null-Pläne, denn diesen stimmt nun mal kein Gläubiger zu. Leider ging es mit diesen Erfolgszahlen im Laufe der Jahre bundesweit stetig bergab, und selbst in diesem Bundesland waren laut jüngstem Jahresbericht nur noch 8% aller Verhandlungen erfolgreich.

Aber nicht einmal auf die schier eindeutige Statistik kann man sich heutzutage verlassen. Da schildert eine baden-württembergische Kollegin auf einer Tagung, in ihrer Beratungsstelle sei eine außergerichtliche Erfolgsquote von rund 90% üblich. Ich denke, mich verhält zu haben. „90%? Wie ist so was möglich?“ - „Ganz einfach. Die Klienten, bei denen nichts angeboten werden kann, nehmen wir erst gar nicht in unsere Insolvenzberatung rein. Die schicken wir zu einem Anwalt, der macht einen flexiblen Null-Plan und rechnet auf PKH-Basis ab.“

Noch eine Anekdote zum guten Schluss:

Ein mittelloser Klient kann außergerichtlich einen größeren Vergleichsbetrag anbieten, den ihm sein Bruder zur Verfügung stellen würde. Trotzdem lehnt die Gläubigermehrheit ab. Der Klient bittet um Rat, wie er denn den Schuldenbereinigungsplan im Antrag gestalten soll. „Die Gläubiger machen wir jetzt fertig“, schimpft der Berater, „im Antrag gibt's jetzt nur noch einen flexiblen Null-Plan und damit aus basta“...

arbeitsmaterial

F wie Förderung von Schuldner-/Insolvenzberatung in den Bundesländern

Land	Beteiligung des Landes insbesondere im Rahmen der Inso	Rechtsgrundlagen /	Zahl der anerkannten Stellen / Ergebnisse Sonstiges	Finanz. Beteiligung der Kreditwirtschaft																																						
<p style="text-align: center;">Förderung von Schuldner-/Insolvenzberatung in den Bundesländern - Stand 31.12.2005 -</p>	<p style="text-align: center;">Beteiligung des Landes insbesondere im Rahmen der Inso</p>	<p style="text-align: center;">Rechtsgrundlagen /</p>	<p style="text-align: center;">Zahl der anerkannten Stellen / Ergebnisse Sonstiges</p>	<p style="text-align: center;">Finanz. Beteiligung der Kreditwirtschaft</p>																																						
<p>Baden-Württemberg</p>	<p>Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 436); Richtlinien des Sozialministeriums über die Gewährung von Fallpauschalen nach § 3 AGInso vom 30. August 2002 (GABl. S. 745).</p> <p>Für nach dem 30.6.2002 abgeschlossene Vergleiche oder erteilte Bescheinigungen werden folgende Fallpauschalen, gestaffelt nach der Zahl der Gläubiger, gewährt:</p> <table border="1" data-bbox="884 981 1098 1189"> <thead> <tr> <th>Gläubigerzahl</th> <th>Vergleich</th> <th>Bescheinigung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 - 5</td> <td>300,00 Euro</td> <td>200 Euro</td> </tr> <tr> <td>6 - 10</td> <td>343,50 Euro</td> <td>267 Euro</td> </tr> <tr> <td>11 - 15</td> <td>427,50 Euro</td> <td>351 Euro</td> </tr> <tr> <td>mehr als 15</td> <td>511,50 Euro</td> <td>435 Euro</td> </tr> </tbody> </table> <p>Haushalt 1999, 2000 und 2001 jeweils 1,5 Mio. DM. Haushalt 2002: 400.000 Euro; 2003: 450.000 Euro. Haushalt 2004: 550.000 Euro; 2005: 790.000 Euro. Mittelabfluss 2001: 198 T€; 2002: 281 T€; 2003: 519 T€. Mittelabfluss 2004: 749 T€; 2005: voraussichtlich 790 T€. Haushalt 2006: 870 T€.</p>	Gläubigerzahl	Vergleich	Bescheinigung	1 - 5	300,00 Euro	200 Euro	6 - 10	343,50 Euro	267 Euro	11 - 15	427,50 Euro	351 Euro	mehr als 15	511,50 Euro	435 Euro	<p>Kein förmliches Anerkennungsverfahren. Zahl der Stellen, die bisher Fallpauschalen abgerechnet haben: ca. 80.</p> <p>Ergebnisse (ohne Anwaltschaft):</p> <table border="1" data-bbox="884 1189 1098 1541"> <thead> <tr> <th>Jahr</th> <th>Vergleiche</th> <th>Bescheinigungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1999</td> <td>469</td> <td>391</td> </tr> <tr> <td>2000</td> <td>566</td> <td>593</td> </tr> <tr> <td>2001</td> <td>527</td> <td>582</td> </tr> <tr> <td>2002</td> <td>498</td> <td>981</td> </tr> <tr> <td>2003</td> <td>690</td> <td>1.382</td> </tr> <tr> <td>2004</td> <td>802</td> <td>1.755</td> </tr> <tr> <td>2005</td> <td>815</td> <td>1.989</td> </tr> </tbody> </table> <p>Gewerbliche Beratungsstellen sind nicht zugelassen.</p>	Jahr	Vergleiche	Bescheinigungen	1999	469	391	2000	566	593	2001	527	582	2002	498	981	2003	690	1.382	2004	802	1.755	2005	815	1.989	<p>Gespräche wurden geführt. Beteiligung nur auf örtlicher Ebene.</p>
Gläubigerzahl	Vergleich	Bescheinigung																																								
1 - 5	300,00 Euro	200 Euro																																								
6 - 10	343,50 Euro	267 Euro																																								
11 - 15	427,50 Euro	351 Euro																																								
mehr als 15	511,50 Euro	435 Euro																																								
Jahr	Vergleiche	Bescheinigungen																																								
1999	469	391																																								
2000	566	593																																								
2001	527	582																																								
2002	498	981																																								
2003	690	1.382																																								
2004	802	1.755																																								
2005	815	1.989																																								
<p>Bayern</p>	<p>Gesetz zur Ausführung des Verbrauchersolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung (AGInso) vom 11. Juli 1998 (BayGVBl. S.414); Richtlinien vom 23. März 2000 (AllMBI. S. 336), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 3. Januar 2003 (AllMBI S. 16) sind mittlerweile außer Kraft getreten, werden in Absprache mit Arge öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege in Bayern teilweise noch entsprechend angewandt. Dies gilt insbes. für die Fallpauschalen, bei denen nicht zwischen erfolgreicher und nicht erfolgreicher außergerichtlicher Einigung unterschieden wird:</p> <p>bei bis zu 5 Gläubigern 338 Euro bei 6 bis 15 Gläubigern 507 Euro bei mehr als 15 Gläubigern 675 Euro</p> <p>Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.</p> <p>HH-Mittel: 1999: 3,0 Mio. DM; 2000: 3,0 Mio. DM; 2001: 4,5 Mio. DM; 2002: 2,556,5 Mio. €, 2003: 1,5565 Mio. €, 2004: 1,079 Mio. € für Schlusszahlungen 2003 zuzüglich 0,8 Mio. € netto für Förderung 2004; 2005: 1,7496 Mio. €.</p>	<p>Zahl der anerkannten Stellen: 104</p> <p>Ergebnisse:</p> <table border="1" data-bbox="1098 1189 1385 1541"> <thead> <tr> <th>Jahr</th> <th>Vergleiche</th> <th>Bescheinigungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1999</td> <td>113</td> <td>221</td> </tr> <tr> <td>2000</td> <td>142</td> <td>421</td> </tr> <tr> <td>2001</td> <td>194</td> <td>677</td> </tr> <tr> <td>2002</td> <td>314</td> <td>1.752</td> </tr> <tr> <td>2003</td> <td>403</td> <td>2.195</td> </tr> <tr> <td>2004</td> <td>321</td> <td>2.279</td> </tr> </tbody> </table> <p>Aufwand Schuldnerberatung/außergerichtliche Einigung wurde wissenschaftlich evaluiert: Ergebnisse sind im Internet abrufbar unter: http://economix-research.de/insolv.htm</p>	Jahr	Vergleiche	Bescheinigungen	1999	113	221	2000	142	421	2001	194	677	2002	314	1.752	2003	403	2.195	2004	321	2.279	<p>Gespräche wurden geführt. Beteiligung nicht erreicht</p>																		
Jahr	Vergleiche	Bescheinigungen																																								
1999	113	221																																								
2000	142	421																																								
2001	194	677																																								
2002	314	1.752																																								
2003	403	2.195																																								
2004	321	2.279																																								

Land	Beteiligung des Landes insbesondere im Rahmen der Inso	Zahl der anerkannten Stellen / Ergebnisse Sonstiges	Finanz. Beteiligung der Kreditwirtschaft															
Berlin	<p>Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInso) vom 6. Juli 1998 (GVBl. S. 196 – Nr. 24 vom 15.7.98); Ausführungsvorschriften zur Anerkennung von Verbraucherinsolvenzberatungsstellen (AV-AGInso) vom 31.8.1999 (AbI Berlin S. 3791 – Nr. 48 vom 17.9.99) einschl. Rundschreiben zur AV AGInso vom 22. Juli 2004 – AbI. S. 3143). AG Inso wird derzeit überarbeitet.</p> <p>Keine Trennung bei der Finanzierung von Schuldner- und Insolvenzberatung, keine Fallpauschalen. Mittelvergabe für Schuldner- und Inso-Beratung über Zuwendung durch die Bezirke</p> <p>Durchschnittl. Anzahl Fachberater 2002: 88 Durchschnittl. Anzahl Fachberater 2003: 85 Haushaltsjahr 2002/2003: jeweils rd. 4,1 Mio. € Landesmittel (zzgl. Mittel aus den Bezirken, die jedoch 2003 gekürzt wurden). Doppelhaushalt 2004/05 keine Änderung, jedoch Basiskorrektur der Landesmittel für 2005 von zusätzlich 1 Mio. € zugesagt. Ebenso vorgesehen für Doppelhaushalt 2006/2007.</p>	<p>Zahl der anerkannten Stellen: 21 Zahl der geförderten Stellen: 20</p> <p>Ab zweitem Halbjahr 2002 schrittweise neue Software eingeführt. Ergebnisse deshalb nicht kontinuierlich vergleichbar mit vorherigen Auswertungen. Außerdem zu berücksichtigen: <u>Rückgang der Anzahl an Fachberatern.</u></p> <p>Feste Klientinnen/Klienten jeweils zum Ende des Halbjahres (dar. Inso): I.Hj. 1999: 7.250 (1.431); II.Hj. 1999: 8.440 (1.778) I.Hj. 2000: 8.413 (1.658); II.Hj. 2000: 8.973 (1.935) I.Hj. 2001: 9.237 (2.057); II.Hj. 2001: 9.939 (2.435) I.Hj. 2002: 10.462 (3.299); II.Hj. 2002: 9.161 (3.286) I.Hj. 2003: 9.091 (3.378); II.Hj. 2003: 9.157 (3.683) I.Hj. 2004: 10.381 (4.235); II.Hj. 2004: 10.744 (4.731) Außerdem halbjährlich ca. 16.000 –17.000 Kurzberatungen. Erfolgreiche AEV II. Hj. 2003 bei rd. 15 %; I.Hj. 2004 rd. 14%. II.Hj. 2004 rd. 12,5%; I.Hj. 2005 15%.</p>	Bisher keine Ergebnisse.															
Brandenburg	<p>Brandenburgisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInso) vom 26. November 1998 (GVBl. I S. 218); Verordnung über die Finanzierung der Beratung durch geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren (Verbraucherinsolvenzfinanzierungsverordnung – VinsoFV) vom 20. Juni 2001 (GVBl. II S. 205).</p> <p>Fallpauschalen für Fälle, in denen Erstkontakt bis 30.6.2001: Verweis auf §132 BRAGO – Erstberatung 81 DM, Erteilung einer Bescheinigung 227 DM, Vergleich 598 DM. Fallpauschalen für Fälle, in denen Erstkontakte nach dem 30.6.2001 stattfinden:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gläubigerzahl</th> <th>Vergleich</th> <th>Bescheinigung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 – 5</td> <td>256 Euro</td> <td>210 Euro</td> </tr> <tr> <td>6 - 8</td> <td>394 Euro</td> <td>311 Euro</td> </tr> <tr> <td>9 - 13</td> <td>450 Euro</td> <td>351 Euro</td> </tr> <tr> <td>14 und mehr</td> <td>557 Euro</td> <td>445 Euro</td> </tr> </tbody> </table> <p>HH-Mittel 2000: 2 Mio DM; 2001: 2 Mio DM. Haushalt 2002: 772.600 Euro Haushalt 2003: 472.600 Euro Haushalt 2004: 522.600 Euro Haushalt 2005: 622.600 Euro Haushalt 2007: 772.600 Euro</p> <p>Mittelabfluss: 1999: 236.891,70 DM 2000: 132.872,90 DM 2001: 94.380,80 DM 2002: 204.978,72 EUR 2003: 331.718,66 EUR 2004: 552.512,31 EUR</p>	Gläubigerzahl	Vergleich	Bescheinigung	1 – 5	256 Euro	210 Euro	6 - 8	394 Euro	311 Euro	9 - 13	450 Euro	351 Euro	14 und mehr	557 Euro	445 Euro	<p>Zahl der anerkannten Stellen (Stand 31.12.2004): 43 (davon 2 Handwerkskammern) Zahl der geförderten Stellen: 35</p> <p>Ergebnisse 1999¹: 1.376 Erstberatungen 97 Bescheinigungen 31 Vergleiche</p> <p>Ergebnisse 2000²: 629 Erstberatungen 230 Bescheinigungen 61 Vergleiche</p> <p>Ergebnisse 2001 570 Erstberatungen 172 Bescheinigungen (davon 29 nach neuer RVO) 40 Vergleiche (davon 6 nach neuer RVO)</p> <p>Ergebnisse 2002 178 Erstberatungen 657 Bescheinigungen (davon 575 nach neuer RVO) 78 Vergleiche (davon 64 nach neuer RVO)</p> <p>Ergebnisse per 31.12.2003: 1.006 Bescheinigungen 92 Vergleiche</p> <p>Ergebnisse per 31.12.2004: 1.688 Bescheinigungen 103 Vergleiche</p>	
Gläubigerzahl	Vergleich	Bescheinigung																
1 – 5	256 Euro	210 Euro																
6 - 8	394 Euro	311 Euro																
9 - 13	450 Euro	351 Euro																
14 und mehr	557 Euro	445 Euro																

¹ für im I. - III. Quartal 1999 Pauschalen und im IV. Quartal 1999 beantragte Abschläge ; ² für IV. Quartal 1999 – III. Quartal 2000

Land	Beteiligung des Landes insbesondere im Rahmen der InsO	Zahl der anerkannten Stellen / Ergebnisse Sonstiges	Finanz. Beteiligung der Kreditwirtschaft
Bremen	<p>Bremisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung und zur Anpassung des Landesrechts vom 24. Nov. 1998 (GBL. S. 305).</p> <p>Keine gesetzliche Landesförderung; die Kommune übernimmt nach § 17 SGB II oder § 75 SGB XII die Schuldnerberatungskosten über Fallpauschalen (364 bis 1.920 Euro je nach Gläubigeranzahl). Sofern ein Verbraucherinsolvenzverfahren eingeleitet wird, wird zur Abdeckung des zusätzlichen Aufwandes ein Pauschalentgelt in Höhe von 157 Euro gezahlt.</p>	<p>12 anerkannte Schuldnerberatungsstellen. Nur der Förderverein Schuldnerberatung erhält Landesmittel als Zuwendungen.</p>	<p>Gespräche wurden geführt, eine Beteiligung nicht erreicht.</p>
Hamburg	<p>Hamburgisches Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (HmbAGInsO) vom 8. Juli 1998 (GVBL. S.105).</p> <p>Die Schuldner- und Insolvenzberatung, die bisher vorrangig in staatlicher Trägerschaft war, wird seit Juli 2003 sukzessive von den Bezirksämtern der Stadt auf 7 private Träger (u.a. Diakonisches Werk, Verbraucher-Zentrale) verlagert. Bis Mitte 2006 werden die staatlichen Beratungsstellen abgebaut und die dort bisher verwendeten Mittel zur Finanzierung der Beratungsleistung bei den Privaten verwendet. Die Beratungsleistungen werden nach dem Beratungsaufwand (Anzahl der Gläubiger) und leistungsbezogen durch Fallpauschalen vergütet. Die Beratungskosten werden auf der Grundlage von § 17 BSHG, seit dem 01.01.2005 nach § 11(5) SGB XII, vom Sozialhilfeträger übernommen. Für Sozialhilfebeziehende werden die Kosten vollständig übernommen, von Sozialhilfe bedrohte Personen erhalten die Beratung in Anlehnung an die Einkommensgrenzen nach §§ 79 BSHG, ab 15.02.2005 nach § 85 SGB XII, abhängig von ihrem Einkommen und haben ggf. einen Eigenanteil von pauschal € 150 zu leisten.</p> <p>In den örtlichen Schuldnerberatungsstellen der Bezirksämter und bei den 7 privaten Trägern (anerkannte Stellen nach § 305 InsO) erfolgt die Schuldner- und Insolvenzberatung nicht getrennt. In den öffentlichen Schuldnerberatungsstellen waren mit Stand vom 30.09.04 noch 14 Berater tätig. Bei den privaten Trägern arbeiteten zum gleichen Zeitpunkt 21 Berater.</p> <p>Außerdem gibt es eine besondere Beratungsstelle jeweils für Bewährungsprobanden und Haftentlassene.</p> <p>Nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO sind zusätzlich zu den 7 privaten Trägern, die die Beratung nach § 11(5) SGB XII erbringen, 5 weitere Schuldnerberatungen als „geeignete Stelle“ anerkannt.</p> <p>HH-Mittel 2004: an private Träger: rd. 1,6 Mio. € Personalmittel der FHH für bez. Beratung: ca. 1,0 Mio. €</p> <p>HH-Mittel 2005: an private Träger: rd. 2,1 Mio. € Personalmittel der FHH für bez. Beratung: ca. 1,0 Mio. €</p>	<p>Öffentliche Schuldnerberatungsstellen: 8</p> <p>Zahl der anerkannten Stellen: 13</p> <p><u>Ergebnisse im Berichtszeitraum 1.1. bis 31.12.2004*:</u></p> <p>Geschlossene Vergleiche: 109 Bescheinigungen: 1.497 Abbrüche: 552 Sonstige Verfahrensabschlüsse: 314</p> <p>*Bis zum Ende des Umstrukturierungsprozesses ist die statistische Aussagekraft der Daten eingeschränkt, da in den bezirklichen Beratungsstellen die Abarbeitung der Altfälle erfolgt, während die neuen Beratungsstellen der privaten Träger zusätzlich in vollem Umfang Notfall- und Kurzberatung leisten müssen (in 2004: 2681 Fälle). Dabei ist derzeit die vollständige Leistungsfähigkeit (personelle Ausstattung) der privaten Träger aufgrund des Übergangszustandes noch nicht erreicht.</p>	<p>Erste Gesprächsversuche sind gescheitert.</p>

Land	Beteiligung des Landes insbesondere im Rahmen der Inso	Zahl der anerkannten Stellen / Ergebnisse	Finanz. Beteiligung der Kreditwirtschaft																														
Hessen	<p>Hessisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung und zur Anpassung des Landesrechts an die Insolvenzordnung vom 18. Mai 1998 (GVBl. S. 191); Vorf. Richtlinien über die Förderung von Schuldnerberatungsstellen im Sinne der Insolvenzordnung vom 9. Dezember 1998 (mit Ablauf des 31.12.2003 aufgehoben).</p> <p>Hessen förderte Schuldnerberatungsstellen nach o.g. Richtlinie mit einem Festbetrag zur teilweisen Deckung der Personal- und Sachausgaben bis 2003. Die kreisfreien Städte und Landkreise erhielten Zuwendungen des Landes, gestaffelt nach der Einwohnerzahl. Ab 2004 wurde die Landesförderung eingestellt.</p> <p>HH-Mittel 2003: 2.096.000 Euro Ab 2004 keine Landesmittel.</p>	<p>Zahl der anerkannten Stellen: 50 Zahl der geförderten Stellen: 0</p> <p>Ergebnisse 2003: Kurzberatungsfälle (1 bis 2 Beratungskontakte) insgesamt: 22.114 Laufende Beratungsfälle (ab 3 Beratungskontakte) insgesamt: 13.918 Außergerichtliche Regulierung insgesamt: 6.698 erfolgreich: 16% geschwehert: 43% geschheitert: 41%</p> <p>Jährliche Gesamtergebnisse sind nach Wegfall der Landesförderung nicht mehr ermittelbar.</p>	Bisher keine Beteiligung der Kreditwirtschaft.																														
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (Insolvenzordnungsausführungsgesetz – Inso AG M-V) vom 17. November 1999, Verordnung über die Anerkennung geeigneter Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren (Insolvenzanerkennungsverordnung InsoAnerkVO M-V) vom 24. August 2000, Richtlinie zur Förderung von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2004.</p> <p>Land fördert nach o.g. Richtlinie anerkannte Stellen i.S.d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 Inso nach einem maximalen Förderschlüssel von 1: 25.000 bis zu 45% der zuwendungsfähigen Personalausgaben (Beratungskraft bis VG. IVb BAT-O, 0,25 Verwaltungskraft pro Beratungskraft bis VG. VII BAT-O), 6.136 Euro Sachausgaben pro Beratungskraft, zusätzlich 3.068 Euro, wenn keine Verwaltungskraft eingesetzt wird. Liegen Finanzierungsvereinbarungen mit kreisfreien Städten oder Landkreisen vor, erhalten diese die Mittel zur Weiterleitung an die anerkannten Stellen.</p> <p>Ist 2003: 1,5 Mio. Euro Ansatz 2004: 1,5 Mio. Euro Ansatz 2005: 1,6 Mio. Euro Ansatz 2006: 1,6 Mio. Euro</p>	<p>Zahl der anerkannten Stellen: 30</p> <table border="1"> <tr> <td>Ergebnisse</td> <td>2001</td> <td>2002</td> <td>2003</td> <td>2004</td> </tr> <tr> <td>Aktenkundige Fälle:</td> <td>14.624</td> <td>15.902</td> <td>16.554</td> <td>18.018</td> </tr> <tr> <td>Außergerichtliche Einigungsversuche:</td> <td>478</td> <td>678</td> <td>960</td> <td>1.436</td> </tr> <tr> <td>Erfolgreiche Einigungen:</td> <td>112</td> <td>128</td> <td>116</td> <td>119</td> </tr> <tr> <td>Anträge auf Eröffnung Verbraucherinsolvenzverfahren:</td> <td>220</td> <td>340</td> <td>597</td> <td>1.064</td> </tr> <tr> <td>Eröffnete Verfahren:</td> <td>140</td> <td>239</td> <td>467</td> <td>845</td> </tr> </table>	Ergebnisse	2001	2002	2003	2004	Aktenkundige Fälle:	14.624	15.902	16.554	18.018	Außergerichtliche Einigungsversuche:	478	678	960	1.436	Erfolgreiche Einigungen:	112	128	116	119	Anträge auf Eröffnung Verbraucherinsolvenzverfahren:	220	340	597	1.064	Eröffnete Verfahren:	140	239	467	845	Schwerin, Stralsund und Rostock, Güstrow und Ludwigslust führen laufende Gespräche mit der Kreditwirtschaft (Runde Tische). Unterstützt werden im geringen Umfang Software und Fortbildung.
Ergebnisse	2001	2002	2003	2004																													
Aktenkundige Fälle:	14.624	15.902	16.554	18.018																													
Außergerichtliche Einigungsversuche:	478	678	960	1.436																													
Erfolgreiche Einigungen:	112	128	116	119																													
Anträge auf Eröffnung Verbraucherinsolvenzverfahren:	220	340	597	1.064																													
Eröffnete Verfahren:	140	239	467	845																													
Niedersachsen	<p>Niedersächsisches Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung und zur Änderung anderer Gesetze) vom 17. Dez. 1998 (Nds. GVBl. 1998, S. 710ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung von Rechtsvorschriften an das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 23.11.2004 (Nds. GVBl. 2004, Seite 512ff).</p> <p>Land fördert schon bisher (1/3 der Personalkosten) die soziale SB³; Richtlinien bis 31.12.2008 begrenzt.</p>	<p>Zahl der anerkannten Stellen: 141</p> <p>Ergebnisse 2004 (ohne Anwaltschaft): Beratungen 5.932 Bescheinigungen: 4.632 Vergleiche: 731</p> <p>Die Höhe der Landesförderung der allgemeinen sozialen Schuldnerberatung beläuft sich nach dem Haushaltsplan 2005 auf jährlich 576.000 €.</p>	Vereinbarung v. 04.04.2005 zwischen dem Land Niedersachsen und dem Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband über die freiwillige Unterstützung der allgemeinen sozialen Schuldnerberatung für das Haushaltsjahr 2005 in Höhe von 511.292 Euro (Beteiligung)																														

Land	Beteiligung des Landes insbesondere im Rahmen der Inso Rechtsgrundlagen /	Zahl der anerkannten Stellen / Ergebnisse Sonstiges	Finanz. Beteiligung der Kreditwirtschaft															
	<p>Beteiligung des Landes insbesondere im Rahmen der Inso</p> <p>Finanzierungsaussage Insolvenzberatung rechtsverbindl. im Nds. AGInso: Schuldnerberatungsstellen erhalten Fallpauschalen seit 01.07.2004 i. H. der Gebühren nach Maßgabe des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (bis 30.06.2004 nach Maßgabe der BRAGO):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gläubigerzahl</th> <th>Vergleich</th> <th>Bescheinigung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 - 5</td> <td>369 Euro</td> <td>244 Euro</td> </tr> <tr> <td>6 - 10</td> <td>481 Euro</td> <td>356 Euro</td> </tr> <tr> <td>11 - 15</td> <td>593 Euro</td> <td>468 Euro</td> </tr> <tr> <td>mehr als 15</td> <td>705 Euro</td> <td>580 Euro</td> </tr> </tbody> </table> <p>An Stelle der in den vorstehenden Vergütungssätzen enthaltenen Auslagenpauschale in Höhe von 20 Euro können auch die tatsächlich entstandenen notwendigen Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen geltend gemacht werden.</p> <p>Der Vergütungsanspruch für eine isolierte Beratung der Schuldnerin oder des Schuldners über die Erfolgsaussichten, eine Schuldenbereinigung im Sinne des Neunten Teils der Insolvenzordnung zu durchlaufen, beträgt 60 Euro.</p> <p>Zusätzlich besteht für gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nds. AGInso anerkannte Stellen (Stellen in Trägerschaft einer juristischen Person privaten Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt) die Möglichkeit, die von ihr auf die Beratungsvergütung zu entrichtende Umsatzsteuer vergütet zu bekommen.</p> <p>Die Aufwendungen für die Beratungsvergütung der geeigneten Stellen sowie die Gebühren für Rechtsanwältinnen nach dem Beratungshilfegesetz für die Tätigkeit im Bereich der außergerichtlichen Insolvenzberatung haben sich 2004 auf 3.249.921,13 € belaufen. Der Haushaltsansatz 2005 beträgt 2,5 Mio. €, des Weiteren wurden 2,2 Mio. € überplanmäßig bewilligt.</p>	Gläubigerzahl	Vergleich	Bescheinigung	1 - 5	369 Euro	244 Euro	6 - 10	481 Euro	356 Euro	11 - 15	593 Euro	468 Euro	mehr als 15	705 Euro	580 Euro	<p>Im Rahmen der Förderung der allgemeinen sozialen Schuldnerberatung wurden 2005 mit den verfügbaren Landesmitteln in Höhe von jährlich 576.000 € und dem Förderbeitrag des Nieders. Sparkassen- und Giroverbandes in Höhe von 511.292 € 76 Schuldnerberatungsstellen (2004: 75, 2002 und 2003 jeweils 79 Schuldnerberatungsstellen) gefördert.</p>	<p>2002 und 2004: ebenfalls 511.292 Euro).</p>
Gläubigerzahl	Vergleich	Bescheinigung																
1 - 5	369 Euro	244 Euro																
6 - 10	481 Euro	356 Euro																
11 - 15	593 Euro	468 Euro																
mehr als 15	705 Euro	580 Euro																
Nordrhein-Westfalen	<p>Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInso) vom 23. Juni 1998 (SGV NW 316).</p> <p>Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung vom 1.1.2005 (SMBL.NW. 316): ab 1.1.99 pro zusätzl. Mitarbeiter 46.020 € für insgesamt 110 Stellen.</p> <p>HH-Mittel 1999: 8 Mio. DM, 2000: 8 Mio. DM, 2001: 9,9 Mio. DM. HH-Mittel 2002 – 2005 jeweils 5,061 Mio. €</p>	<p>Zahl der anerkannten Stellen 2003: 196 Zahl der geförderten Stellen 2003: 135</p> <p>Keine Förderung der (2004: 16) gewerblichen Beratungsstellen: Ergebnisse 2004: Beratungsfälle insgesamt 157.907, davon 40.951 Schuldnerberatung und 33.575 Inso-Beratung. Neufälle Inso 18.172; 3.566 außergerichtlich. Einigungen, 10.666 Bescheinigungen über das Scheitern; in 1.830 Fällen wurde der außergerichtliche Einigungsversuch ohne Ergebnis abgebrochen.</p>	<p>(SpKG sieht Unterstützung vor). Sparkassen und Giroverbände fördern nach schriftl. Vereinbarung mit den Kommunalen Verbänden 3 Jahre kommunale Stellen mit jährlich 5 Mio. DM (1998-2000). Diese Vereinbarung wurde unbefristet verlängert.</p>															

Land	Beteiligung des Landes insbesondere im Rahmen der Inso Rechtsgrundlagen /	Zahl der anerkannten Stellen / Ergebnisse Sonstiges	Finanz. Beteiligung der Kreditwirtschaft
Rhein- land-Pfalz	<p>Landesgesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInso) vom 20. Juli 1998 (GVBl. S. 216); Landesverordnung über die Förderung geeigneter Stellen im Insolvenzverfahren vom 10. Januar 1999 (GVBl. 1999, S.27).</p> <p>Gesetzliche Förderung (im Rahmen der verfügbaren HH(Mittel), Festbetrag bis zu 24.542 Euro je Fachpersonalstelle. Voraus.: Mindestbesetzung der Stelle (eine volle Planstelle – Ausnahmen möglich).</p> <p>HH-Mittel 1999: 4 Mio. DM HH-Mittel 2000: 4 Mio. DM HH-Mittel 2001: 4 Mio. DM HH-Mittel 2002: 1.964.000 Euro HH-Mittel 2003: 1.900.000 Euro HH-Mittel 2004: 1.850.000 Euro HH-Mittel 2005: 1.883.000 Euro HH-Mittel 2006: 1.886.500 Euro</p>	<p>Anerkannte Beratungseinrichtungen: 56 Geförderte Einrichtungen: 51, davon 6 Beratungsstellen in der Suchtkrankenhilfe. Forschungs- und Dokumentationsstelle für Verbraucherinsolvenz und Schuldnerberatung Schuldnerfachberatungszentrum mit 2,5 Vollzeitstellen an der Universität Mainz.</p> <p>Anzahl Beratungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Information und Beratung zur Inso</u>: 2001: 4.332 2002: 5.384 2003: 5.710 2. <u>Außengerichtliches Verfahren</u> Im lfd. Jahr erstellte außergerichtliche Pläne 2001: 1.453 2002: 1.986 2003: 2.481 Im lfd. Jahr gescheiterte Pläne 2001: 937 2002: 1.556 2003: 1.986 Im lfd. Jahr ausgestellte Bescheinigungen 2001: 779 2002: 1.465 2003: 1.967 	<p>Sparkassen sind gesetzlich zur fin. Förderung verpflichtet. Der Umfang ist gesetzlich nicht bestimmt. Derzeit erfolgt die Förderung im Umfang von ca. 1 Mio. Euro jährlich.</p>
Saarland	<p>Gesetz über die Anerkennung von geeigneten Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1408 zur Anpassung und Bereinigung von Landesrecht – 6.RBG) vom 24. Juli 1998 (Amtsbl. S. 518); Verordnung über die Förderung geeigneter Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren vom 8. Dezember 1998 (Amtsbl. S. 1260).</p> <p>Förderung einer halben Fachkraft pro 100.000 Einwohner. Personal- und Sachkostenzuschuss 27.799 Euro (26.776 Euro PK dynamisiert).</p> <p>HH-Mittel 1999: 600.000 DM; 2000: 620.000 DM; HH-Mittel 2001: 640.000 DM; 2002: bis 2003: 337.500 Euro; HH-Mittel 2004 bis 2006: 350.000 Euro</p>	<p>Anerkennung sowie Aufnahme in ein Verzeichnis erfolgt im Benehmen mit den Landkreisen und dem Stadtverband Saarbrücken; 12 Beratungsstellen sind anerkannt, 10 werden gefördert.</p> <p>Ergebnis 2003: 2.800 Insolvenzberatungsfälle</p> <p>Keine gewerblichen Beratungsstellen zugelassen.</p>	<p>Gespräche führten zu folgendem Ergebnis: Keine Fondslösung und keine grundsätzliche Finanzierung der Beratungsstellen, aber projektorientierte „Finanzierung“ durch Sparkassen- und Giroverband, wie z. B. Finanzierung von Fachveranstaltungen und Fachliteratur.</p>

Land	Beteiligung des Landes insbesondere im Rahmen der Inso Rechtsgrundlagen /	Zahl der anerkannten Stellen / Ergebnisse Sonstiges	Finanz. Beteiligung der Kreditwirtschaft												
Sachsen	<p>1. Verbraucherinsolvenzberatung Sächsisches Ausführungsgesetz zu § 305 der Insolvenzordnung (SächslinsOAG) vom 10. Dez. 1998 (SächsGVBl. S. 662), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 175); Verordnung des Sächs. Staatsministeriums für Soziales über die pauschale Vergütung nach § 5 SächsInsOAG (SächsInsOAGVO) vom 25. April 2005 (SächsGVBl. S. 159); Verwaltungsvorschrift des Sächs. Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie zum Sächs. Ausführungsgesetz zu § 305 Insolvenzordnung (VwV SächsInsOAG) vom 25. Jan. 1999, zuletzt geändert durch VwV vom 27. Dezember 2002.</p> <p>Anerkannten geeigneten Stellen werden mit In-Kraft-Treten der o.g. Verordnung am 30.06.2005 folgende Fallpauschalen gezahlt:</p> <table border="1" data-bbox="651 1429 751 1899"> <thead> <tr> <th>Gläubigerzahl</th> <th>Vergleich</th> <th>Bescheinigung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 - 4</td> <td>428 Euro</td> <td>268 Euro</td> </tr> <tr> <td>5 - 9</td> <td>572 Euro</td> <td>392 Euro</td> </tr> <tr> <td>ab 10</td> <td>776 Euro</td> <td>576 Euro</td> </tr> </tbody> </table> <p>HH-Mittel für Inso: Ist 1999: 77,8 TDM (zzgl. 116 TDM für PC-Technik); Ist 2000: 138,9 TDM; Ist 2001: 352,9 TDM; Ist 2002: 455,9 Tsd. Euro; Ist 2003: 708 Tsd. Euro; Ist 2004: 1,12 Mio. Euro. Ist 2005: 1,5 Mio. Euro.</p> <p>2. Landesförderung der allgemeinen Schuldnerberatung Zum 31.12.2002 ausgelaufen.</p>	Gläubigerzahl	Vergleich	Bescheinigung	1 - 4	428 Euro	268 Euro	5 - 9	572 Euro	392 Euro	ab 10	776 Euro	576 Euro	<p>1. Verbraucherinsolvenzberatung Zahl der anerkannten geeigneten Stellen: 47 zzgl. 7 Nebenstellen (Adressen unter: www.justiz.sachsen.de/gerichtstafel dann weiter unter „Insolvenzen“ und „Verbraucherinsolvenz-Beratungsstellen“).</p> <p>Ergebnisse: 1999: 316 abgeschlossene außergerichtliche Einigungsversuche (AEV) unter Mitwirkung geeigneter Stellen; davon rund 23% erfolgreich (Vergleiche) 2000: rund 375 AEV, davon rund 25% erfolgreich 2001: 370 AEV, davon rund 16% erfolgreich 2002: 765 AEV, davon 13% erfolgreich 2003: 1217 AEV, davon 11% erfolgreich 2004: 1902 AEV, davon 12% erfolgreich 2005: 2828 AEV, davon rund 9% erfolgreich</p>	keine
Gläubigerzahl	Vergleich	Bescheinigung													
1 - 4	428 Euro	268 Euro													
5 - 9	572 Euro	392 Euro													
ab 10	776 Euro	576 Euro													

Land	Beteiligung des Landes insbesondere im Rahmen der InsO	Rechtsgrundlagen / Beteiligung des Landes insbesondere im Rahmen der InsO	Zahl der anerkannten Stellen / Ergebnisse	Finanz. Beteiligung der Kreditwirtschaft														
Sachsen-Anhalt	<p>Gesetz über die Ausführung der Insolvenzordnung und zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften vom 17. Nov. 1998 (GVBl. LSA S. 461) geändert durch Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 8. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 386).</p> <p>Ausführungsverordnung zur Insolvenzordnung (AVO InsO LSA) vom 09. April 2002 (GVBl. LSA S. 226), geändert am 12. Aug. 2004 (GVBl. LSA S. 502).</p> <p>Richtlinie für das Verfahren zur Anerkennung von geeigneten Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren (RdErl. des MS vom 09.09.2005; -24.2-51184-2, MBl. LSA Nr. 37/2005).</p> <p>Anerkannten geeigneten Stellen werden ab 01.07.2004 folgende Fallpauschalen gezahlt: vorgesehen:</p> <table border="1" data-bbox="606 1187 813 1892"> <thead> <tr> <th>Zahl der Gläubiger</th> <th>Fallpauschale bei erfolgreicher außergerichtlicher Einigung</th> <th>Fallpauschale bei gescheiterter außergerichtlicher Einigung nach Erteilung der Bescheinigung gemäß § 305 InsO</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>565 €</td> <td>465 €</td> </tr> <tr> <td>2 bis 5</td> <td>627 €</td> <td>527 €</td> </tr> <tr> <td>6 bis 10</td> <td>689 €</td> <td>589 €</td> </tr> <tr> <td>über 11</td> <td>751 €</td> <td>651 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für abgebrochene Beratungen wird eine Fallpauschale in Höhe von 124 € gewährt.</p> <p>Zur Abgeltung der Aufwendungen, die durch Einmalberatungen und durch Beratung der Schuldner nach außergerichtlicher Einigung oder bei der Abwicklung des Schuldenbereinigungsplanes entstehen, wird eine Pauschale von 1.000 Euro pro Vollzeitfachkraft im Jahr gewährt. Ändert sich die Zahl der Fachkräfte im Laufe des Jahres, erfolgt die Gewährung der Pauschale anteilmäßig.</p> <p>Die soziale Schuldnerberatung wird nicht gefördert.</p> <p>HH-Mittel 2003: insg. 1,147 Mio. € HH-Mittel 2004: geplant insgesamt: 971.031€ HH-Mittel 2005: voraussichtlich 1.300.000 €</p>	Zahl der Gläubiger	Fallpauschale bei erfolgreicher außergerichtlicher Einigung	Fallpauschale bei gescheiterter außergerichtlicher Einigung nach Erteilung der Bescheinigung gemäß § 305 InsO	1	565 €	465 €	2 bis 5	627 €	527 €	6 bis 10	689 €	589 €	über 11	751 €	651 €	<p>Zahl der anerkannten Stellen: 29 Zahl der geförderten Stellen: 27</p> <p>Ergebnisse 2002: Fälle insgesamt 9.516 Fälle nach InsO 2.311 davon außergerichtliche Einigung 938 Fälle nach §17 BSHG 5.730 Sonstige 1.475</p> <p>Ergebnisse 2003: Fälle insgesamt 8.852 Fälle nach InsO 2.331 davon - außergerichtliche Einigung 256 - Bescheinigung über Scheitern 695 - in Bearbeitung 938 - abgebrochen 321 Fälle nach §17 BSHG: 5.759 Sonstige 338</p> <p>Ergebnisse 2004: Fälle insgesamt 9.966 Fälle nach InsO 2.957 davon - außergerichtliche Einigung 308 - Bescheinigung über Scheitern 1.472 - in Bearbeitung 986 - abgebrochen 191 Fälle nach § 17 BSHG 5.416 Sonstige 1.459</p>	
Zahl der Gläubiger	Fallpauschale bei erfolgreicher außergerichtlicher Einigung	Fallpauschale bei gescheiterter außergerichtlicher Einigung nach Erteilung der Bescheinigung gemäß § 305 InsO																
1	565 €	465 €																
2 bis 5	627 €	527 €																
6 bis 10	689 €	589 €																
über 11	751 €	651 €																

Land	Beteiligung des Landes insbesondere im Rahmen der InsO Rechtsgrundlagen /	Zahl der anerkannten Stellen / Ergebnisse Sonstiges	Finanz. Beteiligung der Kreditwirtschaft
Schleswig-Holstein	<p>Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO) vom 11. Dezember 1998 (GVBl. Schl.-H. S.370);</p> <p>Eine neue Richtlinie zur Förderung der anerkannten geeigneten Stellen wird am 01.04.2005 in Kraft treten. Allg. Schuldnerberatung wird durch das Land nicht gefördert.</p> <p>HH-Mittel 2000: 1,20 Mio. €; HH-Mittel 2001: 1,56 Mio. € HH-Mittel 2002: 2,05 Mio. € HH-Mittel 2003: 2,25 Mio. €; davon 200 T€ für Prävention HH-Mittel 2004: 3,25 Mio. €, davon 500 T€ für Prävention HH-Mittel 2005: 3,50 Mio. €, davon 500 T€ für Prävention Nach derzeitigem Stand der HH-Verhandlungen voraussichtlich HH-Mittel 2006: 3,75 Mio. €, davon 600 T€ für Prävention</p>	<p>Derzeit sind 38 Beratungsstellen anerkannt und werden gefördert. Die Beteiligung an der Bundesstatistik und die Erbringung von Präventionsveranstaltungen sind Zuwendungsvoraussetzungen.</p> <p>Präventionskonzept der Landesregierung im Rahmen des Kinder- und Jugendaktionsplans: Vorhaltung einer Struktur für ein flächendeckendes Präventionsangebot durch Präventionsangebote aller 38 anerkannten geeigneten Stellen und Förderung eines Präventionsprojekts in allen Oberzentren – teilweise unter Mitversorgung des Einzugsbereichs – sowie Förderung eines landesweit operierenden Projekts.</p>	<p>Sparkassen- und Giroverband zahlt freiwillige Unterstützung i. H. v. jährl. 350 T€ direkt an die geeigneten Stellen. Banken, Mittelstand und Wirtschaft beteiligen sich an der Finanzierung von vier Präventionsprojekten, die hauptsächlich auf Präventionsarbeit an Schulen ausgerichtet sind.</p>
Thüringen	<p>Thüringer Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (ThürAGInsO) vom 29. September 1998 (GVBl. S. 287); Grundsätze für die Anerkennung von geeigneten Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (ThürAGInsO) vom 28. Oktober 2002; Richtlinien zur Förderung von Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen im Freistaat Thüringen vom Januar 2005.</p> <p>Förderung von Verbraucherinsolvenzberatungsstellen: bis zu 41.000 € für eine vollzeitbeschäftigte Beratungsfachkraft, Sach- und Verwaltungsausgabenpauschale, die jährlich festgesetzt wird (2004: 8.000 € pro VbE Beratungsfachkraft in Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen mit kommunaler Kofinanzierung, 15.000 € für reine Verbraucherinsolvenzberatungsstellen, 2005: noch nicht festgelegt); max. Sach- und Verwaltungsausgabenzuschuss 21.400 € pro Beratungsstelle; Förderung auf je 1 Beratungsstelle pro Landkreis/kreisfr. Stadt begrenzt. Land fördert außerdem jährlich bis zu 90.000 € Personalausgaben für eine Fachberatungsstelle (Jurist + Sozialpädagoge für juristische Beratung, Fortbildung und Prävention), bis zu 5.100 € Sachkosten und bis zu 2.560 € Verwaltungsausgaben (seit dem 1.9.2003).</p> <p>HH-Ansatz 2004: 1,41 Mio. €; 2005: vorauss. 1,41 Mio. €.</p>	<p>Fachberschlüssel: 1:50.000 für Schuldnerberatung und InsO, 1:100.000 nur InsO. Zahl der anerkannten Stellen: 26 Zahl der geförderten Stellen: 24 Qualifikationsanforderungen sollen demnächst durch Verordnung geregelt werden.</p>	<p>Im Rahmen eines Praxisprojektes zur Schuldenprävention in Thüringer Schulen wurde modellhaft die Einrichtung eines Runden Tisches mit Vertretern der Kreditwirtschaft, des Einzelhandels und Schuldnerberatungsträgern erprobt. Die Unterstützung von Seiten der Kreditwirtschaft erfolgt am Modellstandort im Rahmen von Präventionsprojekten in Schulen. Mit der Fortführung des Modells in einer Fachberatungsstelle soll versucht werden, die Erfahrungen in der Stadt Jena in andere Regionen Thüringens zu übertragen.</p>

Aus dem Seminarangebot:

EDV gestützte Beratungsarbeit in der Schuldnerberatung

1. Standardprogramme der Schuldner- und Insolvenzberatung
 - Vorstellung der Programme
 - Stärken und Schwächen, mittelfristige Kostenplanung und Zukunftstauglichkeit
2. EDV-gestützte Fallbearbeitung in der Schuldnerberatung
 - Datenerfassung und Dokumentenverwaltung
 - Nutzung der Schuldnerberatungsfachsoftware im Beratungsgespräch
 - Potenziale der Fachsoftware in der Verhandlungsführung mit Gläubigern
 - Einsatz der Fachsoftware im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens
3. Fallabschluss und EDV-gestützte Evaluation

(Allgemeine Microsoftprogramm- bzw. EDV-Kenntnisse werden vorausgesetzt)

Termin: **16.09. bis 17.09.2006**

Kosten: 319 € (inkl. Übernachtung und Verpflegung
während der Seminarstunden)

Referententeam: **Malte Poppe, Schuldner- und Insolvenzberater**

**Werner Sanio, Schuldnerfachberatungszentrum Johannes-
Gutenberg-Universität Mainz**

SEM INAR – MATERIALIEN

Büroorganisation	4 € [3 €]
Gesprächsführung	4 € [3 €]
Foliensatz Prävention und Öffentlichkeitsarbeit	
• 61 Folien	72 € [61 €]
• auf Papier schwarz-weiß	28 € [20 €]
• auf Diskette (Format Powerpoint 8.0)	59 € [51 €]

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern]

Anmeldung / Bestellungen an:

BAG-SB, Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel,

Fax 05 61 / 71 11 26

e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de

Internet: bag-sb.de